J. pract.
62 n

[illegible]

6

Entwurf

einer

bürgerlichen Prozeß-Ordnung

für das

Königreich Württemberg.

Stuttgart.
Verlag von J. F. Steinkopf.
1848.

217. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Gleichzeitig mit der Revision anderer Theile der Justiz-Gesetzgebung beabsichtigt die Staats-Regierung, ihrer früheren Zusage gemäß, auch für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit entsprechende vollständige Prozeß-Ordnung zu erlassen.

Es wurde daher im Frühling dieses Jahres der Director des K. Ober-Tribunals, v. Harpprecht, beauftragt, ein Gutachten in Form eines Gesetzes-Entwurfs auszuarbeiten.

Bei diesem auf die Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und des damit in nothwendiger Verbindung stehenden Verhandlungs-Princips gebauten Entwurfe ist die bürgerliche Prozeß-Ordnung für das Großherzogthum Baden, soweit sie während ihrer fünfzehenjährigen Wirksamkeit als zweckmäßig sich erprobt hat, zum Vorbilde genommen, wegen der einleuchtenden Vortheile, welche die möglichste Uebereinstimmung der Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in beiden Nachbarstaaten für die Ausbildung der Rechtspflege und Wissenschaft vor einer isolirten Gesetzgebung hat, und um

zu einer Vereinigung deutscher Staaten über gemeinsame Gesetzgebung, welche inzwischen hinsichtlich des Wechselrechts mit so günstigem Erfolge wirklich unternommen wurde, Anregung zu geben.

Von der dem Verfasser gestellten Aufgabe blieben vorerst das Gant- und das Vollstreckungs-Verfahren ausgenommen, weil hierin das Bedürfniß einer Revision des bestehenden Rechts weniger dringend erschien.

Der von dem Director v. Harpprecht überreichte Entwurf ist dem Ober-Tribunal zur Begutachtung zugefertigt worden, nach deren Erstattung derselbe der näheren Prüfung und Berathung des Königl. Justiz-Ministerium und des K. Geheimen Raths unterlegt werden wird. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es aber der Staatsregierung wünschenswerth, außer den etwaigen Bemerkungen und Wünschen der übrigen Gerichte des Landes, auch die Ansichten anderer Sachkundiger des In- und Auslandes zu vernehmen, um sie bei den demnächstigen weiteren Entschließungen benützen zu können.

Zu diesem Zwecke wird mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der Entwurf durch den Druck anmit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Dec. 1847.

K. Justiz-Ministerium.

Prieser.

Inhalts-Uebersicht.

Tit.		Art.	Seite
1.	Von den Gerichten, ihren Rechten und Pflichten im Verhältnisse zu einander und zu den Parteien .	1—17.	1
2.	Von den Gerichtsständen	18—74.	5
3.	Von der Verhinderung der Gerichtspersonen und von ihrer Ablehnung	75—91.	17
4.	Von den Parteien	92—142.	22
5.	Von den Anwälten und Bevollmächtigten der Parteien	143—174.	34
6.	Von dem schiedsrichterlichen Verfahren . . .	175—208.	42
7.	Von den Friedensgerichten	209—220.	50
8.	Von der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe		
	a. in Untergangssachen	221—235.	53
	b. in geringfügigen Sachen	236—251.	56

Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Tit.		Art.	Seite
9.	Von der Besetzung des Gerichts und dem Verfahren im Allgemeinen	252—281.	59
10.	Von Tagfahrten, Fristen und Gerichtsferien . .	282—304.	66
11.	Eröffnung der Ladung und anderer richterlicher Beschlüsse	305—331.	71
12.	Von den Prozeßkosten, Prozeßstrafen und den Sicherheitsleistungen im Prozesse	332—366.	76
13.	Vom Armenrecht	367—380.	83

Tit.		Art.	Seite
14.	Von dem ersten Verfahren.		
	1. Abschn. Von der Klage und der richterlichen Verfügung darauf	381—400.	86
	2. Abschn. Von der Vernehmlassung auf die Klage	401—422.	93
	3. Abschn. Von der Widerklage und Nachklage .	423—433.	97
	4. Abschn. Von der Replik und der weitern Verhandlung bis zum Schlusse des ersten Verfahrens	434—440.	99
	5. Abschn. Von dem Fragerecht des Richters und der Parteien	441—450.	101
	6. Abschn. Von der Aenderung der Klage, der Einreden oder der weiteren Vorträge . .	451—457.	103
	7. Abschn. Von den Rechtsausführungen . .	458—463.	106
	8. Abschn. Vom schriftlichen Verfahren . .	464—483.	107
15.	Von dem Eintritt und der Wiederabwendung prozessualischer Nachtheile, insbesondere der Folgen von Versäumnissen	484—526.	111
16.	Von den Urtheilen.		
	1. Abschn. Von der Fällung und Verkündung der Urtheile	527—568.	122
	2. Abschn. Von der Rechtskraft der Urtheile .	569—572.	130
	3. Abschn. Von Ergänzung, Verbesserung und Erläuterung der Urtheile	573—592.	131
17.	Von dem Beweisverfahren.		
	1. Abschn. Von dem Beweisverfahren im Allgemeinen	593—627.	135
	2. Abschn. Vom Geständnisse	628—637.	143
	3. Abschn. Vom Beweise durch Urkunden . .	638—717.	145
	4. Abschn. Vom Beweise durch Zeugen . .	718—792.	165
	5. Abschn. Vom Beweise durch Sachverständige	793—810.	184
	6. Abschn. Vom Augenschein	811—824.	188
	7. Abschn. Von dem Schiedeseide	825—899.	191
	8. Abschn. Von dem Beweis durch Vermuthungen und von dem zusammengesetzten Beweis .	900—903.	208
	9. Abschn. Von den Verhandlungen über die Anfechtung und Ausführung des Beweises . .	904—910.	209
18.	Von der gerichtlichen Prüfung des Beweisergebnisses und den Eiden, welche der Richter auferlegt .	911—929.	210
19.	Von dem Verfahren zu Sicherung gefährdeter Beweismittel	930—944.	214

Tit.		Art.	Seite
20.	Von dem abgekürzten Verfahren	945—953.	217
21.	Vom Verfahren bei Gesuchen um Beschlagnahme .	954—978.	220
22.	Vom Verfahren bei Gesuchen um vorsorgliche Verfügungen	979—992.	226
23.	Von dem Besitzverfahren	993—1007.	230
24.	Von Aufforderungen zur Klage und öffentlichen Vorladungen unbekannter Betheiligter . .	1008—1025.	232
25.	Von Gesuchen um Herausgabe oder Vorlegung der zu einem Rechtsstreite nöthigen Beweisurkunden, und dem Verfahren dabei . . .	1026—1038.	237
26.	Von dem Verfahren bei Klagen aus fehlerfreien klaren Urkunden (Executiv-Proceß) . .	1039—1060.	241
27.	Von bedingten Zahlungsbefehlen	1061—1069.	246
28.	Von Vergleichsversuchen	1070—1078.	248
29.	Von der Veränderung der Parteien, dem Aussetzen der Prozeßverhandlungen, Ruhen des Rechtsstreits, Erlöschen des Rechtszugs und von der Entsagung	1079—1098.	249
30.	Von dem Verfahren im ersten Rechtszuge bei den höheren Gerichten	1099—1148.	253
31.	Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen . .	1149—1154.	263
32.	Von dem Rechtsmittel der Berufung.		
	1. Abschn. Von den Gerichten, an welche Berufung stattfindet	1155—1157.	264
	2. Abschn. Von den Fällen, in welchen Berufung stattfindet, und von der Berechnung der Berufungssumme	1158—1185.	264
	3. Abschn. Von den Nothfristen zu der Anmeldung und Einführung der Berufung . .	1186—1200.	271
	4. Abschn. Von der aufschiebenden Wirkung der Berufung und von Einhaltsbefehlen .	1201—1208.	274
	5. Abschn. Von der Versäumung der Nothfristen und der Wiederherstellung dagegen .	1209—1221.	276
	6. Abschn. Von der Prüfung der Zuläßigkeit der Berufung und dem weitern Verfahren .	1222—1260.	279
	7. Abschn. Von der Oberberufung . .	1261—1266.	289
33.	Von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegen Urtheile . . .	1267—1282.	290

Tit.		Art.	Seite
34.	Von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile . .	1283—1299.	294
35.	Von der Beschwerdeführung	1300—1315.	299

Der noch nicht bearbeitete

36. wird das Gantverfahren, und

37. das Vollstreckungsverfahren enthalten.

Titel I.

Von den Gerichten, ihren Rechten und Pflichten im Verhältnisse zu einander und zu den Parteien.

Artikel 1.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören zur Verhandlung und Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte; ausgenommen jene, welche Vertrag oder Gesetz an Schiedsrichter, oder ein Gesetz an die Verwaltungsbehörden verweist.

Art. 2.

Mit der Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege sind beauftragt:

die Gemeinderäthe, Bezirksgerichte, Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal,

je in dem ihnen durch das Gesetz angewiesenen Wirkungskreise.

Art. 3.

Das Richteramt können nur diejenigen verwalten, welche von dem Könige dazu ernannt oder bestätigt, oder, was die Beisitzer der Bezirksgerichte und die Mitglieder der Gemeinderäthe anbelangt, gesetzmäßig erwählt sind, und den vorgeschriebenen Amtseid abgelegt haben.

Art. 4.

Die Gerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen nur auf Anrufen der Betheiligten zu verfahren, nicht von Amtswegen, außer wo sie hiezu durch das Gesetz angewiesen werden.

Art. 5.

Jedes Gericht hat in denjenigen Rechtssachen, für welche es gesetzlich zuständig ist, selbstständig zu verfahren und zu urtheilen,

und von den vorgesetzten Behörden über das, was Rechtens ist, im einzelnen Falle Weisungen weder zu verlangen noch anzunehmen; vorbehältlich der Bestimmungen über die Rechtsmittel und das Beschwerderecht.

Im Uebrigen haben die unteren Gerichte den Verfügungen und Aufträgen der zuständigen Obergerichte unweigerlich Folge zu leisten.

Art. 6.

Die gesetzliche Stufenordnung soll immer eingehalten werden und daher kein höheres Gericht eine in die Zuständigkeit eines unteren fallende Sache unmittelbar an sich ziehen; die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz dieß ausdrücklich gestattet.

Art. 7.

Kein Richter darf eine Amtshandlung in dem Bezirke einer andern ihm nicht untergebenen Gerichtsbehörde, ohne Zustimmung der letztern oder ohne Bewilligung des gemeinschaftlichen Obergerichts vornehmen; vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 307., 322 und 747.

Art. 8.

Den ordnungsmäßigen Ersuchungsschreiben anderer Gerichte hat jede richterliche Behörde in ihrem Amtskreise, ohne Rücksicht auf die innere Richtigkeit des Gesuchs, wofür nur die ersuchende Stelle verantwortlich ist, zu entsprechen, soferne darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit liegt.

Hinsichtlich der Ersuchungsschreiben von und an ausländische Behörden hat es bei den bestehenden Verordnungen und Staatsverträgen sein Bewenden.

Art. 9.

Von den untergeordneten Stellen und Personen, den Parteien und ihren Bevollmächtigten haben die Gerichte gebührende Achtung und Gehorsam zu fordern, und können Uebertretungen, sofern diese nicht die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen durch Ordnungsstrafen ahnden.

Art. 10.

In der Regel sollen die Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge, wie sie anhängig gemacht sind, zur Verhandlung gebracht, ausnahmsweise jedoch diejenigen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, oder welche sonst dringend sind, vorgezogen werden.

Art. 11.

Die Gerichte haben vermöge der ihnen obliegenden Leitung des Processes dafür zu sorgen, daß das Verfahren rechtsbeständig sey, den gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Verfügungen Folge geleistet, und jeder Rechtsstreit auf möglichst schnelle, die Parteien am wenigsten belästigende Weise verhandelt und entschieden werde.

Sie haben daher auf ihre Zuständigkeit, auf die Fähigkeit der Parteien zum Auftreten vor Gericht, auf die Rechtfertigung zum Processe, auf die gehörige Einleitung des letztern, die Zulässigkeit der gewählten Art des Verfahrens und der eingewandten Rechtsmittel, auf die Einhaltung der Fristen und Tagfahrten von Amtswegen Rücksicht zu nehmen, und unstatthafte oder unerhebliche Anträge der Parteien zu verwerfen.

Art. 12.

Die Parteien haben nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf gleiches und auf volles rechtliches Gehör.

Art. 13.

In der *rechtlichen* Würdigung der Anträge und Einwendungen der Parteien ist der Richter an die Vorträge derselben nicht gebunden; ihm liegt daher von Amtswegen die Auslegung und richtige Anwendung der einschlagenden Rechtssätze auf den einzelnen Rechtsstreit ob, und zwar hinsichtlich der Landesgesetze unbedingt, hinsichtlich fremder Gesetze, besonderer Statuten und Gewohnheitsrechte aber, sofern er von deren Daseyn auf sichere Weise Kenntniß erlangt hat.

Art. 14.

Einreden und Gegen-Einreden dürfen, mit Ausnahme derjenigen, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit des Verfahrens zur

Folge hätte, nicht von Amtswegen ergänzt, und thatsächliche Verhältnisse nur, insoweit sie den Acten zu entnehmen sind, berücksichtigt werden.

Art. 15.

Was der Richter innerhalb der Grenzen seines Amtes und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verfügt, hat öffentlichen Glauben und volle Beweiskraft.

Für die Gesetzmäßigkeit aller Gerichtsverhandlungen, deren die Protokolle Erwähnung thun, streitet die Vermuthung.

Art. 16.

Wird aus einer von dem zuständigen Strafgericht noch nicht abgeurtheilten strafbaren That ein privatrechtlicher Anspruch erhoben, welcher durch das Straf-Erkenntniß bedingt ist, so hat über das Verbrechen oder Vergehen zunächst das Strafgericht zu erkennen, und der bürgerliche Richter ist an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden.

Art. 17.

Wenn aus Veranlassung eines bürgerlichen Rechtsstreits ein zu Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergiebt, ist die Verhandlung und Entscheidung des ersteren auszusetzen, soferne die Ermittelung der strafbaren That Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreits hat.

Wird nach beendigtem Strafverfahren der Rechtsstreit fortgesetzt, so können die Parteien ebenso, wie wenn wegen des Todes des Angeschuldigten, wegen eingetretener Strafverjährung, oder aus einem andern Grunde ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, alle im bürgerlichen Verfahren nach Lage der Sache zulässigen Beweise und Gegenbeweise bezüglich der strafbaren That neben den im Strafverfahren erhobenen Beweisen vor dem bürgerlichen Richter geltend machen, und dieser hat, unabhängig von der Entscheidung des Strafrichters, das Ergebniß des Beweisverfahrens nach den Grundsätzen des Beweises im bürgerlichen Processe zu beurtheilen.

Titel II.

Von den Gerichtsständen.

Art. 18.

Der allgemeine Gerichtsstand im ersten Rechtszuge ist vor dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Ein Beklagter, welcher keinen Wohnsitz hat, kann entweder vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke er seinen Aufenthaltsort, oder da, wo er nach dem Bürgerrechtsgesetze seinen Heimathsort hat, belangt werden.

Art. 19.

Hat der Beklagte einen Wohnsitz unter verschiedenen Bezirksgerichten, so steht dem Kläger die Wahl zu, vor welchem er die Klage erheben will.

Einem mehrfachen Wohnsitze wird es gleichgeachtet, wenn der Beklagte außerhalb seines Wohnsitzes eine Handlung oder ein anderes Gewerbe betreibt; oder wenn er mehrere Güter besitzt, für welche je eine abgesonderte Verwaltung besteht.

Art. 20.

Dem Gerichtsstande eines Dritten folgen:

1) Ehefrauen jenem ihrer Gatten, selbst nach der Scheidung, wenn sie nicht bei gänzlicher Trennung der Ehe schuldig befunden wurden;
2) Wittwen, so lange sie den Wittwenstand nicht verändern, jenem des gestorbenen Ehemanns;
3) eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder, bis sie einen eigenen Gerichtsstand erwerben, jenem ihres Vaters, selbst nach dessen Tode;
4) uneheliche Kinder jenem ihrer Mutter.

Verändern geschiedene Frauen, Wittwen und Kinder ihren Wohnort, so tritt, mit Beibehaltung der etwaigen Bevorzugung, das Gericht des neuen Wohnorts als zuständiges ein.

Art. 21.

Die Uebernahme eines Pachts, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalt auf dem gepachteten Gute, begründet einen Wohnsitz für den Pächter.

Art. 22.

Körperschaften und Gemeinheiten haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

Art. 23.

Handels- und Actien-Gesellschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihre Niederlassung hat.

Art. 24.

Dingliche und Besitzklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, Klagen auf Theilung solcher Sachen, Grenzscheidungsklagen, Klagen wegen Grunddienstbarkeiten müssen, vorbehältlich der Bestimmungen über Untergangsstreitigkeiten bei den im Gemeindeverband stehenden Gütern (Art. 221.), bei demjenigen Bezirksgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die Sachen liegen.

Bei Grunddienstbarkeiten, mag auf deren Anerkennung oder auf Befreiung von denselben geklagt werden, bestimmt sich dieser Gerichtsstand nach der Lage des dienenden Grundstücks.

Art. 25.

Sind die Güter in mehreren Gerichtsbezirken gelegen, so ist der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der größte Theil der Gegenstände nach Maßgabe des Steueranschlags sich befindet. Wo dieß nicht entscheidet, hat der Kläger unter den mehreren Gerichten die Wahl.

Art. 26.

Mit der Unterpfandsklage kann bei dem Gerichte der gelegenen Sache auch die persönliche Schuldklage verbunden werden.

Art. 27.

Solche persönliche Klagen, welche auf die Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache gehen, werden unter den Voraussetzungen des Art. 71. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 den dinglichen gleichgestellt.

Andere persönliche Klagen, deren einziger Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, können bei diesem besondern Gerichtsstande, oder bei dem allgemeinen Gerichtsstande, oder bei demjenigen des Vertrags angestellt werden.

Art. 28.

Bei dinglichen Klagen, deren Gegenstand eine bewegliche Sache ist, hat der Kläger die Wahl zwischen dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten und dem Gerichte des Bezirkes, in welchem sich die Sache befindet.

Art. 29.

In Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen können alle Klagen, wodurch Erbschaften oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden, die Klagen der Erben gegeneinander, die Klagen der Gläubiger des Erblassers, die Klagen auf Vollziehung einer letztwilligen Verordnung, vor dem Gerichte angebracht werden, bei welchem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, vorausgesetzt, daß sie vor vollzogener Theilung erhoben werden.

Art. 30.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrags, oder auf Entschädigung wegen dessen Nichterfüllung können bei demjenigen Bezirksgericht angebracht werden, in dessen Gerichtssprengel der zur Vollziehung des Vertrags bestimmte Ort gelegen ist, selbst wenn der Beklagte an diesem Orte einen befreiten Gerichtsstand hat.

Ist kein bestimmter Erfüllungsort verabredet, so ist dieser Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Vertrag zum Abschlusse gelangt ist, sofern die Betheiligten nicht ihre entgegengesetzte Absicht erklärt haben. Letzteres ist dann

anzunehmen, wenn bei Rechtsgeschäften, welche mit Durchreisenden geschlossen werden, diesen Credit gegeben wird.

Zu Begründung dieses Gerichtsstandes wird erfordert, daß der Beklagte zur Zeit der Anstellung der Klage daselbst anwesend ist, oder sich Vermögensstücke desselben für die Vollstreckung dort vorfinden.

Art. 31.

Klagen auf Vollziehung oder auf Aufhebung eines Vergleichs können bei dem persönlich zuständigen Gerichte des Beklagten angebracht werden, auch wenn der Vergleich in einer bei dem Obergericht anhängigen Rechtssache unter gerichtlicher Leitung zu Stande gekommen ist.

Art. 32.

Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei dem Untergerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt worden ist.

Art. 33.

Bürgerliche Klagen aus strafbaren Handlungen können bei demjenigen Gericht angebracht werden, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung verübt wurde.

Ist der Ort in dem Bezirke gelegen, über welchen der befreite Gerichtsstand des Beklagten sich erstreckt, so ist bei diesem auch der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung begründet.

Art. 34.

Durch Arrest-Anlegung wird der Gerichtsstand für die Hauptsache bei demjenigen Gerichte, welches den Arrest verfügt hat, in den beiden Fällen begründet:

1) wenn der Arrest auf Anrufen eines Inländers gegen einen Ausländer verhängt worden, und kein anderer Gerichtsstand im Inlande gegen ihn begründet ist;
2) wenn der Arrest gegen einen flüchtigen Inländer verhängt ist, welcher keinen festen Wohnsitz hat.

Art. 35.

Für Widerklagen ist eben das Gericht zuständig, bei welchem die Klage anhängig gemacht ist, selbst wenn der Widerbeklagte

einen befreiten persönlichen Gerichtsstand hat; vorausgesetzt, daß die Widerklage vor Eröffnung des Endurtheils in der Klagsache angestellt wird, und das Gericht hinsichtlich des Gegenstandes der Widerklage überhaupt zuständig ist.

Die Fortdauer des Gerichtsstandes der Widerklage richtet sich, unabhängig von der Vorklage, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Fortdauer des Gerichtsstandes.

Art. 36.

Klagen gegen mehrere Streitgenossen, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, sind bei dem gemeinschaftlichen nächsthöheren Gerichte anzubringen, welches aus den mehreren sonst zuständigen Untergerichten Eines bezeichnet, vor welchem Alle gemeinschaftlich belangt werden können.

Haben die Streitgenossen befreite Gerichtsstände an verschiedenen Orten, so gilt die gleiche Bestimmung.

Hat einer der Streitgenossen einen befreiten Gerichtsstand, so ist die Klage bei diesem anzubringen.

Art. 37.

In Gesellschaftssachen können die Klagen der Gesellschafter unter sich und die Klagen Dritter gegen die Gesellschaft bei dem Gericht des Bezirks erhoben werden, in welchem sie ihre Niederlassung hat.

Art. 38.

Für alle Nebensachen, welche im Laufe des Rechtsstreits über die Hauptsache zwischen den nämlichen Parteien vorkommen, ist das Gericht der Hauptsache ebenfalls zuständig, insofern die Nebensache nicht einen Gegenstand betrifft, welcher seiner Gerichtsbarkeit entzogen ist.

Art. 39.

Klagen auf Entschädigung wegen Amtshandlungen gegen die Mitglieder eines Gerichts sind bei dem nächsten Obergericht anzubringen.

Ist die Klage gegen Mitglieder des obersten Gerichtshofes gerichtet, so ist sie bei dem K. Justiz-Ministerium einzureichen,

welches einen Kreisgerichtshof mit der Verhandlung und Entscheidung beauftragt.

Der Rechtszug geht im letztern Falle an das Obertribunal, mit Ausschluß sämmtlicher Mitglieder, welche an der Entscheidung des die Klage veranlassenden Rechtsstreits Theil genommen haben.

Art. 40.

Klagen anderer Art gegen Ortsvorsteher sind bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte, Klagen gegen Bezirksrichter bei dem vorgesetzten Kreisgerichtshofe anzubringen, welcher mit der Verhandlung und Entscheidung ein anderes Bezirksgericht beauftragt.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Ortsvorsteher oder Bezirksrichter eine Klage gegen Amtsuntergebene erhebt.

Art. 41.

Aufforderungen zu Klagen sind bei dem Gerichtsstande des Auffordernden, oder wenn die Aufforderung die Erhebung eines Anspruchs gegen einen Dritten bezweckt, bei dem Gerichtsstande des letztern anzubringen.

Sind für die Hauptklage mehrere Gerichte zuständig, so hat der Aufgeforderte die Wahl, bei welchem derselben er die Klage erheben will.

Art. 42.

Wird ein Gericht abgelehnt, so tritt an dessen Stelle das Gericht, welchem die Sache übertragen wird.

Art. 43.

Gleiche Uebertragung findet auf Antrag einer Partei dann Statt, wenn ein Gericht die Rechtspflege beharrlich verweigert, oder zu Behandlung des Falles sich untauglich gezeigt hat.

Art. 44.

Die Mitglieder des Königl. Hauses haben wegen aller wider sie erhobenen persönlichen und dinglichen Klagen einen befreiten Gerichtsstand vor dem Obertribunal.

Art. 45.

Unmittelbar unter den Kreisgerichtshöfen stehen:

1) das Staatsvermögen;
2) die Kron- und Hofdomänen;
3) die Standesherren und die in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, sowie deren Familien;
4) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, sofern sie immatriculirt sind;
5) von den Staatsbeamten die wirklichen Räthe bei den Landes- und Kreisbehörden, und alle diejenigen Diener, welche in gleicher oder höherer Stufe des Dienstes oder Ranges stehen;
6) die unter den Ministerien oder Landesbehörden unmittelbar stehenden Körperschaften.

Art. 46.

Von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten sind befreit und zunächst den Bezirksgerichten unterworfen:
1) Alle, welche Adelsrechte haben und nicht zu den höheren Befreiten gehören;
2) alle nicht unter Art. 52. Nr. 5. begriffenen öffentlichen Diener, welchen ein bestimmter Rang angewiesen ist.

Art. 47.

Alle nicht auf eine unbewegliche Sache gerichtete persönliche Klagen gegen die Königl. Staatskasse und andere Staatsbehörden müssen, wenn der Kläger ein Inländer ist, vor demjenigen Kreisgerichtshofe, welchem er mittelbar oder unmittelbar unterworfen ist, angebracht werden. Ist der Kläger ein Ausländer, so hat er die Wahl, vor welchem Kreisgerichtshofe er die Staatsbehörde belangen will.

Treten gegen die Staatsbehörde mehrere in verschiedenen Kreisen, oder im Auslande wohnende Streitgenossen als Kläger auf, so hat die oberste Gerichtsstelle zu bestimmen, bei welchem Kreisgerichtshofe die Klage anzubringen sey.

Art. 48.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Militärpersonen und der Universitätsangehörigen in streitigen bürgerlichen Rechtssachen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Art. 49.

Die Parteien können durch Vereinbarung ihren Rechtsstreit, sofern das Gesetz die Klage nicht an ein bestimmtes Gericht verwiesen hat, vor ein dafür an sich nicht zuständiges inländisches Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit für Rechtssachen der fraglichen Art überhaupt zukömmt, bringen, sofern das erwählte Gericht die Annahme nicht verweigert.

Ist das erwählte Gericht das im Falle der Berufung oder Oberberufung für die Sache zuständige Obergericht, so darf dasselbe die Annahme nicht verweigern.

Art. 50.

Zur Gültigkeit des selbstgewählten Gerichtsstandes wird außer der Vertragsfähigkeit der Parteien deren Einwilligung erfordert.

Art. 51.

Hat ein unzuständiges Gericht Ladung erkannt, und der Beklagte, ohne Widerspruch gegen die Unzuständigkeit, auf die Klage sich eingelassen, oder Einreden, welche die Hauptsache betreffen, vorgeschützt, so gilt das Gericht als stillschweigend erwählt, mit der gleichen Wirkung, wie im Falle ausdrücklicher Uebereinkunft.

Art. 52.

So lange eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der Parteien nicht vorliegt, kann von dem an sich nicht zuständigen Richter ein Ungehorsamsverfahren nicht eingeleitet werden.

Art. 53.

Wird die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der Unzuständigkeit verworfen, so findet hierwider Beschwerdeführung Statt.

Wenn dagegen der Beklagte, ohne eine Beschwerde zu ergreifen, in der Hauptsache forthandelt, so kann er die Einrede der Unzuständigkeit später nicht mehr geltend machen.

Art. 54.

Der durch Uebereinkunft begründete Gerichtsstand kann durch beider Parteien Zustimmung in jeder Lage des Rechtsstreits wie-

der aufgehoben werden. Die Parteien können bestimmen, daß das neue Gericht auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen weiter verhandeln und entscheiden soll.

Art. 55.

Das selbsterwählte Gericht hat nach den gewöhnlichen Proceßvorschriften zu verfahren.

Art. 56.

Die allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand gelten auch bei Klagen gegen Ausländer; jedoch unter folgenden weiteren Bestimmungen.

Ausländer, welche keinen allgemeinen Gerichtsstand im Königreich haben, können von anderen Ausländern, wie von Inländern, vor denjenigen Landesgerichten belangt werden, vor welchen in dem einzelnen Fall ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

Art. 57.

In Streitsachen von Ausländern gegen Ausländer findet ein Gerichtsstand der Widerklage nur wegen Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhange stehen, eine sonstige Erstreckung der Gerichtsbarkeit von ausländischen Gerichten auf inländische aber gar nicht Statt.

Art. 58.

Für Klagen von Ausländern oder Inländern gegen Ausländer auf Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten, welche im Königreich entstanden oder da zu erfüllen sind, ist jedes inländische Gericht, in dessen Bezirke der zu Belangende angetroffen wird, zuständig, insofern nicht im einzelnen Fall ein anderer gesetzlicher oder vertragsmäßig bestimmter Gerichtsstand im Lande vorhanden ist.

Art. 59.

Ausländer, welche im Königreich unbewegliche Güter besitzen, können von Inländern vor dem Gerichte des Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, auch wegen anderer persönlicher Forderungen insoweit belangt werden, als diese Güter ein zu-

reichendes Vollstreckungsmittel darbieten oder dafür angenommen werden.

Das Gleiche tritt ein, wenn ein Ausländer aus einer inländischen öffentlichen Kasse einen Ruhegehalt oder eine Rente bezieht.

Art. 60.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand finden keine Anwendung, wo durch Staatsverträge andere Bestimmungen festgesetzt sind.

Art. 61.

Hat ein Landesunterthan seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort verlassen, und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so kann er vor dem Gerichte des Orts, wo er zuletzt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, belangt werden.

Dieselbe Bestimmung findet im Falle des §. 32. der Verfassungsurkunde bei Ausgewanderten Statt.

Art. 62.

Die bei dem Königl. Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Regierungen nebst dem gesandtschaftlichen Geschäftspersonal sammt ihren Familien und ihrem Dienstgefolge sind in Beziehung auf persönliche Klagen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte nicht unterworfen.

Art. 63.

Die bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Königl. Gesandten oder Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörende Diener behalten für ihre Person und Familie den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie vor ihrer Sendung gehabt.

Art. 64.

Durchreisende Gesandte und deren Familie oder Gefolge unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Ausländer.

Art. 65.

Das Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände zu einander wird durch folgende Regeln bestimmt:

1) der durch gültige Erstreckung der Gerichtsbarkeit begründete Gerichtsstand geht den gesetzlichen Gerichtsständen vor;
2) die besonderen Gerichtsstände treffen, wofern nicht das Gesetz eine Klage an ein bestimmtes Gericht verwiesen hat, mit dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes oder dem befreiten Gerichtsstande der Person zusammen. Die Wahl zwischen den mehreren an sich zuständigen Gerichten hängt von dem Kläger ab, und macht dasjenige Gericht zum ausschließlich zuständigen, bei welchem durch Erhebung der Klage und durch die hierauf ergangene gerichtliche Verfügung der Rechtsstreit wirklich eingeleitet wird.

Art. 66.

In Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem andern in der Sache zuständigen Gericht aufgetreten ist, gilt dasjenige als das für beiderlei Klagen zuständige, welches auf die bei ihm erhobene Klage durch eine richterliche Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend seine Zuständigkeit der Zeit nach zuerst erklärt hat.

Entscheidend ist in dieser Hinsicht der Tag, an welchem die richterliche Verfügung dem Beklagten eröffnet, oder zugestellt, oder durch öffentliche Ladung bekannt gemacht worden ist.

Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn die bei dem andern Gericht angebrachte Klage von entscheidendem Einflusse auf die bei dem zuerst einschreitenden Gerichte erhobene Klage ist.

Art. 67.

Ein Zuvorkommen wird nicht begründet durch die Verfügung, wodurch der Kläger, vor einer Verhandlung mit dem Gegner, zur Berichtigung der Mängel der Klage aufgefordert, oder die Klage als zu frühzeitig angebracht bezeichnet wird.

Eben so wenig wird durch Verfügungen in einem vorbereitenden Rechtsstreit eine Zuvorkunft für die Hauptsache begründet.

Art. 68.

Hält ein Gericht sich Anfangs nicht für zuständig, es verändert aber seine Ansicht auf weitere Vorstellungen oder Nach-

weisungen, so tritt Zuvorkunft erst von der Zeit ein, wo in Gemäßheit dieser veränderten Ansicht die geeignete Verfügung dem Beklagten eröffnet ist.

Ebenso wirkt eine oberrichterliche Verfügung, wodurch die Zuständigkeit des Unterrichters, welcher sich für unzuständig erklärt hatte, ausgesprochen wird, erst von der Eröffnung dieser Verfügung an.

Wird hingegen von dem Oberrichter eine Beschwerde des Beklagten, welcher die Zuständigkeit des Unterrichters bestreitet, verworfen; so ist dieses Gericht von der Zeit an, wo es sich selbst für zuständig erklärt hat, als solches zu betrachten.

Art. 69.

Die Handlungen ausländischer Gerichte begründen, in Ermanglung besonderer Staatsverträge, keine Zuvorkunft.

Art. 70.

Ist die Klage bei einem zuständigen Gerichte erhoben, eine richterliche Verfügung, wodurch sich das Gericht ausdrücklich oder stillschweigend für zuständig erklärt hat, darauf erfolgt und dem Beklagten gehörig bekannt gemacht, so dauert die Gerichtsbarkeit eben dieses Gerichts für diese Sache bis zu deren Beendigung fort.

Art. 71.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand finden keine Anwendung, wo durch Staatsverträge andere Bestimmungen festgesetzt sind.

Art. 72.

Wo nicht das Gesetz die Entscheidung über die Zuständigkeit an eine andere Behörde verweist, hat jeder Richter über seine Zuständigkeit selbst, und zwar von Amtswegen zu erkennen. Dieß geschieht durch Bescheide, welche nicht in Rechtskraft übergehen, und nur im Wege der Beschwerde, welche stufenweise bis zur obersten Gerichtsstelle verfolgt werden darf, angefochten werden können.

Art. 73.

Ist die Zuständigkeit zwischen mehreren Untergerichten bestritten, so entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesetzte Obergericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Gerichte unter verschiedenen Kreisgerichten, oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Kreisgerichten streitig, so hat das Obertribunal den zuständigen Richter zu bestimmen.

Dieß geschieht entweder auf den Antrag einer Partei, oder auf die amtliche Anfrage der Gerichte selbst, und zwar, wenn es für nöthig erachtet wird, nach Vernehmung der Gegenpartei.

Art. 74.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen werden auf dem in der Verfassungsurkunde §. 59. Nr. 3. bezeichneten Wege erledigt.

Titel III.

Von der Verhinderung der Gerichtspersonen und von ihrer Ablehnung.

Art. 75.

Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter:

1) in seinen eigenen Sachen;
2) in Sachen seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau, oder seiner Verlobten;
3) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades und mit Einschluß der Wahlkinder, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht;
4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;
5) wenn er von einer der Parteien oder von einem Dritten bestochen ist.

Art. 76.

Der Richter ist verpflichtet, die Verhältnisse, welche die Gründe seiner Unfähigkeit ausmachen, der Stelle anzuzeigen, welcher nach Art. 88. das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

Unterläßt derselbe, die ihm bekannten Gründe seiner Unfähigkeit anzuzeigen, so ist er den Parteien für den ihnen durch das nichtige Verfahren verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 77.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter, außer den in Art. 75. bezeichneten Fällen, abgelehnt werden, wenn er in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtenverhältnisse zu einer Partei steht, daß dem Proceßgegner, beziehungsweise ihr selbst, ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

Art. 78.

Der Fall solcher zur Ablehnung hinreichender Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache der einen Partei Rath ertheilt, oder ein Gutachten ausgestellt, oder in einem früheren Rechtszuge als Richter oder Schiedsrichter gesprochen, oder in der Sache bereits als Anwalt, Gewalthaber oder Geschäftsführer gehandelt; oder wenn er oder seine Ehefrau oder ein Abkömmling von ihnen einen bei dem nämlichen Gerichte anhängigen Rechtsstreit hat, dessen Entscheidung in der Hauptsache von einer der Streitfragen abhängt, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits ausmachen, oder wenn er in dem letztern als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden oder zu vernehmen ist.

Art. 79.

Die Gerichtsperson, welcher ein sie treffender Ablehnungsgrund bekannt ist, hat diesen den Parteien urkundlich anzuzeigen, und sich einstweilen ihrer Amtsverrichtungen zu enthalten. Be-

findet sich der Ortsvorstand oder Bezirksrichter in diesem Falle, oder wird er, ohne eine solche Anzeige, von der Partei abgelehnt, so hat sein Stellvertreter, bis zum Eintreffen der Entscheidung, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche ohne Nachtheil nicht aufgeschoben werden können.

Art. 80.

Wird der Richter, seiner Anzeige ungeachtet, nicht abgelehnt, so darf er sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht entziehen.

Art. 81.

Wenn der Richter auf seinen Diensteid der Gerichtsstelle, welche über die Ablehnung zu entscheiden hätte, versichert, daß Verhältnisse vorhanden seyen, welche eine Partei zu seiner Ablehnung berechtigen würden, so vertritt diese Versicherung die urkundliche Anzeige der Gründe an die Parteien, und er ist alsdann berechtigt, sich der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu entziehen.

Art. 82.

Ein ganzes Gericht kann nur in dem Falle abgelehnt werden, wenn gegen so viele Mitglieder Ablehnungsgründe vorliegen, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

Art. 83.

Betrifft der vorhandene Ablehnungsgrund nur eine Partei, so ist nur diese zur Ablehnung berechtigt. Stehen beide Parteien in dem nämlichen Verhältnisse zum Richter, welches einen Ablehnungsgrund enthält, so kann jede derselben ihn ablehnen.

Art. 84.

Nicht bloß die Hauptparteien im Processe, sondern auch diejenigen, welche sich an dieselben anschließen, sind zur Ablehnung berechtigt; sowie solche auch von den ersteren wegen der Verhältnisse des Richters zu den später hinzutretenden Personen geschehen kann.

2 *

Art. 85.

Die Ablehnung kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Urtheil geschehen. Sie findet nicht mehr Statt, wenn die zur Ablehnung berechtigte Partei dieser Befugniß ausdrücklich entsagt hat.

Art. 86.

Alle Gerichtshandlungen, welche von einer unfähigen Gerichtsperson zu einer Zeit vorgenommen wurden, in welcher der Unfähigkeitsgrund schon bestand, sind nichtig.

Wird eine Gerichtsperson wegen besorgter Befangenheit abgelehnt, und die Ablehnung für begründet erkannt, so sind alle von ihr nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs vorgenommenen Gerichtshandlungen ebenfalls nichtig.

Hinsichtlich früherer Gerichtshandlungen findet Wiederherstellung Statt, wenn einer Partei die Gründe ihres Verdachts erst nach der angefochtenen Gerichtshandlung bekannt geworden sind und sie eine ihr hiedurch zugefügte Rechtsverletzung nachzuweisen vermag.

Von den bezeichneten Zeitpunkten an sind auch diejenigen Gerichtshandlungen nichtig, an welchen die unfähige oder abgelehnte Gerichtsperson nur Theil genommen hat, wenn sie hiebei den Vorsitz geführt, oder durch ihre Stimme den Ausschlag für den Beschluß gegeben hat, oder wenn nur die zu letzterem gesetzlich erforderliche Zahl von Gerichtspersonen anwesend war.

Art. 87.

Die Partei, welche einen Richter ablehnen will, muß die Gründe angeben und bescheinigen.

Eine eidliche Erhärtung derselben findet nicht Statt.

Art. 88.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet:

1) wenn einzelne Mitglieder des Gemeinderaths verbeten werden, dieser selbst, mit Ausschluß der betheiligten Mitglieder, in voller Versammlung; wird der erste Ortsvorsteher, die Mehrzahl der Mitglieder oder der ganze Gemeinderath abgelehnt, das Bezirksgericht.

2) Werden einzelne Beisitzer eines Bezirksgerichts abgelehnt, so entscheidet das letztere; im Falle der Ablehnung des Bezirksrichters, Gerichtsactuars, oder des ganzen Gerichts aber der Civil-Senat des vorgesetzten Kreisgerichtshofes.

3) Werden ein oder mehrere Mitglieder eines Kreisgerichtshofes verbeten, so entscheidet dieser Gerichtshof; bei Ablehnung der Mehrzahl der Mitglieder aber, oder des Vorstandes, oder sämmtlicher Mitglieder, das Obertribunal.

4) Werden Mitglieder des Obertribunals abgelehnt, so steht die Entscheidung der vollen Versammlung des letztern zu.

Sollte sich die Ablehnung auf so viele Mitglieder erstrecken, daß ein Beschluß nicht gefaßt werden kann, so wird das Justiz-Ministerium die zur Entscheidung erforderliche Zahl durch Einberufung von Mitgliedern eines nichtbetheiligten Kreisgerichtshofes, vom ersten Rathe an abwärts, ergänzen.

Art. 89.

Gegen die Verwerfung des Antrags steht der ablehnenden Partei eine Beschwerde an die nächsthöhere Gerichtsstelle, und wenn die Ablehnung Mitglieder des Obertribunals betraf, an das Justiz-Ministerium zu. Gegen die Zulassung der Ablehnung findet eine Beschwerde weder von Seite der Gegenpartei, noch des abgelehnten Richters Statt.

Art. 90.

Wird die Ablehnung für begründet erkannt, so haben für die ausgeschlossenen Gerichtspersonen andere Mitglieder desselben Gerichts einzutreten.

Ist ein Ortsvorsteher oder die Mehrzahl der Mitglieder eines Gemeinderaths in dieser Weise verhindert, so zieht das Bezirksgericht die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites an sich.

Wird der Ablehnung eines Bezirksrichters, oder so vieler Mitglieder eines Bezirksgerichts oder eines Kreisgerichtshofs, daß das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden kann, Statt gegeben, so wird von der erkennenden Stelle ein anderes auf gleicher Stufe stehendes Gericht mit der Sache beauftragt.

Bei dem Obertribunal kommt die Bestimmung des Art. 88. Nr. 4. zur Anwendung.

Art. 91.

Der Protokollführer eines Gerichtshofs oder eines Commissärs kann aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden, wie der Richter.

Er kann ferner verbeten werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Abstammung, ohne Unterschied des Grades, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist.

Die Ablehnungsgründe werden bei dem Gerichtshofe angebracht. Gegen die Verwerfung der Ablehnung steht der Partei das Recht der Beschwerdeführung bei dem höheren Gerichte zu.

Titel IV.

Von den Parteien.

Art. 92.

Die allgemeine Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen, oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Rechtsfähigkeit zu beurtheilen.

Art. 93.

Jede Partei ist in jedem Rechtszuge und in allen Arten bürgerlicher Rechtsstreitsachen befugt, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Art. 94.

Das Verfahren, wobei einer Partei die Fähigkeit zur gerichtlichen Rechtsverfolgung gemangelt hat, kann von dieser Partei und jedem hiebei Betheiligten sowohl im Laufe des Rechtsstreits, als nach Verkündung des Urtheils als nichtig angefochten werden, sofern nicht die Partei nach beseitigtem Hinderniß, selbst oder durch ihre Stellvertreter, das Verfahren ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen genehmigt hat.

Die Gegenpartei ist zu dieser Anfechtung nur während des Rechtsstreits befugt.

Auch ist, ohne Zustimmung dieser Gegenpartei, die zum selbstständigen Handeln nicht fähige und nicht gehörig vertretene Partei nicht befugt, bloß die ihr ungünstigen Theile eines Erkenntnisses als nichtig anzufechten, die ihr günstigen aber als gültig bestehen zu lassen.

Art. 95.

Wo nach der Natur der Klage oder wegen besonderer Verhältnisse jede Partei als Kläger auftreten kann, gilt Derjenige als Kläger, welcher zuerst mit seinem Anspruch klagend vor Gericht auftritt. Im Zweifel entscheidet Uebereinkunft der Parteien oder das Loos.

Art. 96.

Wenn das streitige Recht oder die streitige Verbindlichkeit ursprünglich einem Andern, als dem jetzigen Kläger, beziehungsweise dem jetzigen Beklagten, zustand oder oblag; ferner wenn das streitige Recht von dem Kläger entweder überhaupt, oder gegen den Beklagten insbesondere, nur unter der Voraussetzung einer persönlichen Eigenschaft des Klägers oder des Beklagten, oder eines besonderen Rechtsverhältnisses des Einen oder Andern zu einer Sache verfolgt werden kann, so hat der Kläger die Thatsachen, aus denen hervorgeht, daß *er es sey*, *welchem* die Klage zustehe, und daß der *Beklagte* es sey, *gegen welchen* sie ihm zustehe, anzuführen und zu beweisen.

Art. 97.

Unter den nämlichen Voraussetzungen hat der Beklagte die Thatumstände anzuführen und zu beweisen, aus welchen hervorgeht, daß er es ist, dem die gebrauchte Einrede zusteht, und daß der jetzige Kläger es ist, gegen den sie ihm zusteht.

Gleiches gilt von den ferneren in selbstständigen thatsächlichen Behauptungen bestehenden Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln.

Art. 98.

Der Mangel an der Rechtfertigung zur Sache kann in jeder Lage des Rechtsstreits nicht nur von der Gegenpartei gerügt wer-

den, sondern es hat auch der Richter das Recht und die Pflicht, von Amtswegen die betreffende Partei zu Ergänzung dieses Mangels aufzufordern.

Art. 99.

Sind die Thatumstände, welche in dem einzelnen Falle die Rechtfertigung zur Sache ausmachen müßten, gar nicht oder ungenügend angeführt, so hat das Gericht vor Allem die Ergänzung zu veranlassen, und die Gegenpartei darf ihre Antwort auf den unvollständigen Vortrag so lange verweigern, als dem Mangel nicht abgeholfen ist.

Art. 100.

Wenn die Thatumstände zwar angeführt sind, von der Gegenpartei aber widersprochen werden, so ist dieser Widerspruch in der Regel wie eine verneinende Antwort in der Hauptsache zu behandeln. Nur in dem Falle kann der Richter den Beweis der Thatsachen, welche die Rechtfertigung zur Sache ausmachen, vor dem Beweisbescheide in der Hauptsache auflegen, wenn die Rechtfertigung zur Sache in dem behaupteten Uebergang eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit von der ursprünglich berechtigten oder verpflichteten Person auf eine der jetzigen Parteien bestehen soll.

Art. 101.

Wird durch dieses vorläufige Beweisverfahren die Rechtfertigung zur Sache hergestellt, so spricht dieß der Richter durch einen der Rechtskraft nicht fähigen Bescheid aus und verbindet damit die Einleitung der weitern Verhandlung.

Gegen diesen Bescheid steht der Gegenpartei erst dann, wenn ein Rechtsmittel in der Hauptsache, sey es von ihr oder von ihrem Gegner, ergriffen ist, das Recht der Beschwerdeführung bei dem Oberrichter zu.

Wird hingegen der Beweis als nicht hergestellt, oder werden die angegebenen Umstände, auch ihre Erweislichkeit vorausgesetzt, für die Herstellung der Rechtfertigung zur Sache nicht als genügend erkannt, so ist, so weit hierdurch der Anspruch in der

Hauptsache, sey es auf Seite des Klägers oder des Beklagten, bedingt ist, ein Enderkenntniß auszusprechen.

Wird hiergegen ein Rechtsmittel ergriffen, und weicht hinsichtlich der Rechtfertigung zur Sache die Ansicht des Oberrichters von derjenigen des Unterrichters ab, so hat der Erstere nun über die Hauptsache selbst zu entscheiden.

Art. 102.

Handelt es sich von der Begründung eines Anspruchs durch die Voraussetzung gewisser Eigenschaften oder Verhältnisse, sey es auf Seite des Klägers oder des Beklagten, und ist das Thatsächliche derselben zwischen den Parteien bestritten, oder bildet die Rechtfertigung zur Sache gerade die Haupt- oder die einzige Streitfrage, so ist hierüber durch ein der Rechtskraft fähiges Endurtheil zu entscheiden.

Art. 103.

Läßt sich der Beklagte, welcher weiß, daß er der unrechte Beklagte ist, auf die Klage dennoch ohne Widerspruch ein, so ist er dem Kläger zum Schadensersatze wegen des vergeblich geführten Rechtsstreits verpflichtet, wenn nicht der Kläger wissentlich gegen den unrechten Beklagten Klage erhoben hat.

Art. 104.

Der unterliegende Beklagte, welcher die Sachrechtfertigung des Klägers bestritten hat, kann vor der Vollstreckung des Urtheils Sicherheit dafür fordern, daß, wenn künftig der wahre Klageberechtigte gegen ihn auftreten sollte, der jetzige Kläger ihn gegen diesen vertreten werde.

In Beziehung auf den dritten Berechtigten ist das bisherige Verfahren und Urtheil ohne rechtliche Wirkung, sofern er nicht der angeblich nicht zur Sache berechtigten Partei sich angeschlossen oder eingewilligt hat, daß zwischen den aufgetretenen Parteien über das ihm zustehende Recht verhandelt und entschieden werde.

Art. 105.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden, wenn sie

1) unter sich in der Gemeinschaft eines in Anspruch genommenen Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen; oder
2) wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde gleiche oder gleichartige Rechte ansprechen, oder gleiche oder gleichartige Verbindlichkeiten übernommen haben, oder in dieselben eingetreten sind.

Art. 106.

Der klägerischen Partei steht das Wahlrecht zu, ob sie gemeinschaftlich oder einzeln klagend auftreten, sowie ob sie die Beklagten zusammen oder jeden Einzelnen belangen will.

Erhebt der Beklagte Einsprache gegen das streitgenossenschaftliche Verfahren, so ist über diesen Punkt als Vorfrage zu entscheiden. Ist im ersten Rechtszuge eine solche Einsprache nicht erfolgt, so kann sie im höheren Rechtszuge nicht mehr nachgetragen werden.

Art. 107.

Auch in ihrer Verbindung kommen die Streitgenossen immer nur als Einzelne in Betracht. Bei theilbaren Rechtsverhältnissen erscheint Jeder nur für seinen Antheil klagend oder belangt. Jeder kann die ihm besonders zustehenden Vorrechte, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend machen. Die besonderen Rechte des Einen nützen dem Andern nichts. Verzicht oder Versäumniß des Einen schadet dem Andern nicht.

Art. 108.

Durch die Einrede, daß eine oder mehrere andere Personen vorhanden seyen, die als Streitgenossen des Klägers aufzutreten berechtigt, oder als Streitgenossen des Beklagten zu belangen wären, wird der Beklagte von der Verbindlichkeit, sich auf die Klage einzulassen, nicht frei.

Uebrigens bleibt dem verurtheilten Beklagten unbenommen, in den dazu geeigneten Fällen vor der Vollstreckung des Urtheils von dem Kläger Sicherheitsleistung wegen der etwaigen Ansprüche der übrigen Berechtigten zu verlangen.

Auch ist der Beklagte befugt, seine Streitgenossen zum Streite

beiladen zu lassen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß wenn die Beigeladenen ihre Rechte in diesem Rechtsstreite nicht binnen richterlich anzuberaumender Frist wahren, er ihnen gegenüber der hiedurch entstehenden nachtheiligen Folgen überhoben sey.

Art. 109.

Die mehreren Streitgenossen haben die Proceßhandlungen gemeinschafltich vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Anwalt zu bestellen, auch in Fällen des mündlichen Verfahrens, wenn der Rechtsstreit nicht in der ersten Tagfahrt beendigt wird.

Die von einem Streitgenossen geschehene Bestellung eines Anwalts gilt einstweilen auch für seine Genossen.

Denjenigen Genossen, welche zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten sich nicht herbeilassen, ist derjenige Rechtsnachtheil anzudrohen, welcher sie als selbstständige Partei für den Fall der Unterlassung der einzelnen Proceßhandlung treffen würde.

Wenn jedoch dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zustehen, so kann er diese gesondert durch einen eigenen Anwalt vortragen.

Art. 110.

Außer den Fällen einer Streitgenossenschaft (Art. 105.) ist eine Vereinigung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nur dann gestattet, wenn eine Gleichartigkeit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse stattfindet; die gleiche Klage von einem Kläger gegen mehrere Beklagte, oder von mehreren Klägern gegen einen Beklagten, oder von mehreren Klägern gegen mehrere Beklagte erhoben wird, und wenn nach dem Ermessen des Gerichts aus dem gemeinschaftlichen Auftreten eine Verwicklung der Verhandlungen nicht zu besorgen ist. Durch diese Vereinigung wird, außer dem Fall einer Erstreckung der Gerichtsbarkeit, keine Einheit des Gerichtsstandes (Art. 36.) begründet.

Art. 111.

Gegen den Beschluß des Gerichts, wodurch die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung zugelassen oder verworfen wird, findet eine Beschwerde Statt.

Art. 112.

Ein Dritter ist berechtigt, als Zwischenkläger (Hauptintervenient) in den zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreit sich einzumischen, wenn er ein selbstständiges, eine oder beide streitende Hauptparteien theilweise oder gänzlich ausschließendes, mit dem Gegenstande des Hauptstreites in solcher Verbindung stehendes Interesse behauptet und bescheinigt, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreits Nachtheil erwachsen würde.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Haupteinmischung zu jeder Zeit und in jeder Lage des Rechtsstreits zulässig.

Erfolgt sie erst in dem höheren Rechtszuge, so wird der Zwischenkläger mit seinem Anspruche vor das an sich zuständige Untergericht verwiesen.

Art. 113.

Die Haupteinmischung ist als eigentliche Klage zu betrachten und muß daher allen Erfordernissen einer solchen entsprechen.

Die Wirkung derselben besteht, wenn sie eine für die Hauptsache entscheidende Frage enthält, darin, daß diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Zwischenklage ruht.

Erfolgt die Haupteinmischung erst in dem Vollstreckungsverfahren, so hemmt sie dessen Fortgang nicht.

Art. 114.

Will der bisherige Beklagte entweder das Recht des sich Einmischenden anerkennen, oder erklärt er, dem Ausgange des zwischen diesem und dem bisherigen Kläger allein zu führenden Streites sich fügen zu wollen, so kann er verlangen, daß, gegen gerichtliche Hinterlegung des Forderungsbetrags oder Sicherheitsleistung, er von der Klage so lang entbunden werde, bis das

Streitverhältniß des Klägers und des Zwischenklägers unter sich erledigt ist, vorbehältlich der nach Erledigung des Einmischungsstreits durch Gerichtsbeschluß zu treffenden Bestimmung über die Kosten des bisherigen Verfahrens.

Art. 115.

Ein Dritter, welcher auf die Entscheidung des zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreites für die eine oder andere Partei einwirken will, ist berechtigt, sich in diesen Rechtsstreit als Streitgehülfe einzumischen, wenn er ein solches Interesse anführt und bescheinigt, daß aus dem Unterliegen derjenigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst folgeweise oder mittelbar Nachtheil erwachsen würde.

Art. 116.

Wenn diese Nebeneinmischung die Folge hat, daß durch die Entscheidung des schwebenden Processes auch das Rechtsverhältniß des sich Einmischenden gegen den Gegner unmittelbar bestimmt wird, wird der sich Einmischende wahrer Streitgenosse derjenigen Partei, an welche er sich anschließt.

Art. 117.

Der sich Einmischende muß die Sache in der Lage aufnehmen und fortsetzen, in welcher sie sich zur Zeit seines Anschlusses befindet. Alle in dieser Lage noch zulässigen Vertheidigungs- oder Verfolgungsmittel darf er benützen, und es stehen ihm, soweit sein Interesse geht, die nämlichen Rechtsmittel, wie der Hauptpartei zu. Zu einem Eidesantrag ist er jedoch nur mit Einwilligung der Partei, welcher er sich anschließt, außerdem aber nur als Streitgenosse und in der Beschränkung auf sein Rechtsverhältniß gegen den Gegner, vorbehältlich weiterer näherer Bestimmungen, berechtigt.

Art. 118.

Die Nebeneinmischung findet, solange die Sache nicht rechtskräftig beendigt ist, in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst noch in dem Rechtszuge der Rechtsmittel Statt.

Art. 119.

Will der sich Einmischende den Rechtsstreit allein auf sich nehmen, so sind er und die Partei, an deren Stelle er treten will, selbst von Amtswegen zur bestimmten Erklärung zu veranlassen:

1) ob der sich Einmischende in eigenem Namen und zugleich als Bevollmächtigter der Partei, der er beitritt, oder
2) ob er allein in eigenem Namen den Streit fortführen, und endlich in diesem letztern Fall,
3) ob die Partei, an deren Stelle der sich Einmischende zu treten beabsichtigt, den Rechtsstreit fallen lassen will oder nicht.

Art. 120.

Der Zustimmung der Gegenpartei bedarf es nur dann, wenn die ursprüngliche Partei den Streit ganz aufgeben, und der sich Einmischende denselben allein übernehmen will.

Art. 121.

Ist ein Dritter bei einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite in der Art betheiligt, daß er nach Verschiedenheit der Erklärung der einen Partei, je nachdem sie nämlich sein von ihm behauptetes Recht anerkennt oder nicht, zur Haupt- oder zur Nebeneinmischung veranlaßt und berechtigt wäre, so darf er, um sich in seiner Wahl bestimmen zu können, verlangen, daß jene Partei innerhalb kurzer Frist zur Abgabe jener Erklärung unter Androhung des Rechtsnachtheils gerichtlich aufgefordert werde, daß bei nicht erfolgter Erklärung innerhalb der gesetzten Frist das von dem Dritten behauptete Recht als von ihr anerkannt angesehen werde.

Art. 122.

Wenn gegen eine Haupt- oder Nebeneinmischung eine Partei Einwendung erhebt, so erkennt das Gericht mittelst Beschlusses, gegen den sofort Beschwerde zuläßig ist. Eine unstatthafte Einmischung darf das Gericht auch von Amtswegen verwerfen.

Art. 123.

Jede Partei, welche im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreite Gewährleistung oder Entschädigung wegen des Streitgegenstandes an einen Dritten fordern zu können glaubt, ist berechtigt, diesem den Streit zu verkündigen, damit der Aufgeforderte ihr bei der gegenwärtigen Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung beistehe.

Art. 124.

Die Streitverkündung geschieht entweder bei dem Gerichte der Hauptsache oder außergerichtlich. Im ersten Falle wird sie dem Aufgeforderten zur Nachricht und beliebigen Wahrung seiner Rechte in Abschrift mitgetheilt.

Durch die Einleitung eines Zwischenverfahrens über die Zulässigkeit der Streitverkündung darf das Hauptverfahren nicht aufgehalten werden.

Art. 125.

Der Beitritt des Aufgeforderten zum Streite gilt nicht für Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Art. 126.

Er wird durch seinen Beitritt zum Streitgehülfen (Art. 115.) dessen, der ihm den Streit verkündet hat, und sein Verhältniß zu diesem und zu dem Gegner wird nach den über die Nebeneinmischung aufgestellten Grundsätzen bestimmt.

Art. 127.

Die Streitverkündung kann in jeder Lage des Rechtsstreits geschehen. Sie gilt jedoch dem Aufgeforderten gegenüber als nicht geschehen, wenn sie erst dann erfolgt, wo nach der Lage des Rechtsstreits die dem Aufgeforderten zu Gebote stehenden erheblichen Angriffs=, oder Vertheidigungs=, oder Beweis=, oder Rechtsmittel nicht mehr zulässig sind.

Art. 128.

Die Streitverkündung ist gegen denjenigen nicht nothwendig,

welcher rechtzeitig als Streitgehülfe am Rechtsstreite Theil genommen hat oder dazu beigeladen worden ist.

Art. 129.

Die Kosten der Aufforderung können in keinem Falle dem Gegner im Hauptprocesse, selbst wenn er in diesem unterliegt, zugeschieden werden.

Art. 130.

Der Entschädigungsstreit zwischen dem Auffordernden und dem Aufgeforderten darf nicht gleichzeitig mit dem Hauptrechtsstreite verhandelt und entschieden werden.

Art. 131.

Die Folgen der unterlassenen oder verspäteten Streitverkündung oder der unterbliebenen Ergreifung zulässiger Rechtsmittel von Seite der Partei, welche den Streit zu verkündigen gehabt hätte, sind nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Art. 132.

Derjenige, welchem von beiden Parteien der Streit verkündet worden ist, darf, nachdem er der einen beigetreten, sich im Laufe des Rechtsstreits nicht mehr der andern anschließen.

Art. 133.

Macht die Gegenpartei des Verkündenden Einwendung gegen die Streitverkündung, so entscheidet das Gericht, jedoch erst nachdem gewiß ist, daß der, dem verkündet wurde, dem Streite beitreten wolle, mittelst Beschlusses, gegen welchen sofort Beschwerde stattfindet.

Art. 134.

Die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwischen Andern anhängigen Rechtsstreite darf nicht von Richteramtswegen geschehen.

Auf Anrufen einer Partei erfolgt sie:

1) in Fällen, in welchen eine Streitverkündung begründet wäre;
2) wenn der Dritte mit einer Partei in Bezug auf den Rechtsstreit in einem solchen Rechtsverhältnisse steht, daß eine an

sich der Partei obliegende Proceßverhandlung ihrem Zwecke nach nur durch diesen Dritten vorgenommen werden kann. (Art. 828.)

Art. 135.

Die Beiladung erfolgt unter Androhung des geeigneten Rechtsnachtheils, in der Regel unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses der von dem Beiladenden vorgetragenen Thatsachen.

Art. 136.

Im Falle des Widerspruchs der Gegenpartei ist die Beiladung ausgeschlossen, wenn ein arglistiges Einverständniß zwischen der beiladenden Partei und dem Dritten erwiesen oder in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist.

Art. 137.

Wenn der als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte statt der Einlassung auf die Klage dem Gericht erklärt, daß er nicht in eigenem Namen besitze, und zugleich denjenigen benennt, in dessen Namen er besitzt, so wird diese Erklärung dem Kläger zu seiner Gegenerklärung mitgetheilt.

Art. 138.

Im Falle des Widerspruchs hat der Beklagte die Verhältnisse, unter denen er besitzt, näher anzugeben und zu bescheinigen.

Ist dieß geschehen, so wird auf Antrag des Klägers der Benannte aufgefordert, binnen einer zu bestimmenden Frist über die Richtigkeit der Angabe des Beklagten sich zu erklären.

Art. 139.

Räumt der Benannte ein, daß er der wahre Besitzer sey, so hat der Kläger sein Recht gegen ihn allein zu verfolgen.

Bestreitet der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung oder läugnet der Benannte, daß der Beklagte die Sache in seinem Namen besitze, oder versäumt, oder verweigert er die geforderte Erklärung, so wird, wenn der Beklagte die Sache nicht freiwillig an den Kläger abgeben will, auf den Antrag des Letztern dem Beklagten zur Einlassung auf die Klage und zum Vortrag

seiner etwaigen Einreden eine weitere Frist unter Androhung der im Art. 396. bezeichneten Rechtsnachtheile anberaumt, und dem Beklagten überlassen, seinen Entschädigungsanspruch gegen den Benannten im besondern Verfahren zu verfolgen.

Art. 140.

Ist der Benannte abwesend, sein Aufenthaltsort unbekannt, bleibt eine erlassene öffentliche Ladung ohne Wirkung, und weigert sich der Beklagte dennoch, auf den Streit sich einzulassen, so kann der Kläger, soferne nicht etwa nach Lage der Umstände ein Kurator des Abwesenden zu bestellen ist, gegen welchen Jener seine Ansprüche zu verfolgen hat, die Einräumung des Besitzes, nach vorgängiger abgekürzter Untersuchung der Sache, verlangen und die Entscheidung über das Recht selbst bleibt ausgesetzt.

Art. 141.

Hat der Beklagte, welcher nicht in eigenem Namen besaß, die Benennung nicht sofort nach Mittheilung der Klage vorgebracht, oder dieselbe ganz unterlassen, so haftet er dem Kläger, sofern diesem das wahre Sachverhältniß unbekannt war, für alle hierdurch entstehenden Kosten und Schäden, im Falle der Rechtsstreit zum Vortheil des Klägers entschieden wird.

Art. 142.

In dem durch die Benennung veranlaßten vorläufigen Streite ist lediglich darüber, wer der rechte Beklagte sey, zu entscheiden.

Dieß geschieht durch Bescheide, welche nicht in Rechtskraft übergehen, und wogegen nur einfache Beschwerden stattfinden.

Titel V.

Von den Anwälten und Bevollmächtigten der Parteien.

Art. 143.

Bei mündlichen Verhandlungen können die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen, oder durch Bevollmächtigte sich ver-

treten lassen. Auch steht den Parteien frei, einen oder mehrere Beistände, wozu jeder unbescholtene, zum selbstständigen Handeln vor Gericht befähigte Mann gewählt werden kann, beizuziehen.

Art. 144.

Jedoch hängt es von dem Ermessen der Gerichte ab, in besonders dazu geeigneten Fällen das persönliche Erscheinen der Parteien zu verfügen, oder wenn dieß ohne große Belästigung derselben nicht geschehen kann, die persönliche Vernehmung der Parteien durch ein anderes Gericht oder einen hiezu Beauftragten anzuordnen.

Art. 145.

Als Bevollmächtigter kann Jeder bestellt werden, welcher fähig ist, vor Gericht aufzutreten.

Eine Ausnahme findet Statt bei Frauenspersonen und im Falle des Art. 6. des Gesetzes vom 5. Septbr. 1839. Auch kann Niemand als Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei in einem Rechtsstreite auftreten, in welchem er früher als Bevollmächtigter oder Anwalt der Gegenpartei thätig gewesen ist, oder als Richter an der Entscheidung Theil genommen hat.

Art. 146.

Jemand, der nicht das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Sachen hat, darf die gerichtliche Vertretung fremder Personen nicht zu seinem Gewerbe machen. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine richterlich zu bestimmende Geldstrafe, welche in jedem Wiederholungsfalle geschärft wird.

Art. 147.

Wo schriftliche Verhandlungen stattfinden, hängt es von jeder Partei ab, ob sie ihre Vorträge selbst verfassen und überreichen, oder durch einen bevollmächtigten Anwalt verfassen und überreichen lassen will.

Die Gerichte sind jedoch berechtigt, unbrauchbare Schriften der Parteien zurückzuweisen und diese aufzufordern, daß sie sich eines öffentlich ermächtigten Schriftverfassers bedienen.

Art. 148.

Die Anwälte und die Schriftverfasser müssen aus der Zahl der zur öffentlichen Rechtspraxis ermächtigten Personen gewählt werden.

Hinsichtlich der Zulassung ausländischer Rechtsanwälte hat es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

Art. 149.

Das Schriftverfassungsrecht steht ferner zu:

1) allen Privatpersonen, welche in Folge der erstandenen Staatsprüfung zum Richteramt oder zur Advocatur für befähigt erklärt sind, in ihren eigenen Rechtsstreitigkeiten und in jenen ihrer Ehefrauen, ihrer Pflegbefohlenen, ihrer Verwandten und Verschwägerten, in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grads, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, und ebenso in Sachen ihrer Streitgenossen;
2) den rechtsgelehrten Mitgliedern einer Gemeinheit oder Körperschaft in deren Angelegenheiten.

Art. 150.

Staatsbeamte können nur ihre Ehefrauen, ihre Verwandten und Verschwägerten, in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grads, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, ihre Pflegbefohlenen und ihre Streitgenossen vor Gericht vertreten, und nur in deren Angelegenheiten das Schriftverfassungsrecht ausüben.

Vollmachten anderer Personen dürfen sie nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen.

Art. 151.

Jeder, welcher als Bevollmächtigter oder als Anwalt eines Andern vor Gericht auftritt, muß in der Regel bei seinem ersten Auftreten durch Vollmacht sich ausweisen.

Art. 152.

Der Mangel der Vollmacht kann von den Parteien in jeder

Lage des Rechtsstreits gerügt werden. Der Richter hat auch unaufgefordert deren Beibringung oder Berichtigung zu veranlassen.

Leistet der Kläger dieser Aufforderung nicht Folge, so wird vor Berichtigung dieses Anstandes das Verfahren nicht eingeleitet, oder das bereits eingeleitete nicht fortgesetzt; wenn aber der Beklagte auf Fortsetzung des Verfahrens anträgt, der Kläger mit dem der Lage des Rechtsstreits angemessenen Rechtsnachtheile bedroht.

Das Letztere findet auch Statt, wenn der Beklagte weder selbst erscheint, noch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt abordnet.

Art. 153.

Von der Verbindlichkeit beim ersten Auftreten durch Vollmacht sich auszuweisen, sind frei:

1) Verwandte und Verschwägerte einer Partei in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grads, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich;
2) Streitgenossen in der gemeinschaftlichen Streitsache;
3) Ehemänner. Die gleiche Befreiung kommt der Ehefrau zu, wenn sie in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, für den Ehemann auftritt, oder Vollmacht für ihn ertheilt;
4) diejenigen, welche ihren Auftrag durch ein Schreiben, oder durch Urkunden, welche sich auf den Rechtsstreit beziehen, bescheinigen.

Die vorgenannten Personen haben jedoch innerhalb richterlich zu bestimmender Frist, jedenfalls vor Eröffnung des Urtheils, eine förmliche Vollmacht beizubringen.

Uebrigens sind dieselben nicht befugt, Handlungen, welche eine ausdrückliche Ermächtigung erfordern (Art. 161.), vorzunehmen, wofern sie nicht für die Genehmigung der Partei Sicherheit leisten.

Art. 154.

Ueberschreitet der vermuthete Bevollmächtigte seine gesetzlichen Befugnisse, so bleibt das Verfahren vorerst gültig, bis die vertretene Partei sich über die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erklärt.

Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so hat jener den Gegner wegen der vergeblichen Verhandlung schadlos zu halten.

Art. 155.

Die nachgebrachte Vollmacht wird in Bezug auf alle Handlungen, die der Gewalthaber bis zum Augenblick der Vorlage der Vollmacht vorgenommen, so angesehen, als wenn sie ihm bereits vor dem ersten Auftreten ertheilt gewesen wäre, insofern nicht dieselbe eine andere Bestimmung enthält.

Art. 156.

Die Bevollmächtigung geschieht durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde, oder durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers zu Protokoll.

Art. 157.

Die Vollmachtsurkunde muß enthalten:

1) eine vollständige Bezeichnung der Hauptpersonen des Rechtsstreits und der Person des Anwalts;
2) Angabe des Streitgegenstandes;
3) Bezeichnung des Gerichts, vor welchem der Proceß zu führen ist;
4) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreits;
5) Ort und Zeit der Ausstellung;
6) die Unterschrift des Ausstellers, und bei den von öffentlichen Behörden ausgestellten Vollmachten die Beidrückung des Dienstsiegels.

Ob eine Beglaubigung der Unterschrift erforderlich sey, bleibt dem Ermessen des Gerichts im einzelnen Falle überlassen. Kann die Partei ihren Namen nicht schreiben, so muß ihr Handzeichen durch eine Gerichtsperson beurkundet seyn.

Art. 158.

Die Vollmacht kann auch im Allgemeinen für alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers ertheilt werden.

Art. 159.

Vormünder, Pfleger und andere im Namen eines Andern

bevollmächtigende Personen haben der Vollmacht den urkundlichen Beweis der Eigenschaft beizufügen, in welcher sie die Vollmacht ertheilen, wofern dieß nicht gerichtskundig ist.

Art. 160.

Von der in allgemeinen Ausdrücken für Führung des Rechtsstreits mündlich zu Protokoll oder schriftlich ertheilten Vollmacht wird angenommen, daß sie den Gewalthaber zu Vornahme derjenigen Proceßhandlungen ermächtige, welche zur Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung in dem Rechtsstreite, für welchen die Vollmacht ausgestellt ist, nothwendig sind; mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung erfordert.

Art. 161.

Ausser den am geeigneten Orte angeführten Fällen ist auch zu den nachbezeichneten Handlungen der Bevollmächtigte nur dann befugt, wenn ihm der Auftrag hiezu in der Proceß-Vollmacht oder in einer besondern Urkunde ausdrücklich ertheilt wurde:

1) zu Ablegung von Geständnissen;
2) zur Anerkennung von Urkunden;
3) zum Abschlusse eines Vergleichs;
4) zum Verzicht auf den Rechtsstreit oder auf ein angezeigtes oder eingeführtes Rechtsmittel;
5) zum Empfang richterlicher Verfügungen in Fällen, wo ein Einhändigungs-Bevollmächtigter nöthig ist;
6) zu Bestellung von After-Anwälten;
7) zum Empfang oder zur Herausgabe von Geld und anderen Streitgegenständen;
8) zur Herausgabe von Urkunden an die Gegenpartei;
9) zur Anerkennung der Hinlänglichkeit von Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme derjenigen für die Proceßkosten; sowie zu Erlassung von Sicherheitsleistungen und zu Freigebung von mit Beschlag belegten Gegenständen;
10) zu Ablehnung des Gerichts oder einzelner Gerichtsmitglieder;
11) zum Antrag auf Abweichungen von den gesetzlichen Regeln des Verfahrens oder zur Einwilligung hiezu;

12) zu Eingehung eines Schiedsvertrags;

13) zu allen Handlungen, welche eine Verfügung über den Streitgegenstand enthalten.

Art. 162.

Die Proceßvollmacht gilt, wenn nichts Anderes darin ausgedrückt ist, auch als auf die Erben des Vollmachtgebers ausgestellt; vorbehältlich dessen, was in Art. 1079 ff. verfügt ist.

Art. 163.

Ist in der Proceßvollmacht kein besonderer Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Bevollmächtigten ernannt, so hat der Letztere die Befugniß, einen Stellvertreter in dringenden Fällen selbst zu ernennen.

Art. 164.

Gelangt der Rechtsstreit in Folge eines Rechtsmittels zum höheren Rechtszuge, so muß eine neue Vollmacht ausgestellt werden, wofern nicht dem früheren Bevollmächtigten die Fortführung der Sache auch im höheren Rechtszuge übertragen würde.

Art. 165.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestimmt sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Auftragsvertrags.

Art. 166.

Die Aufkündung von Seite des Bevollmächtigten muß bei Gericht und so frühzeitig geschehen, daß der Fortgang der Sache dadurch nicht aufgehalten wird. Das Gericht benachrichtigt hievon die Partei mit der Aufforderung zur Bestellung eines andern Anwalts.

Art. 167.

Mit der Aufkündigung des Gewaltgebers muß bei den höheren Gerichten die Anzeige der geschehenen Ernennung des neuen Bevollmächtigten verbunden seyn.

Art. 168.

Die Bevollmächtigung eines Afteranwalts geschieht auf die-

selbe Weise, wie die eines Hauptbevollmächtigten; auch werden bei jenem die gleichen gesetzlichen Eigenschaften, wie bei diesem, vorausgesetzt.

Art. 169.

Der Hauptbevollmächtigte kann auf den Afteranwalt nicht mehr Gewalt übertragen, als ihm selbst eingeräumt wurde.

Art. 170.

Der Afteranwalt, welcher in Folge der dem Hauptbevollmächtigten ertheilten Gewalt von diesem bestellt worden ist, tritt gegen die Partei in dasselbe unmittelbare Rechtsverhältniß ein, wie wenn er von dieser selbst bestellt wäre.

Art. 171.

Dem Afteranwalte ist die Aufstellung eines andern Bevollmächtigten nur erlaubt, wenn ihm diese Befugniß ausdrücklich eingeräumt wurde.

Art. 172.

Die öffentlichen Rechtsanwälte und berechtigten Schriftverfasser haben für ihre Leistungen die durch ein besonderes Gesetz bestimmten Gebühren anzusprechen.

Ist ihnen mehr zugesagt worden, so haben sie kein Klagerecht auf das Mehrere.

Die Belohnung anderer Bevollmächtigten bleibt der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Art. 173.

Keine Partei kann angehalten werden, die Kostenrechnung ihres Anwalts oder Schriftverfassers ohne vorgängige richterliche Festsetzung des Betrags zu bezahlen.

Art. 174.

Keinem Bevollmächtigten oder Anwalte ist erlaubt, gewisse Procente des Streitgegenstandes, oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise als Belohnung für die Proceßführung sich auszubedingen.

Titel VI.

Von dem schiedsrichterlichen Verfahren.

Art. 175.

Schiedsrichterliche Entscheidung findet in den Fällen Statt, in welchen ein Gesetz sie gebietet, oder die Parteien darüber sich vereinigt haben.

Art. 176.

Diese Wahl steht den Parteien in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand ihrer freien Verfügung unterworfen ist. Zur Gültigkeit der Uebereinkunft wird die rechtliche Fähigkeit der Parteien erfordert, sich vertragsmäßig verbindlich zu machen.

Art. 177.

Schiedsverträge in Sachen Minderjähriger, Entmündigter, von Körperschaften, Gemeinden oder Staatsanstalten, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern derselben eingegangen werden, sind in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Vergleiche zu beurtheilen.

Art. 178.

Man kann sich auch im Voraus verbindlich machen, im Falle künftiger Streitigkeiten solche vor Schiedsrichter zu bringen.

Art. 179.

Wird in einer Sache, welche kraft Vertrags vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Gerichte angebracht, so kann dieses sie wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Einlassung hierauf beruft.

Art. 180.

Wird eine Einsprache gegen die Statthaftigkeit schiedsrichterlicher Entscheidung überhaupt erhoben, so ist über diese Vorfrage von dem zuständigen Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Gegen dieses Erkenntniß finden Rechtsmittel Statt.

Art. 181.

Wo die Parteien schiedsrichterliche Entscheidung wählen dürfen, steht es ihnen frei, in einem bei dem ordentlichen Gerichte anhängigen Rechtsstreite, in welchem eine Beweisauflage erlassen oder eine Beweiserhebung verfügt worden ist, Schiedsrichter zur Entscheidung über die Wahrheit oder Nichtwahrheit streitiger Thatumstände (Schiedsrichter der Thatsachen) zu erwählen.

Art. 182.

Im Falle des vorigen Artikels hat der Richter, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, die zu erweisenden Thatumstände den erwählten Schiedsrichtern zur Beantwortung, ob dieselben wahr seyen oder nicht, vorzulegen.

Die Schiedsrichter der Thatsachen haben die Thatfragen zu bejahen oder zu verneinen. Sie können keine Bedingung beifügen.

Ihre Antwort geben sie schriftlich zu den Acten, oder mündlich zu Protocoll.

Erklären die Schiedsrichter der Thatsachen, daß sie eine unbedingt bejahende oder verneinende Antwort nicht geben können, so hat der Richter der Hauptsache hinsichtlich derjenigen Thatfragen, welche nicht unbedingt beantwortet worden sind, dasjenige zu verfügen, was er zu verfügen gehabt hätte, wenn die Parteien über eine schiedsrichterliche Entscheidung sich nicht vereinigt hätten.

Art. 183.

Alle Beschlüsse und das Urtheil der Richter der Thatsachen werden als Acte des Gerichts ausgefertigt, und gelten als solche.

Art. 184.

Die Schiedsrichter werden von den Parteien gemeinschaftlich und zwar in ungleicher Zahl gewählt. Können sie sich da, wo die schiedsrichterliche Entscheidung gesetzlich geboten oder voraus bedungen ist, über die Wahl nicht vereinigen, so geschieht die Ernennung von dem zuständigen Richter. Erfolgt innerhalb zehn Tagen keine Einsprache gegen die von dem Richter gewählten

Schiedsrichter, so wird die Wahl, wenn die Schiedsrichter das Amt annehmen, vollzugreif.

Art. 185.

Der Schiedsvertrag muß in einer öffentlichen oder Privaturkunde errichtet werden. Die Urkunde muß die Bezeichnung der streitigen Gegenstände und der Schiedsrichter enthalten.

Diese Bestimmung findet auf den Fall des Artikels 178. keine Anwendung.

Art. 186.

Die Annahme von Seiten der Schiedsrichter geschieht schriftlich. Ihre bloße Namensunterschrift unter der Urkunde, welche die Ernennung enthält, reicht dazu hin.

Art. 187.

Auch jedes inländische Gericht kann als Schiedsgericht gewählt werden. Dasjenige Gericht, welches ohne den Schiedsvertrag das zuständige im ersten Rechtszuge wäre, darf die Annahme des Schiedsrichteramtes nicht verweigern.

Wird der Gemeinderath, welchem der Beklagte unterworfen ist, als Schiedsgericht erwählt, so ist derselbe ohne Rücksicht darauf, ob er als ordentliches Gericht zuständig wäre, verpflichtet, das schiedsrichterliche Amt zu verwalten.

Art. 188.

Schiedsrichter können nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, aus denen man Richter ablehnen kann; von den Parteien gewählte Schiedsrichter nur dann, wenn diese Gründe erst nach der Wahl entstanden oder den Parteien bekannt geworden sind.

Art. 189.

Das Ablehnungsgesuch wird vor dem Gerichte angebracht, welches, ohne den Schiedsvertrag, in der Hauptsache das zuständige wäre, den Fall ausgenommen, da ein zum Schiedsrichter erwähltes Gericht oder ein Mitglied desselben abgelehnt wird, in welchem Falle die über die Ablehnung der Gerichte geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 190.

Die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab.

Wo diese nichts bestimmt, verfahren die Schiedsrichter nach den gewöhnlichen Formen des abgekürzten Verfahrens, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

1) die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Sachen entweder mündlich vor, oder sie übergeben ihnen ihre Papiere und Denkschriften;

2) die Schiedsrichter erlassen alle zur Aufklärung des Thatsächlichen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen unmittelbar an die Parteien.

   Verweigern die Letzteren die Ertheilung einer Antwort überhaupt, oder einer bestimmten Antwort auf bestimmte Fragen, so dürfen die Schiedsrichter, nach vorgängiger Androhung des Rechtsnachtheils, das nicht Widersprochene als zugestanden annehmen;

3) die Schiedsrichter sind berechtigt, das ordentliche Gericht um Vorladung der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen, welche der schiedsrichterlichen Aufforderung nicht Folge leisten, zu ersuchen;

4) sie erheben die Beweise selbst. Sie sind jedoch berechtigt, das ordentliche Gericht um Erhebung eines angetretenen Zeugen — oder Sachverständigen — Beweises zu ersuchen;

5) die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Leistung der Haupteide und der richterlichen Notheide erfolgt in allen Fällen durch das hierum zu ersuchende ordentliche Gericht;

6) das ordentliche Gericht hat die von ihm über eine Proceßhandlung aufgenommenen Protokolle oder Beurkundungen dem Schiedsgericht zuzustellen.

Art. 191.

Eine Widerklage kann vor Schiedsrichtern nicht angebracht werden, wenn sie nicht ausdrücklich dazu erkiest sind.

Art. 192.

Die Schiedsrichter können, wenn es ihnen angemessen scheint, Vergleichsverhandlungen unter den Parteien einleiten.

Art. 193.

Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den bestehenden Gesetzen zu geben, insofern sie nicht durch den Schiedsvertrag ausdrücklich auf ein bloß billiges Ermessen hingewiesen sind.

Die Form dieses Ausspruchs ist im Wesentlichen dieselbe, wie die der gerichtlichen Urtheile.

Art. 194.

Jeder Schiedsspruch muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Art. 195.

Ist nicht ein Gerichts-Collegium, sondern sind mehrere Einzelne als Schiedsrichter erwählt, so müssen, soferne das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, Alle an der Berathung und Abstimmung Theil nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Ist Stimmengleichheit vorhanden, und in dem Schiedsvertrage für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, so sollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, binnen acht Tagen einen oder mehrere Obmänner (im letzten Falle in ungleicher Zahl) zu erwählen; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so wird auf Veranlassung des Schiedsgerichts der Obmann von dem zuständigen Gerichte ernannt.

Art. 196.

Die Schiedsrichter eröffnen ihre Urtheile den Parteien selbst, welche solches durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben. Der nicht erschienenen Partei wird das Urtheil schriftlich eingehändigt.

Art. 197.

Das von dem Schiedsgerichte gefällte Urtheil kann nur von dem ordentlichen Gericht vollstreckt oder für vollzugreif erklärt werden. Auf Antrag der Parteien oder einer derselben wird das Urtheil

dem Gerichte mit dem Ersuchen übergeben, dasselbe für vollzugreif zu erklären. Das Gericht kann die Vollzugreif-Erklärung nur verweigern, wenn die Sache selbst zu denjenigen gehört, in welchen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich unzulässig, oder wenn gegen den Ausspruch ein Rechtsmittel mit hemmender Wirkung ergriffen ist.

Art. 198.

Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei dem zuständigen Gericht angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtssache ein unbedingter Befehl verlangt oder eine Executivklage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts begründet.

Art. 199.

In Fällen, wo kraft Gesetzes eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, findet die Berufung an das ordentliche Berufungsgericht Statt, wenn nicht die Parteien das Gegentheil ausbedungen haben.

Haben die Parteien freiwillig einem Schiedsgericht sich unterworfen, so findet Berufung gegen das schiedsrichterliche Urtheil nur Statt, wenn die Parteien in dem Schiedsvertrag sie sich vorbehalten haben.

Hinsichtlich der Aussprüche der erwählten Richter der Thatsachen findet ein Vorbehalt der Berufung nicht Statt.

Die Bestimmung des Landrechts Thl. I. Tit. 70. §. „vom Ausspruch" ꝛc. wird hiermit aufgehoben.

Art. 200.

Ein Obergericht, selbst der oberste Gerichtshof mit Uebergehung des Mittelgerichts, kann als Berufungsrichter erwählt werden, und darf die Annahme nur dann verweigern, wenn es sich um eine Streitsache handelt, welche der Streitsumme nach im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels nicht dahin gelangen könnte.

Da, wo ein Untergericht des Landes als Schiedsgericht er-

wählt ist, kann nur ein Obergericht oder ein akademisches Spruch-Collegium als Berufungsrichter ernannt werden.

Ist in dem Schiedsvertrage das Berufungsgericht nicht bezeichnet, so geht der Rechtszug an dasjenige Gericht, welches, ohne die Bestellung eines Schiedsgerichts, für die Berufung zuständig gewesen wäre.

Art. 201.

Neues thatsächliches Vorbringen ist im Berufungszuge nur dann zuläßig, wenn die Parteien im Schiedsvertrage dieß verabredet haben.

Art. 202.

Die Richtigkeitsklage findet, auch wenn sie im Schiedsvertrage nicht vorbehalten ist, dann Statt, wenn:

1) der Schiedsvertrag selbst ungültig, oder
2) die Grenzen der darin ertheilten Entscheidungsbefugniß überschritten wurden;
3) wenn erst später ein Grund der Unfähigkeit des Schiedsgerichts (Art. 86. und Art. 1267. Nr. 3.) bekannt wird;
4) in den Fällen des Art. 1267. Nr. 4. bis 6. und 8.

Art. 203.

Die Richtigkeitsklage ist bei dem Gerichte anzubringen, welches, ohne Bestellung eines Schiedsgerichts, im ersten Rechtszuge zuständig gewesen wäre; oder wenn ein Gericht als Schiedsrichter gesprochen hat, bei dessen unmittelbar vorgesetztem Obergericht; endlich wenn ein Schiedsspruch des obersten Gerichtshofs angefochten ist, bei diesem selbst.

Art. 204.

Die Wiederherstellungsklage gegen ein rechtskräftiges schiedsrichterliches Urtheil findet unter den nämlichen Voraussetzungen Statt, unter denen eine Wiederherstellungsklage gegen die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte zuläßig ist.

Dieselbe ist bei dem ordentlichen Gerichte des Wiederherstellungsbeklagten anzubringen.

Art. 205.

Hinsichtlich der Einführung dieser Rechtsmittel (Art. 199., 202., 204.) und des Verfahrens sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten.

Art. 206.

Erschöpft ein schiedsrichterlicher Spruch die Gegenstände des Schiedsvertrages nicht, so hat auf den Antrag einer Partei das ordentliche Gericht die Ergänzung durch das Schiedsgericht zu verfügen.

Art. 207.

Das Amt der Schiedsrichter erlischt:

1) wenn auch nur einer der Schiedsrichter stirbt, verhindert oder in gültiger Weise abgelehnt wird, oder das Schiedsrichter-Amt aufkündigt;
2) wenn beide Parteien den Vertrag aufkündigen;
3) wenn die im Schiedsvertrage zur Ertheilung des Schiedsspruchs bestimmte Frist abgelaufen, oder bei Ermangelung einer solchen Frist drei Monate vom Tage des Schiedsvertrags an verflossen sind, und die Parteien die Frist nicht verlängern.

Eine solche Frist zur Ertheilung des Schiedsspruchs dürfen jedoch die Parteien nicht bestimmen, überhaupt die gesetzlichen Verhandlungsfristen nicht abändern, wenn ein Gericht zum Schiedsrichter ernannt ist, welches die Annahme nicht verweigern darf.

Art. 208.

Die Schiedsrichter können das angenommene Schiedsrichter-Amt aus gleichen Gründen aufkündigen, aus welchen der Richter sich von der weiteren Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits frei machen kann. Wenn sie ohne gerechte Ursache den Schiedsvertrag aufkündigen, oder innerhalb der gesetzten Frist den Schiedsspruch nicht ertheilen, so sind sie den Parteien zur Entschädigung verbunden.

Titel VII.

Von den Friedensgerichten.

Art. 209.

Der Ortsobrigkeit steht hinsichtlich solcher Rechtsstreitigkeiten, für deren Verhandlung und Entscheidung sie nicht zuständig ist, unter den nachfolgenden Bestimmungen das Amt des Friedensrichters zu.

Art. 210.

Will ein Gemeindeangehöriger gegen ein Mitglied derselben Gemeinde einen Rechtsstreit beginnen, so muß er hievon dem Ortsvorsteher Anzeige erstatten.

Einem Kläger, welcher nicht Gemeindeangehöriger ist, bleibt überlassen, sich sogleich an das ordentliche Gericht, oder zuvor an das Friedensgericht zu wenden.

Art. 211.

Den Vermittlungsversuch veranstaltet der Ortsvorsteher.

Aus besonderen Gründen kann, und auf den Antrag einer Partei muß dieß vor dem versammelten Gemeinderathe oder in Beiseyn einiger Mitglieder desselben geschehen.

Art. 212.

Eine Ablehnung des Friedensgerichts ist unzulässig.

Art. 213.

Der Ortvorsteher hat auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieser nicht im Orte wohnt, in der Regel sogleich, außerdem aber innerhalb drei Tagen, eine persönliche Zusammenkunft beider Theile zu veranstalten.

Die Parteien sind auf diese Vorladung persönlich zu erscheinen verbunden.

Die Beiziehung von Beiständen bleibt ihnen unbenommen.

Art. 214.

Die Partei, welche ohne hinreichende Entschuldigung an der bestimmten Tagfahrt bei dem Friedensgerichte nicht erscheint, bezahlt eine in die Gemeindekasse fallende Strafe von 30 Kreuzern.

Selbst wenn sie triftige, aber nicht vor der Tagfahrt angezeigte Entschuldigungsgründe hat, muß sie den Gegner für die Zeitversäumung und die etwa aufgewendeten Reisekosten entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgesucht, und zu derselben sich gleichwohl nicht eingefunden hat.

Ist der ungehorsame Kläger ein Gemeindeangehöriger, so trifft ihn der weitere Nachtheil, daß er seine Klage so lange, bis eine friedensrichterliche Verhandlung vorgenommen ist, nicht bei dem Bezirksgerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorsams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichswegs ein Zeugniß ausgestellt.

Art. 215.

Wird der Streit durch die Vermittlung der Ortsobrigkeit, sey es durch Verzicht auf den Anspruch, oder durch Anerkennung desselben, oder durch Vergleich beigelegt, so ist über die Verhandlung ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Im Fall eines Vergleichs müssen dessen Bestimmungen genau und vollständig aufgezeichnet werden. Bedarf eine solche Uebereinkunft gerichtlicher Bestätigung, so sind die Parteien darüber ausdrücklich zu belehren.

Art. 216.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so wird dem Kläger, zum Behufe der Betretung des Rechtswegs, ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches die Ursache des Mißlingens enthalten muß.

Art. 217.

Konnte der Vergleichsversuch nicht angestellt, oder mußte er abgebrochen werden, so ist darüber an das Bezirksgericht zu berichten, dessen Beurtheilung überlassen bleibt, die Nachholung oder Fortsetzung dieses Versuchs zu verfügen.

Art. 218.

Der Kläger darf in keinem Falle länger als zehen Tage, von der Anmeldung an, auf dem Wege des Vergleichs hingehalten werden. Ist diese Frist ohne seine Schuld verstrichen, so kann er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

Art. 219.

Entsteht ein privatrechtlicher Streit zwischen Gemeinden desselben Oberamtsbezirks, so hat der Oberamtmann den Vergleichsversuch vorzunehmen.

Ein Gleiches gilt, wenn es zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder, oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamtsbezirke zum Streite kommt. Gehören hingegen die Parteien (es mögen Beide — Gemeinden, oder die eine eine Gemeinde, die andere aber eine einzelne Person seyn) verschiedenen Oberamtsbezirken an, so geht die Sache sogleich an das zuständige Bezirksgericht, wenn nicht der auswärtige Kläger nach der Bestimmung des Art. 210. verlangt, daß von dem Friedensgerichte der beklagten Privatperson, oder von dem Oberamte, unter welchem die beklagte Gemeinde steht, der Friedensversuch vorgenommen werde.

Die gleichen Bestimmungen gelten bei den unter der Aufsicht der Bezirksämter stehenden Stiftungen.

Art. 220.

Klagen gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts unmittelbar unterworfen sind, werden, ohne den friedensrichterlichen Sühneversuch, sofort bei dem Bezirksgericht angebracht. Ist der Anspruch gegen eine von der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts befreite Person gerichtet, so ist der Kläger, wenn er nicht gleichfalls einen solchen befreiten Gerichtsstand hat, befugt, entweder den Bezirksrichter seines Wohnorts, oder den Richter desjenigen Bezirks, in welchem der Beklagte wohnt, um die Vermittlung des Streits anzurufen.

Der eine Beamte, wie der andere, hat diesem Ansuchen zu entsprechen, und der befreite Beklagte ist wenigstens zu einer Er-

klärung an den ihn auffordernden Bezirksrichter verbunden. Läßt er sich auf den Vermittlungsversuch nicht ein, oder schlägt derselbe fehl, so ist dem Kläger ein Zeugniß über die vergebliche Betretung des Weges der Güte auszustellen.

Titel VIII.

Von der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe

I. in Untergangssachen.

Art. 221.

Privatrechtliche Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer angränzender, im Gemeindeverband stehender Gebäude oder Grundstücke sind von dem Gemeinderathe zu verhandeln und zu entscheiden, sofern

1) der Streit durch das Aneindergränzen der Liegenschaften oder durch die wechselseitige Beziehung hinsichtlich ihrer Benützung entstanden ist;
2) derselbe ohne Augenschein sich nicht entscheiden läßt, und
3) die Erledigung der Sache ein kurzes Verfahren gestattet.

Art. 222.

Das Verfahren ist mündlich und richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Titels 20.

Art. 223.

Die Einnahme des Augenscheins geschieht durch die verpflichteten Orts-Untergänger, nöthigenfalls unter Beiziehung anderer Sachverständiger.

Auch die Erhebung von Gränzsteinen wird stets durch die Untergänger vorgenommen.

Eine genaue Beschreibung des Erfunds, etwa unter Beifügung eines Handrisses, wird nebst einem Gutachten dem Gemeinderathe vorgelegt, welcher sofort den etwa angetretenen Zeugenbeweis einzieht und das weiter erforderliche Verfahren mit den Parteien veranstaltet.

Art. 224.

Ueber die Ablehnung einzelner Untergänger erkennt der Gemeinderath; hält er die Ablehnung für begründet, so wird die Stelle der Abgelehnten durch andere sachverständige Mitglieder des Gemeinderaths ersetzt. In Ermanglung solcher sind die Parteien zur Wahl anderer Sachverständiger aufzufordern.

Wird der ganze Ortsuntergang abgelehnt, so ist der Rechtsstreit an das Bezirksgericht zu verweisen.

Art. 225.

Der Gemeinderath ist berechtigt, ungehorsame Parteien mit Strafen von 1 bis 3 Gulden zu bedrohen und diese Strafen zu vollziehen.

Auch kann er, wenn eine Partei ohne Grund sich weigert, auf eine bestimmte Frage zu antworten, oder über eine von ihr ausgestellte Urkunde sich zu erklären, nach vorgängiger Androhung des Rechtsnachtheils, Thatsachen als zugestanden, und Urkunden als anerkannt annehmen.

In anderen Fällen eines Ungehorsamsverfahrens ist der Rechtsstreit an das Bezirksgericht abzugeben.

Art. 226.

Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Entscheidung der Sache auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe oder wegen ihrer Verwicklung nicht zu dem abgekürzten Verfahren sich eigne, so hat hierüber das Bezirksgericht zu erkennen, und, wenn es die Sache wirklich so befindet, den Rechtsstreit an sich zu ziehen.

Art. 227.

Ist die Gemeinde selbst Partei, so wird auf den Antrag des Gegners der Rechtsstreit an das Bezirksgericht verwiesen.

Art. 228.

Der Kläger ist nicht verbunden, vor Anbringung seiner Klage an das Friedensgericht sich zu wenden; der Gemeinderath hat aber einen Vergleichsversuch nie zu unterlassen.

Art. 229.

Bei der Verhandlung und Entscheidung muß der Gemeinderath durch den Ortsvorstand, den Rathsschreiber und wenigstens drei Gemeinderathsmitglieder besetzt seyn. Die Art der Berathung und Abstimmung richtet sich nach den für die Verhandlungen der Gemeinderäthe gegebenen allgemeinen Vorschriften.

Ueber alle Verhandlungen sind Protokolle zu führen.

Art. 230.

Die Eröffnung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen geschieht vor dem Gemeinderathe. Erscheinen die Parteien nicht, so wird ihnen eine Abschrift zugefertigt.

Der unterliegenden Partei muß in dem dazu geeigneten Falle eine Belehrung über das ihr zustehende Rechtsmittel der Berufung ertheilt, und daß es geschehen, in dem Protokolle bemerkt werden.

Art. 231.

Gegen Urtheile des Gemeinderaths in Untergangssachen, sofern sie nicht zu den geringfügigen gehören, findet das Rechtsmittel der Berufung an das Bezirksgericht Statt, wenn die Beschwerde den in Art. 1163. angegebenen Werth erreicht.

Dieselbe muß von der sich beschwert erachtenden Partei, binnen der Nothfrist von acht Tagen von der Eröffnung oder Zustellung des Urtheils an die Partei, vor dem Gemeinderathe, oder dem Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber schriftlich oder mündlich angemeldet werden.

Art. 232.

Binnen acht Tagen, von der Anmeldung an, hat der Ortsvorsteher bei Vermeidung einer Strafe von drei Gulden, die Akten nebst dem Protokolle, letzteres in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, dem Bezirksgericht vorzulegen.

Art. 233.

Die Berufung muß binnen der weiteren Nothfrist von 30 Tagen bei dem Bezirksgerichte schriftlich oder mündlich eingeführt werden, unter Beobachtung dessen, was in Art. 1222. vorgeschrieben ist.

Die Versäumung der Nothfristen hat die in Art. 1209—1211. ausgedrückten Folgen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Regeln, welche für das Verfahren der Bezirksgerichte im ersten Rechtszuge gegeben sind.

Art. 234.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts findet unter den übrigen Voraussetzungen die Oberberufung an den Kreisgerichtshof Statt.

Art. 235.

Hinsichtlich der Nichtigkeitsklage und des Rechtsmittels der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile kommen die Bestimmungen der Titel 33. und 34. zur Anwendung.

II. In geringfügigen Sachen.

Art. 236.

Klagen gegen Ortsangehörige, welche nicht einen befreiten Gerichtsstand haben, sind, wenn der Gegenstand der Klage die nachbezeichneten Summen nicht übersteigt, bei dem Gemeinderathe anzubringen.

Art. 237.

Die Gemeinderäthe der Gemeinden erster Classe erkennen über Forderungen bis zum Betrage von fünfzig Gulden; diejenigen der zweiten Classe bis zum Betrage von dreißig Gulden; diejenigen der dritten Classe bis zum Betrage von zwanzig Gulden, je einschließlich.

Art. 238.

Ob die Forderung die Leistung einer Geldsumme, oder eine andere Sache, welche eine bestimmte Schätzung zuläßt, zum Gegenstande hat, ist gleichgültig. Nebenforderungen an Zinsen, Früchten 2c. werden nicht in die angegebenen Summen eingerechnet.

Art. 239.

Als geringfügige Sachen sind auch diejenigen Untergangsstreitigkeiten zu betrachten, deren Gegenstand einer bestimmten,

die in Art. 237. bezeichneten Summen nicht übersteigenden, Schätzung fähig ist.

Art. 240.

Werden mehrere Forderungen gegen denselben Beklagten zugleich erhoben, so ist unter den Voraussetzungen des Art. 1168. der Betrag aller zusammenzurechnen.

Art. 241.

Macht der Streitgegenstand das ganze Vermögen einer Partei aus, so ist die Klage bei dem Bezirksgericht anzubringen.

Art. 242.

Die Klage wird mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht. Mit der Klage muß der Beweisantritt verbunden werden.

Art. 243.

Erscheint die Klage begründet, so wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Parteien vorgeladen werden, der Beklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Klage sammt Beweisantretung.

Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens ist der Beklagte mit dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses der Thatsachen der Klage und des Anerkenntnisses der etwa vorgelegten Beweisurkunden, sowie mit dem Ausschlusse seiner Einreden und Beweismittel zu bedrohen.

Art. 244.

An der Tagfahrt hat sich der Beklagte auf die Klage und die Beweisantretung mündlich zu erklären, und seine etwaigen Einreden und Beweismittel vorzubringen.

Art. 245.

In der nämlichen Tagfahrt ist wo möglich die Sache bis zum Schlusse zu verhandeln. Ist jedoch eine Partei außer Stande, über Thatsachen oder Beweismittel, welche erst in der Tagfahrt vorgebracht wurden, sich sofort zu erklären, oder ihre eigenen Beweismittel vorzubringen, oder hält das Gericht zu seiner Aufklärung die Einziehung eines Augenscheins oder eines Gutachtens

von Sachverständigen für nöthig, welche nicht sofort erhoben werden können, so kann zur **Schlußverhandlung** eine zweite Tagfahrt anberaumt werden.

Art. 246.

Bleibt der Beklagte in der Tagfahrt unentschuldigt aus, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollzug gesetzt, und sofort das Erkenntniß in Hauptsache und Kostenpunkt ausgesprochen.

Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte bis auf weiteres Anrufen des Klägers von der Klage entbunden, unter Verfällung des Klägers in die Kosten.

Art. 247.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 222. 223. 224. 225. Absatz 1. und 2. Artikel 227. 228. 229. 230. Absatz 1. auch hier zur Anwendung.

Art. 248.

Gegen das Urtheil des Gemeinderaths findet, außer der Wiederherstellung wegen neu entdeckter Thatsachen und Beweismittel, welche bei dem Gemeinderathe nachzusuchen ist, nur die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirksgerichte Statt.

Art. 249.

Jedes dieser Rechtsmittel ist binnen der Nothfrist von dreißig Tagen, von der Eröffnung oder Zustellung des Urtheils an die Partei, anzubringen.

Art. 250.

Erkennt das Bezirksgericht die Nichtigkeitsklage für begründet, so wird, unter Aufhebung des unterrichterlichen Verfahrens, der Rechtsstreit vor ihm selbst verhandelt und entschieden.

Art. 251.

Bei unbestrittenen geringfügigen (Art. 237.) Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen ist auf Antrag des Gläubigers das in Titel 27. vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Titel IX.

Von der Besetzung des Gerichts und dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 252.

Jedes Bezirksgericht besteht aus dem Bezirksrichter, dem Gerichtsaktuar, dem Gerichtsnotar und aus zwölf gewählten Gerichtsbeisitzern.

Art. 253.

Zur Theilnahme an den mündlichen Verhandlungen und den Berathungen des Bezirksgerichts sind alle Mitglieder desselben berechtigt.

Der Bezirksrichter hat dieselben zu allen Gerichtssitzungen einzuladen; doch genügt es für die an den ordentlichen Gerichtstagen abzuhaltenden Sitzungen an einer einmaligen allgemeinen Einladung, und nur zu außerordentlichen Gerichtssitzungen soll, wo es irgend thunlich ist, eine besondere Einladung ergehen.

Die Versäumung dieser Vorschriften hat Ordnungsstrafen zur Folge.

Art. 254.

Zur förmlichen Besetzung des Gerichts als erkennender Behörde ist die Gegenwart des Bezirksrichters, dreier Gerichtsbeisitzer und des Aktuars erforderlich.

Womöglich sind dieselben Gerichtsbeisitzer, welche der Verhandlung einer Sache angewohnt haben, auch zur Entscheidung beizuziehen.

Art. 255.

Der Gerichtsaktuar ist der gesetzliche Stellvertreter des Bezirksrichters.

In Verhinderung des Aktuars wird dessen Stelle durch den Gerichtsnotar oder durch ein weiteres Gerichtsmitglied ersetzt.

Ist ein zweiter Aktuar bei dem Bezirksgerichte angestellt, so vertritt dieser die Stelle des verhinderten andern Aktuars. Nimmt

er neben diesem an einer Berathung Theil, so muß zu solcher ein weiterer Gerichtsbeisitzer über die erforderliche Zahl beigezogen werden.

Art. 256.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen der Gerichtsnotar an den Berathungen Theil zu nehmen verpflichtet, beziehungsweise davon ausgeschlossen ist, hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 30. sein Verbleiben.

Da wo der Gerichtsnotar an der Berathung nicht persönlich Theil nehmen darf, hat er gleichwohl dem Gerichte auf Verlangen die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch steht seiner Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bei einer von ihm oder dem Waisengericht vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne eine Verfügung in der Sache zu treffen, an das Bezirksgericht verwiesen worden sind.

Art. 257.

Gerichtsbeisitzer, welche unter sich im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, und andere Gerichtsmitglieder, welche unter sich im dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt, oder im zweiten Grade verschwägert sind, dürfen an einer Berathung nicht miteinander Theil nehmen.

Art. 258.

Bei der mündlichen Verhandlung eines Rechtsstreits wird förmliche Besetzung des Gerichtes erfordert (Art. 254.).

Bei der schriftlichen Verhandlung steht die Leitung des Verfahrens dem Bezirksrichter oder dem Gerichtsaktuar allein zu. So oft jedoch ein Beweisbescheid zu erlassen, oder ein Rechtsnachtheil auszusprechen, oder über die Statthaftigkeit irgend eines Antrags, welcher das Recht einer Partei verletzen kann, ein Beschluß zu fassen ist, muß dieser von dem förmlich besetzten Gerichte ausgehen.

Art. 259.

Klagen und andere Parteivorträge oder Gesuche können an dem hiezu bestimmten Gerichtstage in Gegenwart des Bezirksrichters oder Gerichtsaktuars und zweier Gerichtsbeisitzer zu Protokoll genommen werden. Die Fassung des Beschlusses hierauf bleibt jedoch dem Gerichte vorbehalten. Bei minder bedeutenden Vorträgen einer Partei, welche auf das Recht des Gegners nicht von Einfluß sind, z. B. der Aufstellung eines Bevollmächtigten, der Bitte um Verlegung einer Tagfahrt, bedarf es zu deren protokollarischer Aufnahme der Zuziehung von Gerichtsbeisitzern nicht.

Art. 260.

Jedes Bezirksgericht hat einen oder zwei Tage in der Woche zu bestimmen, an welchem vor einer zur Verhandlung beauftragten Gerichtsabordnung (dem Bezirksrichter oder Gerichtsaktuar und zwei Gerichtsbeisitzern) die Parteien in allen Klagsachen, deren Gegenstand, ohne Einrechnung der Zinsen und Kosten, nicht über Einhundert Gulden beträgt, freiwillig erscheinen und mündlich zu Protokoll verhandeln können, mit der weiteren Bestimmung, daß das Urtheil von der Gerichtsabordnung gesprochen werde.

Art. 261.

Wenn ein Bezirksgericht im Auftrag oder auf Ersuchen eines andern Gerichts eine gerichtliche Handlung vorzunehmen hat, so geschieht dieß in Gegenwart des Bezirksrichters oder Gerichtsaktuars und zweier Gerichtsbeisitzer. Nur die Abnahme von Schiedes- und Noth-Eiden erfolgt vor förmlich besetztem Gerichte.

Art. 262.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen und wo nicht das Gesetz schriftliches Vorbringen zuläßt oder festsetzt, mündlich zu Protokoll.

Art. 263.

Von der Wahl des Klägers hängt es ab, ob er die Klage mündlich oder schriftlich anbringen will. Auch andere Parteivor-

träge, welche keine Verhandlung mit dem Gegner nothwendig machen, oder wodurch erst die Einleitung einer gerichtlichen Verhandlung veranlaßt wird, können mündlich oder schriftlich geschehen.

Art. 264.

Den Parteien ist gestattet, schriftliche Geschichts-Erzählungen als Grundlage der mündlichen Verhandlung, zum Protokoll zu übergeben. In verwickelten Sachen, namentlich in Abrechnungsstreitigkeiten, ist das Gericht befugt, von den Parteien eine schriftliche Grundlage der mündlichen Verhandlung zu fordern.

Art. 265.

Die mündlichen Parteiverhandlungen, welche vor dem versammelten Gerichte stattfinden, sind öffentlich.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen verfügen, daß die Verhandlung nur in Gegenwart der Parteien, ihrer Anwälte und Beistände stattfinden soll, wenn nach seinem Ermessen die öffentliche Verhandlung einer Rechtssache Anstand und Sitte verletzen könnte.

Auf das Verlangen einer Partei oder ihres dazu besonders beauftragten Vertreters wird in Streitsachen zwischen Ehegatten, zwischen Verlobten, zwischen Eltern und Abkömmlingen unbedingt, und in anderen Sachen aus besonders anzuführenden Gründen, sofern das Gericht solche für erheblich erkennt; auf den Antrag beider Parteien oder ihrer dazu beauftragten Vertreter aber in allen Fällen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen.

Art. 266.

Der Gerichtsvorstand handhabt die Ordnung in dem Gerichtszimmer, und die Anwesenden haben seinen Befehlen sogleich Folge zu leisten.

Es ist untersagt, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu geben; die Zuwiderhandelnden werden nach Anordnung des Vorstandes fortgewiesen.

Art. 267.

In Fällen, wo Oeffentlichkeit nicht stattfindet, darf jede Partei außer ihrem Anwalte noch zwei Verwandte oder Freunde zur Seite haben.

Art. 268.

Ueber die Verhandlungen in allen Rechtssachen werden von dem Bezirksrichter oder Gerichtsaktuar Protokolle geführt.

Der Eingang des Protokolls enthält die Benennung der anwesenden Gerichtspersonen, der Parteien, ihrer Anwälte, Bevollmächtigten, der erschienenen Zeugen u. s. w., die Bezeichnung des Streitgegenstandes, sowie die Angabe der Zeit und des Ortes der Verhandlung.

Art. 269.

Der Inhalt schriftlicher Aufsätze oder Eingaben wird nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern nur auf dieselben verwiesen.

Die zu Protokoll übergebenen Urkunden und Schriften sind demselben beizulegen, und hievon Erwähnung zu thun.

Von den mündlichen Vorträgen sind die zur Sache gehörigen Thatsachen, die angeführten Rechtsgründe, die Anträge und Gesuche in gedrängter Kürze niederzuschreiben. Was schon in früheren Protokollen oder in schriftlichen Eingaben enthalten ist, oder was bloß zur weiteren Ausführung und Entwicklung der letzteren gehört, ist nicht aufzunehmen.

Die Partei hat dasjenige, was sie zur Aufnahme in das Protokoll für geeignet hält, in kurzen Sätzen aus ihrem übrigen Vortrage hervorzuheben; ist sie nicht fähig, das, was in das Protokoll gehört, von dem, was bloß zur Ausführung und Entwicklung dient, zu unterscheiden; so ist es Sache des Protokollführers, unter Aufsicht des Gerichts das Wesentliche, mit Abschneidung aller Wiederholungen, aufzunehmen.

Art. 270.

Die Protokolle sind am Schlusse der Verhandlung den Parteien oder ihren Vertretern vorzulesen und deren etwaige Bemer-

kungen hierüber aufzunehmen, sofort von ihnen und den anwesenden Gerichtspersonen zu unterzeichnen. Wollen oder können die Parteien nicht unterzeichnen, so ist dieß, so wie der Grund hievon in dem Protokoll zu bemerken.

Art. 271.

Einsprachen einer Partei gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Protokolls finden, sofern nicht die Gegenpartei einwilligt, nach geschehener Unterzeichnung nicht mehr, vorher aber nur bis zum Schlusse der Tagfahrt, in welcher das Protokoll gefertigt und verlesen wurde, Statt.

Art. 272.

Wird eine Einsprache rechtzeitig erhoben, so sind, wenn sie sich auf Aeußerungen dritter Personen, z. B. von Zeugen oder Sachverständigen bezieht, diese über den angefochtenen Punkt noch einmal zu vernehmen; bezieht sich dagegen die Einsprache auf eine Handlung des Gerichts oder eine solche, die vor demselben stattfand, oder auf die Aeußerung einer Partei, so haben nach Anhörung der Gegenpartei die Gerichtspersonen sofort, unter Beziehung auf ihren Amtseid, sich über den Grund der Anfechtung auszusprechen, und ist hievon das Nöthige in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 273.

Die Protokolle müssen außerdem alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse, sowie deren Bekanntmachung an die Parteien oder ihre Anwälte enthalten.

Sie sind sogleich in bleibender Form abzufassen, und nur ausnahmsweise, z. B. bei Augenscheinen ist es gestattet, das Wesentliche der Verhandlung kurz aufzuzeichnen; in welchem Falle aber das Protokoll, sobald es geschehen kann, und längstens binnen der nächsten drei Tage, auszufertigen ist.

Art. 274.

Alle mündlichen Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt, und alle Proceßschriften und Eingaben müssen in der nämlichen Sprache abgefaßt seyn. Die Ueberreichung eines

schriftlichen Vortrags in fremder Sprache mit bloßer Beifügung einer deutschen Uebersetzung ist unzulässig.

Art. 275.

Bei Vorträgen einer Partei, die der deutschen Sprache nicht kundig ist, wird ein verpflichteter Dolmetscher beigezogen, und den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden, sobald der Richter es nöthig findet, oder eine Partei es verlangt, eine von einem verpflichteten Dolmetscher gefertigte und beglaubigte Uebersetzung beigefügt.

Art. 276.

Von allen Proceßhandlungen, welche nicht in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter geschehen, wird ihnen durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Mittheilung Kenntniß gegeben.

Auf die gleiche Weise erfolgt die Mittheilung alles dessen, was zu den Gerichtsakten gelangt, an die Parteien oder ihre Vertreter.

War eine vorgeladene Partei ausgeblieben, so erfolgt die schriftliche Mittheilung in der Regel auf ihre Kosten.

Art. 277.

Zum Wesen einer gerichtlichen Ausfertigung an die Parteien gehört das Datum, welches sich nach dem Tage des gefaßten Beschlusses richtet, die Benennung der Gerichtsstelle, von welcher die Ausfertigung ergeht, und die Unterschrift des Gerichtsvorstandes.

Art. 278.

Den Parteien und ihren Bevollmächtigten kann die Einsicht der Gerichtsakten auf der Gerichtskanzlei oder die Fertigung von Abschriften aus denselben nicht verweigert werden.

Auch sind den öffentlichen Rechtsanwälten die Gerichtsakten, unter den im Wege der Verordnung verfügten Beschränkungen, auf ihr Verlangen in ihre Wohnung zu verabfolgen.

Dritten Personen darf die Einsicht der Gerichtsakten nur,

wenn sie ihre eigene Betheiligung nachweisen, außerdem nur mit Zustimmung der Parteien gestattet werden.

Art. 279.

Die Ordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Für die sofortige und pünktliche Beisetzung des Tages und der Nummer auf allen einkommenden Aktenstücken sind die damit beauftragten Beamten verantwortlich. Sollte dieß dennoch unterbleiben, so wird im Zweifel angenommen, daß die Aktenstücke zu rechter Zeit eingekommen seyen.

Art. 280.

Sind Gerichtsakten verloren gegangen, so werden sie aus den Handakten der Parteien oder ihrer Anwälte auf Kosten dessen ergänzt, dem der Verlust zur Last fällt.

Zu diesem Behuf sind die Parteien vor eine Gerichtsabordnung zu laden, der sie alle auf die betreffende Sache bezügliche Handakten behufs genauer Vergleichung und Abschriftnahme vorzulegen haben.

Art. 281.

Die von den Parteien zu den Gerichtsakten übergebenen Urkunden dürfen erst nach völlig beendigter Sache dem, der sie übergeben hat, oder einem hiezu Bevollmächtigten gegen einen bei den Akten aufzubewahrenden Empfangschein ausgefolgt werden.

Während des Rechtsstreits darf die Ausfolge nur aus zureichenden Gründen mit Bewilligung des Gerichts und unter Anordnung der zu Vermeidung von Nachtheilen etwa nöthigen Maßregeln stattfinden.

Titel X.

Von Tagfahrten, Fristen und Gerichtsferien.

Art. 282.

Die Tagfahrten und Fristen sollen so angesetzt werden, daß jede Partei die erforderliche Zeit hat, die richterlichen Auflagen

zu befolgen und sich zu den vorzunehmenden Verhandlungen gehörig vorzubereiten.

In Sachen, wo öffentliche Behörden Namens des Staats, oder einer Körperschaft den Prozeß führen, ist bei Festsetzung der Zeit für die gerichtlichen Handlungen dieser Parteien auf die bei denselben vorwaltenden Verhältnisse und den dabei eingeführten Geschäftsgang Rücksicht zu nehmen.

Art. 283.

Ist eine Tagfahrt anberaumt, so hat die Partei zu der in der Ladung ausgedrückten Stunde zu erscheinen. Erscheint sie nicht innerhalb einer Stunde von der in der Ladung bestimmten Zeit an, und auch nach Ablauf derselben nicht noch so zeitig, daß die Verhandlung noch vorgenommen werden kann, so wird die Tagfahrt als abgelaufen betrachtet.

Jedenfalls gilt bei Ansetzung der Tagfahrt auf einen Vormittag dieselbe Mittags um zwölf Uhr; bei der auf einen Nachmittag bestimmten, Abends um sechs Uhr für abgelaufen.

Art. 284.

Ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, so wird die ausgebliebene Partei, neben der Verfällung in die Kosten der neuen Tagfahrt, zu einer der erschienenen Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt.

Die nämliche Verurtheilung trifft diejenige Partei, welche ein Versäumungserkenntniß gegen sich ergehen ließ, und dagegen Wiederherstellung erlangt.

Art. 285.

Eine Wiederherstellung gegen die Verurtheilung in eine Versäumnißgebühr findet nur Statt, wenn nachgewiesen wird, daß der Verurtheilte wegen Krankheit, Abwesenheit oder eines andern triftigen Grundes außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen, und daß seit dem Aufhören des Hindernisses noch nicht über acht Tage verflossen seyen.

Art. 286.

Die gerichtlichen Fristen werden von Tag zu Tag also berechnet, daß der Tag, an welchem die Verfügung mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht gezählt wird, erst mit dem folgenden Tage der Lauf der Frist beginnt und mit dem letzten Tage Abends sechs Uhr sich endigt.

Durch die in den Lauf der Frist fallenden Sonn- oder Feiertage wird die Frist nicht unterbrochen. Wenn jedoch die Frist an einem Sonn- oder Feiertage sich endigt, so kann der richterlichen Auflage noch an dem nächstfolgenden Werktage Folge geleistet werden.

Gleiches gilt von Berechnung der Nothfristen.

Art. 287.

Die Verlegung einer Tagfahrt oder Erstreckung einer Frist kann vom Richter nur aus hinlänglichen Ursachen verfügt werden, wobei die nämlichen Rücksichten gelten, durch welche nach Artikel 282. das richterliche Ermessen bei der Zeitbestimmung der anzuordnenden Tagfahrten oder Fristen geleitet wird.

Art. 288.

Die Erstreckung einer Frist muß vor dem Ablaufe derselben nachgesucht werden.

Art. 289.

Um eine erste Verlegung oder Erstreckung zu erlangen, hat die Partei einen gültigen Hinderungsgrund anzuführen.

Art. 290.

Die nach Erledigung einer, der Einlassung vorgängigen, Einrede angeordnete weitere Tagfahrt oder Frist gilt für Verlegung oder Erstreckung.

Art. 291.

Eine zweite Erstreckung oder Verlegung findet nur dann Statt, wenn die Hinderungsursache bescheinigt oder offenkundig ist.

Art. 292.

Eine dritte oder noch mehrmalige Erstreckung oder Verlegung, auf welche ebenfalls nur in bescheinigten oder mit Be-

weisantretung verbundenen Gesuchen angetragen werden kann, darf nur verwilligt werden, nachdem die Gegenpartei vernommen worden, und wenn diese widerspricht, nur dann, wenn die Wahrheit des angeführten gültigen Hinderungsgrundes und zugleich die Unmöglichkeit, solchen zu beseitigen, erwiesen ist.

Art. 293.

Durch Uebereinkunft der Parteien oder ihrer bevollmächtigten Vertreter können alle Tagfahrten oder Fristen hinausgesetzt oder verlängert werden, mit Ausnahme der für die Rechtsmittel gesetzlich vorgeschriebenen Nothfristen.

Art. 294.

Wegen Verhinderungsgründen des Anwaltes darf nur eine einmalige Verlängerung bewilligt werden, und es hat der Anwalt die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle selbst zu tragen, ohne aus irgend einem Grunde Ersatz dafür fordern zu können.

Art. 295.

Eine wegen Verhinderung des Anwalts bewilligte Frist oder neue Tagfahrt gilt in der Sache selbst gleich einer der Partei aus Gründen, die von ihr selbst herrühren, gewährten Verlängerung.

Art. 296.

Die durch die Gesuche um Fristverlängerung oder Verlegung der Tagfahrt entstehenden Kosten hat die nachsuchende Partei stets selbst zu tragen, den Fall des Artikels 294. allein ausgenommen, da sie ihrem Anwalte zur Last fallen.

Art. 297.

Die bewilligte neue Frist wird von dem Ablaufe der vorigen an berechnet, wenn nicht die richterliche Verfügung im einzelnen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat. Nur wenn die ertheilte neue Frist mit einem früher nicht angedrohten Rechtsnachtheil verbunden ist, läuft sie erst von der Eröffnung dieser Verfügung an.

Art. 298.

Eine stillschweigend erstreckte Frist dauert in keinem Falle

länger, als die vorige, und wenn das Gesuch auf eine kürzere Frist als diese war, gerichtet ist, nur so lange, als gebeten worden.

Art. 299.

Die Versäumung einer ausdrücklich oder stillschweigend erstreckten Frist hat, wenn nicht im ersten Fall etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, stets dieselben Rechtsnachtheile zur Folge, welche für den Fall der Versäumniß der früheren Frist angedroht waren.

Art. 300.

Die Verlegung einer Tagfahrt muß so zeitig vor deren Eintritt nachgesucht werden, daß die Gegenpartei noch von der Verlegung in Kenntniß gesetzt werden kann. Andern Falls hat die nachsuchende Partei dem Gegner die Kosten der vereitelten Tagfahrt zu ersetzen.

Art. 301.

Gegen Abschlagung einer Fristverlängerung oder Verlegung einer Tagfahrt findet, wenn einer Partei durch eine nicht im Gesetz liegende Strenge die Rechtsvertheidigung erschwert wird, im Laufe des Verfahrens eine einfache Beschwerde bei dem nächsthöheren Richter Statt. Auch kann eine solche Beschwerde mit der Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache verbunden werden, wenn diese durch ein Rechtsmittel an den höheren Richter gelangt.

Art. 302.

Beschwerde gegen Verwilligung einer Frist oder einer weitern Tagfahrt kann der Gegentheil bei dem höheren Richter führen, wenn die Verwilligung selbst oder das Maß derselben gegen das Gesetz ist.

Art. 303.

Die angesetzten Tagfahrten dürfen nicht in die Gerichtsferien fallen, den in der richterlichen Verfügung ausdrücklich als Beweggrund anzuführenden Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen.

Art. 304.

Gerichtsferien sind alle Sonn- und gebotenen Feiertage.

Titel XI.

Eröffnung der Ladung und anderer richterlicher Beschlüsse.

Art. 305.

Alle proceßleitenden Verfügungen im Laufe des Verfahrens werden entweder sofort in der Tagfahrt, in welcher sie veranlaßt worden, oder spätestens innerhalb der nächstfolgenden vierzehen Tage, oder nachdem der sie veranlassende schriftliche Vortrag übergeben worden ist, erlassen und sofort den Parteien bekannt gemacht.

Längerer Aufschub gilt für Justizverzögerung.

Art. 306.

Die gerichtliche Ladung ist schriftlich zu erlassen. Der vorgeladenen Partei muß eine vollständige Abschrift der Ladung oder die Urschrift selbst eingehändigt werden.

Art. 307.

Die Einhändigung geschieht durch den Gerichtsdiener; wenn der Vorgeladene nicht am Gerichtssitze wohnt, durch den Ortsvorsteher. Wohnt der Vorzuladende in einem andern Gerichts-Bezirke des Inlandes oder im Auslande, so wird das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes um Vollziehung der Vorladung ersucht; oder der Partei, welche die Ladung ausgewirkt hat, die Bewirkung der Zustellung an die Gegenpartei überlassen.

Art. 308.

Die Gerichte des Inlandes sind verpflichtet, wenn eine Partei sich wegen Behändigung richterlicher Beschlüsse an sie wendet, die Behändigung vorzunehmen, und eine Beurkundung darüber auszustellen, welche sofort der vorladenden Gerichtsstelle zu übermachen ist.

Art. 309.

Dem Gerichtsdiener oder der Gerichtsstelle, welche die Zu-

stellung der Ladung zu besorgen hat, ist neben der Ladung eine die Parteien und den Gegenstand der Ladung, sowie den Tag der Verfügung bezeichnende Zustellungsurkunde einzuhändigen, welche von der Partei oder demjenigen, an welchen statt ihrer die Zustellung erfolgt, sowie von der ersuchten Gerichtsstelle zu unterzeichnen und sofort dem Gerichte, welches die Ladung erlassen hat, zuzustellen ist.

Verweigert die Partei die Unterschrift, oder kann sie nicht schreiben, so ist dieß mit Anführung des Grundes zu bemerken.

Auch ist in der Beurkundung der Tag der Einhändigung genau zu bezeichnen.

Art. 310.

Schriftliche Ladungen sollen, dringende Fälle ausgenommen, nicht an Sonn- oder Festtagen zugestellt werden. Hat jedoch der Vorgeladene die Ladung angenommen, so ist dieselbe gültig.

Art. 311.

Die Einhändigung geschieht an die Person des Vorzuladenden an dessen Wohnsitz, oder an seinem Aufenthaltsorte, wenn er keinen Wohnsitz hat. Ist der Vorzuladende abwesend oder krank, so kann die Ladung an erwachsene Personen, die zu dessen Familie oder Gesinde gehören, abgegeben werden.

Art. 312.

Kann auf diese Weise die Einhändigung nicht bewirkt werden, so geschieht sie durch Abgabe an den Ortsvorsteher, damit dieser die Einhändigung besorge.

Art. 313.

Hat der Beklagte einen Anwalt oder Bevollmächtigten, so geschieht die Behändigung an diesen auf gleiche Weise.

Art. 314.

Mündlich kann eine Ladung geschehen, wenn die Parteien, zur Zeit des gerichtlichen Beschlusses über eine an einer andern Tagfahrt oder innerhalb einer gewissen Frist vorzunehmende Handlung, zugegen sind. Doch muß in dem Protokoll das Nöthige

bemerkt, und den Parteien auf ihr Verlangen eine schriftliche Ausfertigung mitgetheilt werden.

Art. 315.

Hinsichtlich der Vorladung von Militärpersonen hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Art. 316.

Sind Streitgenossen vorzuladen, welche noch nicht einen gemeinschaftlichen Anwalt bestellt haben, so ist die Ladung jedem Einzelnen derselben zu behändigen.

Jedoch kann die Ladung auch nur einfach ausgefertigt und einem der Streitgenossen behändigt, sie muß aber in diesem Falle den übrigen vollständig eröffnet werden.

Art. 317.

Eine öffentliche Vorladung hat gegen den Inländer nur Statt:

1) wenn er der Landstreicherei durch Urtheil schuldig erkannt; oder
2) ein Untersuchungsverfahren deßhalb gegen ihn eingeleitet; oder
3) dargethan ist, daß er sich auf flüchtigem Fuße befinde; oder endlich
4) wenn er sich im Auslande aufhält und die Einhändigung an seinem dortigen Wohnsitze oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist;
5) wenn unbekannt ist, wer die wahren Betheiligten bei einem Streite seyen; sowie
6) wenn der Streitgenossen nicht nur sehr viele sind, sondern auch dieselben zerstreut wohnen, und wenn die Zustellung an die Einzelnen mit großen, eine bedeutende Zeit erfordernden Schwierigkeiten verbunden ist. Jedoch ist die Ladung denjenigen, bei welchen diese Schwierigkeiten nicht eintreten, persönlich zu behändigen.

Art. 318.

Gegen Ausländer geschieht eine öffentliche Vorladung statt der Einhändigung der Klage nicht nur unter den nämlichen Voraussetzungen, sondern auch in dem Falle, wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden unbekannt ist.

Das Gleiche findet bei Inländern dann Statt, wenn sich die Partei, welche die Ladung auswirkt, durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers des letzten Aufenthaltsortes des Vorzuladenden darüber ausweist, daß dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt sey.

Art. 319.

Die Fristen bei öffentlichen Vorladungen sind regelmäßig auf 45 Tage zu bestimmen.

Art. 320.

Jede öffentliche Vorladung ist an dem Sitzungsorte des Gerichts, beziehungsweise an dem Wohnorte des Vorzuladenden, bis zum Ablauf der darin bestimmten Frist anschlagen zu lassen und nach dem Ablauf mit dem Zeugnisse des Gerichtsdieners, beziehungsweise des Ortsvorstandes, über die Zeit des Anschlags und der Abnahme zu den Akten zu bringen.

Zugleich ist dieselbe in dem Anzeigeblatt des Kreises, dann in einer Zeitung der Residenzstadt und in einer nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Vorzuladenden zu wählenden Zeitung, wenn nicht die Betheiligten auf mehrere ausdrücklich antragen, dreimal einzurücken, von welchen Blättern sodann Abdrücke zu den Akten zu nehmen sind.

Art. 321.

Die öffentliche Vorladung muß die Bezeichnung der Parteien, des Klagegegenstandes, die richterliche Verfügung, und wenn sie die erste Verhandlung mit dem Beklagten betrifft, den thatsächlichen Klagegrund und das Klagebegehren enthalten.

Art. 322.

Was in den vorgehenden Artikeln von Einhändigung der Ladungen bestimmt ist, gilt auch von Einhändigung anderer richterlicher Beschlüsse. Jedoch können Verfügungen, welche eine Partei weder mit einem Rechtsnachtheil bedrohen, noch sie zu einer Proceßhandlung auffordern, der nicht am Gerichtssitze wohnenden Partei durch die Post oder mittelst Auftrags an den Ortsvorsteher, selbst in einem andern Gerichtsbezirke, zugefertigt werden.

Art. 323.

Beschlüsse, welche in Anwesenheit der Parteien erlassen werden, sind diesen mündlich zu eröffnen, und die Eröffnung ist zu Protokoll zu bemerken.

Art. 324.

Jede ausländische Partei hat einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber (Einhändigungsbevollmächtigten) namhaft zu machen für den Empfang aller gerichtlichen Verfügungen und Urtheile, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben behändigt werden sollen.

Art. 325.

Die Ernennung geschieht in einer Vollmachts-Urkunde oder persönlich vor Gericht zu Protokoll. Sie muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß jede Einhändigung, welche dem Gewalthaber geschieht, die nämliche Wirkung haben soll, als wenn sie der Partei selbst geschehen wäre.

Art. 326.

Die Ernennung gilt für jeden Rechtszug und für den ganzen Rechtsstreit, auch für die Widerklage und für alle Nebensachen oder Zwischenhandlungen.

Art. 327.

Hat der ausländische Kläger die Ernennung bei Anbringung der Klage unterlassen, so wird er, vor der Verfügung auf die Klage, unter Anberaumung einer angemessenen Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheils dazu aufgefordert, daß im Unterlassungsfalle das weitere Verfahren eingestellt würde.

Art. 328.

Der ausländische Beklagte wird in der Ladungs-Verfügung zur Ernennung eines Einhändigungsbevollmächtigten in der zur Vernehmlassung angeordneten Tagfahrt oder Frist unter Androhung des Rechtsnachtheils aufgefordert, daß im Unterlassungsfalle auf seine Gefahr und Kosten ein solcher vom Gerichte bestellt würde.

Art. 329.

Hat ein Ausländer sich als Streitgehülfe in einen Rechtsstreit eingemischt, so ergeht an ihn eine gleiche Aufforderung unter der Androhung, daß sonst seine Nebeneinmischung unberücksichtigt bleibe.

Art. 330.

Die gleiche Verpflichtung zur Aufstellung eines Einhändigungsbevollmächtigten mit den nämlichen Wirkungen tritt ein bei denjenigen Inländern, welche sich im Auslande aufhalten.

Bei den höheren Gerichten ist jede inländische Partei, welche nicht am Gerichtssitze wohnt, einen Einhändigungsbevollmächtigten aufzustellen verbunden.

Art. 331.

Der Mangel eines Einhändigungsbevollmächtigten kann in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Titel XII.

Von den Prozeßkosten, Prozeßstrafen und den Sicherheitsleistungen im Prozesse.

Art. 332.

Während des Verfahrens trägt vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten.

Art. 333.

Die Kosten solcher Handlungen, welche von den Parteien gemeinschaftlich, oder von dem Gerichte für beide veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bezahlen, oder vorzuschießen.

Art. 334.

Das Erkenntniß, welches die Hauptsache entscheidet, entscheidet zugleich über den Kostenpunkt, welcher deshalb in den Zwischenbescheiden und fürsorglichen Verfügungen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten wird.

Art. 335.

Ueber die Kosten einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte wird jedoch schon früher erkannt, wenn das Erkenntniß,

wie namentlich das Erkenntniß über Versäumnißkosten, von dem Ausgange der Hauptsache nicht abhängt.

Art. 336.

Die Schuldigkeit der einen Partei, der andern die Prozeßkosten zu erstatten, wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatze eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt.

Muthwilliges Abläugnen, oder absichtliches Entstellen oder Verdrehen der Wahrheit wird überdieß mit Verweis, Geldstrafen bis zum Betrage von 50 fl., und bei Vermögenslosen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Art. 337.

Die in der Hauptsache unterliegende Partei hat dem Gegner die ihm verursachten nothwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Hat die obsiegende Partei mehrere Anwälte gehabt, so hat die unterliegende nur so viel Kosten zu ersetzen, als durch Aufstellung eines einzigen Anwalts entstanden seyn würden.

Art. 338.

Jede Partei, wenn sie auch in der Hauptsache Sieger bleibt, muß diejenigen Kosten tragen, welche durch ihre Versäumnisse, oder durch zwecklose Handlungen, oder durch Verzögerung der Sache, ihr selbst oder ihrem Gegner verursacht wurden.

Art. 339.

Eine gegenseitige Aufhebung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten kann nach richterlichem Ermessen eintreten:

1) wenn eine Partei nur theilweise in der Hauptsache obsiegt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, inwiefern der aberkannte Theil einen besonderen Streitpunkt bildete und besondere Kosten verursachte;
2) wenn das abweisende oder verurtheilende Erkenntniß auf dem Grunde fremder Handlungen beruht, welche die unterliegende Partei nicht kannte und zu kennen nicht verbunden war;
3) wenn die Entscheidung von der Leistung eines Notheides abhängig gemacht und dieser Eid wirklich geschworen wird;

4) wenn dem Antrage auf Erläuterung eines Urtheils Statt gegeben wird, hinsichtlich der durch dieses Verfahren verursachten Kosten;

5) wird im Rechtszuge der Berufung das angefochtene Urtheil ganz oder zum Theil abgeändert, so sind regelmäßig auch die Kosten des vorigen Rechtszuges, sofern sie einen Gegenstand der Beschwerde bilden, zu vergleichen.

Art. 340.

Die Kosten einfacher Beschwerden trägt der Beschwerdeführer, wenn er unterliegt; außerdem sind sie regelmäßig zu vergleichen.

Art. 341.

Entsagt eine Partei während der Verhandlungen im ersten Rechtszuge ihren Ansprüchen oder ihrer Vertheidigung, so hat sie dem Gegner die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu erstatten; außer wenn die Entsagung ihren Grund in einer fremden Handlung hat, welche dem Entsagenden ohne sein Verschulden jetzt erst bekannt geworden ist.

Art. 342.

Das Gleiche gilt im Falle des Verzichts auf ein Rechtsmittel hinsichtlich der in diesem Rechtszuge aufgewendeten Kosten.

Art. 343.

Wenn in Folge der von einer Partei ergriffenen Berufung der Gegner dem Rechtsstreit gänzlich entsagt, so ist er, mit der in Art. 361. bezeichneten Ausnahme, verbunden, dem Gegner die durch den ganzen Rechtsstreit verursachten Kosten zu erstatten.

Art. 344.

Läßt der Kläger die seitherigen Verhandlungen fallen, um mit einer neuen Klage aufzutreten, so muß er dem Gegner die Kosten der bisherigen, nun aufgegebenen Verhandlungen erstatten, ehe dieser auf die neue Klage sich einzulassen verbunden ist. Eben dieß ist in der Regel rücksichtlich des Kostenaufwands der Fall, welcher in Folge jeder Verbesserung der Klage, oder der Einreden, oder jeder Hebung von Dunkelheiten und Zweideutigkeiten, als vergeblich gemacht, sich darstellt.

Art. 345.

Ist bei Abschließung eines Vergleichs in einer gerichtlich anhängigen Sache nichts über die Prozeßkosten festgesetzt worden, so wird angenommen, daß jede Partei die von ihr aufgewandten Kosten auf sich genommen habe.

Art. 346.

Parteien, welche zur Rechtspraxis in fremden Angelegenheiten berechtigt sind (Art. 149.), können ihrem in die Kosten verurtheilten Gegner auch für die von ihnen selbst verfaßten Schriftsätze die gesetzmäßige Gebühr aufrechnen.

Art. 347.

Ein Entschädigungsanspruch für wirklichen Verlust, welchen die siegende Partei durch den dem Prozesse gewidmeten nothwendigen Zeitaufwand erlitten hat, findet allgemein Statt.

Art. 348.

Die in der Hauptsache und im Kostenpunkt unterliegende Partei ist verbunden, ihrem Gegner auf dessen Antrag auch anderweiten Schaden, welcher diesem durch den Rechtsstreit zugefügt wurde, zu vergüten.

Art. 349.

Entsteht Streit über den Betrag der Kosten, welche nach dem richterlichen Urtheil eine Partei der andern zu ersetzen hat, so erkennt hierüber dasjenige Gericht, welches die Verbindlichkeit zum Ersatze jener Kosten im Allgemeinen ausgesprochen hat.

Ist der Kostenpunkt in dem Urtheil übergangen und gegen das letztere ein Rechtsmittel ergriffen, so kann auf den Antrag auch nur einer Partei, der Oberrichter zugleich über die Kosten des unteren Rechtszuges erkennen.

Art. 350.

Die Größe der Kosten wird in abgekürztem Verfahren nach einem von der fordernden Partei aufgestellten Verzeichnisse, entweder sofort, oder nach Vernehmung der Gegenpartei, festgesetzt, unter Ausscheidung derjenigen Kosten, zu deren Ersatze die Gegenpartei nicht verbunden ist.

Art. 351.

Gegen diesen Ausspruch findet, wenn bloß über die Taxmäßigkeit der Anrechnungen gestritten und erkannt wurde, für jede Partei nur eine Beschwerde an den nächsthöheren Richter Statt, soferne deren Gegenstand bei Entscheidungen der Bezirksgerichte wenigstens fünf Gulden, bei Entscheidungen der Kreisgerichtshöfe wenigstens zehen Gulden beträgt.

Wird dagegen über die Nothwendigkeit oder den wirklichen Aufwand, oder überhaupt das Thatsächliche der geforderten Kosten gestritten, so ist hierüber durch förmliches der Rechtskraft fähiges Urtheil zu entscheiden.

Art. 352.

Wird mit einer der Rechtskraft nicht fähigen Zwischenverfügung zugleich über die auf einzelne Handlungen sich beziehenden Kosten erkannt, und ist jene Verfügung Gegenstand einer besondern Beschwerde, so kann diese auch auf den Kostenpunkt ausgedehnt, außerdem kann sie auch in dieser Beziehung nach Ergreifung eines Rechtsmittels in der Hauptsache noch geltend gemacht werden.

Art. 353.

Klagen der Rechtsanwälte gegen ihre Parteien auf Bezahlung richterlich genehmigter Prozeßkosten sind, wenn die Partei die Forderung bestreitet, bei dem in Art. 349. bezeichneten Gerichte anzubringen.

Die Bestimmungen der Artikel 350. und 351. finden auch hieher Anwendung.

Art. 354.

Jeder Ausländer, welcher als Kläger oder als Zwischenkläger gegen einen Inländer auftritt, oder als Streitgehülfe an den Kläger sich anschließt, muß dem Beklagten auf dessen Antrag für den Ersatz der Prozeßkosten, sowie für etwaige Entschädigungen Sicherheit stellen.

Art. 355.

Der Beklagte hat den Betrag der Kosten und der Entschädigung, wofür er Sicherheit begehrt, bestimmt zu bezeichnen.

Art. 356.

Widerspricht der Kläger dem Betrage, so setzt solchen der Richter fest, theils nach der wahrscheinlichen Größe der künftigen Kosten dieses Rechtszuges, theils nach dem wahrscheinlichen Schaden, welcher für den Beklagten aus der durch die Klage veranlaßten Hemmung der freien Verfügung über den Streitgegenstand entstehen mag.

Art. 357.

Weist der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits nach, daß der Betrag der gestellten Sicherheit für Deckung der Kosten, zu deren Ersatz der Kläger noch verurtheilt werden kann, nicht hinreiche, so kann er die Bestellung weiterer Sicherheit verlangen.

Art. 358.

Der Beklagte, welcher im ersten Rechtszuge keine Sicherheit verlangt hat, darf solche in dem höheren Rechtszuge nur in dem Falle verlangen, wenn der Gegentheil ein Rechtsmittel ergreift, und nur für die Kosten, die in dem betreffenden Rechtszuge von dieser Zeit an entstehen können.

Die gleiche Befugniß steht ihm alsdann zu, wenn ihm im ersten Rechtszuge keine Veranlassung zu dem Verlangen der Sicherheitsleistung gegeben war.

Art. 359.

Die gleiche Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung (Art. 354.) hat derjenige Kläger, der im Laufe des Rechtsstreits seine Eigenschaft als Inländer verliert.

Art. 360.

Die Verbindlichkeit des Ausländers zur Sicherheitsleistung fällt weg:

1) bei Anmeldungen im Gantverfahren;
2) in allen Fällen, wo an der Forderung des Klägers so viel anerkannt oder sonst klar ist, als die Prozeßkosten und Entschädigungen wahrscheinlich betragen werden;
3) wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage

zum Grunde liegen, sofort mit fehlerfreien, in Urschrift beigebrachten, öffentlichen oder als ächt anerkannten Privaturkunden zu erweisen vermag;
4) bei dem schiedsrichterlichen Verfahren;
5) in Sachen, wo der Ausländer in Folge gerichtlicher Aufforderung als Kläger aufgetreten ist;
6) wenn der Ausländer nachweist, daß er hinreichende Liegenschaften oder was dem gleich steht, im Inlande besitzt;
7) wenn er zum Armenrecht zugelassen ist.

Art. 361.

Für die Widerklage oder die Kosten derselben darf keine Sicherheitsleistung gefordert werden, auch nicht wenn der Vorkläger ein Ausländer ist.

Wenn jedoch eine rechtzeitig (Art. 424.) angebrachte Widerklage als Nachklage zum besondern Verfahren verwiesen und gegen den in der Vorklage unterlegenen Beklagten Hülfsvollstreckung erkannt wird, so kann, wenn der Nachbeklagte ein Ausländer — oder sonst die Gefahr begründet ist, daß der Anspruch des Nachklägers vereitelt werden möchte, der letztere wegen der Nachklage bis auf den Betrag dessen, was er jetzt als Vorbeklagter zu leisten hat, Sicherheit fordern.

Art. 362.

Auf die nämliche Sicherheitsleistung kann in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen der Berufung die aufschiebende Wirkung entzogen ist.

Art. 363.

Da, wo die eine Partei der andern für Wiedererstattung Sicherheit zu leisten hat, wird der Betrag nicht nur nach dem Werth der Hauptsache, sondern ferner nach dem berechnet, was der Verurtheilte an Zinsen, Früchten, Entschädigungen und Prozeßkosten dem andern Theile zu zahlen hat.

Art. 364.

In allen vorerwähnten Fällen kann die Sicherheit durch Bürgen, Faustpfänder, Unterpfänder und durch Hinterlegung geleistet werden.

Art. 365.

Wird der Antrag des Beklagten auf Sicherheitsleistung für begründet erkannt, so hat er das Recht, zu verlangen, daß bis zur Stellung der Sicherheit das Verfahren eingestellt werde.

Art. 366.

Gegen den richterlichen Ausspruch über die Sicherheitsleistung findet nur eine Beschwerde Statt, welche aber den Vollzug nicht aufschiebt.

Titel XIII.

Vom Armenrecht.

Art. 367.

Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um, ohne Beschränkung des nothdürftigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie, die Kosten des Prozesses zu tragen, kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen werde.

Art. 368.

Die zum Armenrecht zugelassene Partei, wenn sie nicht im Stande, oder nicht befugt ist, ihre Sache selbst vor Gericht zu vertreten, kann verlangen, daß ihr von dem Gericht ein Anwalt beigegeben werde.

Art. 369.

Die Partei muß in jedem Rechtszuge besonders darum bitten, und, wenn sie schon im früheren Rechtszuge einen Armenanwalt hatte, bescheinigen, daß ihre Vermögensverhältnisse sich nicht verändert haben.

Art. 370.

Ein auf den Antrag einer Partei von Gerichtswegen bestellter Anwalt, welcher von derselben nicht verbeten wird, bedarf, außer dem gerichtlichen Beschlusse über seine Bestellung, bei Handlungen, zu welchen sonst eine allgemeine Vollmacht hinreicht, keiner besonderen Ermächtigung von Seite der von ihm vertretenen Partei.

Art. 371.

Die arme Partei hat das Recht, den ihr von Amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten; ebenso steht dem bestellten Vertreter das Recht zu, sich die Partei zu verbitten, namentlich wenn er die Sache für grundlos hält.

Im letztern Falle hat er die Gründe in einer besondern Darstellung dem Gerichte vorzutragen, welches solche der armen Partei mittheilt und ihr auf Verlangen einen andern Vertreter ernennt.

Art. 372.

Nachdem zwei Anwälte sich auf gleiche Art erklärt haben, ist der armen Partei nunmehr selbst zu überlassen, einen Vertreter, wobei sie nicht auf die öffentlichen Rechtsanwälte beschränkt ist, für sich aufzufinden und zu bestellen.

Art. 373.

Von der Zeit der Zulassung einer Partei zum Armenrecht ist dieselbe vorläufig von der Entrichtung der sie treffenden Prozeßkosten und Gerichtssportel befreit.

Nothwendige baare Auslagen und Vorschüsse sind von dem Staate zu leisten. Der Armenanwalt ist nur verpflichtet, diejenigen Auslagen einstweilen vorzustrecken, welche durch die von ihm selbst zu besorgenden Geschäfte veranlaßt werden. Schriftliche Eingaben braucht er nur einfach einzureichen; die nöthigen Doppelschriften besorgt das Gericht.

Art. 374.

Kommt die arme Partei durch einen günstigen Ausgang des Rechtsstreits oder auf andere Art zu hinreichendem Vermögen, so ist sie verbunden, die Gerichtssportel und die vom Staate vorgestreckten Auslagen, sowie dem ihr bestellten Anwalte die taxordnungsmäßigen Gebühren und Auslagen nachzuzahlen; auch wenn sie dazu verurtheilt wurde, der Gegenpartei die Prozeßkosten zu erstatten.

Art. 375.

Ist die vermögende Partei in die Kosten verurtheilt worden, so hat diese dem Armenanwalte des Gegners dessen Gebühren

und Auslagen zu ersetzen, und die Gerichtssportel sowie etwaige Auslagen des Gerichts nachzuzahlen.

Art. 376.

Die Partei, welche die Zulassung zum Armenrecht durch falsche Angabe ihrer Vermögensumstände erschlichen hat, oder welche von der während des Rechtsstreits eingetretenen und ihr bekannt gewordenen wesentlichen Verbesserung ihrer Vermögensumstände eine Anzeige zu machen unterläßt, hat nicht nur alle ihr obliegende Kosten zu tragen, sondern wird auch mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 377.

Gegen die Verfügung, wodurch das Gesuch einer Partei um Zulassung zum Armenrecht abgeschlagen wird, findet eine Beschwerde bei der nächsthöheren Gerichtsstelle Statt.

Art. 378.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ausländern unter nachfolgenden Beschränkungen zur Anwendung.

Art. 379.

Kein Ausländer kann zum Armenrechte zugelassen werden, wenn nicht die ausländische Obrigkeit zuvor eine bündige Zusicherung ertheilt hat:

1) daß alles dasjenige genau werde beobachtet werden, was in Ansehung der Inländer auf den Fall bestimmt ist, daß die arme Partei zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte;
2) daß diejenigen etwaigen baaren Auslagen, welche bei Inländern der Staat übernehmen oder vorstrecken muß, auf Anzeige des Gerichts unweigerlich und schleunig aus den jenseitigen öffentlichen Mitteln entrichtet oder erstattet werden würden; endlich
3) daß die gegen die arme Partei etwa zu erkennenden Strafen, insbesondere die Strafe der muthwilligen Streitsucht, sofern dieselben im Königreiche selbst nicht zum Vollzug gebracht werden könnten, an dem Schuldigen würden vollzogen werden.

Art. 380.

Ein Ausländer, in dessen Staate die württembergischen Staatsangehörigen nicht gleiche Rechte mit den Einheimischen in Hinsicht auf das Armenrecht genießen, kann auf diese Vergünstigung keinen Anspruch machen.

Titel XIV.

Von dem ersten Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Klage und der richterlichen Verfügung darauf.

Art. 381.

Der Kläger hat den Beklagten bestimmt zu benennen, die Thatsachen, die seinen Ansprüchen zum Grunde liegen, vollständig und deutlich anzuführen, und das Klagegesuch mit Bezeichnung der Haupt- und der etwaigen Nebenforderungen bestimmt zu stellen.

Art. 382.

Dem Kläger ist gestattet, auch die Rechtsgründe seiner Klage mittelst Hinweisung auf die Gesetze oder Verordnungen anzuführen, und er ist verbunden, dieß zu thun, wenn sein Anspruch auf fremde Gesetze oder auf Gewohnheitsrecht gegründet ist.

Recht-Ausführungen sind in dem ersten Verfahren unstatthaft.

Art. 383.

Mit der Klage können andere auf die Sache sich beziehende Nebengesuche verbunden, auch kann zugleich der Beweis der angeführten Thatsachen, sofern die Beweismittel in Urkunden oder richterlichem Augenscheine bestehen, angetreten werden.

Will der Kläger, in Ermanglung anderer Beweise, sich des Eidesantrags bedienen, so kann er dieß ebenfalls sogleich mit der Klage thun.

Art. 384.

Hat der Kläger die Klage nicht selbst bestimmt bezeichnet, oder hat er sie bloß unrichtig bezeichnet, so hat der Richter die dem klägerischen Vorbringen entsprechende Klage als angestellt zu

betrachten: er darf aber weder einen bestimmten Klageantrag abändern, noch der Klage einen von dem Kläger nicht geltend gemachten thatsächlichen Grund unterstellen.

Art. 385.

Mehrere Personen können zusammen mittelst des nämlichen Klagevortrags dann als Kläger auftreten, oder als Beklagte belangt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 105. oder 110. bei ihnen zutreffen.

Ist auf eine ausgedehntere Klagenhäufung ein gemeinschaftliches Verfahren eingeleitet worden, so kann der Richter, jedoch ohne Aufhebung des bisher Verhandelten, eine Trennung der unstatthaft gehäuften Verhandlungen verfügen.

Art. 386.

Mehrere in Beziehung zu einander stehende Klagen gegen den nämlichen Beklagten, welche entweder auf demselben thatsächlichen Grunde, aber auf verschiedenen rechtlichen Gründen, oder auf verschiedenen Thatsachen, aber auf demselben rechtlichen Grunde beruhen, können in dem nämlichen Klagevortrage geltend gemacht werden, sofern nicht die eine Klage für die andere vorbereitend ist, oder die Entscheidung darüber von derjenigen über die andere abhängt, oder durch die Wahl der einen Klage die andere ausgeschlossen wird.

Art. 387.

Klagen, welche aus verschiedenen Handlungen oder Rechtsgeschäften abgeleitet und auf verschiedene Gegenstände gerichtet sind, können von dem nämlichen Kläger gegen den nämlichen Beklagten dann in demselben Klagevortrag geltend gemacht werden, wenn das angerufene Gericht hinsichtlich aller dieser Klagen zuständig ist.

Von dem richterlichen Ermessen hängt es jedoch ab, die Trennung zu verfügen, wo solche zur Erleichterung der Verhandlungen oder zu Vermeidung von Verwirrung nothwendig oder angemessen erscheint.

Art. 388.

In den Fällen der Art. 386. und 387. müssen die mehreren Klagen gehörig von einander gesondert vorgetragen werden.

Art. 389.

Fehlt es dem Vortrage des thatsächlichen Klagegrundes, oder dem Gesuche des Klägers an Deutlichkeit, Bestimmtheit, oder Vollständigkeit, oder hat die Klage andere zu verbessernde processualische Mängel, so hat der Richter vorerst durch zweckmäßige Fragen oder schriftliche Vorbescheide, unter bestimmter Bezeichnung der Punkte, worüber eine Erklärung gefordert wird, und unter Androhung der geeigneten Rechtsnachtheile, die nöthige Ergänzung oder Verbesserung zu veranlassen.

Gegen diese Verfügung findet kein Rechtsmittel Statt.

Art. 390.

Eignet sich der Gegenstand der Klage überhaupt nicht zur Verfolgung vor dem bürgerlichen Richter, oder hat der Kläger sich an das nicht zuständige Gericht gewendet, so wird die Klage durch einen der Rechtskraft nicht fähigen Bescheid zurückgewiesen.

Art. 391.

Ist der Klageanspruch ausdrücklich vom Gesetze untersagt, oder nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründet, so wird die Klage, wenn der Beklagte dem Anspruche nicht freiwillig Statt geben will, ohne Verhandlung durch ein der Rechtskraft fähiges Urtheil als unstatthaft, beziehungsweise unbegründet abgewiesen.

Art. 392.

Erscheint die Klage an sich als begründet, ergibt sich aber aus dem Vortrage, daß sie erst nach Verfluß einer gewissen Zeit, oder nach dem Eintritte einer gewissen Voraussetzung erhoben werden kann, so wird der Kläger hierauf aufmerksam gemacht. Beharrt er aber auf der Klage, so ist der Beklagte hierüber zu vernehmen, und wenn dieser bestreitet, daß der Kläger befugt sey, jetzt schon den Anspruch zu erheben, so wird durch förmliches Urtheil die Klage, als zur Zeit nicht stattfindend, zurückgewiesen.

Art. 393.

Ist jedoch ein Rechtsverhältniß seinem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nach bestritten, so findet, auch wenn die Zeit oder die Voraussetzung seiner Erfüllung noch nicht eingetreten ist, schon jetzt eine Klage auf Anerkennung des Rechts oder auf Feststellung des Anspruchs Statt. Werden aus einem bestrittenen Rechtsverhältnisse verfallene und unverfallene Forderungen abgeleitet, so kann der Kläger beantragen, daß der Beklagte verurtheilt werde, die unverfallenen Leistungen zur Verfallzeit zu entrichten.

Art. 394.

Ist nur die von dem Kläger gewählte und bestimmt bezeichnete Klage nicht statthaft, so wird durch Urtheil erkannt, daß diese (bestimmt zu bezeichnende) Klage nicht stattfinde.

Art. 395.

Dem Beklagten wird in den Fällen der Art. 389—392. u. 394. der Klagevortrag sammt Beilagen nebst dem hierauf erlassenen Bescheide oder Urtheil zur Nachricht mitgetheilt.

Art. 396.

Wird die Klage für zulässig erkannt, oder sind die von dem Gerichte erhobenen Anstände so weit beseitigt, daß eine Verhandlung der Sache begründet erscheint, so wird eine Ladung an die Parteien erlassen, an den Beklagten unter Mittheilung des Klagevortrags nebst Beilagen, mit der Auflage, an der Tagfahrt über die Thatumstände der Klage und das Klaggesuch sich bestimmt zu erklären und zugleich alle ihm etwa zustehenden Einreden vorzubringen. Für den Fall des Nichterscheinens ist dem Beklagten der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß der thatsächliche Vortrag des Klägers als zugestanden angenommen und jede Einrede des Beklagten für versäumt erklärt werden würde.

Art. 397.

Hat der Kläger mit dem Vortrage der Klage zugleich Nebengesuche vorgebracht, oder Beweise angetreten, so hat der Richter auch hierüber sogleich das Geeignete zu verfügen.

Es hängt übrigens von dem Ermessen des Richters ab, ob die Handlungen der Beweisführung einstweilen ausgesetzt zu lassen, oder in den nämlichen Tagfahrten und Fristen einzuleiten seyen, in welchen über die Klage selbst verhandelt wird.

Art. 398.

Die von dem zuständigen Richter auf erhobene Klage erlassene, dem Beklagten gehörig bekannt gemachte Verfügung, wodurch die Klage zur schriftlichen Vernehmlassung mitgetheilt, oder zur mündlichen Vernehmlassung eine Tagfahrt anberaumt wird, bewirkt:

1) Zuvorkunft in Ansehung der Gerichtszuständigkeit und der Frage, welche Partei als Kläger zu betrachten sey in Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem andern der an und für sich zuständigen Gerichte aufgetreten ist (Art. 66.);
2) der Beklagte wird in Verzug gesetzt, und
3) in Ansehung des aufzuwendenden Fleißes und des Früchtenersatzes in die Lage eines Besitzers in unredlichen Glauben gebracht;
4) für Ebendenselben entsteht dadurch die Befugniß zur Anstellung einer Widerklage (Art. 423.), und
5) für das Gericht die Fortdauer der Gerichtsbarkeit für diese Sache bis zu deren Beendigung, wenn sich auch in der Zwischenzeit der Gerichtsstand des Beklagten änderte. (Art. 70.)
6) Die Sache, welche den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, wird jetzt zur streitigen, unter folgenden näheren Bestimmungen:
   a) der Kläger ist nicht gehindert, seinen Anspruch an einen Andern abzutreten, jeder Rechtsnachfolger des Klägers muß aber, sofern er nicht den Anspruch des Beklagten auf Befreiung anerkennt, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich gerade befindet, fortsetzen. Im letztern Falle haftet er dem Beklagten für die Proceßkosten, und alle gegen den ursprünglichen Kläger bereits vorgebrachten Einreden können gegen den Rechtsnach-

folger, vorbehältlich der dem letztern zustehenden Vertheidigungsmittel, verfolgt werden; auch kann sich derselbe der gegen seinen Vormann angestellten Widerklage nicht entziehen, und dem Beklagten steht frei, in jeder Beziehung an den ursprünglichen Kläger sich zu halten;

b) der Beklagte darf von dem bezeichneten Zeitpunkte an nicht mehr einseitig unnöthige oder nachtheilige Veränderungen vornehmen;

c) veräußert der Beklagte einen unbeweglichen Streitgegenstand, so kann der Kläger von da an, wo er den Eintrag der Ladungsverfügung in das Unterpfands- oder Güterbuch bewirkt hat, seine auf die Sache sich beziehenden dinglichen oder persönlichen Ansprüche, mit Vorbehalt seiner Rechte gegen den bisherigen Besitzer, gegen jeden Rechtsnachfolger des Beklagten verfolgen, welcher, wenn er den Anspruch des Klägers nicht anerkennt, den Rechtsstreit in seiner dermaligen Lage fortzusetzen und dem Kläger, neben dem ursprünglichen Beklagten, für die Proceßkosten zu haften hat. Daneben hat es bei den Bestimmungen der Artikel 70. und 71. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sein Bewenden.

Auch ohne jenen Eintrag in die öffentlichen Bücher ist der besondere Rechtsnachfolger des Beklagten verbunden, den Rechtsstreit fortzusetzen, wenn er die Sache unentgeldlich erworben, oder bei der Erwerbung davon, daß die Sache eine streitige sey, Kenntniß gehabt hat;

d) sind bewegliche Sachen Gegenstand des Rechtsstreits, und ist Gefahr vorhanden, daß sie der beklagte Besitzer während des Rechtsstreits verschlimmern, verderben, verschwenden oder veräußern werde, so kann nach Umständen der Kläger zur Abwendung der Gefahr, auf eine vorsorgliche Verfügung (Art. 979, 989.) antragen. Im Falle der Veräußerung der Sache haftet nicht nur der Beklagte für das Interesse, sondern auch dessen Rechts-

nachfolger, in der zu lit. c. bemerkten Weise, und zwar der allgemeine — unbedingt; der besondere Rechtsnachfolger aber, wenn entweder die Klage eine dingliche ist, oder wenn er die Sache unentgeldlich erworben, oder deren Eigenschaft, als einer streitigen, gekannt hat.

7) Es wird die erlöschende Verjährung aller das nämliche Rechtsverhältniß und den nämlichen Gegenstand betreffenden Klagen, und ebenso auch die erwerbende Verjährung durch die gehörige Bekanntmachung der die Klage mittheilenden Verfügung unterbrochen.

Art. 399.

Sämmtliche in Art. 398. ausgedrückte Folgen der Ladungsverfügung oder der Mittheilung der Klage fallen mit Rückwirkung hinweg, wenn der Beklagte mit einer den Gerichtsstand ablehnenden Einrede durchdringt.

In gleicher Weise fallen die unter 1 bis 3 und 5 bis 7 bezeichneten Folgen hinweg:

1) wenn in der ersten Tagfahrt beide Parteien ausbleiben;
2) wenn der Kläger allein ausbleibt, und der erschienene Beklagte den Rechtsstreit nicht freiwillig fortsetzt (Art. 419, 420.);
3) durch den Verzicht des Klägers auf die Klage;
4) durch Erlöschung des Rechtszuges (Art. 1088.);

die unter 2 und 3, 5 bis 7 bezeichneten Folgen aber, wenn der Kläger mit seinem Anspruche völlig abgewiesen wird.

Art. 400.

Würde eine Klage ohne Verhandlung abgewiesen, auf ergriffene Berufung aber von dem Oberrichter die Mittheilung der Klage verfügt, so soll diese Mittheilung in Absicht auf die in Art. 398. unter Nro. 1. 2. 4. 5. und 7. bezeichneten Wirkungen so betrachtet werden, als sey sie zur Zeit der Abweisung der Klage erfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vernehmlassung auf die Klage.

Art. 401.

In der zur Verhandlung über die Klage angesetzten Tagfahrt ist der Beklagte schuldig, auf die Klage zu antworten, bei Vermeidung des in der Ladung bezeichneten Rechtsnachtheiles.

Art. 402.

Der Beklagte hat sich in seiner Vernehmlassung bestimmt über jede einzelne, der Klage zum Grunde gelegte Thatsache zu erklären, dieselbe zuzugestehen oder zu widersprechen. Ist der Beklagte zugleich zur Vernehmlassung auf den vom Kläger voraus angetretenen Beweis unter Androhung des Ausschlusses aufgefordert worden, so hat er auch hierüber seine Erklärung gemäß den Bestimmungen des Beweisverfahrens abzugeben.

Art. 403.

Werden in der Antwort auf die Klage erhebliche Thatsachen übergangen, oder nicht gehörig, oder unbestimmt, oder ausweichend beantwortet, so hat der Richter den Beklagten zu veranlassen, daß er sich auf diese Thatsachen gehörig, bestimmt und erschöpfend erkläre, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß dieselben sonst für eingestanden angenommen werden.

Art. 404.

Die Erklärung des Nichtwissens oder Nichterinnerns von Thatsachen gilt für Widerspruch derselben; bei eigenen Handlungen jedoch nur, wenn es durch besondere Umstände unterstützt wird; in Ermanglung solcher kann die Partei zu bestimmter Erklärung unter Bedrohung mit dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses aufgefordert werden.

Art. 405.

Mit der Antwort auf die Klage müssen alle Einreden, deren sich der Beklagte in diesem Rechtszuge bedienen will, in der nämlichen Tagfahrt vorgetragen werden, widrigenfalls dieselben als in diesem Rechtszuge versäumt angenommen werden. Nur die-

jenigen Einreden, durch welche der Mangel wesentlicher Voraussetzungen zur Rechtsbeständigkeit des Verfahrens gerügt wird (Art. 152. 409. Nr. 1—3), können in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Endurtheil nachgetragen werden.

Art. 406.

Jede Einrede ist gemäß den über den Vortrag der Klage gegebenen Bestimmungen vorzubringen und wird im Wesentlichen wie eine Klage behandelt.

Art. 407.

Auch steht es dem Beklagten frei, die Rechtsgründe des Klägers zu beantworten und seine eigenen, unter der gleichen Beschränkung, wie dieser, vorzutragen.

Art. 408.

Der Beklagte darf, in gleicher Weise wie der Kläger (Art. 383.), mit der Vernehmlassung den Antritt des Beweises der von ihm behaupteten Thatsache, sowie des Gegenbeweises, verbinden.

Art. 409.

Der Beklagte ist befugt, die Beantwortung der Klage in folgenden Fällen zu verweigern:

1) wenn er glaubt, daß ein gerichtliches Verfahren über den Gegenstand der Klage unzulässig sey;
2) wenn er eine das Gericht oder den Gerichtsstand ablehnende Einrede vorschützt;
3) bei der Einrede der dem Kläger oder ihm selbst mangelnden Fähigkeit und Befugniß, vor Gericht aufzutreten;
4) bei der Einrede der nicht erfolgten Sicherheitsleistung von Seite des Klägers, wenn dieser ein Ausländer ist (Art. 377.), sowie
5) der noch nicht abgelaufenen Ueberlegungsfrist, wenn der Beklagte als Erbe belangt wurde;
6) bei der Einrede, daß zunächst ein Punkt, von welchem die Verhandlung und Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits abhängt, zu erledigen sey;

7) bei den Einreden des durch Vergleich, Verzicht oder rechtskräftiges Urtheil beendigten Rechtsstreits;

8) in dem Falle des Art. 99.

Art. 410.

Diese Einreden müssen gleichzeitig vorgetragen werden. Sie haben die Wirkung der Befreiung von der Einlassung nur dann, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Thatumstände aus dem Klagevortrag selbst hervorgehen, oder vom Kläger zugestanden sind, oder, sofern es eines Beweises derselben bedarf, der Beweis hierüber von dem Beklagten sofort mit Urkunden angetreten wird, oder die Beweislast den Kläger selbst trifft.

Art. 411.

Findet das Gericht den Antrag des Beklagten, daß zunächst über diese Einreden verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Beklagten ob, die Klage, bei Vermeidung des in Art. 396. bezeichneten Rechtsnachtheils, vollständig zu beantworten.

Art. 412.

Werden die erwähnten Einreden bloß als die Einlassung hindernde verworfen, so wird der Beklagte angewiesen, auf die Klage zu antworten; es steht ihm aber frei, jene Einreden bei Verhandlung der Hauptsache noch geltend zu machen.

Art. 413.

Sowohl gegen die im vorigen Artikel gedachte vorläufige Verwerfung, als wenn jene Einreden auf die darüber gepflogene Verhandlung ganz verworfen werden, findet hiergegen das Rechtsmittel der Berufung nicht Statt. In den Fällen des Art. 409. Ziffer 1. bis 6. ist aber eine Beschwerde gegen jene Verfügung sofort zulässig, und nur bei der Verwerfung der im Art. 409. Ziffer 7. bezeichneten Einreden kann die Beschwerde erst nach Fällung des Endurtheils in der Hauptsache mit dem gegen das letztere eingewandten Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Art. 414.

Wird dagegen eine der in Art. 409. Ziffer 7. erwähnten

Einreden für begründet erkannt, demzufolge der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden, so findet gegen diese Endentscheidung sofort ein selbstständiges Rechtsmittel Statt.

Art. 415.

Hat der Beklagte, ohne sich auf die Klage einzulassen, andere zerstörliche Einreden, welche die Klage in ihrem ganzen Umfange aufheben, vorgetragen, und hat er dieselbe sogleich durch Urkunden erwiesen, oder doch erheblichen und zulässigen Beweis darüber angetreten, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach Umständen, mit einstweiliger Aussetzung der Verhandlung über die Klage, zunächst über jene Einreden verhandeln zu lassen.

Art. 416.

Auf dem Grunde dieses Verfahrens wird entweder der Beklagte sofort von der Klage entbunden, oder die Erhebung von Beweisen verfügt, oder dem Kläger Beweis aufgelegt, oder der Beklagte angewiesen, auf die Klage sich einzulassen.

Art. 417.

In allen Fällen, wo der Beklagte in Folge gebrauchter Einreden nicht schuldig ist, auf die Klage zu antworten, ist er auch nicht schuldig, sich auf die mit der Klage etwa verbundene vorläufige Beweisantretung einzulassen.

Art. 418.

Die Zwischenverhandlungen, welche durch proceßhindernde Einreden veranlaßt werden, sind im abgekürzten Verfahren zu pflegen.

Art. 419.

Ist in der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagfahrt zwar der Beklagte, nicht aber der Kläger erschienen, so hängt es von dem Beklagten ab, ob er die Sache beruhen lassen oder seine Vernehmlassung vortragen will. Die Kosten der Tagfahrt hat in beiden Fällen der Kläger zu tragen.

Art. 420.

Verbindet der allein erschienene Beklagte mit der Antwort auf die Klage den Vortrag von Einreden, so ist zur weiteren

Verhandlung eine neue Tagfahrt anzuordnen, wozu der Kläger unter Mittheilung der Vernehmlassung des Beklagten und mit Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben in der neuen Tagfahrt die Einreden für eingestanden, und die Repliken für versäumt angenommen werden.

Art. 421.

Ist in der zur Verhandlung über die Klage angesetzten Tagfahrt der Kläger erschienen, der Beklagte aber ausgeblieben, so werden die in Gemäßheit des Art. 396. in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile gegen den Beklagten ausgesprochen, sofort das Urtheil in der Hauptsache erlassen und dasjenige erkannt, was aus den nun für erwiesen angenommenen Thatsachen der Klage den Rechten gemäß folgt.

Art. 422.

Bleiben beide Parteien in der Tagfahrt aus, so ruhen die Verhandlungen bis auf Anrufen der einen oder der andern Partei, worauf eine neue Verhandlungstagfahrt angesetzt wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Widerklage und Nachklage.

Art. 423.

Der Beklagte ist befugt, die Ansprüche, die er gegen den Kläger hat, vor dem Gerichte, bei welchem die Klage erhoben ist, als Widerkläger zu verfolgen, soferne die bei dem streitigen Rechtsverhältnisse in der Vor- und Widerklage Betheiligten die nämlichen sind.

Art. 424.

Eine gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung der Widerklage und Vorklage findet jedoch nur Statt, wenn die Widerklage mit der Antwort auf die Klage angebracht worden ist, und wenn zugleich eine der hienach bezeichneten Voraussetzungen eintritt:

1) wenn durch das Verfahren über die Widerklage die Entscheidung der Vorklage nicht aufgehalten wird; oder
2) wenn die Widerklage Ansprüche betrifft, wegen welcher der

Widerkläger zur Zurückhaltung des Gegenstandes der Vorklage nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt ist; oder

3) wenn die Widerklage und Vorklage aus ebendemselben Rechtsgeschäft oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art abgeleitet sind; oder wenn

4) gegenseitige Ansprüche aus verschiedenen Rechtsgeschäften, welchen die Absicht der Betheiligten auf gegenseitige Berechnung zum Grunde lag, erhoben werden.

Art. 425.

Ist die Vorklage früher als die Gegenforderung, mag diese als Widerklage oder als bloße Einrede angebracht seyn, zur Entscheidung reif, so wird, wenn nicht einer der Fälle des Art. 424. Ziffer 2. bis 4. eintritt, das Urtheil in der Vorklage ausgesprochen, die Gegenforderung aber als Nachklage weiter verhandelt.

Art. 426.

Treten die Voraussetzungen der gleichzeitigen Verhandlung der Vor- und Widerklage (Art. 424.) nicht ein, so kann der Widerkläger verlangen, daß über seine Gegenansprüche als Nachklage von demselben Gerichte abgesondert verhandelt und entschieden werde.

Art. 427.

Diese Wirkung tritt selbst dann ein, wenn der Vorkläger einen befreiten Gerichtsstand hat, oder wenn der Vorbeklagte vor seinem befreiten Gerichtsstande eine Widerklage gegen den nicht ebenfalls einen befreiten Gerichtsstand genießenden Kläger erhebt.

Art. 428.

Ist eine Klage nach dem Gesetz an einen besonderen Gerichtsstand gebunden, so kann eine Widerklage dort nur wegen Gegenansprüchen erhoben werden, welche mit dem Gegenstande der Vorklage in rechtlichem Zusammenhange stehen.

Art. 429.

Von mehreren beklagten Streitgenossen können auch Einzelne als Widerkläger auftreten, oder von dem Beklagten Gegenansprüche gegen einen oder einige von mehreren klagenden Streitgenossen im Wege der Widerklage geltend gemacht werden.

In beiden Fällen ist die Widerklage in gesonderten Acten zu verhandeln.

Art. 430.

Ist die Widerklage von der Entscheidung der Vorklage abhängig, so bleibt die Verhandlung über die Widerklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorklage ausgesetzt.

Art. 431.

Eine Widerklage gegen eine Widerklage findet nicht Statt, ausgenommen wenn beide aus dem nämlichen Rechtsverhältnisse entspringen.

Art. 432.

Eine Nachklage kann bei dem Gerichtsstande der Vorklage nur vor der Verkündung des Endurtheils angebracht werden.

Art. 433.

Ueber die Kosten in der Vor- und Widerklage ist besonders zu erkennen.

Vierter Abschnitt.

Von der Replik und der weiteren Verhandlung bis zum Schlusse des ersten Verfahrens.

Art. 434.

Hat der Beklagte eine von der Darstellung des Klägers abweichende Geschichtserzählung gegeben, oder Einreden vorgebracht, welche nicht als verwerflich erscheinen, so hat der Kläger in der nämlichen Tagfahrt, wenn er nicht aus zulässigen Gründen ihre Verlegung bewirkt, das Thatsächliche jenes Vorbringens ebenso, wie nach den Bestimmungen der Art. 401 ff. der Beklagte die Klage, bestimmt und vollständig zu beantworten und zugleich die etwaigen Thatsachen vorzutragen, wodurch er die einzelnen Einreden entkräften will.

Art. 435.

Ist eine Widerklage angebracht, welche sich zu gleichzeitiger Verhandlung mit der Vorklage eignet, oder hat der Beklagte hinsichtlich seiner Vernehmlassung vorläufigen Beweis angetreten, so hat sich der Kläger auch darauf vernehmen zu lassen, und zwar in gleicher Weise wie der Beklagte auf die Klage.

Art. 436.

Sind vom Kläger in der hiezu bestimmten Tagfahrt neue Thatumstände vorgetragen, wodurch die Klage unterstützt oder die Einreden entkräftet werden sollen, so hat der Beklagte darauf, wenn nicht Gründe zur Verlegung der Tagfahrt vorhanden sind, in der nämlichen Tagfahrt zu antworten und damit zugleich den Vortrag der etwaigen neuen Thatumstände (Dupliken) zu verbinden, wodurch die Repliken entkräftet werden sollen; endlich auch, wenn dazu der Fall vorhanden ist, sich auf die der Widerklage entgegengesetzten Einreden mit seinem Replikvortrage vernehmen zu lassen.

Ist der Beklagte in jener Tagfahrt nicht erschienen, oder hat er ihre Verlegung erwirkt, so wird eine neue Tagfahrt zum Vortrag der Duplik angeordnet, und hiezu der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben in der Tagfahrt die Thatsachen der Repliken als zugestanden, und die Dupliken als versäumt angenommen werden.

Art. 437.

Der Duplikvortrag beendigt in der Regel das erste Verfahren, insofern er nicht neue erhebliche Thatumstände zu Entkräftung der Repliken enthält, oder eine Widerklage gleichzeitig in Verbindung mit der Vorklage verhandelt wird, indem dann der Kläger im ersten Falle ferner zur Vernehmlassung auf die Dupliken, im zweiten als Widerbeklagter zur Vernehmlassung auf die Repliken verbunden ist.

Art. 438.

Nachdem diese Vernehmlassung erfolgt ist, darf ein weiterer Vortrag der Gegenpartei nur dann noch zugelassen werden, wenn die Partei abermals neue erhebliche und noch zuläßige Thatsachen (Dupliken, Tripliken u. s. w.), worüber die Gegenpartei noch gehört werden muß, vorgetragen hat.

Art. 439.

Sind der Klage keine Einreden, oder den Einreden keine Repliken entgegengesetzt, so wird das Verfahren im ersten Falle

mit der Antwort auf die Klage, im zweiten mit der Antwort auf die Einreden, nachdem den Parteien der Vortrag ihrer Rechtausführungen auf ihr Begehren entweder in der nämlichen oder in einer eigenen Tagfahrt gestattet worden, geschlossen.

Art. 440.

Die Parteien können, wenn sie eine bürgerliche Streitsache aussergerichtlich durch Anwälte so weit verhandelt haben, daß das Urtheil oder ein Beweisbescheid zu erlassen ist, verlangen, daß der Richter auf die ihm vorgelegten Acten verfüge, was Rechtens ist.

Die Wirkungen der Ladungs-Verfügung treten hier mit dem Zeitpunkte der Vernehmlassung ein.

Der Richter kann das Begehren der Parteien verweigern, wenn die Streitsache nicht wenigstens soweit ausverhandelt ist, daß sofort ein Beweisbescheid erlassen werden kann.

Gegen diese Verweigerung findet Beschwerdeführung nur Statt, soferne deren Prüfung nicht ein Eingehen in die Hauptsache erfordert.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Fragerecht des Richters und der Parteien.

Art. 441.

Der Richter ist befugt, über erhebliche Thatumstände, die von einer Partei vorgetragen sind, aber welchen es noch an der erforderlichen Klarheit, Bestimmtheit oder Vollständigkeit fehlt, im Laufe und selbst nach dem Schlusse der Verhandlungen, Fragen an die Partei zu stellen.

Art. 442.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und zu dem gleichen Zwecke kann, so lange die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, eine Partei an die andere Fragen richten.

Sie hat sich deßhalb an den Richter zu wenden, welcher die Fragen, wenn er sie für zuläßig und erheblich hält, der Gegenpartei vorhält.

Art. 443.

Ist die Partei von einem Rechtsanwalte begleitet, so kann der Richter gleichwohl die Beantwortung der Fragen von der Partei selbst verlangen; oder wenn sie durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, das persönliche Erscheinen der Partei selbst, wenn er es nothwendig findet, unter dem geeigneten Rechtsnachtheil (Art. 447.) verfügen.

Art. 444.

Wird eine besondere Tagfahrt zu diesem Zweck anberaumt, so muß die Verfügung, wodurch dieselbe angeordnet wird, alle Thatumstände bezeichnen, über welche der Richter durch die Fragen weitere Aufklärung veranlassen will.

Art. 445.

Die Fragen und die Antworten sind im Protokolle niederzuschreiben.

Art. 446.

Ist eine Partei durch triftige Gründe persönlich zu erscheinen verhindert, oder ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so kann die persönliche Vernehmlassung der Partei vor ihrem ordentlichen Richter verfügt werden.

Art. 447.

Erscheint die Partei, oder wo es zuläßig ist, ihr Bevollmächtigter in der Tagfahrt nicht, oder weigert sie sich oder ihr Bevollmächtigter zu antworten, oder eine bestimmte Antwort zu geben, ohne hinreichenden Grund der Weigerung anzuführen und darzuthun, so tritt der Rechtsnachtheil ein, daß nach Umständen die Thatsachen, auf welche die Fragen gerichtet sind, als zugestanden angenommen werden, oder daß die säumige oder die Antwort verweigernde Partei mit dem Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, dessen thatsächlicher Grund unbestimmt oder unvollständig vorgetragen war, ausgeschlossen wird, oder daß hinsichtlich der unklar oder unbestimmt vorgetragenen Thatsachen die der Partei nachtheiligste Erklärung angenommen wird.

Art. 448.

Der Rechtsnachtheil muß in der Verfügung, wodurch die Tagfahrt angeordnet wird, ausdrücklich angedroht worden seyn, oder wenn die Frage im Laufe einer Verhandlungs-Tagfahrt gestellt wird, die Androhung desselben mündlich geschehen und im Protokolle bemerkt werden.

Art. 449.

Leistet eine Partei der richterlichen Aufforderung zur Ergänzung oder Verbesserung ihres Vortrags nicht gehörig Genüge, so findet eine wiederholte Aufforderung hiezu in der Regel nicht Statt, sondern es wird nun der angedrohte Rechtsnachtheil vollzogen.

Art. 450.

Erscheint an der besondern Tagfahrt nur der Bevollmächtigte der Partei, so gilt der von ihm vorgeschützte Mangel an Auskunft nicht als Grund zur Verweigerung der Antwort.

Sechster Abschnitt.

Von der Aenderung der Klage, der Einreden oder der weiteren Vorträge.

Art. 451.

Mängel der gesetzlichen Ordnung im Vortrage der Klage oder einer Einrede, Replik oder Duplik u. s. w. können während des Laufes des Rechtsstreits verbessert und undeutliche oder unvollständige Anführungen in gleicher Weise erläutert oder ergänzt werden, insofern dadurch weder der thatsächliche oder rechtliche Grund der Klage oder Einrede u. s. w., noch das streitige Rechtsverhältniß abgeändert, oder dem früheren Grunde der Klage u. s. w. ein neuer hinzugefügt wird.

Sind solche Verbesserungen von Einfluß auf das Beweisverfahren, so finden sie in diesem Rechtszuge nach Erlassung des Beweisbescheides nicht mehr Statt.

Art. 452.

Als bloße Verbesserung ist es zu betrachten, wenn durch neues thatsächliches Vorbringen der frühere Grund der Klage

u. s. w. bloß ergänzt und unterstützt, oder die Größe der Forderung berichtigt, oder statt der ursprünglich geforderten Sache wegen der Veräusserung oder des Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert, oder statt des von dem Kläger gestellten unpassenden Antrags der seinem Vorbringen entsprechende Antrag gemacht wird.

Nebenforderungen an seit dem angefochtenen Erkenntnisse fällig gewordenen Zinsen, Früchten, andern rückständigen Nebenleistungen und etwa erwachsenem Schaden dürfen selbst noch in dem Rechtszuge der Berufung geltend gemacht werden.

Art. 453.

Nachträge, welche eine Aenderung der Klage enthalten, sind dem Kläger so lange erlaubt, als die Einlassung auf die Klage noch nicht erfolgt oder versäumt ist.

Erfolgt die Aenderung erst später, und wird

1) mit der früheren Klage eine andere auf die nämlichen Thatsachen gegründete hülfsweise verbunden, um durch die letztere das, was mit jener nicht erreicht wird, ganz oder theilweise zu erlangen; oder steht
2) die gehäufte Klage zu der früheren in dem Verhältnisse, daß beide vollständig nebeneinander ausgeübt werden können,

so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, je nach Beschaffenheit der Klagen und der dermaligen Lage des zuerst erhobenen Rechtsstreits die vereinte oder getrennte Verhandlung derselben anzuordnen.

Art. 454.

In anderen, als den in Art. 453. Nr. 1. und 2. bezeichneten Fällen ist die erst nach erfolgter oder versäumter Einlassung versuchte Aenderung oder Häufung von Klagen nur dann zulässig, wenn der Kläger die früher angebrachte Klage fallen läßt, oder der Beklagte zugibt, daß die weitere Verhandlung darüber bis zum Ausgange des Verfahrens über die neue Klage ausgesetzt bleibe.

Die abgeänderte Klage wird alsdann wie eine neue Klage

behandelt, und es hat sich der Beklagte auf dieselbe mit seiner Antwort und dem Vortrag seiner etwaigen Einreden vernehmen zu lassen.

Art. 455.

Will der Kläger die früher angestellte Klage nicht ganz, sondern nur bis zu Erledigung der neuen Klage fallen lassen, und beruhigt sich hiebei der Beklagte nicht, so muß auf den Antrag des letzteren über die ursprüngliche Klage fortverhandelt und entschieden werden.

Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die neue Klage für die frühere vorbereitend ist, oder die Entscheidung über die frühere von derjenigen über die neue abhängt.

Art. 456.

Die in Art. 451. enthaltene Beschränkung findet auch auf Veränderungen im Vortrage von Einreden und ferneren Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln in der Art Anwendung, daß sie, mit Ausnahme der im Art. 405. Absatz 2. bezeichneten Einreden, nur so lange, als die für einen dieser Partei-Vorträge angeordnete Frist nicht abgelaufen ist, nachgetragen werden dürfen.

Angriffs- oder Vertheidigungsmittel aber, welche erst nach Ablauf der Frist entstanden sind, können auch nachher geltend gemacht werden. Es bedarf hiezu keiner Wiederherstellung (Art. 501.), wenn die Partei, sobald es ihr möglich ist, davon Gebrauch macht, und eine damit im Widerspruch stehende Entscheidung noch nicht erfolgt ist. (Art. 524.)

Art. 457.

Die durch nachträgliche Verbesserungen, Erläuterungen oder Ergänzungen jeder Art veranlaßten Kosten fallen in jedem Falle der Partei zur Last, von welcher diese Nachträge geltend gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechtsausführungen.

Art. 458.

Zum mündlichen Vortrage der Rechtsausführungen nach geschlossenem ersten Verfahren bestimmt der Richter auf Verlangen einer oder beider Parteien eine besondere Tagfahrt, ohne Androhung eines Rechtsnachtheils.

Er verfügt von Amtswegen das Weitere, wenn auch nur eine Partei erschienen ist, wofern nicht die andere Partei Verlegung der Tagfahrt erwirkt.

Art. 459.

Diese Tagfahrt bezweckt die Entwicklung und rechtliche Begründung des streitigen Rechtsverhältnisses in allen seinen Theilen Behufs der sofortigen Entscheidung in der Hauptsache, oder, wenn ein Beweisverfahren nöthig ist, der Fällung eines erschöpfenden Beweisbescheides.

Art. 460.

Die mündlichen Rechtsausführungen werden niemals zu Protokoll niedergeschrieben; jedoch kann jede Partei in der hiezu bestimmten Tagfahrt ihre Rechtsausführung vor oder nach dem mündlichen Vortrag in einem schriftlichen Aufsatze zu den Acten geben, dessen Einsicht dann der Gegenpartei offensteht. Für diesen Aufsatz darf, wo nicht schriftliches Verfahren stattfindet, ausser den Auslagen keine Gebühr berechnet werden.

Art. 461.

Jeder Partei steht ein Vortrag, der erste dem Kläger, der zweite dem Beklagten zu.

Art. 462.

Neue thatsächliche Anführungen in den Rechtsausführungen sind unzulässig, und dürfen vom Richter nicht berücksichtigt werden; vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 451. und 452.

Ausgenommen hievon sind Geständnisse.

Art. 463.

Eine Wiederherstellung gegen die Versäumung der Tagfahrt

von Seite einer Partei findet nicht Statt. Erscheinen beide Parteien nicht, so wird auf Anrufen der einen oder andern Partei eine neue Tagfahrt anberaumt.

Achter Abschnitt.

Vom schriftlichen Verfahren.

Art. 464.

Schriftliches Verfahren findet Statt, wenn die Parteien selbst oder ihre hiezu beauftragten Anwälte aus besonders anzuführenden Gründen, namentlich wegen der Verwicklung der thatsächlichen Verhältnisse und der Schwierigkeit ihrer rechtlichen Beurtheilung, oder weil das mündliche Verfahren größere Kosten verursachen würde, darauf antragen, und das Gericht diesen Antrag für begründet erachtet. Das Gericht kann auch von Amtswegen schriftliches Verfahren anordnen, wenn es nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Sache für die mündliche Verhandlung nicht geeignet findet; es ist jedoch bei Ordnungsstrafe verpflichtet, die Gründe in dem Protokolle niederzulegen.

Art. 465.

Die schriftlichen Vorträge der Parteien müssen im Wesentlichen den nämlichen Inhalt haben, welcher nach den früher gegebenen Vorschriften von ihren mündlichen Vorträgen gefordert wird.

Sie müssen die Thatumstände, durch welche Ansprüche oder Befreiungen von Ansprüchen begründet werden sollen, bestimmt und vollständig anführen; die Thatumstände, welche die Gegenpartei angeführt hat, bestimmt und vollständig beantworten, und endlich bestimmte Gesuche aufstellen. Sie können endlich die Gesetze und Rechtsgründe bezeichnen, auf welchen die Ansprüche oder Befreiungen beruhen sollen. Rechtsausführungen dürfen dieselben nicht enthalten, sondern es bleiben diese der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Wird im Fall etwaiger Uebertretung dieser Vorschrift der Schriftsatz vom Gericht auch nicht zurückgewiesen, so darf gleichwohl für die darin enthaltenen Rechtsausführungen nie eine Gebühr angerechnet, oder Kostenersatz gefordert werden.

Art. 466.

Es ist unzulässig, daß nur eine Partei schriftlich, die andere mündlich verhandle.

Art. 467.

Jeder Parteivortrag sammt Beilagen ist in der Regel in zwei gleichförmigen Exemplaren und, wenn der Partei mehrere Parteien gegenüberstehen, die nicht einen gemeinschaftlichen Anwalt haben, in so vielen gleichförmigen Exemplaren einzureichen, daß, ausser dem bei den Gerichtsakten bleibenden Exemplare, jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann.

Art. 468.

Umfaßt die Streitsache verschiedene Punkte oder Gegenstände, so sind dieselben in den Schriftsätzen gehörig abzusondern.

Ebenso sollen die verschiedenen Gründe des Anspruchs oder der Vertheidigung, die verschiedenen Einreden und dergl., soviel als möglich auch der Form nach unterschieden werden.

Art. 469.

Bei mehreren gleichartige Verhältnisse betreffenden, gleichzeitig, jedoch in besonderen Acten verhandelten Processen, in welchen die Parteien derselben Schriftverfasser sich bedienen, sind nur in einer Rechtssache vollständige Vorträge zu liefern; in den anderen Rechtssachen ist, soweit die Verhältnisse die nämlichen sind, bloß hierauf Bezug zu nehmen, und nur das, was diesen letzteren Sachen eigenthümlich ist, besonders auszuführen.

Art. 470.

Ehrenkränkungen oder grobe Beleidigungen in einem Parteivortrage bewirken, daß, ausser der deshalb zu verhängenden Strafe, alle Mittheilung desselben an die Gegenpartei so lange unterbleibt, bis er davon gereinigt ist.

Hiezu wird die Partei unter Zurückgabe eines Exemplars des Vortrags mit der Auflage aufgefordert, den Schriftsatz, nach Reinigung desselben von den anstößigen Stellen, unverändert wieder einzureichen, und zwar, wenn der Vortrag nicht die Klage selbst ist, mit Bestimmung einer kurzen Frist und mit der Andro-

hung des Rechtsnachtheils, daß sonst der Vortrag selbst für versäumt, und die etwa zu beantwortenden thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für zugestanden angenommen werden.

Art. 471.

Die schriftlichen Parteivorträge sind auf der ersten Seite mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Benennung des Gerichts, der Schrift selbst, der streitenden Theile mit ihrer processualischen Eigenschaft und des Streitgegenstandes, nebst Angabe der Zahl der Beilagen, enthalten muß. Am Schlusse des Schriftsatzes ist das Datum der Ausarbeitung nebst der Unterschrift des Verfassers, und, wenn nicht derselbe zugleich die Partei oder deren Bevollmächtigter ist, auch des einen oder andern dieser letzteren beizusetzen.

Art. 472.

Die in den Artikeln 389. bis 392. und 394. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich einer nicht zur Verhandlung geeigneten Klage finden auch in dem schriftlichen Verfahren Anwendung.

Art. 473.

Ist die Klage fehlerfrei und nicht zur Abweisung ohne Verhandlung geeignet, so wird die Doppelschrift derselben nebst Beilagen dem Beklagten mit Anberaumung einer Frist, welche in der Regel vierzehen Tage beträgt, zur Vernehmlassung, unter Androhung des im Artikel 396. ausgedrückten Rechtsnachtheils für den Fall der Nichteinreichung dieses Schriftsatzes mitgetheilt.

Art. 474.

Ist die Klage gegen mehrere Streitgenossen gerichtet, so kann nach richterlichem Ermessen die Doppelschrift der Klage Einem derselben zu Handen Aller mitgetheilt werden und ist alsdann den übrigen von dieser Mittheilung Eröffnung zu machen.

Art. 475.

Die erste richterliche Verfügung auf die Klagschrift enthält zugleich diejenigen Auflagen oder Zwischenverfügungen, welche auf in der Klagschrift enthaltene Nebengesuche oder vorläufige Beweisantretungen nothwendig werden.

Art. 476.

Enthält die Vernehmlassung des Beklagten nur Antworten auf den thatsächlichen Grund der Klage, und sind diese gehörig beschaffen, so wird, wenn das Gericht nicht eine weitere Vernehmung des Klägers hierüber für angemessen erachtet, die Doppelschrift dem Kläger zur Nachricht mitgetheilt, hiernächst das Beweisverfahren eingeleitet, oder, wenn es eines solchen nicht bedarf, Tagfahrt zur mündlichen Rechtsausführung und zur Verkündung des Urtheils angeordnet.

Hiebei ist den Parteien ausdrücklich freizustellen, ihre Rechtsausführungen zur Tagfahrt schriftlich einzureichen. Dasselbe kann das Gericht aus eigenem Ermessen der Zweckmäßigkeit verfügen.

Art. 477.

Sind in der Vernehmlassung zugleich Einreden vorgetragen, deren thatsächlicher Grund bestimmt und vollständig angegeben ist, so wird die Doppelschrift dem Kläger zur Replik mitgetheilt, mit Anordnung einer in der Regel vierzehen Tage betragenden Frist und Androhung des im Artikel 420. ausgedrückten Versäumnißnachtheils.

Art. 478.

Sind in der Einwendungsschrift die Thatsachen der Klage unbestimmt oder unvollständig beantwortet, oder die den einzelnen Einreden zum Grunde gelegten Thatsachen unbestimmt oder unvollständig vorgetragen, so wird die Doppelschrift dem Kläger vorerst nur „zur Nachricht" mitgetheilt, dem Beklagten aber die Verbesserung der in der richterlichen Verfügung genau anzugebenden Mängel befohlen, mit Anordnung einer kurzen Frist und Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst die unbestimmt oder unvollständig beantworteten Thatumstände für zugestanden, und die in ihren Thatsachen unbestimmt oder unvollständig vorgetragenen Einreden für versäumt geachtet werden.

Art. 479.

Hat der Beklagte prozeßhindernde Einreden (Art. 409.) vorgebracht, so wird darüber nach Vorschrift der im Artikel 410. ꝛc. gegebenen Bestimmungen mündlich verhandelt.

Art. 480.

Wenn der Beklagte die ihm nach Vorschrift des Artikels 478. gemachte Auflage erfüllt, so wird die Doppelschrift dieses Vortrags dem Kläger mitgetheilt und demselben nunmehr die Replik auf die Vernehmlassung in der Weise aufgegeben, wie sie im Artikel 477. vorgeschrieben ist.

Art. 481.

Hat der Beklagte die zur Vernehmlassung auf die Klage angeordnete Frist versäumt, so wird gegen ihn, ohne zuvor eine Rechtsausführung anzuordnen, der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und sofort das der Sachlage weiter Angemessene verfügt.

Art. 482.

Die richterlichen Verfügungen auf die Replik und Duplikschriften richten sich in Form und Inhalt nach den nämlichen Vorschriften, welche in den vorhergehenden Artikeln über die richterlichen Verfügungen auf die Einwendungsschrift gegeben sind.

Art. 483.

Nach geschlossenem Schriftenwechsel wird Tagfahrt zur mündlichen Rechtsausführung anberaumt, wobei die Bestimmungen des Abschnitts 7. zur Anwendung kommen.

Nur in schwierigeren und wichtigen Fällen ist auf Antrag einer oder beider Parteien eine schriftliche Rechtsausführung zu gestatten oder anzuordnen. Das Gericht bestimmt hiezu beiden Parteien gleichzeitig eine angemessene Frist bei Strafe des Ausschlusses. Eine Erstreckung dieser Frist findet nur Statt, wenn Gründe angeführt und bescheinigt werden, welche der Partei die Einhaltung der Frist unmöglich machten.

Titel XV.

Von dem Eintritt und der Wiederabwendung prozessualischer Nachtheile, insbesondere der Folgen von Versäumnissen.

Art. 484.

Wenn eine Partei einer richterlichen Aufforderung in der dazu bestimmten Frist oder Tagfahrt nicht nachkommt, so hat

dieß diejenige Folge, welche in dem Gesetze bestimmt, und von dem Richter angedroht worden ist.

Art. 485.

Die allgemeine gesetzliche Folge der Versäumnisse im ersten Verfahren ist, daß die gar nicht oder nicht gehörig beantworteten Thatumstände, welche in dem der säumigen Partei bei der mündlichen Verhandlung bekannt gewordenen oder schriftlich mitgetheilten Vortrage des Gegners vorgebracht würden, für zugestanden angenommen werden, und die säumige Partei mit ihren gar nicht oder nicht gehörig vorgetragenen selbstständigen thatsächlichen Vertheidigungs- oder Angriffsmitteln ausgeschlossen wird.

Art. 486.

Die allgemeine gesetzliche Folge der Versäumnisse im Beweisverfahren ist, daß der säumige Beweisführer mit seinen gar nicht oder nicht gehörig angetretenen Beweismitteln, der säumige Beweisgegner mit seinen gar nicht oder nicht gehörig vorgetragenen thatsächlichen Beweiseinreden und mit seinen Gegenbeweismitteln ausgeschlossen wird.

Art. 487.

Die besondern Folgen oder Beschränkungen einzelner Versäumnisse sind im Gesetze am geeigneten Orte bestimmt.

Art. 488.

Die Folgen eines Versäumnisses werden, ohne Anrufen der Gegenpartei, durch den Richter von Amtswegen mittelst Versäumungsverfügung ausgesprochen.

Eine Versäumungsverfügung wird nicht erlassen,

1) wenn eine Partei nicht eine ihr obliegende Prozeßhandlung ganz versäumt, sondern bei deren Vornahme nur nicht alle ihre Angriffs-, oder Vertheidigungs- oder Beweismittel vorgetragen hat;
2) wenn das Gesetz den Parteien, ohne Androhung eines Rechtsnachtheils, freistellt, in einer Tagfahrt oder Frist eine Prozeßhandlung vorzunehmen oder zu erscheinen.

Art. 489.

Der Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils kann geschehen, wenn die Androhung auch nur an den gehörig bevollmächtigten Vertreter einer Partei erfolgte, und ohne daß diese selbst Kenntniß von der Androhung erlangt hat.

Ist eine richterliche Verfügung demjenigen, an welchen sie erlassen worden, nicht selbst, sondern in seiner Abwesenheit auf andere gesetzmäßige Weise zugestellt worden, und dadurch zu spät, um ihr rechtzeitige Folge leisten zu können, zur Kenntniß desselben gelangt, so kann dieß nur als Wiederherstellungsgrund benützt werden.

Art. 490.

Für Minderjährige und Alle, die deren Rechte genießen, haben die Versäumnisse und Versehen ihrer Vormünder, Vorsteher und sonstigen Vertreter an sich die gleichen Prozeßnachtheile zur Folge, welche gegen nicht begünstigte Personen eintreten.

Art. 491.

Ein angedrohter Rechtsnachtheil wird selbst dann, wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, durch einen bloßen Versäumungsbescheid in Form einer prozeßleitenden Verfügung ausgesprochen. Erst nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist wird das Weitere in der Hauptsache verfügt, oder durch Versäumungsurtheil ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist.

Art. 492.

Alle Versäumungsbescheide und Versäumungsurtheile sind, außer dem Anwalte, in jedem Fall der Partei selbst, oder ihrem Einhändigungsbevollmächtigten schriftlich einzuhändigen, oder, wo dieß ohne besondere Vorladung geschehen kann, zu Protokoll zu eröffnen.

Als Versäumungsurtheile gelten diejenigen Urtheile nicht, welche zwar im Fall eines Versäumnisses gefällt wurden, worin aber den Säumigen nicht als Folge der Versäumung Etwas aberkannt ist.

Art. 493.

Jede Versäumungsverfügung ist ungültig:

1) wenn der gesetzliche Rechtsnachtheil vom Richter nicht ausdrücklich angedroht war;
2) wenn die Partei zu demjenigen Vortrage, womit sie ausgeschlossen wurde, zur Zeit nicht gesetzlich verbunden war;
3) wenn ein Versäumniß nicht stattgefunden hat;
4) so weit die vom Richter auf den Grund der Versäumung ausgesprochene Folge derselben den Rechten nicht gemäß ist, oder das gesetzliche Maß übersteigt.

Art. 494.

In den Fällen des vorgehenden Artikels kann die Partei vor der Verkündigung des Urtheils, auf die Aufhebung des Verfahrens beziehungsweise der Versäumnißverfügung bei dem nämlichen Richter antragen.

Eine Beschwerde bei dem höheren Gerichte kann nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 495.

Die in Wirksamkeit getretenen Rechtsnachtheile eines Versäumnisses können, sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen des Ungehorsams zutreffen, nur im Wege der Wiederherstellung beseitigt werden.

Art. 496.

Mit Bewilligung der Gegenpartei kann eine Wiederherstellung stets erfolgen. Von Amtswegen darf sie der Richter niemals ertheilen.

Art. 497.

Wiederherstellung gegen die Versäumung zerstörlicher Fristen und Tagfahrten findet Statt auf dem Grunde solcher Umstände, welche eine erhebliche Verhinderungsursache bilden, wenn die säumige Partei dadurch nicht bloß an der Einhaltung der Fristen und Tagfahrten, sondern auch an dem Anbringen eines zulässigen Verlängerungs- oder Verlegungsgesuchs abgehalten worden ist.

Art. 498.

Minderjährigen und allen unter nothwendiger Curatel stehenden Personen, dem Staate, allen inländischen Staatsbehörden, die als solche einen Rechtsstreit führen, allen inländischen Gemeinden, Körperschaften, Kirchen- und milden Stiftungen, kommt vermöge persönlicher Begünstigung, selbst wenn die Gegenpartei eine gleich begünstigte Person ist, die Wiederherstellung gegen die von ihren Vertretern versäumten richterlichen Fristen zu.

Art. 499.

Das Wiederherstellungsgesuch muß innerhalb der Hälfte der versäumten Frist, von der Bekanntmachung der Versäumungsverfügung an gerechnet, angebracht, und zugleich eine Bescheinigung, daß die Versäumung durch Verhinderung der Partei (beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters), oder ihres Anwalts veranlaßt worden sey, damit verbunden werden.

Art. 500.

Nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist (Art. 499.) findet ein Wiederherstellungsgesuch bis zum Endurtheile nur dann noch Statt, wenn der Beweis angetreten wird, daß dem Säumigen die Einhaltung jener Frist unmöglich gewesen, und daß seit dem Aufhören der Verhinderungsursache nicht abermals eine Frist von gleicher Dauer abgelaufen sey.

Art. 501.

Erhebliche neu entdeckte Thatsachen, welche zum Grunde von Einreden u. s. w. gehören, neue Haupt- oder Gegenbeweismittel oder Beweiseinreden dürfen von einer Partei nach Vornahme der Proceßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, in dem nämlichen Rechtszuge bis zur Eröffnung des Endurtheils im Wege der Wiederherstellung alsdann nachgetragen werden, wenn die Partei den Beweis antritt, daß sie die jetzt nachgetragenen Thatsachen und Beweismittel im Laufe der früheren Frist nicht gekannt oder beizubringen nicht vermocht habe, und daß sie nicht seit längerer Zeit, als die in Art. 499. bezeichnete Frist beträgt, von der Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs rückwärts ge-

rechnet, die Kenntniß jener Thatsachen und Beweismittel, beziehungsweise den Besitz der letzteren erlangt habe.

Art. 502.

Dadurch, daß eine Partei ein ihr schon bekannt gewesenes Vorbringen früher zu Wahrung ihrer Rechte nicht für dienlich erachtet hat, so wie dadurch, daß ein Anwalt einen ihm von der Partei zeitig angegebenen erheblichen Umstand nicht für dienlich gehalten und deßhalb unberücksichtigt gelassen hat, kann die nachträgliche Zulassung desselben nicht begründet, und eine Wiederherstellung nicht erwirkt werden.

Art. 503.

Wenn eine Partei bei Verhandlung ihres Rechtstreits einen Rechtsnachtheil erlitten hat, welcher, ohne eigenes Verschulden derselben, bloß einem Versäumnisse oder Versehen des von ihr beauftragten, oder ihr von Amtswegen beigegebenen öffentlichen Rechtsanwalts zur Last fällt, mag er als eigentlicher Rechtsbeistand oder als Bevollmächtigter gehandelt haben, so steht der Partei, ohne vorherige Ausklagung des schuldigen Anwalts, das Recht auf Wiederherstellung zu.

Durch eine bloß unzweckmäßige oder mangelhafte Rechtsvertheidigung wird dieses Recht nicht begründet.

Art. 504.

Ob ein alleiniges Verschulden des Anwalts vorliege oder nicht, ist aus der Natur des Auftragverhältnisses und der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Nach einmal von dem Anwalt übernommener Besorgung des Rechtsstreits soll jedoch der Umstand, daß die Partei mit dem angeforderten Geldvorschuß im Rückstande blieb, ihr hinsichtlich der nachzusuchenden Wiederherstellung nicht als eigenes Verschulden angerechnet werden, und das Zurückbleiben mit der nöthigen Auskunftsertheilung nur dann, wenn sie von dem Anwalt dazu aufgefordert war.

Art. 505.

Den eine Wiederherstellung begründenden Versäumnissen ei-

nes öffentlichen Rechtsanwalts werden diejenigen anderer Bevollmächtigter, welche zur Rechtspraxis oder Schriftverfassung nicht befugt sind, nicht gleichgeachtet.

Art. 506.

Das Wiederherstellungsgesuch muß binnen der im Art. 499. bezeichneten Frist, welche vom Tage der Bekanntmachung des Versäumnisses an die Partei oder deren Einhändigungsbevollmächtigten läuft, angebracht und zugleich der Beweis angetreten werden, daß die Partei den Anwalt rechtzeitig beauftragt habe.

Art. 507.

Geständnisse, welche eine Partei mündlich oder schriftlich vor Gericht abgelegt hat, können nur im Wege der Wiederherstellung widerrufen werden.

In diesem Falle muß nicht nur die Unrichtigkeit des Zugestandenen, sondern auch bewiesen werden, daß die Partei erst nach Ablegung des Geständnisses oder der Beauftragung ihres Anwalts dazu, von der behaupteten wahren Beschaffenheit der Sache Kenntniß erlangt habe.

Auch sind in dem Wiederherstellungsgesuche die Punkte, in welchen das als irrig angefochtene Geständniß von dem wahren Sachverhalt abweichen soll, bestimmt zu bezeichnen.

Art. 508.

Den Geständnissen der Partei selbst werden gleichgeachtet:

1) diejenigen, welche ihr Anwalt oder sonstiger Bevollmächtigter auf dem Grunde einer besondern ausdrücklichen Anweisung der Partei abgelegt hat;
2) diejenigen, welche in einem von ihr mitunterzeichneten schriftlichen Vortrage oder Auffsatze ihres Anwalts oder Bevollmächtigten enthalten sind;
3) diejenigen, welche in ihrer Gegenwart von ihrem Anwalt oder Bevollmächtigten abgelegt wurden.

Art. 509.

Hat ein Anwalt oder Bevollmächtigter ohne besondere Anweisung der Partei oder aus Versehen oder Pflichtwidrigkeit ein

Geständniß abgelegt, so wird, sofern nicht eine Genehmigung der Partei hinzugekommen ist, der Widerruf zugelassen, wenn die Partei nachweist, daß der Anwalt nach der ihm ertheilten Anweisung zu Ablegung des Geständnisses nicht befugt war. Zu der Verhandlung hierüber wird der Anwalt oder Bevollmächtigte mit vorgeladen.

Art. 510.

Das Wiederherstellungsgesuch im Falle des vorhergehenden Artikels muß binnen zehn Tagen von da an, wo die Partei von dem unrichtigen Geständnisse ihres Anwalts Kenntniß erhielt, angebracht werden.

Nach Verfluß dieser Frist wird der Widerruf nur dann zugelassen, wenn die Partei außerdem die Unrichtigkeit der widerrufenen Anführungen oder Zugeständnisse beweist.

Art. 511.

Der Widerruf der Anerkennung eines Rechtsverhältnisses ist nach den Grundsätzen vom Widerruf eines Geständnisses zu beurtheilen.

Art. 512.

Behauptungen von Thatsachen, welche die Gegenpartei widersprochen hat, kann der Behauptende beliebig widerrufen.

Sobald aber eine von einer Partei behauptete Thatsache als die Grundlage der Entscheidung eines streitigen Rechtsverhältnisses von der Gegenpartei anerkannt, oder selbstständigen auf solche Behauptungen gegründeten Anträgen einer Partei gerichtlich stattgegeben ist, oder dieselben zum Gegenstand des Beweisverfahrens gemacht worden sind, oder wenn auf dem Grunde derselben eine der behauptenden Partei nachtheilige Entscheidung erfolgt ist, so findet ein Widerruf nur im Wege der Wiederherstellung Statt.

Art. 513.

Jedes Wiederherstellungsgesuch ist wider die Gegenpartei, deren Rechte dadurch wieder aufgehoben werden sollen, zu richten und bei dem Gerichte anzubringen, zu verhandeln und zu entscheiden, vor welchem die Versäumnisse oder Handlungen, deren

Folgen wieder abgewendet werden sollen, in Verhandlung der Hauptsache vorgefallen sind.

Art. 514.

Jedem Wiederherstellungsgesuche muß der in dem Haupt-Rechtsstreite versäumte, beziehungsweise neu anzubringende oder berichtigende Vortrag, wenn er sich nicht schon bei den Acten befindet, vollständig beigefügt werden, ohne daß in dieser Hinsicht ein Antrag auf Fristerstreckung zulässig wäre.

Bei versäumten Tagfahrten bedarf es in der Regel eines Vortrags in der Hauptsache nicht, sondern es ist dabei die Bitte um Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt als stillschweigend in dem Gesuche selbst enthalten anzusehen.

Art. 515.

Ueber Wiederherstellungsgesuche wird nach den Vorschriften des abgekürzten Verfahrens verhandelt. Diejenigen Vorträge oder Handlungen in der Hauptsache, welche mittelst der Wiederherstellung nachgeholt, verbessert oder neu angebracht werden sollen, müssen nach der Proceßart der Hauptsache verhandelt und beurtheilt werden.

Art. 516.

Der Partei, welche um Wiederherstellung ansucht, steht es frei, den bescheinigten Wiederherstellungsgrund und die Wahrung der hiefür bestimmten Frist durch einen von ihr abzulegenden Eid darzuthun. Auf diesen Eid ist auch dann zu erkennen, wenn andere von den Parteien gebrauchte Beweismittel zu keinem vollständigen Beweis oder Gegenbeweis geführt haben.

Art. 517.

Die um Wiederherstellung nachsuchenden gesetzlichen Vertreter einer Partei haben den Wiederherstellungseid über Thatsachen, welche unter ihre eigene Wissenschaft fallen, selbst abzuleisten.

Art. 518.

Der Wiederherstellungseid ist nach der Beschaffenheit des Wiederherstellungsgrundes im einzelnen Falle zu fassen und nöthigenfalls vom Gerichte festzusetzen.

Auf die Ableistung desselben wird nur dann erkannt, wenn der nachgebrachte Parteivortrag zulässig und erheblich ist.

Die Verweigerung des Eides zieht die Verwerfung des Wiederherstellungsgesuchs nach sich.

Art. 519.

Fehlt es an den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Wiederherstellung, so hat das Gericht sofort von Amtswegen das Gesuch zu verwerfen.

Art. 520.

Ist zwar der Wiederherstellungsgrund erheblich und bewiesen, aber der nachgebrachte Parteivortrag in der Hauptsache unerheblich, so wird derselbe mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache gewürdigt, und wenn das Erkenntniß schon erlassen ist, das Gesuch als unerheblich verworfen.

Art. 521.

Ist der angeführte Wiederherstellungsgrund zulässig, und der nachgebrachte Parteivortrag erheblich, so wird die Gegenpartei zunächst aufgefordert, über das Wiederherstellungsgesuch und den damit verbundenen Beweisantritt bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu erklären.

Wird die Wiederherstellung zugelassen, so erfolgt in der Hauptsache diejenige Verfügung, welche ohne den Eintritt des Versäumnisses zu treffen gewesen wäre.

Art. 522.

In die Kosten des Wiederherstellungsverfahrens und des dasselbe veranlassenden Versäumnisses ist in der Regel die säumige Partei zu verurtheilen, und ihr bleibt es überlassen, gegen den an der Verletzung etwa schuldigen Dritten ihren Rückgriff zu nehmen.

Sucht ein gesetzlicher Vertreter wegen einer von ihm selbst allein verschuldeten Verletzung um Wiederherstellung nach, so hat er die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Art. 523.

Gegen die Verwerfung und gegen die Zulassung der Wie-

derherstellung findet eine Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Urtheil in der Hauptsache Statt, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 1302, Absatz 2.

Art. 524.

Erhält eine Partei erst nach Eröffnung des Urtheils, welches auf die Versäumung oder verletzende Handlung gebaut ist, Kenntniß von dem Wiederherstellungsgrunde, oder tritt der Fall des Art. 456, Absatz 2. ein, so ist, wenn gegen das Urtheil die Berufung zulässig ist und ergriffen wird, das Wiederherstellungsgesuch in Verbindung mit der Beschwerdeschrift bei dem Obergericht einzureichen.

Kann oder will die Partei der Berufung sich nicht bedienen, oder bezieht sich das Wiederherstellungsgesuch auf das Vorbringen neuer Thatumstände, welche im höheren Rechtszuge unstatthaft sind (Art. 1226. 1227. 1264.), so ist das Gesuch binnen der gesetzlich bestimmten Frist bei demjenigen Gerichte anzubringen, von welchem jenes Urtheil gefällt worden ist. Hat dieses Urtheil schon die Rechtskraft beschritten, so findet nur das Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile unter den hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bestimmungen Statt. (Titel 34.)

Art. 525.

Wird wegen einer durch Nachlässigkeit oder sonstige Pflichtwidrigkeit eines Anwalts erlittenen Verletzung um Wiederherstellung gebeten, so ist derselbe hierüber vor der Entscheidung zu vernehmen, und es kann ihn das Gericht, wenn die Wiederherstellung aus diesem Grunde erkannt wird, in eine Geldstrafe bis zu 50 fl., in die durch das Wiederherstellungsverfahren veranlaßten Kosten, sowie auf Antrag der Betheiligten auch zum Ersatz des ihnen durch sein Verschulden verursachten Schadens entweder sogleich verurtheilen, oder nach Umständen diese Entschädigungsansprüche zu besonderer Verhandlung verweisen.

Art. 526.

Jede Verabredung zwischen der Partei und ihrem Rechtsan-

walte, welche zu dem Zwecke eingegangen wird, den letztern von den ihm wegen verschuldeter Wiederherstellungsgesuche bereits zuerkannten oder noch bevorstehenden Kostenerstattungen oder Strafen zu befreien, beziehungsweise sie auf die Partei zu übertragen, ist nichtig, und zieht für den Anwalt eine Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. nach sich. Auch das zufolge solcher Verabredungen dem Anwalt bereits Geleistete kann die Partei zurückfordern.

Titel XVI.

Von den Urtheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Fällung und Verkündung der Urtheile.

Art. 527.

Am Schlusse der Tagfahrt zur Rechtsausführung (Art. 458.) oder wenn die Parteien auf eine solche verzichtet haben, in der letzten mündlichen Verhandlungstagfahrt, oder an einem späteren Gerichtstage, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt seyn darf; bei dem schriftlichen Verfahren aber längstens innerhalb vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die mündliche Rechtsausführung (Art. 483.) stattgefunden hat, oder die schriftliche Rechtsausführung der Parteien übergeben worden ist, wird das Urtheil oder der gefaßte Beschluß verkündigt. Längerer Aufschub gilt für Justizverzögerung.

Art. 528.

Die Berathung über die Beschluß- oder Urtheilsfassung und die Abstimmung erfolgen in geheimer Sitzung. Zu diesem Behuf wird von dem Gerichtsvorstand oder dem Gerichtsaktuar ein Vortrag erstattet und der zu fassende Beschluß beantragt.

Art. 529.

In Fällen rein schriftlichen Verfahrens ist jener Vortrag, soweit er das Thatsächliche des Rechtsstreites betrifft, in öffentlicher Gerichtssitzung zu erstatten.

Die Parteien dürfen nach beendigtem Vortrage über etwaige

Mängel und Unrichtigkeiten desselben mündlich sich äußern, und nöthigen Falles eine zusammenhängende Darstellung des Thatsächlichen, welche jedoch von dem schriftlichen Vorbringen nicht abweichen darf, in gedrängter Kürze mündlich vortragen.

Art. 530.

Nach beendigter Berathung wird zur Abstimmung geschritten. Jedem Gerichtsmitgliede steht frei, zuvor noch von den Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 531.

Der Gerichtsvorstand, der Gerichtsaktur und jeder Gerichtsbeisitzer hat eine zählende Stimme.

Art. 532.

Die Abstimmung geschieht von oben nach unten, so daß nach dem Vortragenden zuerst das erste Gerichtsmitglied und nach ihm die übrigen der Reihe nach stimmen. Schriftliche Abstimmung der nicht in der Sitzung anwesenden Gerichtsmitglieder ist untersagt.

Art. 533.

Zur Gültigkeit jedes Beschlusses, wodurch ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß begründet werden soll, ist die Uebereinstimmung einer Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der Zahl der Abstimmenden übersteigt. Bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorstande eine weitere entscheidende Stimme zu, wofern nicht zwei Gerichtsaktuare an der Berathung Theil nehmen und beide gegen die Ansicht des Bezirksrichters stimmen, in welchem Falle ein weiterer Gerichtsbeisitzer beizuziehen ist.

Art. 534.

Dasselbe gilt von Beweisbescheiden, ferner von solchen Beschlüssen, wodurch ein Rechtsnachtheil ausgesprochen, oder über die Zulässigkeit von Beweismitteln erkannt oder ein Eidessatz festgestellt wird. In anderen Fällen genügt eine beziehungsweise Stimmenmehrheit.

Art. 535.

Jedes Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Klage, Einrede u. s. w.) ist Gegenstand besonderer Abstimmung über die Rechts- und die Thatfrage.

Art. 536.

Ueber jede einzelne zur Abstimmung gebrachte Frage entscheidet die Stimmenmehrheit im Verhältnisse zur ganzen Zahl der stimmenden Mitglieder.

Art. 537.

Der über einen einzelnen Punkt gefaßte Beschluß ist für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche in der Minderheit geblieben sind, bei ihren weiteren Abstimmungen bindend.

Art. 538.

Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder andere mehr als die Hälfte aller stimmenden Mitglieder sich erklärt hat, so ist

1) zunächst eine wiederholte Berathung und Umfrage zu halten.
2) Bei Gleichheit der Stimmen für und gegen weitere Verhandlung ist diese einzuleiten.
3) Ergibt sich in anderer Beziehung Gleichheit der Stimmen, so gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. Wo dieß nicht anwendbar ist, sind weitere Gerichtsmitglieder beizuziehen.
4) Bezieht sich die Abstimmung bloß auf die Größe eines Anspruchs, so kommt die Bestimmung des Art. 808. zur Anwendung.

Art. 539.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Antrag des Vortragenden, die Abstimmung der anderen Gerichtsmitglieder und der hieraus sich ergebende Beschluß genau zu verzeichnen sind. Auch hat der Vorstand das Protokoll zu beurkunden.

Auf dem genehmigten Entwurfe des Urtheils sind alle Gerichtsmitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich zu bezeichnen.

Art. 540.

Das Urtheil am Schlusse des ersten Verfahrens erkennt gleichzeitig über alle Streitpunkte, welche verhandelt und entweder zu einem Endurtheile oder zu einem Beweiserkenntnisse (Art. 605.)

reif sind, nicht nur über die Hauptsache, sondern auch über die Nebensachen, Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Prozeßkosten.

Art. 541.

Die nicht auf einem selbstständigen Grunde beruhenden Nebenforderungen werden, wenn sie in dem Urtheil übergangen sind, als abgesprochen angesehen.

Art. 542.

Bei allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Größe derselben und die Zeit der Erfüllung zu bestimmen. Ausnahmsweise kann — außer dem Falle des Art. 349. — ein abgesondertes Verfahren über die Größe der Leistung eingeleitet werden, wenn dasselbe, namentlich bei Erbschafts-, Gesellschafts- und Vormundschaftsklagen, voraussichtlich sehr weitläufig und schwierig ist.

Wird ein Anspruch nur theilweise für begründet erkannt, so ist bestimmt auszudrücken, inwiefern dieß geschehe und inwiefern er verworfen werde.

Art. 543.

Ist von mehreren Forderungen derselben Klage, oder verschiedener unabgesondert verhandelter Klagen am Schlusse des ersten Verfahrens die eine zum Urtheile reif, in Ansehung der andern noch auf Beweis zu erkennen, oder noch ein weiteres Verfahren einzuleiten: so ist, sofern nicht die spruchreifen und die noch weiter zu verhandelnden Punkte in einem wesentlichen Zusammenhange mit einander stehen, hinsichtlich der ersteren jetzt schon das Endurtheil zu fällen, hinsichtlich der anderen aber gleichzeitig das Beweisverfahren oder die etwa erforderliche weitere Verhandlung einzuleiten.

Art. 544.

Im Falle, wo gegen das Endurtheil über die eine Klage oder Forderung ein Rechtsmittel ergriffen wird, schiebt die Verfolgung des Rechtsmittels die Beweisverhandlungen über die anderen nicht auf, wenn die Partei, welche die hiedurch nothwendig werdende Sonderung der Acten begehrt, die Kosten vorschießt.

Ist dieß nicht der Fall, so bleibt die Verfolgung des Rechts-

mittels in der einen Sache bis zur Erledigung der andern Sache ausgesetzt, so daß auch hinsichtlich der ersten Sache die Einführungs-Nothfrist erst von der Eröffnung des weiteren Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Art. 545.

Der Kläger kann verlangen, daß der Beklagte, so weit er im Laufe des Rechtsstreits seine Schuldigkeit zur Leistung anerkannt hat, vor Entscheidung des noch Streitigen mittelst besondern Befehls zur Zahlung gerichtlich angehalten werde.

Art. 546.

Die Bestimmungen der Art. 543. und 544. gelten ebenfalls, wenn am Schlusse des ersten Verfahrens die Vorklage zum Endurtheile reif, in Ansehung der Widerklage aber noch auf Beweis zu erkennen, oder sonst weiter zu verhandeln ist, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Art. 424.

Art. 547.

In Ansehung verzögerlicher nicht prozeßhindernder Einreden, deren Thatsachen außer Zweifel sind, wird ausgesprochen, daß denselben vom Kläger abzuhelfen sey; in Betreff solcher einfacher verzögerlicher Einreden, die gegründet, aber nicht bewiesen sind, wird auf Beweis erkannt, und diejenigen, welche ungegründet sind, werden verworfen.

Art. 548.

Das Gericht ist niemals berechtigt, einer Partei von Amtswegen Etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat, den Ersatz der Prozeßkosten allein ausgenommen, über welchen auch von Amtswegen erkannt werden muß. Auf Entschädigungen anderer Art, auf Früchte und Zinsen, darf der Richter nur dann erkennen, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind.

Ebensowenig ist das Gericht berechtigt, einer Partei mehr oder einen andern Gegenstand zuzuerkennen, als sie selbst verlangt hat.

Art. 549.

Ein der Rechtskraft fähiges Urtheil kann, mit Ausnahme der Ordnungsurtheile in Gantsachen, unter keiner andern pro-

zessualischen Bedingung, als derjenigen eines Eides, gefällt werden.

Art. 550.

Wird auf Leistung eines Eides erkannt, so ist die Hauptentscheidung hiermit in der Art zu verbinden, daß die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides hinsichtlich der Haupt- und Nebenforderungen bestimmt ausgedrückt werden.

Die Eidesabnahme kann jedoch erst erfolgen, nachdem das bedingte Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

Art. 551.

Andere Zwischenurtheile sprechen nur die Auflage aus, welche eine Partei zu erfüllen hat, ohne zugleich jetzt schon die Folgen der Erfüllung oder Nichterfüllung für die Hauptentscheidung auszudrücken.

Art. 552.

Werden in einem Urtheile mit einem der Rechtskraft fähigen Ausspruche solche Beschlüsse verbunden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur als prozeßleitende Verfügungen zu betrachten sind, so wird dadurch die Eigenschaft der letzteren nicht verändert.

Art. 553.

In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz dem Rechtsmittel der Berufung die aufschiebende Wirkung versagt (Art. 1202.), ist in dem Endurtheile, sofern es nicht durch die Leistung eines Eides bedingt ist, dessen Vollstreckbarkeit auszusprechen.

Art. 554.

Stimmt ein Endurtheil mit einer vorläufigen Verfügung des Richters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde (Art. 992.) nicht überein, so wird dieselbe ausdrücklich aufgehoben, und hiebei hat es bis zu einer anderweitigen Verfügung des höheren Richters sein Verbleiben.

Art. 555.

Durch eine Abänderung des für vollstreckbar erklärten Urtheils in dem höheren Rechtszuge verliert die Vollziehungsver-

fügung des Unterrichters ihre fernere Wirkung selbst dann, wenn gegen das Urtheil des Oberrichters die Oberberufung stattfindet.

Art. 556.

Die Ausfertigung jedes Urtheils soll enthalten:

1) im Eingange die Benennung des Gerichts und der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer prozessualischen Rolle, sowie des Streitgegenstandes;
2) die Entscheidung selbst, mit abgesonderter Anführung der einzelnen entschiedenen Haupt- und Nebenpunkte, der Prozeßkosten und der Gerichtssportel;
3) die Angabe des Ortes, Tages und Jahres.

Sie wird durch die Unterschrift des Gerichtsvorstandes, die Gegenzeichnung des Aktuars und durch Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

Art. 557.

Auch wenn das Urtheil eines Unterrichters ganz oder theilweise bestätigt wird, ist immer die eigentliche Entscheidung ausdrücklich und vollständig aufzunehmen.

Art. 558.

Jedem Urtheile werden Entscheidungsgründe beigefügt, welche in gedrängter Darstellung die auf die Entscheidung einwirkenden thatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sollen, und alle Streitpunkte, worüber entschieden wird, umfassen müssen.

Art. 559.

Die Verkündung des Urtheils nebst Entscheidungsgründen geschieht in der Regel durch mündliche Eröffnung, entweder am Schlusse der Verhandlung, bei welcher beide Parteien oder ihre bevollmächtigten Anwälte anwesend sind, oder in einer hiezu angeordneten besonderen Tagfahrt; vorbehältlich der Vorschrift des Art. 492. über die Eröffnung der Versäumungsurtheile.

Art. 560.

Wenn das Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte wegen großer Entfernung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder mit anderen ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde,

so geschieht die Verkündung durch Ausfertigungen des Urtheils nebst beigefügten Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Anwälten schriftlich behändigt werden. Der obsiegenden Partei werden die Entscheidungsgründe nur auf ihr Verlangen, gegen Entrichtung der Abschriftgebühr, zugefertigt.

Art. 561.

Auch in denjenigen Fällen, wo die Verkündung durch mündliche Eröffnung geschehen ist, wird jeder Partei auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen gegen Entrichtung der Gebühr zugestellt; jedoch richten sich die von der Eröffnung abhängigen Fristen nach der mündlichen Verkündung.

Art. 562.

Bleiben in der Verkündungstagfahrt (Art. 559.) beide Parteien oder ihre Anwälte aus, so wird ihnen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, statt der mündlichen Eröffnung, schriftlich behändigt.

Art. 563.

Erscheint nur eine der Parteien, oder auch nur ein Anwalt oder anderer Bevollmächtigter derselben, so findet die Eröffnung gleichwohl Statt. Der nicht erschienenen Partei oder ihrem Anwalt wird sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen schriftlich behändigt.

Art. 564.

Geschah die Eröffnung an einen Vertreter der Partei, so ist dieser verbunden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe seiner Partei das Urtheil unverweilt zu übersenden und hierüber binnen drei Tagen durch Vorlegung eines Postscheins sich auszuweisen.

Art. 565.

Ist der Aufenthalt einer durch einen Bevollmächtigten nicht vertretenen Partei nicht bekannt, so geschieht die Verkündung durch öffentlichen Anschlag des Urtheils an dem Sitzungsorte des Gerichts während einer Frist von dreißig Tagen und durch dreimaliges Einrücken derselben im Laufe dieser Zeit in öffentliche Blätter, nach Maßgabe des Art. 320. Die öffentliche Bekanntmachung beschränkt sich auf das Urtheil, ohne Beifügung von

Entscheidungsgründen und ohne eine Belehrung über die Berufungsförmlichkeiten. Als Tag der Verkündung gilt der letzte Tag der erwähnten Frist.

Sowohl über den geschehenen Anschlag als über das geschehene Einrücken in die öffentlichen Blätter sind die Bescheinigungen zu den Acten zu bringen.

Art. 566.

Die Vorschriften der Art. 562. bis 565. finden auch Anwendung, wenn von mehreren durch einen Anwalt nicht vertretenen Streitgenossen Einzelne an der zur Eröffnung bestimmten Tagfahrt nicht erschienen sind.

Art. 567.

Zugleich mit Verkündung oder Zustellung des Urtheils ist den Parteien oder ihren Vertretern, wenn sie nicht Rechtsgelehrte sind, eine gedruckte Belehrung über das etwa zustehende Rechtsmittel der Berufung und dessen Nothfristen zu behändigen.

Diese Behändigung gehört zur wesentlichen Form der Verkündung.

Art. 568.

Die mündliche Verkündung des Urtheils, sowie die schriftliche Behändigung und die Behändigung der Belehrung ist zu den Acten zu beurkunden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtskraft der Urtheile.

Art. 569.

Die Rechtskraft eines Urtheils tritt ein:

1) mit der Erklärung der Partei, daß sie kein Rechtsmittel ergreifen oder sich bei dem Urtheil beruhigen wolle;
2) mit dem Verzichte auf ein ergriffenes Rechtsmittel;
3) wenn die Nothfrist zu Einführung der Berufung versäumt worden ist;
4) wenn das Gesetz ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht zuläßt;
5) mit der Eröffnung der im letzten Rechtszuge erfolgten Entscheidung;
6) mit der Erlöschung des Rechtszuges. (Art. 1095.)

Art. 570.

Ausnahmsweise wird ein Urtheil, nach Ablauf der darin anberaumten Frist, schon vor dem Eintritte der Rechtskraft vollzugreif:

1) wenn das Gesetz einem Rechtsmittel gegen dasselbe die aufschiebende Wirkung entzieht;

2) wenn die Berufung nicht rechtzeitig angemeldet worden ist.

Art. 571.

Ist der unterliegenden Partei ein Urtheil formwidrig eröffnet worden, so kann sie dem Antrag auf dessen Vollstreckung die Einwendung der Nichtigkeit der Eröffnungshandlung entgegensetzen. Würde jedoch, auf dem Grunde eines formwidrig eröffneten Urtheils, im höheren Rechtszuge nach ordnungsmäßiger Verhandlung ein Urtheil gefällt und vorschriftmäßig verkündigt: so kann jene Einwendung nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 572.

Bezieht sich die Berufung bloß auf einen Theil des Urtheils, so wird der übrige Inhalt sofort rechtskräftig und vollstreckbar.

Dritter Abschnitt.

Von Ergänzung, Verbesserung und Erläuterung der Urtheile.

Art. 573.

Ist in den Bestimmungen des Urtheils ein verhandelter Streitpunkt übergangen, und wird von einer Partei vor Ablauf der ersten Berufungs-Nothfrist auf Ergänzung angetragen, so hat das Gericht, nach Anhörung der Gegenpartei, die Entscheidung sofort nachzutragen.

Art. 574.

Findet sich eine Partei bloß durch diese nachträgliche Entscheidung beschwert, so beginnt der Lauf der Nothfristen mit der Verkündung des ergänzenden Erkenntnisses.

Art. 575.

Erachtet sich aber eine Partei schon durch den Inhalt des ersten Erkenntnisses beschwert, so hat sie binnen der von dessen Verkündung an zu berechnenden Nothfristen die Berufung anzumelden und einzuführen.

Art. 576.

Wird mit der Berufungsanzeige der Antrag auf Ergänzung des Erkenntnisses bei dem Unterrichter verbunden, oder wird dieser Antrag von der Gegenpartei in Folge der Benachrichtigung von der Einlegung der Berufung gestellt, so hat das Untergericht unverweilt sein Erkenntniß zu ergänzen.

Wird hiedurch die Verfolgung der Berufung aufgehalten, so tritt die Bestimmung des Artikels 544. ein.

Art. 577.

Die Parteien können sich in dem Falle des Artikels 576. darüber vereinigen, daß der höhere Richter, als Richter im zweiten Rechtszuge, über die von dem Unterrichter übergangenen Streitpunkte erkenne.

Eine solche Vereinigung wird angenommen, wenn beide Parteien, ohne den Antrag auf Zurückweisung der Sache an den Unterrichter zu stellen, über jene Streitpunkte bei dem höheren Gerichte verhandeln.

Wird jedoch jener Antrag gestellt, so muß die Sache zur Ergänzung zurückgewiesen werden, wofern es sich nicht bloß von solchen Nebenforderungen handelt, welche wesentlich von der Entscheidung der an den höheren Richter gebrachten Hauptsache abhängen.

Auch im Falle der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Vereinigung der Parteien ist der höhere Richter zur Zurückweisung der Sache hinsichtlich aller selbstständigen Streitpunkte, welche nicht in der so eben bezeichneten Verbindung stehen, berechtigt.

Art. 578.

Ist ein übergangener Streitpunkt weder bei der Ergreifung eines Rechtsmittels noch bei dem Verfahren in dem höheren Rechtszuge in Anregung gekommen, so findet gleichwohl ein Antrag auf Ergänzung des unterrichterlichen Erkenntnisses rücksichtlich aller derjenigen auf einem selbstständigen Grunde beruhenden Forderungen, welche mit der oberrichterlichen Entscheidung in der Hauptsache vereinbar sind, bei dem Unterrichter Statt.

Art. 579.

Verweigert der Unterrichter die Ergänzung seines Erkennt-

nisses, so kann sich die Partei, welche solche beantragt, mit einer Beschwerde an den höheren Richter wenden.

Art. 580.

Schreibfehler, irrige Benennungen der Parteien, irrthümliche Anführungen der Anträge derselben, irrige Bezeichnungen des Streitgegenstandes, oder eigentliche Rechnungsfehler in den Bestimmungen des Urtheils werden auf das Ansuchen jeder Partei, oder auch von Amtswegen verbessert und die Verbesserungen den Ausfertigungen des Urtheits als Anhang beigefügt.

Art. 581.

Unrichtige Auffassung von Rechnungsposten, oder unrichtige Aufrechnung oder Abrechnung derselben können nur mittelst eines Rechtsmittels angefochten werden.

Das Gleiche gilt, wenn Rechnungsfehler gerade der Gegenstand des Rechtsstreits waren.

Art. 582.

Ist ein Erkenntniß in seinem wesentlichen entscheidenden Theile durch ein Versehen abweichend vom Beschlusse des Gerichts abgefaßt oder ausgefertigt worden, so ist das Gericht verpflichtet, die Unrichtigkeit zu verbessern, nachdem zuvor den Parteien der Entwurf des Erkenntnisses und das Protokoll über die Abstimmung zur Einsicht vorgelegt worden ist. In diesem Falle laufen die Berufungsnothfristen erst von der Eröffnung des verbesserten Erkenntnisses.

Art. 583.

Sind die Bestimmungen eines Urtheils widersprechend, oder sinnlos, oder enthalten sie weder eine Freisprechung noch eine Verurtheilung, oder nur den Ausspruch eines allgemeinen Rechtssatzes ohne Entscheidung des einzelnen Rechtsstreits, so kann dasselbe zu jeder Zeit als nichtig angefochten werden.

Art. 584.

Sind hingegen die Bestimmungen eines Urtheils dunkel oder zweideutig, jedoch so, daß ein bestimmter Sinn damit verbunden werden kann, so kann bei dem Gerichte, welches das Urtheil ausgesprochen hat, um dessen Erläuterung angesucht werden.

Art. 585.

Das Erläuterungsgesuch muß die dunklen oder zweideutigen

Stellen bestimmt bezeichnen und genau angeben, wieferne sie als dunkel oder zweideutig erscheinen, oder einer näheren Bestimmung bedürfen, und welche Fassung dem Erkenntniß gegeben werden soll.

Art. 586.

Ein Erläuterungsgesuch hemmt die Vollstreckung eines vollzugreifen Urtheils in Absicht auf die zu erläuternde Bestimmung des letztern nur dann, wenn dasselbe binnen der Nothfrist zur Anmeldung der Berufung angebracht, und damit zugleich für den Fall, daß die Erläuterung nicht in dem beantragten Sinne gegeben werden sollte, die Anmeldung der Berufung verbunden wird.

Wird das Gesuch verworfen, so läuft der Partei die Frist für Verfolgung der für diesen Fall angemeldeten Berufung von der Verkündung des das Erläuterungsgesuch verwerfenden Erkenntnisses an.

Wird das Gesuch für begründet erkannt, so läuft der Gegenpartei die Nothfrist zur Anmeldung des Rechtsmittels gegen den erläuterten Theil des Urtheils von der Zeit der Einhändigung des Erläuterungserkenntnisses.

Art. 587.

Ist mit dem Erläuterungsgesuch die Anmeldung der Berufung nicht verbunden worden (Art. 586.), so laufen die Nothfristen der Berufung gegen das ursprüngliche Erkenntniß von dessen Verkündung an.

Art. 588.

Gegen das erläuternde Erkenntniß findet, von der Eröffnung des letztern an, noch die Berufung Statt, welche sich aber auf die ertheilte Erläuterung zu beschränken hat.

Ausnahmsweise findet Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Fristen, welche rücksichtlich des ersten Erkenntnisses zu beobachten waren, alsdann Statt, wenn es der Partei, nach der Fassung des Erkenntnisses, nicht zum Vorwurfe gereichen kann, daß sie dasselbe in einem andern Sinne, als dem jetzt vom Unterrichter erklärten, aufgefaßt hat.

Diese Wiedereinsetzung kann nicht bloß von derjenigen Partei, welche das Erläuterungsgesuch angebracht hat, sondern auch

von ihrem Gegner, welcher bei dem ersten Erkenntniß in der Unterstellung eines andern Sinnes sich beruhigt hatte, nachgesucht werden.

Art. 589.

Erläuterungsgesuche, welche nach Ablauf der Nothfrist zur Anmeldung der Berufung angebracht werden, schieben die Vollstreckung des Urtheils in keinem Falle auf, und eben so wenig haben Rechtsmittel gegen die Verwerfung des Erläuterungsgesuches oder gegen die Ertheilung einer andern, als der begehrten Erläuterung, aufschiebende Wirkung zum Vortheile der Partei, welche sie begehrt hat, den Fall des Artikels 586. allein ausgenommen.

Art. 590.

Alle Verbesserungen, Ergänzungen und Erläuterungen müssen in gleicher Art, wie das Haupterkenntniß selbst, beschlossen und den Parteien gehörig eröffnet werden.

Art. 591.

Auch der höhere Richter ist, nachdem die Sache durch Berufung an ihn gebracht ist, zur Erläuterung des untergerichtlichen Erkenntnisses berechtigt.

Art. 592.

Ist von der einen Partei bei dem Unterrichter Erläuterung nachgesucht, von der andern aber rücksichtlich desselben Punktes des Urtheils Berufung eingelegt worden, so hat der Unterrichter die Erläuterung abzulehnen und jener Partei die Ergreifung des Anschlusses an die Berufung des Gegners zu überlassen. Der höhere Richter kann jedoch sowohl in diesem Falle, als überhaupt dann, wenn er selbst das angefochtene Urtheil dunkel oder zweideutig findet, dem Unterrichter eine Erläuterung desselben aufgeben.

Titel XVII.

Von dem Beweisverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweisverfahren im Allgemeinen.

Art. 593.

Sind am Schlusse des ersten Verfahrens erhebliche That-

sachen zwischen den Parteien noch streitig und unerwiesen, so wird, wofern nicht beide Parteien bestimmt erklären, daß sie ihre sämmtlichen Beweismittel dem Gerichte schon angezeigt haben, eine Beweisaufforderung erlassen.

Art. 594.

Die Beweisauflage muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Beweissätze mittelst genauer Angabe der einzelnen zu beweisenden Thatsachen;
2) den Ausspruch, welche Partei den Beweis der einzelnen Thatsachen zu führen habe;
3) die Bestimmung einer Tagfahrt, verbunden mit der Aufforderung an beide Parteien, an derselben die ihnen auferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise, bei Vermeidung des Ausschusses mit allen nicht schon früher angezeigten Beweismitteln, anzutreten und, so weit sie in Urkunden bestehen, diese vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 672. und 673. sogleich in Urschrift vorzulegen; sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben.

Art. 595.

Sind mehrere Thatsachen behauptet worden, von welchen jede selbstständig die Ansprüche oder die Befreiung von Ansprüchen rechtlich begründen würde, so ist die Beweisauflage wahlweise (alternativ) zu stellen.

Art. 596.

Bei schriftlich verhandelten Prozessen tritt an die Stelle der Tagfahrt zu Anzeige der Beweismittel die Anberaumung einer Beweisfrist.

Art. 597.

Wo die Gesetze Beweis fordern, müssen solche Beweismittel oder Beweisgründe angegeben werden, welche geeignet sind, den Richter von der Wahrheit einer behaupteten Thatsache vollkommen zu überzeugen.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Thatsache für bewiesen zu achten sey, kommt die übrig bleibende bloße Möglichkeit des Gegentheils nicht in Betracht.

Art. 598.

Wo die Gesetze bloß Bescheinigung fordern, genügen solche Beweismittel oder Beweisgründe, welche nur eine Wahrscheinlichkeit der behaupteten Thatsache begründen.

Art. 599.

Wenn eine Partei schon vor dem Beweisbescheide freiwillig Beweis antritt, so hat dieß keinen Einfluß auf den Beweissatz, die Beweispflicht und die Beweisfrist; der Partei bleibt aber unbenommen, der früher vorgeschlagenen Beweismittel sich zu bedienen.

Art. 600.

Ein Beweisbescheid wird selbst dann erlassen, wenn der zuvor angetretene Beweis ein Ergebniß geliefert hat, daß auf einen richterlichen Notheid erkannt werden könnte.

Art. 601.

Der Kläger hat diejenigen von dem Beklagten widersprochenen Thatsachen zu beweisen, welche nach den Gesetzen zur Entstehung des von ihm behaupteten Rechtes im Allgemeinen erfordert werden; der Beklagte dagegen diejenigen von dem Kläger widersprochenen Thatsachen (Einreden), wodurch im einzelnen Falle die Entstehung jenes Rechtes gehindert, oder das schon entstandene Recht des Klägers beschränkt, wieder aufgehoben oder entkräftet worden seyn soll. In gleicher Art hat jede Partei diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche den wesentlichen Grund ihrer ferneren Angriffsmittel ausmachen.

Art. 602.

Ob die Behauptungen einer Partei, welche nach den Gesetzen zur Begründung ihres Anspruchs gehören, in bejahender oder verneinender Weise vorgebracht wurden, hat auf die Beweispflicht keinen Einfluß.

Art. 603.

Bei Klagen, die eine Anerkennung der Freiheit des Eigenthums bezwecken, liegt dem Kläger der Beweis, daß er Eigenthümer sey, dem Beklagten aber der Beweis seines angeblichen, jene Freiheit beschränkenden, Rechtes ob, selbst wenn er im Besitze dieses Rechts sich befindet, oder darin gerichtlich geschützt worden ist.

Art. 604.

Eine Ausnahme von der Regel des Artikels 601. tritt dann ein, wenn ein Beweissatz gerichtskundig, oder nach gesetzlicher Vorschrift für unumstößlich wahr zu achten ist; deßgleichen, wenn ein Beweissatz kraft Gesetzes bis zum Beweise des Gegentheils als rechtlich gewiß anzusehen ist. In dem letzteren Falle fällt die Beweispflicht auf den Gegner, und der behauptenden Partei bleibt überlassen, den Gegenbeweis zu führen.

Sind jedoch die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz den Beweissatz für wahr annimmt, oder als rechtlich gewiß erklärt, von dem Gegner bestritten, so liegt der Partei, welche sich auf die gesetzliche Vorschrift stützt, der Beweis jener thatsächlichen Voraussetzungen ob.

Art. 605.

Die Beweisauflage wird in Form eines Bescheides erlassen. Eine bedingte Entscheidung des Rechtsstreits selbst, für den Fall der Führung oder des Mißlingens des Beweises, darf damit nicht verbunden werden. Von dieser Bestimmung tritt nur bei Gantordnungsurtheilen eine Ausnahme ein.

Art. 606.

Dem Beweisbescheide sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Hinsichtlich der Verkündung desselben gelten die Bestimmungen, welche über die Verkündung der Urtheile gegeben sind.

Art. 607.

Gegen den Beweisbescheid findet weder die Berufung, noch eine selbstständige Beschwerde Statt; es steht aber den Parteien frei, die Statthaftigkeit der Beweisauflage in dem nämlichen

Rechtszuge, oder nach erfolgtem Endurtheile, sofern gegen dieses die Berufung ergriffen wird, vor dem Oberrichter anzufechten; letzteres selbst dann, wenn sie vor dem Unterrichter den Beweis, ohne Einsprache zu erheben, angetreten haben.

Art. 608.

Der Richter selbst ist befugt, bei Fassung des Endurtheils von der dem Beweisbescheide zu Grunde liegenden Ansicht, wenn er sich von deren Unrichtigkeit überzeugt, wieder abzugehen, und, ohne das Ergebniß des Beweisverfahrens abzuwarten, sofort das Endurtheil zu fällen; oder, wenn er eine Aenderung in der Beweisauflage oder in der Festsetzung der Beweispflicht für nöthig erachtet, mit Abbrechung des Beweisverfahrens, einen andern Beweisbescheid zu erlassen.

Art. 609.

An der Tagfahrt (Art. 594.) hat die beweispflichtige Partei (Beweisführer) den Beweis durch genaue Bezeichnung ihrer Beweismittel für jede von ihr zu erweisende Thatsache, gemäß den für die einzelnen Beweismittel gegebenen Vorschriften, anzutreten.

Dasselbe liegt dem Beweisgegner, welcher die Unwahrheit der von dem Beweisführer zu erweisenden Thatsachen darthun (Gegenbeweis führen) will, hinsichtlich seiner Gegenbeweismittel ob. Ist ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich, so kann er zu diesem Behufe die Anordnung einer weiteren Tagfahrt verlangen.

Art. 610.

Tritt eine Partei in der Tagfahrt keinen Beweis oder Gegenbeweis an, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil des Ausschlusses ausgesprochen. Dieser Rechtsnachtheil wirkt auch für den höheren Rechtszug.

Eben so wenig können Beweismittel, auf welche ausdrücklich verzichtet wurde, in dem höheren Rechtszuge noch benützt werden.

Art. 611.

Auf neue, in dem ersten Verfahren nicht vorgebrachte Thatsachen kann, den Fall einer Wiederherstellung ausgenommen, die

Beweisführung nur dann gerichtet werden, wenn sie einen Schluß auf den Beweissatz begründen sollen. Solche Thatsachen müssen jedoch in der Tagfahrt angezeigt und hiermit zugleich der Beweisantritt darüber verbunden werden.

Art. 612.

Jede Partei kann sich nicht nur zum Beweise verschiedener Thatsachen, sondern auch zum Beweise einer und derselben Thatsache mehrerer und verschiedener Beweismittel zugleich und nebeneinander bedienen.

Nur die Eideszuschiebung kann rücksichtlich derselben Thatsache mit anderen Beweismitteln bloß hülfsweise verbunden werden.

Es kann der Eid entweder angetragen werden bloß für den Fall, wenn die übrigen zugleich vorgeschlagenen Beweismittel nicht zugelassen werden, oder gänzlich mißlingen, oder nicht einmal die Auflage eines Notheides begründen sollten; oder es kann der Eidesantrag als nächstes Beweismittel benützt, für den Fall seiner Verwerfung aber der andere Beweis angetreten werden.

Art. 613.

Wird ein Beweis durch Vermuthungen zu führen gesucht, so können einzelne Thatsachen, welche den Schluß für den Beweissatz begründen sollen, durch Eidesantrag, andere durch sonstige Beweismittel gleichzeitig zu erweisen gesucht werden.

Art. 614.

Wenn der Beweisführer die nämlichen oder verschiedene Thatsachen durch mehrere verschiedenartige nebeneinander vorzuschlagende Beweismittel darthun will, so ist Form und Inhalt der Beweisantretung und das übrige Verfahren je nach den Regeln einzurichten, welche in Ansehung jedes dieser Beweismittel gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 615.

Nach der zur Anzeige der Beweismittel bestimmten Tagfahrt können in diesem Rechtszuge keine weiteren Beweismittel vorgeschlagen werden. Eine Ausnahme machen, außer den besonderen

Bestimmungen über Augenschein, diejenigen Beweismittel, hinsichtlich welcher eine Partei Wiederherstellung erlangt.

Art. 616.

Wird jedoch die wirkliche Benützung der Beweismittel, welche rechtzeitig vorgeschlagen wurden, in der Folge ohne Verschulden des Beweisführers unthunlich, so ist ihm, das Daseyn der Beweismittel vorausgesetzt, ohne Rücksicht auf Zahl oder Gattung der Beweismittel, zu gestatten, innerhalb einer weitern festzusetzenden Frist über die nämlichen Beweissätze an die Stelle der unbenützt gebliebenen Beweismittel andere vorzuschlagen.

In dem unterstellten Falle kann der Beweisführer nach Umständen zum Notheide über diejenigen Thatsachen zugelassen werden, die durch die nicht mehr zu benützenden Beweismittel erwiesen werden sollten.

Art. 617.

So lange das von dem Beweisführer vorgeschlagene Beweismittel noch nicht gemeinschaftlich geworden ist, kann er auf dasselbe verzichten, mit der Wirkung, daß die Gegenpartei ihrerseits sich nicht darauf berufen darf, wenn sie nicht selbst das nämliche Beweismittel rechtzeitig vorgeschlagen hat.

Andere Beweismittel, statt der zurückgenommenen, können nur bis zur Tagfahrt oder während des Laufs der Beweisfrist vorgeschlagen werden.

Art. 618.

Ist ein Beweismittel bereits gemeinschaftlich geworden, so kann der Beweisführer nur mit Zustimmung der Gegenpartei dasselbe zurückziehen.

Art. 619.

Sind hinsichtlich der angezeigten Beweismittel die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so wird der Partei zu Verbesserung des fehlerhaften Vortrags in der bestimmt anzugebenden Weise, wenn die Verbesserung nicht sofort möglich ist, eine kurze Frist unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß das fehlerhaft angezeigte Beweismittel als nicht vorgeschlagen werde betrachtet werden.

Art. 620.

Tritt eine Partei Beweis mit unzulässigen oder unerheblichen Beweismitteln an, so wird die Beweisantretung sofort durch Zwischenverfügung verworfen.

Ist der Beweis gehörig angetreten, und sind die vorgeschlagenen Beweismittel zulässig und erheblich, so wird die Gegenpartei zur Erklärung hierüber aufgefordert, wozu ihr auf Ansuchen eine angemessene Frist unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses gegeben wird.

Art. 621.

Ueber die Beweiseinreden ist in der Tagfahrt, ohne oder nach Vernehmung des Gegners, sogleich zu erkennen, es sey denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben, oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Das Gericht kann jedoch, wenn die erhobenen Beweiseinreden ungegründet scheinen, mit einstweiliger Aussetzung der Entscheidung hierüber, die vorläufige Erhebung des Beweises anordnen, mit dem Vorbehalt für die Partei, die Beweiseinreden bei der Beweisanfechtung und Ausführung geltend zu machen.

Art. 622.

Bei schriftlichem Verfahren wird die Beweisantretung jeder Partei je dem Gegner mit derjenigen Verfügung, welche der Beschaffenheit der vorgeschlagenen Beweismittel angemessen ist, und mit der Aufforderung mitgetheilt, an der zur Aufnahme der Beweise anzuberaumenden Tagfahrt seine etwaigen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beweismittel und zugleich seine etwaigen Beweismittel hiefür (Beweisanfechtungsmittel) bei Ausschlußstrafe vorzubringen.

Nach dieser Tagfahrt finden solche Einwendungen, sofern sie nicht erst später entdeckt wurden, nicht mehr Statt.

Art. 623.

Die Befugniß zu Benützung der von dem Gegner beigebrachten Beweismittel, nachdem diese gemeinschaftlich geworden sind, steht jeder Partei, ohne Rücksicht darauf, welche von ihnen beweispflichtig ist, in gleicher Weise zu.

Art. 624.

Jedoch dürfen aus den von dem Gegner beigebrachten Beweisen neue Klagegründe, auf welche der Beweisbescheid sich nicht bezieht, für diesen Rechtsstreit in keinem Falle, neue Einreden aber, den Fall einer Wiederherstellung und hierauf gegründeten neuen Verhandlung ausgenommen, nicht für den gegenwärtigen Rechtszug abgeleitet werden.

Art. 625.

Wenn in dem Beweisbescheide dem Gegner des Beweispflichtigen zuvor zu befolgende Nebenauflagen gemacht werden, z. B. wegen zu leistender Sicherheit, so läuft die Beweisfrist erst von dem Zeitpunkte an, wo die Nebenauflage erfüllt ist.

Wird die Nebenauflage dem Beweispflichtigen selbst gemacht, so läuft die Beweisfrist vom Tage der Verkündigung des Beweisbescheids.

Art. 626.

Die bei dem Verfahren über die Beweiseinreden und bei dem Einzuge der angezeigten Beweis- und Gegenbeweismittel nöthigen Tagfahrten und Fristen sind zerstörlich anzusetzen und die Auflagen so zu treffen, daß für eine Tagfahrt oder Frist so viele Beweishandlungen zusammengenommen werden, als mit dem geregelten Gange des Verfahrens und ohne Gefährdung einer Partei verträglich ist.

Art. 627.

Alle gesetzlichen Befugnisse des Beweisführers kommen auch dem Gegenbeweisführer zu Statten.

Zweiter Abschnitt.

Vom Geständnisse.

Art. 628.

Das Geständniß einer Thatsache, welches eine Partei oder ihr Bevollmächtigter im Laufe des Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte abgelegt hat, enthebt den Gegner des Beweises dieser Thatsache.

Art. 629.

Zur Gültigkeit des Geständnisses wird weder die Gegenwart der andern Partei, noch die Annahme von ihrer Seite erfordert.

Art. 630.

Gemischte oder beschränkte Geständnisse wirken hinsichtlich derjenigen Theile der zu beweisenden Hauptthatsache, welche von dem Bekennenden wirklich eingeräumt sind, wie unbeschränkte; die beigefügte Beschränkung aber ist Gegenstand anderweiten Beweises, welcher, sofern sie eine Einrede gegen das durch das Geständniß an sich festgestellte Recht des Gegners enthält, dem Bekennenden; sofern aber darin dem Wesen nach eine Verneinung der Behauptung des Gegners oder eines Theils derselben liegt, dem Letzteren aufzulegen ist.

Art. 631.

Bedingte, von dem Benehmen des Gegners oder eines Dritten oder irgend einem andern Umstande abhängig gemachte Geständnisse braucht sich keine Partei gefallen zu lassen, sondern sie ist berechtigt, bestimmte Erklärung zu fordern.

Art. 632.

Jeder Partei steht, wenn von ihr aufgestellte erhebliche thatsächliche Behauptungen von dem Anwalte oder Bevollmächtigten des Gegners nicht zugegeben werden, das Recht zu, zu verlangen, daß der Letztere sich persönlich über die Anerkennung oder Abläugnung vor dem zuständigen Gerichte oder dem Gerichte seines Wohnortes erkläre.

Für Personen, die vor Gericht selbstständig aufzutreten nicht befugt sind, haben ihre gesetzlichen Vertreter die Erklärung abzugeben; diese sind aber, wenn es sich um eine eigene Handlung oder Unterlassung der ersteren handelt, schuldig, sich bei diesen vorher gewissenhaft zu erkundigen.

Behörden, Gemeinden und Körperschaften dürfen die Erklärung schriftlich unter Unterschrift ihrer Vorsteher abgeben.

Art. 633.

Dem gerichtlichen Geständnisse steht das aussergerichtliche, und

das vor einem nicht zuständigen Gerichte, sowie das vor einem Gerichte in einer andern Sache abgegebene, gleich, wenn der Bekennende in der Lage war, sich einseitig verbindlich zu machen, das Bekenntniß ausdrücklich, deutlich und bestimmt und in der ernstlichen Absicht, hinsichtlich des fraglichen Verhältnisses sich zu verbinden oder eine Verbindlichkeit anzuerkennen, abgelegt worden ist.

Art. 634.

Ob und inwiefern aussergerichtliche Geständnisse, denen eines oder mehrere der obigen Erfordernisse fehlen, wenigstens eine mehr oder minder starke Vermuthung zu begründen vermögen, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

Art. 635.

Aussergerichtliche Geständnisse, wenn sie von dem Gegner nicht anerkannt sind, können von dem Beweisführer durch jedes sonst zulässige Beweismittel dargethan werden.

Art. 636.

Wiefern ein gerichtliches oder aussergerichtliches Geständniß gegen Dritte wirke, ist nach Artikel 665. zu beurtheilen.

Art. 637.

Das Geständniß eines Streitgenossen begründet gegen die übrigen Streitgenossen nur eine thatsächliche Vermuthung, deren Stärke nach den Umständen zu beurtheilen ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Beweise durch Urkunden.

Art. 638.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder einer zur Errichtung öffentlicher Urkunden berechtigten Person kraft ihres Amtes in den zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Sachen unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verfaßt und in öffentlichen Archiven oder amtlichen Registraturen niedergelegt sind, haben die Rechtsvermuthung der Aechtheit für sich, und begründen vollen Beweis für die Verhältnisse, welche dadurch fest-

gestellt, und für die auf unmittelbarer Wahrnehmung beruhenden Thatsachen, die dadurch bezeugt werden sollten.

Art. 639.

Saal- und Lagerbücher, Urbarien u. s. w. haben an sich und als öffentliche Urkunden nur dann volle Beweiskraft, wenn ihre Anerkennung von Seite der Betheiligten durch eine Urkunde der hiezu berechtigten Behörde oder durch eine unter Beiziehung von zwei Zeugen ausgestellte Notariatsurkunde beglaubigt ist.

Art. 640.

Sind Urkunden der im Artikel 638. bezeichneten Art nicht in öffentlicher Verwahrung, so hat, wenn gegen ihre Aechtheit Zweifel entstehen, der Beweisführer diese Zweifel zu beseitigen.

Art. 641.

Bei den von ausländischen Behörden ausgefertigten öffentlichen Urkunden wird neben der Beglaubigung durch eine inländische öffentliche Behörde der Nachweis erfordert, daß sie nach den Gesetzen des Landes, wo sie errichtet wurden, als öffentliche Urkunden gelten.

Art. 642.

Sind Privaturkunden in einem öffentlichen Archiv oder einer amtlichen Registratur aufbewahrt, so streitet eine Rechtsvermuthung für ihre Aechtheit, wenn ihr Verfasser angegeben ist, und die Umstände, unter denen die Niederlegung erfolgte, aus Acten erhellen, auch in keiner Beziehung etwas Verdächtiges sich zeigt.

Der angegebene Ort der Aufbewahrung begründet zugleich eine Wahrscheinlichkeit für die innere Glaubwürdigkeit der Urkunde.

Art. 643.

Das hohe Alter einer nicht in öffentlicher Verwahrung befindlichen Privaturkunde, deren Verfasser bekannt ist, begründet eine Wahrscheinlichkeit ihrer Aechtheit, wenn die Beschaffenheit, Sprache, Schreibart und Inhalt der Urkunde den Verhältnissen und der Zeit ihrer angeblichen Entstehung entsprechen.

Ist der Name des Verfassers unbekannt und kommt es hierauf nicht an, so kann einer solchen Urkunde eine nach den Um-

ständen zu erwägende Beweiskraft beigelegt werden, wenn sie unter Verhältnissen aufgenommen wurde, welche den Verdacht der Befangenheit des Ausstellers ausschließen, und wenn der Inhalt der Urkunde innere Wahrscheinlichkeit hat.

Art. 644.

Jeder Urkunde kommt volle Beweiskraft nur dann zu, wenn sie in der Urschrift vorgelegt wird, und alle äusseren Merkmale der Vollendung, auch kein Zeichen einer späteren wesentlichen einseitigen Veränderung an sich trägt.

Als Urschrift gelten auch Doppelausfertigungen, Urkunden der Notare, welche auf den Grund ihrer Protokolle errichtet wurden, sowie andere Urkunden, welche in der unzweifelhaften Absicht der Betheiligten gefertigt wurden, um als Urschrift zu gelten.

Die gleiche Beweiskraft haben die Entwürfe (Concepte) öffentlicher Urkunden, wenn sowohl deren Richtigkeit als ihre wirkliche Ausfertigung ausser Zweifel ist.

Art. 645.

Die Beweiskraft der Urkunden ohne Unterschrift ist nach ihrer Beschaffenheit, nach ihrer Bestimmung, nach dem Gebrauch, welcher davon gemacht werden will, nach den rücksichtlich der Förmlichkeiten gewisser Rechtsgeschäfte bestehenden Vorschriften, und anderen Umständen zu beurtheilen.

Art. 646.

Abschriften, welche nicht anerkannt sind, begründen nur dann volle Beweiskraft, wenn sie von einer unzweifelhaft ächten Urschrift genommen sind und von einer zu ihrer Beglaubigung berechtigten öffentlichen Behörde oder Person, als der Urschrift gleichlautend, beglaubigt sind.

Die Beweiskraft anderer Abschriften hängt von den Umständen ab, nach welchen deren Glaubwürdigkeit richterlich zu beurtheilen ist.

Art. 647.

Die durch Anerkennung oder auf andere Art erwiesene Aechtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechts-

vermuthung für die Aechtheit des über der Unterschrift stehenden Inhalts.

Diese Rechtsvermuthung bezieht sich nicht auf Einschaltungen, Durchstriche und andere Aenderungen, welche nicht bloß die Schreibart berühren, oder deren Aechtheit sich nicht aus dem übrigen Inhalt der Urkunde ergibt. Sie fällt ganz weg, wenn Spuren vorhanden sind, die auf Veränderungen, welche mit der ganzen Urkunde oder einem nach Umfang oder Inhalt wesentlichen Theile derselben vorgenommen sind, oder darauf hinweisen, daß sie früher Zusätze oder sonst ein Mehreres, als sich jetzt vorfindet, enthalten habe, soferne der Beweisgegner leugnet, daß die Veränderung durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung geschehen sey.

Art. 648.

Behauptet der Beweisgegner, daß ein Blanquet mißbraucht oder sonst ein Betrug oder ein Irrthum vorgegangen sey, so muß er seine Behauptung thatsächlich begründen und beweisen.

Art. 649.

Inwieferne die Beweiskraft einer Urkunde durch Widersprüche, welche sich in ihr finden, geschwächt oder aufgehoben werde, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Art. 650.

Wenn eine Urkunde sich auf eine andere bezieht, so ist auch die letztere vorzulegen, sofern nicht der für den Rechtsstreit erhebliche Inhalt der bezogenen Urkunde in jene aufgenommen, oder daraus mit Sicherheit erkennbar, oder auf andere Weise hergestellt ist.

Art. 651.

Ist in einem Schuldscheine der Grund der Verbindlichkeit nicht ausgedrückt, so hat der Beweisführer solchen besonders zu erweisen. Eine Ausnahme tritt ein bei Schuldverschreibungen, in welchen auf eine stattgehabte Abrechnung Bezug genommen ist.

Art. 652.

Der Aussteller einer Schuldurkunde, welche den Grund der Verbindlichkeit ausdrückt, kann zum Beweis der Behauptung, daß

ein falscher Grund angegeben sey, dem Beweisgegner gegen dessen Willen nicht ohne besondere thatsächliche Begründung den Eid antragen. Dasselbe gilt von jedem durch Eidesantrag zu führenden Gegenbeweise wider den deutlichen Inhalt einer schriftlichen verbindenden Urkunde, so lange nicht die Falschheit oder Verdächtigkeit der Urkunde wenigstens bescheinigt ist.

Art. 653.

Urkunden jeder Art, auch öffentliche, welche über die Rechtsgeschäfte von Privatpersonen errichtet wurden, haben in Absicht auf den Inhalt volle Beweiskraft nur in Beziehung auf diejenigen, zwischen welchen das Rechtsgeschäft verhandelt worden, und deren Rechtsnachfolger.

Betrifft die Urkunde ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches von der freien Verfügung des Ausstellers abhieng, so hat ihr Inhalt volle Beweiskraft nur gegen Diejenigen, welche an den Willen des Ausstellers gebunden sind.

Ebenso haben die als ächt angenommenen alten Urkunden, welche in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrt sind, volle Beweiskraft nur zwischen den Familiengliedern.

Art. 654.

Unmangelhafte Privaturkunden, welche der Beweisgegner selbst, sein Rechtsvormann, oder eine dritte Person, für deren Handlungen er haftet, in gesetzlicher, glaubhafter Form, und, wo es sich um Anerkennung einer eigenen Verpflichtung oder des Rechtes eines Andern handelt, unter den zu einem beweiskräftigen außergerichtlichen Geständnisse nöthigen Voraussetzungen ausgestellt hat, begründen volle Beweiskraft gegen den Beweisgegner.

Art. 655.

Hinsichtlich der Einrede des nicht bezahlten Geldes bei Schuldscheinen und Quittungen kommen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

Art. 656.

Einseitige Urkunden, welche von dem Beweisführer selbst,

oder einer Person, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt worden, beweisen in der Regel zu seinem Vortheile nichts.

Ausnahmen treten ein:

1) wenn zwischen den Parteien Gegenrechnungen in der Art bestehen, daß je die Forderungen des Einen in die in den Händen des Andern befindlichen Rechnungen eingetragen werden, soferne vor dem nächsten Eintrag kein Widerspruch vom Gegner erhoben, oder in der Rechnung selbst bemerkt ist;

2) wenn der Gegner die Urkunde ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen anerkannt hat.

Art. 657.

Eine Wahrscheinlichkeit begründen:

1) Schuldbücher der nicht dem Handelsstande angehörigen Gewerbetreibenden bezüglich ihrer Lieferungen an ihre Kunden und Abnehmer.

2) Tagebücher der öffentlich angestellten beeidigten Aerzte, Wundärzte und Hebammen, bezüglich ihrer Berufsleistungen.

3) Verdienstbücher der öffentlich angestellten Rechtsanwälte und Notare gegenüber den Betheiligten.

4) Handbücher der Fabrikanten und Handwerker gegenüber ihren Gehülfen und Arbeitern hinsichtlich der ihnen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe, zurückempfangenen Fabrikate und des bezahlten Lohnes.

5) Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten und Taglöhnern hinsichtlich des Lohnes.

Alle unter der Voraussetzung, daß der Verkehr oder das fragliche Verhältniß des Ausstellers mit dem Gegner im Allgemeinen zugegeben oder dargethan, der Aussteller noch nie wegen eines Treu und Glauben verletzenden Vergehens bestraft oder von der Instanz entbunden worden ist, und die bezeichneten Bücher ordentlich geführt sind.

Art. 658.

Bei den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 2. und 3. genannten Personen vertritt die Versicherung auf ihren Amtseid die Stelle des Ergänzungseides.

Art. 659.

Die Beweiskraft der im Art. 657. bezeichneten Bücher erlischt nach einem Jahre und drei Monaten von der Zeit des Eintrags, beziehungsweise von dem Ende der Krankheit oder des Geschäftes, worauf sich die Dienstleistung bezog.

Art. 660.

In Ansehung der Beweiskraft der Handelsbücher hat es bis auf Weiteres bei den bestehenden Grundsätzen sein Verbleiben.

Art. 661.

Aufzeichnungen der Eltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder haben in Ermanglung der Personenstands-Urkunden volle Beweiskraft.

Art. 662.

Der Beweisführer darf eine Urkunde, auf welche er sich berufen hat, nicht als unächt anfechten; doch ist ihm gestattet, den verdächtigen Theil derselben von dem unverdächtigen auszuscheiden.

Art. 663.

Enthält die Urkunde beschränkte Geständnisse des Beweisgegners, so ist eine Trennung der dem Beweisführer günstigen Theile von den ihm ungünstigen nur unter den im Art. 630. enthaltenen Bestimmungen und unter der weiteren Beschränkung zulässig, wenn die Urkunde nicht eine zweiseitige, oder ihr Inhalt von dem Beweisführer oder demjenigen, für dessen Handlungen er haftet, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen anerkannt ist.

Art. 664.

In Rechnungs- und Abrechnungsstreitigkeiten ist es einer Partei gestattet, hinsichtlich ihrer Forderungen auf die von dem Gegner entworfenen Rechnungen oder Abrechnungen sich zu berufen, die darin vorkommenden Gegenforderungen aber zu widersprechen.

Art. 665.

Privaturkunden, welche von dritten Personen, deren Rechtsnachfolger die Parteien nicht sind, ausgestellt wurden, haben im Verhältnisse zwischen den Parteien unter sich alsdann Beweiskraft,

wenn sie eine von dem freien Willen des Ausstellers abhängige Verfügung enthalten; oder wenn sie sich auf das von der einen Partei mit einem Dritten geschlossene Rechtsgeschäft beziehen, welches die andere Partei in Folge des zwischen ihr und ihrem Gegner, oder zwischen ihr und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses anzuerkennen verbunden ist.

Art. 666.

Auch in anderen Fällen kann der von einem Dritten ausgestellten Urkunde eine nach den Umständen zu beurtheilende Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Aussteller sich in der Lage befand, genaue Kenntniß von dem in Frage stehenden Verhältnisse zu haben und sich in der Urkunde darüber auszusprechen, er auch in keiner Weise bei dem vorliegenden Rechtsstreite betheiligt ist.

Art. 667.

Wenn mehrere als ächt anerkannte oder erwiesene Urkunden sich widersprechen, so hat, bei gleicher Beweiskraft aller, die neuere vor der älteren alsdann den Vorzug, wenn sie Erläuterung, Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung der ältern bezweckt.

Besteht ein solches Verhältniß zwischen beiden Urkunden nicht, und hat die jüngere Urkunde die ältere zur Quelle, so gebührt dieser der Vorzug.

Außer diesen Fällen hat die öffentliche Urkunde den Vorzug vor der Privaturkunde.

Sind die einander widersprechenden Urkunden in jeder Beziehung von gleicher Art, so hat das Gericht nach der vorzüglicheren Deutlichkeit und Genauigkeit, mit welcher die eine oder andere Urkunde abgefaßt worden, den Werth jeder Urkunde zu ermessen.

Art. 668.

Was von schriftlichen Urkunden gilt, findet, so weit die Natur der Sache es gestattet, rechtsähnliche Anwendung auch auf andere, zum Andenken einer Begebenheit oder als Zeichen eines Rechtes verfertigte Denkmäler, wie Marksteine, Gränzzeichen, Kerbhölzer, Denkmünzen u. s. w., so zwar, daß die unter öffent-

lichem Glauben errichteten vollen Beweis machen, und bei der Würdigung der Beweiskraft der übrigen theils Art und Zweck ihrer Entstehung, theils Landesgebrauch und Sitte in besondern Betracht zu ziehen ist.

Art. 669.

Bei mündlichem Verfahren geschieht die Antretung des Beweises mit Urkunden durch Vorlegung der Urschriften an der hiezu bestimmten Tagfahrt. Bei dem schriftlichen Verfahren hat der Beweisführer dem Schriftsatze die Urkunden wenigstens in Abschrift beizulegen und um Anordnung einer Tagfahrt zur Vorlegung der Urschriften und zur Erklärung der Gegenpartei über dieselben zu bitten.

Art. 670.

Sind die Urkunden in fremder Sprache abgefaßt, so hat der Beweisführer auf Anordnung des Richters oder Begehren der Gegenpartei deutsche Uebersetzungen beizubringen.

Die Richtigkeit der Uebersetzung, wenn sie durch einen darauf nicht beeidigten Uebersetzer besorgt ist, wird, insoferne sie von der Gegenpartei bezweifelt oder widersprochen wird, durch einen oder mehrere Kunstverständige, welche nach den über die Wahl der Kunstverständigen gesetzlich bestimmten Regeln ernannt werden, beurtheilt und festgestellt.

Art. 671.

Die Beweisantretung kann zugleich Ausführungen über die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Urkunden, über die Mittel zur Aufklärung ihrer Aechtheit und über die Erheblichkeit ihres Inhalts enthalten.

Art. 672.

Besitzt nicht der Beweisführer, sondern die Gegenpartei oder ein Dritter die Urkunde, so tritt er den Beweis an mittelst Vorlegung einer Abschrift, oder, wenn er eine solche nicht besitzt, mit umständlicher Angabe ihres Inhalts, und verbindet damit das Gesuch um Urkundenherausgabe, wenn die Gegenpartei solche besitzt, und dazu im einzelnen Falle rechtlich verbunden ist. (Vrgl. Art. 1026 ff.)

Art. 673.

Ist es ein Dritter, welcher die Urkunde besitzt, so muß die Klage auf Herausgabe bei dem Richter der Hauptsache, wenn er dafür zuständig ist, innerhalb der Beweisfrist gesondert vorgetragen oder nachgewiesen werden, daß dieselbe innerhalb eben dieser Frist bei einem andern zuständigen Gerichte vorgetragen sey, worauf dem Beweisführer in letzterem Falle zur wirklichen Beibringung der Urschrift eine angemessene Frist bewilligt wird.

Art. 674.

Die Frist zur Beibringung der Urschriften kann auf Ansuchen eines Beweisführers erstreckt werden, insofern er sich darüber ausweist, daß er in Betreibung der Klage auf Herausgabe ununterbrochen allen Fleiß aufgewendet hat. Es darf jedoch die Erstreckung in der Regel nicht über drei Monate ausgedehnt werden.

Art. 675.

Ausnahmsweise kann die Frist über drei Monate hinaus erstreckt werden, wenn Urkunden aus sehr entfernten Ländern beizuschaffen sind und der Beweisführer das wahrscheinliche Daseyn der Urkunden und die zu ihrer Beischaffung getroffenen Einleitungen innerhalb dieser Zeit nachweist, oder binnen derselben Zeit nachweist, daß er in der Klagsache wegen Herausgabe ein günstiges Urtheil erwirkt habe. Wird auch in diesem Falle die Urkunde nicht binnen sechs Monaten, mit Zurechnung der früheren Fristen, beigebracht, so kann der Beweisgegner verlangen, daß das Beweismittel in diesem Rechtszuge unberücksichtigt bleibe.

Art. 676.

Will eine Partei den Beweis ganz oder theilweise mit Urkunden führen, die bei den Akten des Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde befindlich seyn sollen, so geschieht die Beweisantretung dadurch, daß sich der Beweisführer innerhalb der Beweisfrist auf die bestimmt zu bezeichnenden Urkunden bezieht, mit Angabe ihres Inhalts und mit dem Gesuche, solche aufzusuchen, und in der Vorlegungstagfahrt vorlegen zu lassen.

Art. 677.

Von Richteramtswegen Urkunden aufzusuchen und vorzulegen ist unstatthaft.

Art. 678.

Findet der Richter die schriftliche Beweisantretung zur weiteren Verhandlung geeignet, so wird sie der Gegenpartei in der Doppelschrift sammt Abschrift der beigebrachten Urkunden mitgetheilt, um sich darauf in der Tagfahrt, welche zur Vorlegung der Urschriften und zur Erklärung über deren Aechtheit in der nämlichen Verfügung angeordnet wird, mündlich vernehmen zu lassen.

Sind die Urkunden von so großem Umfang, daß ohne unverhältnißmäßige Kosten Abschriften von ihnen nicht genommen werden können, so wird deren Einsicht dem Beweisgegner auf der Gerichtskanzlei freigestellt.

Art. 679.

Die Vorladung zur Tagfahrt droht ausdrücklich den Rechtsnachtheil des Nichterscheinens, welcher für den Beweisführer darin besteht, daß das Beweismittel für aufgegeben, für die Gegenpartei aber darin, daß die Urkunde für anerkannt angenommen wird.

Art. 680.

Dem Beweisgegner bleibt unbenommen, seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit, Erheblichkeit und Aechtheit der Urkunden schon vor der Tagfahrt schriftlich zu überreichen und um Einstellung der letztern zu bitten.

Durch diese vorläufige Erklärung kann der Richter jedoch nur dann bestimmt werden, die Tagfahrt einzustellen, wenn entweder:

1) die Aechtheit sämmtlicher Urkunden anerkannt, oder
2) sogleich überzeugend gezeigt ist, daß sie wider den Beweisgegner überhaupt keine Beweiskraft haben, oder doch für den vorliegenden Rechtsstreit völlig unerheblich seyen.

Art. 681.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so wird der Beweisgegner, unter Vorbehalt seiner Einwendungen in der Hauptsache, auf die

bereits angeordnete, oder eine andere Tagfahrt von Neuem vorgeladen.

Handelt es sich von Urkunden, welche von dem Beweisgegner selbst, oder von seinem Erblasser, oder von Personen, für deren Handlungen er zu haften hat, ausgestellt seyn sollen, so kann er, auf Antrag des Beweisführers, zum persönlichen Erscheinen angehalten, oder wenn er hieran durch triftige Gründe verhindert ist, die Vornahme der Handlung durch das Bezirksgericht seines Wohnorts verfügt werden. Auch hängt es von dem Beweisführer, wenn er Kläger ist, ab, den Rechtsstreit bis nach Beseitigung des Hindernisses ruhen zu lassen.

Art. 682.

Sind beide Parteien an der Vorlegungstagfahrt ausgeblieben, so wird auf weitern Antrag einer Partei eine neue Tagfahrt angeordnet.

Art. 683.

Der nach Artikel 679. dem Beweisführer angedrohte Rechtsnachtheil kann auf die schon bei den Gerichtsacten befindlichen Urschriften nicht bezogen werden.

Auch darf, wenn und soweit eine Urkunde offenbare Merkmale der Verfälschung an sich trägt, dem Beweisgegner der Rechtsnachtheil, daß die Urkunde als ächt werde angenommen werden, nicht angedroht werden.

Art. 684.

Wenn eine Partei von einer Urkunde beweist, daß sie durch eine absichtliche oder durch eine fahrlässige widerrechtliche Handlung des Gegners verloren oder vernichtet wurde, so genügt zum Beweise ihres Inhalts die eidliche Beschwörung desselben durch den Beweisführer.

Art. 685.

Ist eine Urkunde durch einen Zufall verloren, so ist Dem, welcher sie als Beweismittel benützen wollte, zu überlassen, den Beweis des Inhalts durch andere Beweismittel darzuthun. Er kann, wenn er den Beweis des unverschuldeten Verlustes geführt

und den Inhalt der Urkunde wenigstens wahrscheinlich gemacht hat, zum Erfüllungseide zugelassen werden.

Art. 686.

Die Verhandlung über die Anerkennung der Urkunden beginnt mit der Vorlegung der Urschriften, mit welchen eine Partei den Beweis führen will. Sie geschieht in der Regel bei dem Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist. Sie kann jedoch auch bei dem Gerichte des Wohnorts des Beweisführers, oder des Beweisgegners, oder des Dritten, welcher Urkunden herausgeben soll, stattfinden, wenn dem Beweisführer durch die Vorlegung vor dem Gerichte der Hauptsache bedeutender Nachtheil zugefügt würde, oder einer der Fälle der Artikel 681. oder 1034. eintritt.

Geschieht die Vorlegung bei einem anderen Gerichte nach dem Antrage des Beweisgegners, so hat er, in den übrigen Fällen aber der Beweisführer die hiedurch entstehenden Kosten zu übernehmen und wenn es verlangt wird, vorzuschießen.

Art. 687.

Durch die Vorlegung der Urkunden in der hiezu bestimmten Tagfahrt werden sie, sobald sie vom Gegner anerkannt sind, gemeinschaftlich (Art. 617. 618.) mit der Wirkung, daß der Beweisgegner Alles, was aus dem Gesammtinhalte der Urkunden Günstiges für ihn hervorgeht, für sich geltend machen darf.

Dasselbe gilt rücksichtlich der vor dem Beweisverfahren vorgelegten Urkunden von da an, wo eine Verhandlung darüber mit dem Gegner eingeleitet wurde.

Ist eine Abschrift von dem Gegner anerkannt und dadurch die Vorlegung der Urschrift überflüssig geworden, so ist die Urkunde schon von der Anerkennung an als gemeinschaftlich zu betrachten.

Art. 688.

Sind Privaturkunden in Urschrift vorgelegt, welche vom Beweisgegner selbst ausgestellt seyn sollen, so ist er verbunden,

seine Hand= oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Läugnet er sie ab, so hat der Beweisführer die Aechtheit zu erweisen.

Anerkennt der Beweisgegner die Urkunde als ächt, so bleiben ihm seine Einwendungen gegen die Beweiskraft der Urkunde vorbehalten.

Erklärt er sich ausweichend, ohne hiefür triftige Gründe anzuführen, und ist er nicht zu einer bestimmten Erklärung zu vermögen, so wird nach vorheriger Androhung die Urkunde als anerkannt angenommen.

Art. 689.

Wird eine mit einem bloßen Namenszug oder Handzeichen des Beweisgegners versehene Urkunde vorgelegt, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Zeichens ab, ob der Beweisgegner zu bestimmter Erklärung über dessen Aechtheit anzuhalten sey, oder seine Versicherung, daß er von einer solchen Urkunde nichts wisse, statt einer bestimmten Abläugnung gelte.

Art. 690.

Wird dem Beweisgegner in Ermanglung der Urschrift die Abschrift einer Urkunde, welche von ihm ausgestellt seyn soll, vorgelegt, so hat er bestimmt zu erklären, ob er überhaupt eine solche Urkunde ausgestellt habe, und ob er die Abschrift als richtig anerkenne, oder in welcher Beziehung sie von der Urschrift abweiche.

In diesem Fall trifft hinsichtlich jeder Beschränkung des Anerkenntnisses die Beweislast den Beweisführer.

Art. 691.

Sollen die Urkunden von einer Person ausgestellt seyn, für deren Handlungen der Beweisgegner zu haften hat, so wird, wenn der Letztere die Urkunden nicht anerkennt, jene Person auf den Antrag des Beweisführers beigeladen.

Ist die Beiladung nicht zulässig, so hat der Beweisgegner bestimmt zu erklären, daß er, nach gewissenhafter Prüfung und sorgfältiger Nachforschung, von der Aechtheit der vorgelegten Urkunde sich nicht zu überzeugen vermöge.

Art. 692.

Sind Privaturkunden vorgelegt, die von dem Erblasser des Beweisgegners ausgestellt seyn sollen, so hat er sich, wenn er sie nicht anerkennt, über dieselben in der Art zu erklären, daß ihm von Ausstellung dieser Urkunde durch den Erblasser nichts bekannt sey, und im geeigneten Falle, daß er solche nach der ihm bekannten Handschrift des Erblassers und nach sorgfältiger Untersuchung seiner Papiere als ächt anzuerkennen nicht vermöge.

Art. 693.

Ein besonderer Rechtsnachfolger, welcher eine angeblich von seinem Rechtsvorfahrer ausgestellte Urkunde nicht anerkennt, kann sich auf die Erklärung beschränken, daß er die Hand- oder Unterschrift desselben nicht kenne, und daß ihm von der Ausstellung einer solchen Urkunde durch seinen Vormann nichts eröffnet worden sey, auch er sonst keinen Grund habe, dieselbe für ächt zu halten. Diese Erklärung hat die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Lebt jedoch der angebliche Aussteller der Urkunde noch, so kann der Beweisführer den Antrag auf dessen Beiladung und Vernehmung über die Aechtheit der Urkunde stellen.

Art. 694.

Sind Privaturkunden vorgelegt, welche nicht von dem Beweisgegner selbst, oder von Personen, für deren Handlungen er haftet, oder von seinem Rechtsvorfahrer ausgestellt seyn sollen, so hat der Beweisgegner sich darüber zu erklären, ob er sie für das halte, wofür sie von dem Beweisführer ausgegeben werden.

Die Verneinung dieser Erklärung gilt, wie im Falle des Artikels 693., für eine Abläugnung der Urkunde.

Art. 695.

Bei Privaturkunden, deren Aechtheit durchaus abgeläugnet ist, hat der Beweisführer wenigstens die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers zu beweisen.

Sind sie theilweise anerkannt, so hat er zu beweisen, daß die Veränderungen, welche in der Urkunde sich finden, wenn diese

erheblich sind, mit Einwilligung des Ausstellers vorgenommen worden seyen.

Art. 696.

Werden Urkunden als öffentliche vorgelegt, deren Eigenschaft aber der Beweisgegner nicht anerkennt, so hat zunächst der Beweisführer darzuthun, daß sie alle Merkmale einer öffentlichen Urkunde auf eine unverdächtige Weise an sich tragen. Ist dieß der Fall, so wird die Abläugnung des Beweisgegners nicht berücksichtigt, wofern er nicht Gründe anführt, warum er die Urkunde nicht für eine öffentliche, oder sie für falsch oder für verfälscht halte. (Art. 714.)

Eine eidliche Abläugnung derselben findet nicht Statt.

Art. 697.

Hat der Beweisgegner in der Tagfahrt oder schon vorher gegen die vorgelegten Urkunden, außer der Abläugnung der Aechtheit, Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber eine kurze, mündliche oder schriftliche, Verhandlung zwischen den Parteien, und dann nach Umständen gleichzeitig in beiderlei Beziehung das Beweisverfahren hierüber einzuleiten.

Art. 698.

Ist eine Privaturkunde nicht anerkannt, so wird der Beweisführer zum Antritt des Beweises ihrer Aechtheit vom Richter unter Androhung des Ausschlusses aufgefordert.

Art. 699.

Die Eideszuschiebung an den Beweisgegner über die Aechtheit einer Urkunde ist nur zuläßig bei Urkunden, die von ihm selbst, oder von Personen, für deren Handlungen er haftet, oder von seinem Rechtsvorfahrer ausgestellt seyn sollen.

Der Inhalt des Eides richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 688. bis 693. Im Falle der Eidesleistung gilt die Hand- oder Unterschrift für unächt; im Falle der Eidesverweigerung für ächt.

Die Zuläßigkeit der Zurückschiebung des Aechtheits-Eides oder der Vertretung des Gewissens mit Beweis ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 700.

Zum Beweise der Aechtheit der Privaturkunden ist der Beweis durch Zeugen zulässig, welche der Ausstellung der Urkunde angewohnt haben.

Hat der angebliche Aussteller einer Urkunde eine wohl unterscheidbare Handschrift, so kann unter Umständen eine mehr oder minder starke Vermuthung auch durch solche Zeugen hergestellt werden, denen die Hand- und Unterschrift des angeblichen Ausstellers aus öfterer Wahrnehmung genau bekannt ist.

Art. 701.

Der Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde kann auch angetreten werden durch Berufung auf Schriftvergleichung durch Sachverständige — oder, wenn die Parteien darüber einverstanden sind und der Richter einwilligt, durch diesen selbst.

Bei den höheren Gerichten werden Schreibverständige nur dann zugezogen, wenn es das Gericht im einzelnen Falle für nöthig erachtet. In allen andern Fällen nimmt das Gericht selbst die Schriftvergleichung in der Tagfahrt vor.

Das Ergebniß der Ansicht des Gerichts ist nebst den Gründen zu Protokoll zu schreiben.

Art. 702.

Beruft sich der Beweisführer auf Vergleichung der Handschriften, so hat er innerhalb der Beweisfrist Urkunden beizubringen, oder deren Beischaffung durch den Richter zu veranlassen, welche von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen oder abgeläugneten Urkunde herrühren.

Die Einleitung eines besonderen Verfahrens über den Beweis der Aechtheit der zur Schriftvergleichung dienenden Urkunden ist unstatthaft.

Art. 703.

Als genügend zur Schriftvergleichung gelten:

1) Hand- oder Unterschriften des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde in fehlerfreien öffentlichen Urkunden;
2) Hand- oder Unterschriften desselben, deren Aechtheit beide

Parteien, in dieser oder in einer andern Prozeßsache, oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannten; endlich
3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist.

Art. 704.

Mangelt es da, wo die Hand- oder Unterschrift des Beweisgegners streitig ist, dem Beweisführer an Schriften zur Vergleichung, oder sind deren nicht hinreichend vorhanden, so kann der Erstere auf Verlangen des Beweisführers persönlich vorgeladen werden, um in dessen Gegenwart vor Gericht oder vor Sachverständigen einen ihm vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben; widrigenfalls die bestrittene Urkunde als ächt angenommen würde.

Erscheint der Beweisgegner nicht, oder weigert er sich zu schreiben, und ist seine Fähigkeit zu schreiben außer Zweifel, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil gegen ihn ausgesprochen.

Art. 705.

Bei dem Beweise durch Schreibverständige finden hinsichtlich ihrer Ernennung und Beeidigung die allgemeinen Grundsätze über Sachverständige Anwendung.

Die Verhandlung selbst kann vor einer Abordnung des Gerichts geschehen.

Art. 706.

Die Schreibverständigen geben, nach genauer und gewissenhafter Vergleichung der bestrittenen Urkunde mit der unbestrittenen, in der nämlichen Tagfahrt, in welcher die Vergleichung vorgenommen wird, ihr Gutachten mit Anführung der Gründe zu Protokoll, oder reichen dasselbe, ebenfalls mit Anführung der Gründe, innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich ein.

Art. 707.

Sind die Schreibverständigen in ihrem Gutachten verschiedener Meinung, so gebührt derjenigen der Vorzug, für welche nach dem Ermessen des Richters die wichtigeren Gründe sprechen.

Art. 708.

Fällt das Gutachten der Schreibverständigen, oder im Falle des Artikels 701. das eigene Urtheil des Gerichts dahin aus, daß die bestrittene Urkunde als von dem angeblichen Aussteller geschrieben oder unterschrieben zu achten sey, und streiten gegen die Aechtheit keine sonstigen Umstände, so wird der Beweisführer zum Erfüllungseide darüber zugelassen, daß er die streitige Hand- oder Unterschrift vom Aussteller schreiben gesehen habe.

Eignet sich der Fall in Beziehung auf ihn nicht zum Wahrheitseide, oder wird die Aechtheit der bestrittenen Hand- oder Unterschrift für zweifelhaft oder für unwahrscheinlich erklärt, oder sprechen sonstige Umstände gegen die Aechtheit der Urkunde, so wird der Beweisgegner zur eidlichen Abläugnung der Urkunde zugelassen, wobei die für den zugeschobenen Aechtheitseid gegebenen Bestimmungen (Art. 699.) Anwendung finden.

Wird der Erfüllungseid geschworen oder der Abläugnungseid verweigert, so wird die Urkunde für ächt, im umgekehrten Falle für unächt geachtet.

Hat der Beweisführer die Thatsache der Ausstellung der Urkunde nicht selbst wahrgenommen, so kann er, statt zum Aechtheitseide, zum Erfüllungseide darüber zugelassen werden, daß die Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen, wahr seyen.

Art. 709.

Erklärt das Gutachten, daß die abgeläugnete Urkunde als von der Hand des angeblichen Ausstellers geschrieben oder unterschrieben nicht erachtet werden könne, so gilt dieselbe, ohne daß der Beweisgegner zur Reinigung einen Abläugnungseid zu leisten hätte, für unächt, wenn ihre Aechtheit nicht durch andere Beweismittel erwiesen werden kann.

Von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, ob der Beweisführer dem Gegner in diesem Falle den Haupteid über die Aechtheit zuschieben könne.

Art. 710.

Wo der Richter wegen der Frage über die Aechtheit oder

Unächtheit einer Urkunde auf den zugeschobenen oder auf den Notheid zu erkennen hat, wird in der Regel das Erkenntniß in der Hauptsache hiermit verbunden.

Art. 711.

Der Richter kann eine Urkunde auch ohne Eid für ächt erklären, wenn, außer dem Gutachten der Schreibverständigen oder des Gerichts, andere erhebliche und übereinstimmende Gründe für die Aechtheit derselben vorliegen.

Art. 712.

Der Beweis der Aechtheit einer angeblich von einem Dritten ausgestellten Privaturkunde kann unter Umständen auch durch das Geständniß dieses Dritten oder durch einen von ihm zu leistenden zugeschobenen oder Notheid geführt werden. (Art. 134. 828.)

Anerkennt der Dritte die Urkunde, so darf der Beweisgegner verlangen, daß der Dritte zur Vergleichung einen Aufsatz nach Maßgabe des Art. 704. niederschreibe.

Die gleiche Befugniß steht dem Beweisführer, wenn der Dritte die Urkunde nicht anerkennt, nicht zu.

Art. 713.

Verweigert der dritte angebliche Aussteller die Erklärung oder Niederschreibung, so ist gegen ihn wie gegen einen ungehorsamen Zeugen zu verfahren.

Art. 714.

Wenn der Beweisgegner eine Privaturkunde, deren Unterschrift als ächt anerkannt ist, oder eine für eine öffentliche ausgegebene Urkunde, welche äußerlich alle Merkmale einer solchen auf unverdächtige Weise an sich trägt, für falsch oder für verfälscht erklärt, so hat er den thatsächlichen Grund dieser Einrede mit allen Nebenumständen bestimmt und vollständig anzuführen.

Art. 715.

Die Einrede der Falschheit oder der Verfälschung wird in jeder Beziehung, namentlich auch hinsichtlich des Beweises derselben, nach den Vorschriften des bürgerlichen Prozesses vor dem

Richter der Hauptsache verhandelt, wie jede andere Beweiseinrede, wenn nicht entweder der Beweisgegner aus zureichenden Gründen auf Einleitung der Untersuchung im Wege des Strafverfahrens anträgt, oder das Gericht von Amtswegen solche Einleitung beschließt oder veranlaßt.

Art. 716.

Nach verfügter Einleitung der Untersuchung im Wege des Strafverfahrens wird die weitere Verhandlung des Rechtsstreits so lange ausgesetzt, bis die eingeleitete Untersuchung erledigt ist.

Diese Einstellung findet nicht Statt, wenn entweder der Beweisführer auf die Benützung der als falsch oder verfälscht bezeichneten Urkunde verzichtet, oder der Beweisgegner ihre Aechtheit für den gegenwärtigen Rechtsstreit anerkennt, oder das bürgerliche Gericht sich überzeugt, daß es der Benützung derselben zu Erweisung des Anspruchs des Beweisführers gar nicht bedürfe, oder daß, wie auch das Erkenntniß des Strafgerichts gegen die des Verbrechens der Fälschung angeschuldigten Personen ausfallen möge, die Urkunde wegen ihrer verdächtigen Beschaffenheit, oder ihres unerheblichen Inhalts, oder aus anderen Gründen in keinem Fall in diesem Rechtsstreit zu achten sey.

Art. 717.

Urkunden, über deren Aechtheit gestritten wird, müssen jedesmal bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites bei den Gerichtsacten aufbewahrt werden, wenn nicht eine eingeleitete Untersuchung im Wege des Strafverfahrens deren Abgabe an den Untersuchungsrichter erforderlich macht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 718.

Der Beweis durch Zeugen ist zuläßig in allen bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht die Gesetze zur Form eines Rechtsgeschäfts einen schriftlichen Aufsatz wesentlich erfordern, oder die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durch Uebereinkunft der Betheiligten von der Ausfertigung einer Urkunde abhängig gemacht ist.

Art. 719.

Der Zeugenbeweis findet auch Statt gegen Vertragsurkunden und letztwillige Verordnungen sowohl in Absicht auf die persönliche Fähigkeit der Betheiligten und deren Willensfreiheit, als gegen den Inhalt der Urkunden, oder zu Erläuterung oder Ergänzung desselben nach Maßgabe der mündlichen Aeusserungen der Betheiligten.

Art. 720.

Unbedingt unfähig zu Ablegung eines Zeugnisses sind:

1) Personen, denen das zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zu der Zeit, wo sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte;
2) diejenigen, welchen die Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen jetzt wieder mitzutheilen, gänzlich fehlt;
3) diejenigen, welche wegen Meineids rechtskräftig verurtheilt worden sind;
4) diejenigen, welche das zur Eidesmündigkeit erforderliche Alter von sechszehen Jahren noch nicht erreicht und die nach Art. 831. erforderliche Ermächtigung nicht erlangt haben;
5) die Beichtväter in Ansehung Alles dessen, was ihnen in der Beichte, oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist.

Art. 721.

Auf Antrag des Beweisgegners sind als unzulässige Zeugen zu verwerfen:

1) Personen, die mit dem Beweisführer in gerader Abstammung, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
2) ein Ehegatte, selbst nach Scheidung der Ehe, oder ein Verlobter, in Sachen des andern;
3) diejenigen, welche selbst, oder deren Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder des ersten Grades der Seitenlinie aus der Thatsache, die erwiesen werden soll, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben;

4) Advokaten, Anwälte und Consulenten in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf ein Geschäft beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben;

5) Medicinalpersonen hinsichtlich dessen, was ihnen zum Behuf der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung des Beweisgegners anvertraut worden ist;

6) diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder ein darauf bezügliches Versprechen angenommen haben.

Art. 722.

Die Beurtheilung derjenigen Gründe, welche einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht ganz glaubwürdigen machen, bleibt im Allgemeinen dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Verdächtige Zeugen sind namentlich:

1) diejenigen, welche mit dem Beweisführer in einem solchen persönlichen oder dienstlichen oder sonstigen Verhältnisse stehen, daß eine vorherrschende besondere Zuneigung derselben zu dem Beweisführer, oder eine besondere Abhängigkeit derselben von diesem, anzunehmen ist;

2) diejenigen, aus deren Aeusserungen oder Handlungen eine entschieden feindselige Gesinnung gegen den Beweisgegner geschlossen werden muß;

3) diejenigen, welche der Bestechung verdächtig sind;

4) welche von dem Ausgange des Rechtsstreits einen nicht ganz unerheblichen mittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben;

5) alle, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind, sofern sie nicht die Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre erlangt haben;

6) diejenigen, deren Glaubwürdigkeit durch unrechtliche Handlungen oder durch eine leichtsinnige und unsittliche Lebensweise geschwächt ist;

7) diejenigen, welche über die Art, wie sie aussagen sollen, mit einer der Parteien oder mit anderen Zeugen sich verabredet haben;

8) diejenigen, bei denen es zweifelhaft ist, ob es ihnen nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- oder Sinnenvermögen fehlte, oder

9) bei denen eine erhebliche Schwäche dieses Vermögens, oder der Fähigkeit, frühere Sinnenwahrnehmungen wieder mitzutheilen, insbesondere des Gedächtnisses, sich zeigt.

Art. 723.

Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

1) die in Art. 721. Nr. 1—5. genannten Personen, soferne sie gegen diejenige Partei, mit welcher sie in den dort bezeichneten Verhältnissen stehen oder deren Interesse sie theilen, zu Zeugen aufgerufen werden;

2) diejenigen, welche eine ihnen, oder den in Art. 721. Nr. 1. und 2. genannten Personen zum Nachtheil oder zur Schande gereichende Handlung bezeugen sollen;

3) diejenigen, welche über das Daseyn oder den Inhalt einer Urkunde, zu deren Herausgabe oder Vorlegung sie nicht verbunden sind, Zeugniß ablegen sollen;

4) diejenigen, die bei dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von ihrer Dienstbehörde nicht zu Ablegung des Zeugnisses ermächtigt worden sind.

Art. 724.

Unbedingt unfähige Zeugen sind von Amtswegen zu verwerfen.

Die Abhör verdächtiger Zeugen darf nicht verweigert werden; jedoch bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob sie zu beeidigen seyen.

Auf Antrag einer Partei verwerfliche Zeugen sind dann vollgültig, wenn der Beweisführer selbst einen Zeugen, welcher auf seinen Antrag für verwerflich zu erklären wäre, vorgeschlagen, oder wenn der Beweisgegner gegen die Abhör eines auf seinen Antrag verwerflichen Zeugen nichts eingewendet hat.

Art. 725.

Ein Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit bloß Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse entgegenstehen, ist dann vollgültig, wenn er mit dem Beweisgegner ebenso nahe oder näher als mit dem Beweisführer verwandt oder verschwägert ist; ferner wenn er über Thatsachen, die im Innern der Familie sich ereignet haben, und deren Wahrheit auf andere Art nicht erhoben werden kann, aussagen soll.

Art. 726.

Inwiefern Eidesmündige auch über das, was sie in ihrer Unmündigkeit wahrgenommen haben, als Zeugen zuzulassen und ihre Angaben glaubwürdig seyen; desgleichen ob solche, die wegen eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden oder in Untersuchung befangen sind, voll oder minder glaubwürdige Zeugen seyen, oder keinen Glauben verdienen, bleibt dem richterlichen Ermessen nach den Umständen zu beurtheilen überlassen.

Art. 727.

Vollen Beweis können begründen:

1) die in allen wesentlichen Umständen übereinstimmenden Aussagen zweier vollgültiger Zeugen, welchen keine irgend erheblichen Gründe entgegenstehen;
2) Zeugnisse, welche von öffentlichen Behörden über Amtssachen ausgestellt worden, sowie die Aussage eines öffentlichen Dieners über Wahrnehmungen, die er in seinem Amte oder Dienste und vermöge desselben gemacht hat, wenn sie in gesetzmäßiger Form und unter Beziehung auf seine Dienstpflicht abgelegt wird.

Art. 728.

Stehen der Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen keine erheblichen Gründe entgegen, so kann der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung der Wahrheit der bezeugten Thatsachen zugelassen werden.

Wird die Aussage durch andere erhebliche Beweisgründe un-

terstützt, so kann der Richter auch ohne Eid die Thatsachen als erwiesen annehmen.

Art. 729.

Wenn von mehreren vollgültigen Zeugen jeder eine besondere Thatsache beurkundet hat, diese verschiedenen Thatsachen aber so in einander greifen, daß sie in ihrem Zusammenhange einen bündigen Schluß für die zu erweisende Hauptthatsache begründen, so kann die letztere als erwiesen betrachtet werden.

Art. 730.

Die Glaubwürdigkeit der Aussage eines Zeugen setzt voraus, daß diese sich auf unmittelbare sinnliche Wahrnehmung gründet. Zeugnisse vom Hörensagen kommen nur in Betracht, wo es sich um die Bestätigung eines Gerüchtes oder solcher Thatsachen handelt, die auf Ueberlieferung beruhen.

Art. 731.

Der Richter kann auf die Gründe, aus denen Zeugen als verdächtig angefochten werden können (Art. 722.), mehr oder weniger Gewicht legen, je nachdem der Verdacht durch die Persönlichkeit des Zeugen, durch das Zusammentreffen mit anderen Umständen und durch die innere Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen mehr oder minder geschwächt oder verstärkt wird.

Art. 732.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird durch Widersprüche, die in seinen eigenen Aussagen enthalten sind, oder durch Widersprüche seiner Aussagen mit anderen erwiesenen Umständen vermindert oder aufgehoben. Dasselbe ist der Fall, wenn aus seinen Aussagen Mangel an richtiger Beobachtnng oder an Gedächtniß, Leichtsinn, Leidenschaftlichkeit u. s. w. hervorgehen.

Art. 733.

Ob und inwieferne Personen, welche als Instrumentszeugen eine Urkunde unterzeichnet haben, nun aber gegen den Inhalt derselben aussagen, als sich selbst widersprechend anzusehen seyen, ist nach den besonderen Umständen des Falles zu beurtheilen.

Art. 734.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen miteinander im Widerspruche stehen, so hat der Richter nach der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugen, nach der inneren Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, ihrer Uebereinstimmung mit anderen sonst erwiesenen Umständen u. s. w. zu ermessen, inwieweit die Glaubwürdigkeit des einen oder andern Zeugen geschwächt oder aufgehoben wird. Er kann selbst der kleineren Zahl von Zeugen eine überwiegende Beweiskraft beilegen. Ist auf keiner Seite ein entschiedenes Uebergewicht vorhanden, so wird die Beweiskraft der sich widersprechenden Aussagen der gleichen Anzahl von Zeugen, so weit ein Widerspruch besteht, aufgehoben.

Art. 735.

Die durch Widersprüche verminderte Glaubwürdigkeit erstreckt sich auch auf die übrigen Aussagen, worin die Zeugen sich nicht widersprechen, wenn die Widersprüche von der Art sind, daß Mangel an richtiger Beobachtung, an treuer Erinnerung u. s. w. bei einem der Zeugen oder bei allen angenommen werden muß.

Art. 736.

Ein bloß verneinender Zeuge ist im Verhältnisse zu einem bejahenden dann als widersprechender Zeuge zu betrachten, wenn das verneinende Zeugniß durch Ort, Zeit und Umstände so bestimmt ist, daß sich hieraus schließen läßt, es hätte der Zeuge die in Frage stehende Thatsache wahrnehmen müssen, wenn sich dieselbe wirklich ereignet hätte.

Art. 737.

Der Beweisführer darf gegen die Person des von ihm vorgeschlagenen Zeugen keine ihm schon zu dieser Zeit bekannte Einwendung machen, oder einen Zeugen, mit Vorbehalt der Einwendungen gegen dessen Glaubwürdigkeit, vorschlagen. Dagegen darf er aus den Aussagen desselben Einwendungen gegen seine Glaubwürdigkeit ableiten.

Art. 738.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch Benen-

nung der Zeugen mit Angabe der Vor- und Familiennamen, des Wohnorts und Standes derselben, und durch genaue Bezeichnung der Thatumstände, worüber jeder Zeuge vernommen werden soll.

Art. 739.

Bei schriftlichem Verfahren wird die Beweisantretung, wenn sie nicht dem Gericht als verwerflich erscheint, dem Gegner mitgetheilt, um seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, gegen die Person der Zeugen, oder gegen die von dem Beweisführer vorgeschlagene Art der Vernehmung binnen der ihm anzuberaumenden Frist bei Ausschluß-Strafe vorzutragen.

Art. 740.

Der Beweisgegner kann die Umstände bezeichnen, worüber die von dem Beweisführer vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen seyen, um

1) die persönliche Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugen, unabhängig von dem Ergebniß ihrer Aussagen, auszumitteln;
2) die Beweispunkte zu erläutern, bestimmtere Beantwortung derselben zu veranlassen, nähere Umstände des thatsächlichen Verhältnisses, welches den Inhalt der Beweispunkte ausmacht, zu erfahren, oder den Grund des Wissens eines Zeugen zu erforschen; auch um
3) den Zeugen besondere, zwar zum Beweissatze gehörige, aber vom Beweisführer übergangene Umstände vorzuhalten.

Art. 741.

Ueber die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der von den Parteien aufgestellten Fragen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, findet kein Wechselverfahren Statt, und der Richter ist an die Form, in welcher die Fragen aufgestellt wurden, nicht gebunden.

Art. 742.

Die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen können auch noch in den Verhandlungen über die Beweisausführung vorgetragen werden, die durch dritte Zeugen zu erweisenden

allein ausgenommen, welche mit der Erklärung über den Beweisantritt oder doch vor der Abhör vorgebracht werden müssen, indem später ein solcher Zeugenbeweis nur dann stattfindet, wenn Gründe zur Wiederherstellung vorhanden sind.

Art. 743.

Ueber Einwendungen gegen die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen wird in der Regel mündlich verhandelt und die Entscheidung ertheilt, ehe der Zeuge abgehört wird.

Art. 744.

Der Zeuge wird beiden Parteien gemeinschaftlich, von dem Zeitpunkt an, wo der Beweisgegner seine Erklärung auf die Beweisantretung abgegeben hat, ohne Einreden gegen die Zulässigkeit des Zeugen vorzubringen.

Hat er solche Einwendungen vorgebracht, so kann der Beweisführer auch nachher auf die Abhör oder auf die Fortsetzung der Abhör des Zeugen verzichten.

Erklärt sich der Beweisgegner gar nicht auf die Beweisantretung, so gilt der Zeuge für gemeinschaftlich nach Ablauf der Tagfahrt oder Frist zu Antretung des Beweises und Gegenbeweises. (Art. 594. 596.)

Art. 745.

Sobald der Zeuge gemeinschaftlich geworden ist, kann ihn der Beweisführer nicht mehr zum Nachtheil des Beweisgegners aufgeben; vielmehr hängt es dann von diesem ab, den Zeugen, als wäre er von ihm vorgeschlagen, über die in Art. 738. und 740. bezeichneten Punkte abhören zu lassen.

In diesem letztern Falle ist er aber zu Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen nur in derselben Weise wie der Beweisführer selbst nach Art. 737. berechtigt.

Art. 746.

Hatte der Beweisgegner früher in einer andern Sache den nun gemeinschaftlich gewordenen Zeugen als Zeugen vorgeschlagen, so ist er nicht gehindert, in dem jetzigen Rechtsstreite alle ihm erst nach Erledigung des früheren bekannt gewordenen und

diejenigen Einwendungen geltend zu machen, welche sich auf das besondere Verhältniß des Zeugen zu dem jetzigen Gegner beziehen.

Art. 747.

Zur Vernehmung der Zeugen werden die Parteien und die Zeugen vorgeladen, die letzteren mit der Auflage, die Eidesbelehrung, wenn eine solche angeordnet ist, in der Abhör-Tagfahrt vorzulegen.

Das Gericht ist befugt, die in einem andern Gerichtsbezirke des Inlandes wohnenden Zeugen unmittelbar vorzuladen, mit Ausnahme der in Art. 756. Nr. 2. und 3. genannten Personen.

Art. 748.

Den Parteien bleibt überlassen, ob sie der Ladung Folge leisten wollen.

Eine Wiederherstellung gegen die Versäumung der Tagfahrt in der Art, daß eine gesetzmäßige Vernehmung der Zeugen bloß wegen des Ausbleibens der Partei zu erneuern wäre, findet nicht Statt.

Art. 749.

Zeugen, die außer dem Gerichtsbezirke oder im Auslande wohnen, können durch ihren zuständigen Richter abgehört werden, wenn die Parteien darüber einverstanden sind, oder wenn ihr Erscheinen vor dem Richter, wo die Sache anhängig ist, mit besonderen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist, und es nicht örtlicher Umstände wegen unumgänglich erfordert wird, daß die Abhör vor dem Richter der Hauptsache statthabe.

Art. 750.

Sollen Zeugen von einer anderen Gerichtsstelle vernommen werden, so werden derselben mit dem Ersuchschreiben des Gerichts die Erklärungen der Parteien und die übrigen wesentlich erforderlichen Actenstücke, auch die zu vollständiger Erreichung des Zweckes etwa angemessen scheinenden Bemerkungen mitgetheilt und die Erklärung der Parteien beigefügt, ob sie der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen anwohnen wollen.

Ist die ersuchte Stelle eine ausländische, so werden die bei

der Zeugenvernehmung zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften im Auszuge beigeschlossen.

Art. 751.

Wenn wegen großer Entfernung des Aufenthaltsortes des Zeugen, oder wegen andrer Umstände aller Wahrscheinlichkeit nach seine Vernehmung innerhalb sechs Monaten nicht erfolgen kann, so wird zwar vom Richter das Ersuchschreiben zur Abhör des Zeugen erlassen; aber, wenn der Beweisgegner nicht zuwarten will, die Einlangung des Abhörprotokolls nicht abgewartet, sondern ohne Rücksicht hierauf in der Sache fortgefahren.

Kommt das Protokoll noch vor Erlassung des Urtheils ein, so ist das Gleiche darauf zu verfügen, wie wenn es rechtzeitig eingekommen wäre.

Ist das Urtheil schon erlassen, so kann der Beweisführer das Abhörprotokoll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, als neues Beweismittel im höheren Rechtszuge geltend machen, oder um Wiederherstellung bitten. (Art. 524.)

Art. 752.

Die Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für ihre etwaigen Reisekosten und Versäumnisse. Hält der Zeuge nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke sich auf, in welchem er vernommen werden soll, so wird dem Beweisführer, ehe der Zeuge vorgeladen wird, eine kurze Frist zu Hinterlegung einer angemessenen Summe oder zum Nachweis, daß der Zeuge solches nicht verlange, unter Androhung des Verlusts dieses Beweismittels anberaumt.

Art. 753.

Ist die beweisführende Partei zum Armenrechte zugelassen, so haben Inländer, welche als Zeugen zu vernehmen sind, eine Hinterlegung oder vorläufige Vergütung der Kosten nicht anzusprechen. Ihre Vernehmung geschieht aber vor dem Gerichte, zu dessen Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort gehört. Ausländer werden in solchem Falle auf vorschußweise Kosten der Staats-

kasse abgehört, wenn die arme Partei ein Inländer ist; außerdem nur im Falle des Art. 379. Nr. 2.

Die Zeugengebühren sind einstweilen vorzumerken.

Art. 754.

Kosten, welche durch Vernehmung ausländischer Zeugen veranlaßt werden, trägt die Gerichtskasse, wenn der zum Armenrecht zugelassene Beweisführer ein Inländer ist.

Art. 755.

Die Abhör der Zeugen geschieht in der Regel vor dem förmlich besetzten Gerichte; bei schriftlich verhandelten Prozessen, oder wenn ein Zeuge außerhalb des Gerichtssitzes zu vernehmen ist, durch den Bezirksrichter oder Gerichtsaktuar, welcher zu der Handlung zwei Gerichtsbeisitzer oder Gemeinderäthe als Urkundspersonen beizuziehen hat.

Art. 756.

Von der Verbindlichkeit, vor dem Gericht zu erscheinen, sind befreit und müssen in ihrer Wohnung vernommen werden:

1) diejenigen, welche wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind;
2) die Mitglieder des Königl. Hauses;
3) auf ihr Verlangen die Häupter der standesherrlichen Familien.

Art. 757.

Ist ein Zeuge wegen schwerer Krankheit in seiner Wohnung zu vernehmen, so kann verordnet werden, daß von jeder Partei nur eine Person, entweder sie selbst, oder ihr Bevollmächtigter, dabei anwesend seyn dürfe.

Die Abhör darf nur dann vorgenommen werden, wenn es dem Zustande des Zeugen nicht nachtheilig ist.

Art. 758.

Die Zeugen sind verbunden, der Vorladung Folge zu leisten. Mit derselben wird ihnen nicht nur die Rechtssache, in welcher sie Zeugniß ablegen sollen, sondern es werden ihnen auch die Thatumstände, worüber dieß geschehen soll, im Allgemeinen eröffnet.

Art. 759.

Sind sie durch Krankheit oder einen andern erheblichen Umstand gehindert, an einer bestimmten Tagfahrt zu erscheinen, so haben sie zu rechter Zeit Anzeige davon zu machen, um die Tagfahrt abzuändern.

Einem solchen Antrag ist, wenn er nicht als ganz verwerflich sich zeigt, Statt zu geben; wird aber solcher wiederholt, so muß er nothwendig bescheinigt werden.

Ist die Beseitigung des Hindernisses nicht nahe zu erwarten, so kann die besondere Vernehmung eines solchen Zeugen verfügt werden.

Art. 760.

Die Zeugen werden zunächst in Gegenwart der erschienenen Parteien und ihrer Beistände oder Bevollmächtigten nachdrücklich erinnert,

in der Sache, in welcher sie zu Zeugen aufgerufen sind, die reine Wahrheit zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verschweigen, ohne Rücksicht auf die eine oder andere Partei.

Sie werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach Beendigung des Verhörs ihre Aussagen zu beschwören haben.

Art. 761.

Jeder Zeuge wird in Gegenwart der Parteien einzeln, in Abwesenheit der anderen Zeugen, vernommen.

Art. 762.

Die Zeugen werden nur über erhebliche Thatumstände abgehört. Sollen sie über eine Wahrnehmung aussagen, die in das Gebiet ihrer Sachkenntniß eingreift, so dürfen sie auch mit ihrem Gutachten darüber gehört werden.

Art. 763.

Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Verwandtschaft mit den Parteien, über ihr sonstiges Verhältniß zu denselben und über ihre eigene Betheiligung bei dem Ausgang der Sache.

Art. 764.

Dem Zeugen werden die Thatumstände, worüber er Zeugniß ablegen soll, im Allgemeinen vorgehalten und sofern es nöthig ist, erläutert, und wird derselbe zu einer freien und umständlichen Erzählung dessen, was ihm von der Sache bekannt ist, aufgefordert, auch seine Aussage wortgetreu zu Protokoll genommen.

Art. 765.

Wird mit dem Beweise durch Zeugen gleichzeitig der Beweis durch Augenschein verbunden, so sind die Zeugen, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz zu führen.

Wird dagegen erst nach erhobenem Zeugenbeweise die Nothwendigkeit eines Augenscheins erkannt, und der Erfund des letzteren stimmt mit den Zeugenaussagen nicht überein, so können die Zeugen an Ort und Stelle noch einmal vernommen werden.

Art. 766.

Der Zeuge hat seine Aussagen mündlich abzulegen. Keinem, welcher sprechen kann, ist gestattet, sein Zeugniß schriftlich abzugeben.

Vermag jedoch der Zeuge nur nach Nachforschung in seinen schriftlichen Aufzeichnungen oder Papieren über den Gegenstand seines Zeugnisses sich bestimmt zu äußern, so kann ihm nicht verwehrt werden, Nachforschung anzustellen und den Erfund zu Protokoll anzugeben.

Art. 767.

Bei Vernehmung von Personen, welche der Landessprache unkundig sind, ist ein beeidigter Dolmetscher beizuziehen. Jede Frage und Antwort ist sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung des Dolmetschers zu Protokoll zu nehmen.

Frage und Antwort in der Sprache des Zeugen kann durch den Dolmetscher zu Protokoll geschrieben werden.

Auch bei der schriftlichen Vernehmung Taubstummer ist wo möglich ein Dolmetscher beizuziehen.

Art. 768.

Nach beendigter Vernehmung darf jede Partei, ehe dem

Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, auf weiteres Befragen des Zeugen zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte antragen.

Art. 769.

Dem Zeugen können von Amtswegen diejenigen Fragen gestellt werden, die zur Erläuterung der von den Parteien gestellten Fragen oder der Antworten des Zeugen dienen können, nicht nur während der Abhör, sondern selbst noch nach dem Schlusse der Vernehmung; es müssen jedoch die Parteien im letzten Falle dabei anwesend, oder dazu vorgeladen seyn.

Art. 770.

Wenn die eine Partei aus einem andern Grunde, als dem der Nichterheblichkeit, gegen die Stellung der von dem Gegner angetragenen Erläuterungsfrage Einsprache macht, so wird ihre Einsprache auf Verlangen zwar protokollirt, sie hindert aber nicht die wirkliche Stellung der Frage, wenn sie der Richter für angemessen erachtet.

Art. 771.

Sind die Aussagen mehrerer Zeugen ganz oder in der Hauptsache übereinstimmend, so kann bei den später vernommenen Zeugen auf das Protokoll über die früheren zurückgewiesen und nur je die etwaige Abweichung im Protokoll bemerkt werden.

Art. 772.

Werden die Zeugen in Gegenwart der Parteien vor dem erkennenden Gerichte abgehört, so kann mit Zustimmung der Parteien das wesentliche Ergebniß jeder Aussage kurz in das Protokoll aufgenommen werden.

Art. 773.

Jedem Zeugen werden nach beendigtem Verhöre die an ihn gerichteten Fragen nebst seinen Antworten vorgelesen. Nur dasjenige gilt als seine Aussage, was er bei der Vorlesung bestätigt, mit den jetzt etwa beigefügten Zusätzen und Aenderungen.

Art. 774.

Ueber die Zusätze oder Abänderungen finden sowohl von Amtswegen als von den Parteien Erläuterungsfragen Statt.

Art. 775.

Daß die Vorlesung und Bestätigung geschehen, und was dabei abgeändert oder hinzugesetzt worden, ist im Protokoll ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 776.

Weigert sich ein Zeuge, das Protokoll zu unterzeichnen, so ist der von ihm angegebene Grund der Weigerung im Protokoll zu bemerken.

Art. 777.

Zeigen sich Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen, so sucht sie der Richter durch nochmalige Vernehmung eines jeden in Anwesenheit der anderen Widersprechenden zu heben.

Es finden Erläuterungsfragen an jeden derselben in Anwesenheit der Widersprechenden während der Vernehmung Statt.

Sie können sowohl von dem Richter, als von den Parteien durch den Richter gestellt werden.

Die Parteien müssen hiebei anwesend oder dazu vorgeladen seyn.

Art. 778.

Nach beendigter Vernehmung sämmtlicher Zeugen werden dieselben feierlich beeidigt.

Die Zeugen leisten bloß Handgelübde, wenn der Streitgegenstand die Eidessumme (Art. 877.) nicht erreicht.

Die Beeidigung unterbleibt, wenn beide Parteien darauf verzichten.

Art. 779.

Solchen Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Staatsgesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese feierlich abgenommen.

Nichtchristen leisten den Eid nach der in ihrem Glaubensbekenntnisse hiefür vorgeschriebenen Form.

Art. 780.

Die Beeidigung eines Zeugen, dem der Eid erlassen worden ist, darf in keinem Rechtszuge mehr gefordert werden, selbst nicht mit Einverständniß der Parteien, noch auch wenn eine nochmalige

Abhör des Zeugen über dieselben oder andere Punkte vorgenommen würde.

Art. 781.

Sollte ein Zeuge, welcher sich zu Beschwörung seiner gesetzmäßig aufgenommenen Aussage erboten hat, vor der Eidesabnahme sterben, so kann diese Aussage als eidlich bestätigt angenommen werden.

Art. 782.

Zeigen sich so auffallende Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen, daß nothwendig das eine oder das andere Zeugniß für falsch erklärt werden muß, so wird, wenn die Abhör nicht vor dem erkennenden Gericht vorgeht, die Vereidung bis auf weitere Verfügung des letztern ausgesetzt.

Art. 783.

Wenn eine Partei sich, des ersten Abmahnens ungeachtet, eine Unterbrechung des Zeugen in seiner Aussage erlaubt, so ist die Fortweisung vom Verhöre für den Fall einer weitern Unterbrechung zum Protokoll anzudrohen und im Falle des weitern Zuwiderhandelns zu vollziehen.

Jede Ehrenkränkung einer Partei gegen einen Zeugen während des Verhörs hat ihre Fortweisung zur unmittelbaren Folge.

Art. 784.

Wenn ein Zeuge in der zu seiner Vernehmung angesetzten Tagfahrt ohne rechtliche Ursache ausbleibt, so verurtheilt ihn das Gericht in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und verfügt neue Vorladung mit Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. für den Fall des Nicht-Erscheinens und mit der weiteren Drohung, daß im Falle des wiederholten Ausbleibens ein Vorführungsbefehl werde erlassen werden.

Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigung wieder aus, so wird die Geldstrafe ausgesprochen und der Vorführungsbefehl erlassen.

Solche Strafen und Vorführungsbefehle können jedoch gegen Zeugen, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Kreisgerichtshofe haben, nur von diesem verhängt werden.

Art. 785.

Verweigert der Zeuge ohne zureichende Gründe die Eidesleistung oder das Handgelübde oder die Versicherung an Eidesstatt (Art. 779.) oder die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so ist er zum Ersatz derjenigen Kosten und Schäden verbunden, welche durch seine Weigerung dem im Rechtsstreite unterliegenden Beweisführer unter der Voraussetzung zugehen, daß der Verlust des Rechtsstreits nicht der eigenen Verschuldung des Beweisführers beizumessen ist, und daß solcher durch die ihm günstige Ablegung des verlangten Zeugnisses abgewendet worden wäre.

Art. 786.

Als zureichende Weigerungsgründe gelten nur solche, welche die Abhör des Zeugen unzulässig machen, oder ihn zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigen.

Ist kein anderer Beweis dieser Gründe vorhanden, und auch deren Gegentheil nicht von der andern Partei dargethan, so muß der Zeuge, bei Vermeidung des in Art. 785. bestimmten Rechtsnachtheiles, die Wahrheit der vorgebrachten Gründe eidlich bekräftigen.

Art. 787.

Für Personen, welche im Staatsdienst stehen, insofern und solange sie nicht zur Ablegung des Zeugnisses von der vorgesetzten Dienstbehörde ermächtigt sind, für Beichtväter und für andre Personen, die eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit haben, genügt jedoch zur Befreiung vom Zeugnisse die Betheuerung auf Amts-, Priester- oder Dienstpflicht, daß sie durch das Zeugniß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder das Beichtsiegel verletzen würden.

Art. 788.

Der Richter hat den Zeugen, der die Antwort, den Zeugen-Eid, oder den im Art. 786. bestimmten Eid verweigert, über den durch das Gesetz (Art. 785. und 786.) gedrohten Rechtsnachtheil zu belehren, und wenn er auf seiner Weigerung beharrt, eine weitere Tagfahrt anzuordnen und den Zeugen zur Wiederholung

der Eidesbelehrung in der Zwischenzeit an den Ortsgeistlichen seines Glaubensbekenntnisses zu verweisen.

Art. 789.

Gegen einen Ausländer, welcher im Auslande wohnt oder sich aufhält, und zur Abhör als Zeuge im Inlande nicht erscheint, oder das Zeugniß oder den Eid verweigert, kann deshalb weder ein Zwang noch eine Strafe erkannt werden.

Art. 790.

Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden, oder finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten, oder wünschen die Zeugen selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann die wiederholte Vernehmung derselben von Amtswegen oder auf den Antrag der Parteien geschehen, und zwar wenn die frühere Vernehmung durch einen Gerichtsabgeordneten oder einen andern Beauftragten vorgenommen war, vor dem erkennenden Gerichte, soferne dieß für angemessen erachtet wird.

In diesem Falle müssen die Zeugen, welchen früher erst nach ihrer Vernehmung der Eid abgenommen wurde, auch ihre neue Aussage eidlich bestätigen.

Art. 791.

Wenn die Zeugen ihre Aussagen selbst widerrufen, so sind sie zu Angabe der Gründe dieses Widerrufs aufzufordern, worüber nach Umständen auf den Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen weiteres Verfahren einzuleiten ist.

Eben dieses ist der Fall, wenn die Zeugen im Falle des Artikels 790. ihre Aussagen ergänzen oder berichtigen.

Beides kann sowohl in demselben als in dem höheren Rechtszuge geschehen.

Art. 792.

Ist das Verhör der Zeugen beendigt und das Protokoll geschlossen, so wird den Parteien die Einsicht desselben gestattet und auf Verlangen Abschrift davon mitgetheilt.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beweis durch Sachverständige.

Art. 793.

Die Partei, welche durch Sachverständige Beweis antreten will, hat an der zur Beweisantretung bestimmten Tagfahrt, bei schriftlichem Verfahren innerhalb der Beweisfrist, die Personen der Sachverständigen, über welche sie mit der Gegenpartei sich vereinigt hat, und die zu begutachtenden Punkte dem Gerichte anzuzeigen.

Hat der Beweisführer keine Punkte bezeichnet, worüber die Sachverständigen vernommen werden sollen, so wird er hiezu unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert, daß sonst das Beweismittel für aufgegeben erklärt würde; wofern nicht schon die Beweisauflage als genügende Grundlage für die Sachverständigen angenommen werden kann.

Art. 794.

Sofern nicht für gewisse Arten von Begutachtungen Sachverständige von Staatswegen bestellt sind, steht die Erwählung derselben der Uebereinkunft der Parteien frei. Sie ernennen entweder nur Einen oder Mehrere, im letztern Fall immer in ungerader Zahl.

Können sie sich über die Wahl nicht vereinigen, so ist in der Beweisantretung der Antrag auf gerichtliche Ernennung der Sachverständigen zu stellen. Das Gericht ernennt dann in der Regel drei, oder nach Umständen, namentlich in Sachen, welche der Summe nach keine Berufung zulassen, nur e i n e n Sachverständigen.

Art. 795.

Der Beweisgegner kann an der Tagfahrt oder innerhalb einer ihm zu bestimmenden kurzen Frist die Punkte bezeichnen, deren Berücksichtigung in dem Gutachten der Sachverständigen und bei den etwaigen vorbereitenden Handlungen er seiner Seits verlangt.

Art. 796.

Von Amtswegen darf der Richter Sachverständige nicht zuziehen, um einen einer Partei obliegenden Beweis herzustellen

oder zu ergänzen; wohl aber, und zwar in jeder Lage des Rechtsstreits, wenn zu Beurtheilung einer Sache eine besondre, außer dem Kreise der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst erforderlich ist; namentlich wenn er des Gutachtens Sachverständiger zu Verdeutlichung des Streitgegenstands, zur Aufklärung über Beschaffenheit, Bedeutung, Zweck oder Wirkung actenmäßig erhobener Thatumstände, oder um aus denselben Schlüsse zu rechtlicher Entscheidung der Sache ableiten zu können, ferner zu Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen in einem bereits erhobenen Befunde, zu Fassung technischer Bestimmungen u. dergl. bedarf.

Art. 797.

Dem Gerichte steht es zu, diejenigen Sachverständigen, welche es von Amtswegen beizieht, selbst zu ernennen.

Von der Ernennung der Sachverständigen und, wo sie auf Antrag der Parteien geschieht, auch von der Fassung des den Sachverständigen zu ertheilenden Auftrags, ist den Parteien zu etwaiger Einsprache und etwaigen Bemerkungen Kenntniß zu geben. Erfolgt binnen zu bestimmender kurzer Frist keine Einsprache, so wird sofort zur Erhebung des Gutachtens geschritten.

Art. 798.

Die vom Staate für besondere Gegenstände aufgestellten Sachverständigen können sich ohne erhebliche Gründe einem Auftrage nicht entziehen. Ausser ihnen ist Niemand verpflichtet, die Wahl oder Ernennung zum Sachverständigen anzunehmen. Doch muß Jeder die Nichtannahme zeitig dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls ihn die Kosten der Vereitlung der Tagfahrt treffen.

Art. 799.

Sachverständige können aus den gleichen Gründen, wie die Richter und Zeugen, so wie wegen Mangels der besonderen für den vorliegenden Fall erforderlichen Kenntnisse abgelehnt werden.

Art. 800.

Die Sachverständigen, mögen sie vom Richter oder von den Parteien ernannt seyn, werden, sofern sie nicht als für Begut-

achtungen dieser Art ständig bestellte Sachverständige in Amtspflichten stehen, oder beide Parteien darauf verzichten, beeidigt oder durch Handgelübde verpflichtet.

Das Versprechen der Sachverständigen geht dahin: daß sie nach ihrem besten Wissen ihr Gutachten in der Sache abgeben wollen, ohne Rücksicht auf die eine oder andre Partei.

Art. 801.

Zur Vornahme der Begutachtung durch Sachverständige wird vom Richter eine Tagfahrt angesetzt, zu welcher die Sachverständigen und die Parteien vorgeladen werden.

Art. 802.

Der Auftrag ist den Sachverständigen schriftlich und genau zu ertheilen; in wichtigen Fällen kann ihnen der Richter eine besondere Anweisung geben, welche aber auf keine in den Acten nicht schon enthaltene Thatfrage sich beziehen darf. Die Parteien können alle zur Bezeichnung des Gegenstandes und zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweisungen geben.

Die Sachverständigen haben sich eines Urtheils über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise ihrer Sachkenntniß und berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

Art. 803.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten nach gemeinschaftlicher Berathung gemeinschaftlich entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten. Abgesondert braucht es nur zu geschehen, wenn und insoweit die Sachverständigen im Ergebniß oder in der Begründung von einander abweichen. Dem Gutachten sind die Gründe beizufügen. Nur bei Schätzungen hängt dieses Erforderniß von den Umständen ab.

Art. 804.

Das Gutachten muß den Parteien mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt werden: in Fällen, wo die Beiziehung der Sachverständigen auf Antrag einer Partei geschah, mit gleichzeitiger Einleitung der Anfechtung und Ausführung des Beweises.

Art. 805.

Wenn die Sachverständigen unter sich nicht einig sind, so hat der Richter nicht unbedingt der Meinung der Mehrheit beizutreten, sondern nach den bei'm Widerspruche der Zeugen geltenden Regeln, mit Erwägung der Gründe der Meinungen und des Grades der Vollkommenheit der Kunstkenntnisse der Sachverständigen, das Gutachten zu prüfen und darnach den Vorzug zu bestimmen, oder das Gutachten der Prüfung anderer Sachverständiger zu unterstellen.

Art. 806.

Ist das Gutachten nicht erschöpfend, nicht gehörig begründet, oder nicht schlüssig, oder beruht es auf unrichtigen oder unerwiesenen thatsächlichen Voraussetzungen, oder enthält es Dunkelheiten oder Widersprüche, so hat der Richter die Sachverständigen zu Hebung des Mangels aufzufordern, und wenn der Zweck hiedurch nicht erreicht wird, neue Sachverständige beizuziehen.

Art. 807.

Auf den Antrag beider Parteien kann eine Begutachtung durch die nämlichen oder nach Umständen durch andere Sachverständige nochmals vorgenommen werden; auf den Antrag Einer Partei aber nur dann, wenn nicht der richtige Gegenstand oder nicht alle wesentlichen Punkte, auf die der Antrag der Partei gerichtet war, begutachtet worden sind.

Art. 808.

Bei Schätzungen gilt, wenn nicht eine die Hälfte der Zahl der Sachverständigen übersteigende Stimmenmehrheit für dieselbe Summe vorliegt, diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 809.

Die durch die Beiziehung der Sachverständigen veranlaßten Kosten müssen, wenn die Sachverständigen von Amtswegen beigezogen wurden, von beiden Parteien vorläufig getragen werden. Wurden sie auf Antrag einer Partei beigezogen, so fallen die

Kosten zunächst auf den Beweisführer, doch hat der Gegner den durch seine Gegenwart veranlaßten Aufwand, sowie die Hälfte der Kosten der von ihm miternannten Sachverständigen vorläufig zu übernehmen.

Art. 810.

Bleibt ein vorgeladener Sachverständiger unentschuldigt aus, so wird er in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt, und mit dem Androhen wiederholt vorgeladen, daß er bei abermaligem Ausbleiben, neben Verfällung in die Kosten, als grundlos das Amt eines Sachverständigen ablehnend angesehen und deßhalb in eine Strafe von 1—10 fl. verurtheilt würde.

Bleibt er wiederholt unentschuldigt aus, so wird diese Androhung vollzogen und ein anderer Sachverständiger an seine Stelle erwählt oder richterlich ernannt.

Sechster Abschnitt.

Vom Beweis durch Augenschein.

Art. 811.

Auch der Vorschlag des gerichtlichen Augenscheins als Beweismittel ist an die Beweisfrist gebunden.

Art. 812.

Die Beweisantretung geschieht durch das Gesuch um Vornahme des Augenscheins, verbunden mit der Bezeichnung des Gegenstandes der Beaugenscheinigung und der Beweissätze, die dadurch dargethan werden sollen.

Die Beweisantretung wird dem Gegner zu seiner Erklärung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist bei Ausschlußstrafe mitgetheilt.

Art. 813.

Von Amtswegen kann der Richter in jeder Lage des Rechtsstreits einen Augenschein anordnen, wenn er dieß, um den wahren Gegenstand des Streits außer Zweifel zu setzen, oder in anderer Beziehung an dem Streitgegenstande selbst oder an einem von den Parteien früher beigebrachten, zur Aufklärung der Sache dienenden Gegenstande, oder an Gegenständen dieser Art, auf

welche sich eine Partei berufen hat, zum Behufe der Beurtheilung des Streites für nothwendig ansieht.

Art. 814.

Der Richter kann zur Vornahme des Augenscheins Sachverständige beiziehen unter den nämlichen Voraussetzungen, unter welchen ihm die Beiziehung von Sachverständigen überhaupt von Amtswegen zukommt. (Art. 796.)

Art. 815.

Zur Vornahme des Augenscheines wird eine Tagfahrt angeordnet, wozu die Parteien und die etwaigen Sachverständigen vorzuladen sind.

Art. 816.

Der Beweisgegner hat seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Erheblichkeit des Augenscheins spätestens drei Tage vor der Augenscheinstagfahrt mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Art. 817.

In der Augenscheinstagfahrt können die Parteien die Punkte bezeichnen, welche sie bei der Beaugenscheinigung zur Aufklärung der Sache für erheblich ansehen.

Art. 818.

Bleiben in der zur Vornahme des Augenscheins festgesetzten Tagfahrt beide Parteien aus, so wird der Augenschein dennoch vorgenommen, insoferne der Gegenstand desselben außer Zweifel ist. Im entgegengesetzten Fall wird eine neue Tagfahrt angeordnet, unter dem Bedrohen, daß, wenn abermals beide Parteien nicht erscheinen würden, der Rechtsstreit ohne Augenschein werde entschieden werden; würde aber nur eine Partei erscheinen, so werde der Augenschein auf den Grund der Aufklärung, welche man von dieser Partei über den erhobenen Anstand erhalten werde, vorgenommen und der Gegner in dieser Hinsicht mit seinen Einreden ausgeschlossen werden.

War der Augenschein auf den einseitigen Antrag einer Partei angeordnet, so wird sie mit dem Verluste dieses Beweismittels bedroht.

Art. 819.

Der zu besichtigende Gegenstand wird, wenn es geschehen kann, vor Gericht gebracht, außerdem aber an Ort und Stelle, wo er sich befindet, besichtigt.

Im letztern Falle geschieht die Besichtigung in geringfügigen Sachen durch einen Beisitzer des Gerichts, in wichtigeren Sachen durch den Gerichtsvorstand oder Gerichtsaktuar unter Zuziehung zweier Gerichtsbeisitzer oder Gemeinderäthe, oder nach Umständen der Ortsuntergänger.

Art. 820.

Bei dem Augenschein hat der Richter die Parteien an dem Orte selbst, soweit es noch erforderlich ist, über die streitigen Punkte zu vernehmen, über alle örtlichen Umstände sich genau zu unterrichten, die Sachverständigen in ihre Verrichtungen einzuweisen, und überhaupt Alles zu thun, was zu vollständiger Erreichung des Zwecks der Augenscheinsanordnung dienlich ist.

Art. 821.

Ueber die Verhandlung und das Ergebniß des Augenscheins wird ein genaues Protokoll geführt, und wo es zu gehöriger Auffassung des Streitgegenstandes nöthig ist, eine Zeichnung, Riß oder Karte beigefügt.

Art. 822.

Die Erneuerung eines Augenscheins kann der Richter in den Fällen des Artikels 813. durch dieselben oder andere Sachverständige von Amtswegen anordnen, wenn die Angaben der Sachverständigen über die aufgefundenen sinnlichen Merkmale der Sache sich widersprechen.

Art. 823.

Das Augenscheinsprotokoll nebst Beilagen wird den Parteien mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt und zugleich die Anfechtung und Ausführung des Beweises eingeleitet.

Art. 824.

Hinsichtlich der Kosten des Augenscheins kommen die Bestimmungen des Artikels 809. zur Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Schiedseide.

Art. 825.

Eine Partei kann sich der Eideszuschiebung an den Gegner als selbstständigen Beweismittels bedienen, auch wenn es ihr an anderen Beweismitteln nicht fehlt. (Art. 612.)

Art. 826.

Eine Partei ist nur insoferne befugt, einen Eid anzutragen, als sie zu Führung eines Rechtsstreits befugt ist, mag sie übrigens selbst eidesfähig seyn, oder nicht.

Art. 827.

Der Eid kann jedem Proceßgegner zugeschoben werden.

Art. 828.

Einem Dritten kann der Eid nur zugeschoben werden, wenn er in den Streit sich einmischt, oder in Folge der Streitverkündigung am Streite wirklich Theil nimmt und der Streitverkündiger einwilligt; oder wenn der Dritte in Folge einer rechtmäßigen Beiladung (Art. 134.) am Streite Theil zu nehmen hat; namentlich:

1) wenn die Gegenpartei durch Rechtsübertragung Rechtsnachfolger des Dritten geworden ist, und es sich um Verhältnisse handelt, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten stattgefunden haben sollen;

2) wenn der Dritte im Auftrag der Gegenpartei oder als deren gesetzlicher Vertreter gehandelt hat, und es sich um Verhältnisse handelt, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten innerhalb der Grenzen des Auftrags oder der gesetzlichen Vertretung stattgefunden haben sollen;

3) wenn es sich um Handlungen des Dritten handelt, für welche die Gegenpartei einzustehen hat, oder welche gesetzlich die nämliche Wirkung haben, als wären sie von der Partei selbst geschehen.

Art. 829.

Nicht fähig, einen Eid persönlich zu leisten, sind Eidesunmündige und Alle, welche ihrer Vernunft nicht mächtig, oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die erforderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eides mangelt.

Art. 830.

Niemand darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu einem Eide oder Handgelübde zugelassen werden, der nicht das sechszehente Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 831.

Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, werden alsdann zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde nach dem eingeholten Zeugnisse des Ortsgeistlichen sie für fähig erklärt, einen Eid zu leisten.

Art. 832.

Die Eideszuschiebung findet bei jeder Art von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt, sofern sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Sie ist auch zulässig in Beziehung auf unerlaubte Handlungen und Verbrechen, jedoch nur erst nach erledigtem Strafverfahren, auch nur in Absicht auf die aus solchen Handlungen abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche, und ohne alle Rückwirkung auf das Strafverfahren.

Art. 833.

Der Eid kann nur zugeschoben werden über erhebliche, hinreichend bestimmte Thatsachen.

Art. 834.

Die Thatsachen, worüber ein Eidesantrag zulässig ist, können seyn:

1) eigene Handlungen dessen, dem der Eid zugeschoben wird, oder Handlungen, an welchen er Theil genommen hat;
2) Handlungen seines Rechtsvorfahrers und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet;

3) Handlungen eines Vormunds oder Curators, durch welchen die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, vertreten ist oder war;

4) Handlungen Dritter, oder andere auf das streitige Rechtsverhältniß der Parteien sich beziehende Thatumstände.

Im ersten Falle hat der Gegner, dem der Eid angetragen ist, die Wahrheit seiner Behauptung oder die Unwahrheit der gegnerischen Behauptung zu beschwören; im zweiten und dritten Falle: daß ihm, ungeachtet gewissenhafter Nachforschung nichts, oder nur das von ihm Angeführte, von jenen Handlungen bekannt sey. Soweit er selbst mitgewirkt hat, muß er den Wahrheitseid leisten. Im vierten Fall ist das Nichtwissen der fremden Handlungen ꝛc. eidlich zu erhärten.

Art. 835.

Wird in den Fällen Nro. 2. und 3. des vorigen Artikels dem Dritten der Eid angetragen, so bleibt der an sich schwurpflichtigen Partei unter den allgemeinen Voraussetzungen die Wahl der Gewissensvertretung und der Zurückschiebung des Eides vorbehalten.

Art. 836.

Ueber bloßes Glauben oder Nichtglauben, sofern nicht gerade dieses die zu erweisende Thatsache ausmacht, ist der Eidesantrag nur dann zuläßig, wenn die Parteien durch freie Uebereinkunft die Entscheidung des Rechtsstreits von diesem Eide abhängig machen.

Art. 837.

Die Eideszuschiebung steht nur derjenigen Partei zu, welcher die Beweislast an sich oder wegen einer dem Gegner zu Statten kommenden Rechtsvermuthung obliegt.

Zu Führung des Gegenbeweises findet die Eideszuschiebung nicht Statt, soferne Beweis und Gegenbeweis die nämlichen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben.

Der Gegenbeweisführer kann sich des Eidesantrags nur bedienen bei dem künstlichen Gegenbeweis, um einzelne Thatum-

stände, welche einen Schluß gegen den Beweissatz begründen sollen, darzuthun.

Art. 838.

Die Zuläſſigkeit der Eideszuschiebung setzt die Zulässigkeit der Klage oder der Einrede, überhaupt desjenigen Rechtsverfolgungsmittels voraus, dessen thatsächlicher Grund dadurch dargethan werden soll.

Art. 839.

Die Eideszuschiebung findet nicht Statt in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollkommen erwiesen, oder offenkundig oder durch Augenschein erweislich ist.

Gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ist ein Eidesantrag nur dann zulässig, wenn für die Falschheit oder Verdächtigkeit der Urkunde, oder für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ihres Inhalts besondere Thatumstände angeführt und bescheinigt sind.

Nur unter der nämlichen Voraussetzung findet ein Eidesantrag hinsichtlich solcher Einreden gegen einen voll erwiesenen Anspruch, wodurch ein Rechtsgeschäft als schon ursprünglich ungültig oder unverbindlich angefochten wird, sowie aller angeblich schon ursprünglich getroffenen geheimen Verabredungen Statt.

Art. 840.

Der Richter ist befugt, einen Eidesantrag über Thatumstände, welche nicht nur auf keine Weise bescheinigt sind, sondern auch als ganz unwahrscheinlich sich darstellen, wofern der Gegner den Eid nicht freiwillig angenommen hat, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände von Amtswegen als muthwillig zu verwerfen.

Art. 841.

Der Beweis, daß ein Eid falsch geschworen sey, kann durch Eidesantrag nicht geführt werden.

Art. 842.

Der Eid kann schon in dem ersten Verfahren, nach Erlassung des Beweisbescheides aber nur in der zur Antretung des Beweises bestimmten Tagfahrt oder Frist angetragen werden. Ein Vorbehalt der Eideszuschiebung für den Fall des Mißlingens

der übrigen Beweismittel findet weder bei dem mündlichen noch bei dem schriftlichen Verfahren Statt.

Art. 843.

Die Antretung des Beweises durch Eideszuschiebung geschieht durch das mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebrachte Verlangen des Beweisführers, daß der Gegner die Unwahrheit, beziehungsweise das Nichtwissen der Thatsachen, welche den Beweissatz ausmachen, eidlich versichern soll.

Art. 844.

Der Beweisantretung muß die Eidesformel von der Partei beigefügt werden. Ist dieß nicht geschehen, so wird der Beweisführer aufgefordert, dieß nachzuholen, unter dem Bedrohen, daß sonst das Beweismittel als aufgegeben angenommen würde. Ist die Eidesformel unpassend gefaßt, so wird sie durch richterlichen Zwischenbescheid berichtigt.

Art. 845.

Ist der Eidesantrag offenbar unzuläßig oder unerheblich, so wird er von dem Gerichte durch eine der Rechtskraft nicht fähige Verfügung mit Angabe der Gründe verworfen, oder sofern die Sache in anderer Beziehung spruchreif ist, das Endurtheil gefällt.

Art. 846.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat die Wahl, ob sie den Eid annehmen, oder zurückschieben, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten will, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 851 ff.

Von der einmal getroffenen Wahl zwischen der Annahme des Eides und der Gewissensvertretung kann die Partei ohne einen Wiederherstellungsgrund nicht mehr abgehen.

Art. 847.

Hält das Gericht den Eidesantrag für zuläßig und erheblich, so wird der Beweisgegner zur Erklärung über den Eidesantrag überhaupt, sowie darüber, ob er den Eid annehmen, oder, sofern dieß im einzelnen Falle zuläßig ist, ihn zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, aufgefordert.

Bei dem schriftlichen Verfahren wird ihm die Beweisantretung sammt der beigefügten fehlerfreien oder berichtigten Eidesformel unter Anberaumung einer Frist zu Abgabe jener Erklärung mitgetheilt. Hiebei ist er mit dem Rechtsnachtheil zu bedrohen, daß

1) wenn er sich gar nicht erkläre, er mit seinen Einwendungen ausgeschlossen und der Eid als verweigert angenommen werde;
2) wenn er den Eid nicht bestimmt und unbedingt annehme oder verweigere, und ihn weder zurückschiebe, noch sein Gewissen mit Beweis vertreten zu wollen erkläre, angenommen werde, daß er, im Falle der Verwerfung seiner Einwendungen, den Eid abschwören, mithin der beiden anderen Mittel sich nicht bedienen wolle;
3) wenn er die Unwahrheit des Eidessatzes durch andere Beweismittel darthun (sein Gewissen mit Beweis vertreten) wolle, er binnen obiger Frist zugleich diesen Beweis bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten habe.

Art. 848.

Hängt es nach dem Ermessen des Gerichts bloß von der Willkühr des Beweisgegners ab, ob er sich auf den Eidesantrag einlassen wolle (Art. 836. 840.), so wird er, ohne Androhung eines Rechtsnachtheils, zu der im Artikel 847. erwähnten Erklärung aufgefordert. Erklärt er sich nicht, so wird der Eidesantrag durch richterlichen Zwischenbescheid verworfen.

Art. 849.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, kann an der Tagfahrt oder binnen der ihr zur Erklärung anberaumten Frist durch Beweiseinreden die Eideszuschiebung als unzulässig oder als unerheblich, oder die Eidesformel als fehlerhaft anfechten, worüber sodann nach mündlicher Verhandlung durch Zwischenbescheid zu erkennen ist; erforderlichen Falls mit Anordnung einer neuen Frist zur Erklärung über den Eidesantrag.

Art. 850.

Hat sich die Partei nicht in gehöriger oder zulässiger Weise über den Eidesantrag erklärt, so wird sie zu ordnungsmäßiger

Erklärung aufgefordert, oder ihr hiezu eine kurze Frist gesetzt, mit Androhung des im Art. 847. bestimmten Rechtsnachtheils.

Art. 851.

Die Annahme des Eides geschieht durch die mündlich oder schriftlich vor Gericht gegebene Erklärung, den Eid schwören zu wollen; die Zurückschiebung des Eides durch das in gleicher Weise erklärte Verlangen des Beweisgegners, daß der Beweisführer die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsache beschwöre, über deren Nichtwahrheit dem Beweisgegner der Eid zugeschoben worden ist. Die Zurückschiebung darf nur in der nämlichen Form, welche die Eideszuschiebung hat, ohne alle Zusätze, geschehen.

Art. 852.

Das Recht zur Zurückschiebung fällt weg, wenn die zu beschwörende Thatsache nicht beiden Parteien gemeinschaftlich, sondern nur eine Handlung dessen ist, dem der Eid zugeschoben wurde, oder nur diesem genau bekannt seyn, also nur von ihm ein Wahrheits-Eid geschworen werden kann.

Art. 853.

Entsteht Streit über die Zurückschiebung des Eides, und erkennt das Gericht dieselbe für unstatthaft, so wird die Partei, welcher der Eid angetragen wurde, zur Erklärung über die Annahme oder Gewissensvertretung, sofern diese zulässig ist, unter der Androhung des Rechtsnachtheils aufgefordert, daß, wenn sie sich nicht erkläre, der Eid als angenommen werde betrachtet werden.

Wird die Zurückschiebung für statthaft erkannt, so wird mit dieser Entscheidung das durch Eid bedingte Urtheil in der Hauptsache verbunden, wenn die Sache in anderer Beziehung dazu reif ist. Ist dieß nicht der Fall, so wird vorläufig der Beschluß über den Eid gefaßt, und das bedingte Urtheil erst nach geschlossenem Verfahren ausgesprochen.

Art. 854.

Der Beweisgegner, der den Eid zurückgeschoben hat, kann die Zurückschiebung, so lange die andere Partei den zurückge-

schobenen Eid nicht angenommen hat, widerrufen, um den Eid selbst zu leisten, oder um das Gewissen mit Beweis zu vertreten.

Art. 855.

Will derjenige, dem der Eid zugeschoben wurde, die Unwahrheit des Eidessatzes auf andere Art beweisen (Gewissensvertretung), so wird er hinsichtlich der Thatsache, worüber der Eid angetragen wurde, beweispflichtig. Er kann sich hiebei der sonst zulässigen Beweismittel bedienen; nur der Eidesantrag findet, selbst bei künstlichem Beweise, nicht Statt.

Art. 856.

Die zulässige Gewissensvertretung wird der Gegenpartei zur Erklärung unter Androhung des Ausschlusses mitgetheilt. Diese Erklärung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vernehmlassung auf die einzelnen Beweismittel.

Art. 857.

Gegen die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung ist der Gegenbeweis innerhalb der von dem Richter für denselben anberaumten Frist statthaft.

Das Verfahren hinsichtlich beider ist dasselbe, wie bei dem gewöhnlichen Beweis- und Gegenbeweisverfahren.

Art. 858.

Die Vertretung des Gewissens durch Beweis findet nicht Statt hinsichtlich solcher Thatumstände, welche schon Gegenstand des Beweisverfahrens waren; sowie, wenn der Eid nur für den Fall des Mißlingens der Beweisführung durch andere Beweismittel, welche rechtzeitig gebraucht und nicht aufgegeben wurden, zugeschoben ist.

Art. 859.

Mißlingt die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung ganz, so ist ein Rückgriff zu der Annahme oder Zurückschiebung des Schiedseides ausgeschlossen. Es wird nun vom Richter so erkannt, als hätte eine Gewissensvertretung nicht stattgehabt, und die Partei in die Kosten des Zwischenverfahrens verfällt.

Ist die Beweisführung unvollständig gelungen, so kann der Richter nun der einen oder andern Partei einen Noth-Eid auflegen.

Art. 860.

Die Partei, welcher der Eid gültig zurückgeschoben ist, kann dessen Abschwörung nicht verweigern, ohne beweisfällig zu werden.

Ihr steht keine Gewissensvertretung, selbst nicht mit neuentdeckten Beweismitteln zu.

Art. 861.

So lange der Beweisgegner über einen ihm angetragenen Eid sich nicht erklärt hat, kann der Beweisführer den Eidesantrag unbedingt widerrufen. Die Benützung anderer noch unbenützter Beweismittel ist ihm jedoch nur dann gestattet, wenn die Beweisfrist noch nicht abgelaufen ist, oder ein Wiederherstellungsgrund vorliegt, oder der Beweisgegner zu Leistung des Eides nur in einer wesentlich veränderten Fassung sich erbietet.

Hat der Beweisgegner den ihm zugeschobenen Eid unverändert angenommen, so kann der Beweisführer den Eidesantrag nur dann widerrufen, wenn er neue Beweismittel für den Beweissatz, oder neue Anzeigen, daß der Gegner falsch schwören werde, entdeckt hat.

Art. 862.

Wenn der Beweisgegner sich für die Vertretung seines Gewissens durch Beweis erklärt hat, so kann der Beweisführer, auch im Fall neu entdeckter Beweismittel, den Eidesantrag nicht widerrufen, sondern dieselben nur zum Gegenbeweise benützen.

Art. 863.

Wird in Folge der von dem Beweisgegner vorgebrachten Einwendungen (Art. 849.) die Eidesformel von dem Gericht abgeändert, so wird die in Artikel 847. vorgeschriebene Aufforderung in der Art wiederholt, daß die Unterlassung jeder Erklärung über die berichtigte Eidesformel als Eidesverweigerung, eine unbestimmte Erklärung aber, oder die unterlassene Vorlegung der anderen Beweismittel als Verzicht auf die Zurückschiebung oder die

Gewissensvertretung werde betrachtet werden. Von dieser Verfügung wird dem Beweisführer Nachricht gegeben.

Das Gleiche tritt ein, wenn erst nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung des Eides das Gericht eine Berichtigung der Eidesformel beschließt.

Art. 864.

Verweigert derjenige, dem ein entscheidender und vom Gericht für zuläßig erklärter Eid zugeschoben oder zurückgeschoben ist, ausdrücklich, bestimmt und unbedingt die Leistung desselben, so wird, wenn die Endentscheidung bloß von diesem Eide abhängt, ein durch Eid bedingtes Erkenntniß (Eideserkenntniß) nicht erlassen, sondern sofort, was im Falle der Eidesverweigerung Rechtens ist, durch unbedingtes Erkenntniß ausgesprochen.

In andern Fällen wird der angedrohte Rechtsnachtheil der Eidesverweigerung wider den Schwurpflichtigen zunächst durch einfachen Zwischenbescheid ausgesprochen, und erst nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist das Eideserkenntniß gefällt.

Art. 865.

Beschwerden gegen die in diesem Titel erwähnten Zwischenbescheide finden nur Statt in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen das Urtheil in der Hauptsache.

Art. 866.

Ist zwischen den Parteien über den Eidesantrag oder dessen Zurückschiebung nichts streitig, oder der Streit über die Zuläßigkeit durch Zwischenbescheid erledigt, und hängt die Entscheidung der Sache einzig von dem Eide ab, so wird Tagfahrt zur Verkündung des Urtheils angeordnet, welches die Eidesleistung vorschreibt, und zugleich die durch die Leistung oder Verweigerung des Eides bedingte Hauptentscheidung enthalten muß.

Im andern Falle wird das zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits weiter erforderliche Verfahren angeordnet. Wird durch dieses Verfahren ein vorher für zuläßig erklärter Eid unerheblich, so fällt derselbe bei der Endentscheidung hinweg.

Art. 867.

Ist der Eidessatz nicht einfach, sondern so, daß, je nachdem

der ganze Satz oder nur einzelne Bestandtheile desselben beschworen werden, verschiedene Folgen eintreten, desgleichen wenn mehreren Streitgenossen oder mehreren Vertretern einer Körperschaft die Eidesleistung auferlegt wird, so kann für den Fall einer theilweisen Verweigerung des Eides weiteres Erkenntniß vorbehalten werden.

Ist das Mehr oder Weniger eines von dem Beweisführer geforderten Betrags Gegenstand des Eidessatzes, so ist die Verurtheilung oder Abweisung des Schwurpflichtigen je nur in so weit, als der Eid nicht geleistet wird, auszusprechen.

Art. 868.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils wird Tagfahrt zur Eidesleistung angeordnet. Hiezu werden beide Parteien vorgeladen, und zwar derjenige, welcher den Eid schwören soll, unter dem Rechtsnachtheil, daß im Falle seines Ausbleibens der Eid als verweigert angenommen werde.

Art. 869.

Bleiben beide Parteien in der zur Eidesleistung angesetzten Tagfahrt aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen der Parteien oder einer derselben.

Art. 870.

Das Ausbleiben der Partei, die schwören soll, gilt für Eidesweigerung, sofern nicht die Gegenpartei auf Wiederholung der Tagfahrt anträgt.

Art. 871.

Bleibt die Gegenpartei des Eidespflichtigen ohne genügende Entschuldigung aus, so findet gleichwohl die Eidesleistung auf sein Verlangen Statt.

Art. 872.

Das Ausbleiben Dritter, welche Namens einer Partei einen Eid leisten sollen, hat, wenn sie gehörig vorgeladen sind, die gleiche Wirkung, wie wenn der Eid von der Partei selbst verweigert wäre.

Art. 873.

Die Ableistung des Eides geschieht vor förmlich besetztem Gerichte. Den im Art. 756. genannten Personen darf der Eid in ihrer Wohnung durch eine Abordnung des Gerichts ihres Wohnorts abgenommen werden.

Art. 874.

Demjenigen, dessen Wohn- oder Aufenthaltsort über zwölf Stunden vom Sitze des erkennenden Gerichts entfernt ist, kann nach richterlichem Ermessen auf sein Verlangen gestattet werden, den Eid vor dem Gerichte seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zu leisten, woferne die Gegenpartei die Reise- und Aufenthaltskosten nicht bei Gericht vorschußweise hinterlegt.

Art. 875.

Die Förmlichkeiten der Eidesleistung, wobei die dem Glaubensbekenntnisse des Schwörenden entsprechenden Eigenthümlichkeiten zu beobachten sind, werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Hinsichtlich der Eidschwüre der Israeliten kommen die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1832 und deren Erläuterung vom 5. Oktober 1833 zur Anwendung.

Art. 876.

Hinsichtlich solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, wird die dem Eid gleich geltende Bekräftigung nach ihrem Glaubensbekenntnisse bestimmt.

Art. 877.

Betrifft der Gegenstand des Streites nicht mehr als den Werth einer Mark Silbers, so hat statt des Eides nur Handgelübde Statt.

Art. 878.

Das Gericht ist befugt, anzuordnen, daß der Schwörende vor Leistung des Eides durch einen Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineids belehrt werde.

Art. 879.

Der Eid muß von der eidesfähigen Partei in Person geleistet werden.

Art. 880.

Mit Bewilligung der Gegenpartei oder ihres hiezu besonders ermächtigten Anwalts kann die Eidesleistung schriftlich in einer beglaubigten Urkunde geschehen. In diesem Falle muß, wenn der Gegner es verlangt, die Urkunde über die Eidesleistung zugleich das Zeugniß des Geistlichen enthalten, daß der Ausfertigung dieser Urkunde die vorschriftmäßige Eidesbelehrung vorausgegangen sey.

Art. 881.

Die Eidesleistung durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Gewalthaber ist dann unbedingt erlaubt, wenn der Gewalthaber allein einen in Frage stehenden Wahrheitseid schwören kann, wie namentlich in allen Fällen, da Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen eben dieser Gewalthaber im Namen der Partei und ohne ihr Beiseyn mitgewirkt hat.

Nur mit Zustimmung der Gegenpartei oder ihres hiezu besonders ermächtigten Anwalts aber kann die Eidesleistung durch einen Gewalthaber dann geschehen, wenn von Ereignissen oder Handlungen die Rede ist, in Ansehung derer die Partei selbst einen Wahrheitseid schwören kann.

Art. 882.

Hat eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft einen Eid zu leisten, so sind, wenn eigene Handlungen ihrer jeweiligen Vorsteher, Verwalter oder einzelner Mitglieder, die für sie gehandelt haben, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, nur diese Personen zu schwören und zwar den Wahrheitseid zu leisten verbunden.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so haben sich die Parteien über die Auswahl von drei Mitgliedern zu vereinigen, welche der zu beschwörenden Thatsachen am besten kundig sind. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so bezeichnet das Gericht die

Personen der Schwurpflichtigen. Diese haben je nach den Umständen den Wahrheits- oder den Nichtwissenseid zu leisten.

Stirbt von den Gewählten einer oder der andere vor der Eidesabnahme, oder tritt bei ihm ein anderes nicht bald zu beseitigendes Hinderniß der Eidesleistung ein, so wird der Abgehende in gleicher Art, wie die erste Wahl geschah, ersetzt.

Art. 883.

Verweigert die Mehrheit der Ausgewählten den Eid, so wird die streitige Thatsache als von der Gemeinde oder Körperschaft anerkannt angenommen. Wird der Eid von der Hälfte oder der Minderheit verweigert, so ist die Partei, welche den Eid zugeschoben hat, berechtigt, den Eidesantrag mit der im Artikel 861. bezeichneten Wirkung zurückzunehmen.

Art. 884.

Ist ein Eid im Namen des Staates zu schwören, so wird er, in Ermangelung einer Uebereinkunft der Parteien, durch die jeweiligen Mitglieder derjenigen Staatsbehörde geleistet, deren Handlung den Eidessatz ausmacht. Ist dieß eine eigene Handlung der Schwurpflichtigen, so haben sie den Wahrheitseid, im andern Falle den Nichtwissenseid zu leisten. Im Uebrigen kommen auch hier die Bestimmungen des vorigen Artikels zur Anwendung.

Art. 885.

Streitgenossen sind, wenn der von ihnen zu schwörende Schiedeseid auf besondere Verhältnisse jedes Einzelnen derselben sich bezieht, als eben so viele von einander unabhängige Parteien zu behandeln. In Folge der von Einzelnen geschehenen Eidesverweigerung wird die den Eidessatz bildende Thatsache nur als von den Verweigernden anerkannt angenommen.

Art. 886.

Ist das Interesse der Streitgenossen bei einem Schiedeseide ein gemeinschaftliches, und bezieht sich der Eid auf solche Handlungen einzelner Streitgenossen, welche für alle verbindend sind, oder auf solche Handlungen ihrer Vormänner, welche nur

Einzelnen bekannt seyn können, so ist, mag das streitige Rechtsverhältniß theilbar seyn oder nicht, sowohl bei einem der Streitgenossen, als bei einem von ihnen zugeschobenen Eide, die Leistung oder Verweigerung der Einzelnen für Alle entscheidend.

Art. 887.

Treten diese Voraussetzungen (Art. 886.) nicht ein, und betrifft der Streit ein untheilbares Rechtsverhältniß, so genügt es, wenn der Eid von einigen oder auch nur von einem Streitgenossen geleistet wird.

Art. 888.

Bei theilbaren Rechtsverhältnissen findet die Bestimmung des Art. 885. Anwendung.

Jedoch kann durch Uebereinkunft zwischen den Streitgenossen und der andern Partei bestimmt werden, daß nur Einer oder Einzelne schwören sollen.

Art. 889.

Vormünder und überhaupt gesetzliche Vertreter eidesunmündiger oder eidesunfähiger Parteien leisten, wenn es sich von ihren eigenen Handlungen oder solchen Thatsachen handelt, die ihnen aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, den Wahrheitseid, sofern von — ihnen persönlich fremden Handlungen oder Thatsachen die Frage ist, den Eid über ihr Nichtwissen.

Ist die unter Vormundschaft stehende schwurpflichtige Partei eidesmündig und eidesfähig, so kann der Gegner, vorbehältlich der Bestimmung des folgenden Artikels, verlangen, daß sie selbst den Eid (Wahrheits-, beziehungsweise Nichtwisseneid) leiste.

Art. 890.

Minderjährige eidesfähige Personen und gerichtlich erklärte Verschwender können ohne Zustimmung ihres Vormunds oder Pflegers den Eid annehmen und leisten. Die Eidesverweigerung aber kann von ihnen ebenso wie die Zu- oder Zurückschiebung nur unter Mitwirkung des Vormundes oder Pflegers geschehen. Verweigern sie den Eid, so kann der Vormund u. s. w. zur eigenen Ableistung des (Wahrheits-, beziehungsweise Nichtwissens-)

Eides unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheils angehalten werden.

Art. 891.

Ist die schwurpflichtige Partei noch nicht eidesmündig, und hat sie die Eidesermächtigung (Art. 831.) nicht erlangt, so kann der Gegner verlangen, daß dieselbe, sofern ihre eigenen Handlungen Gegenstand des Eides sind, den Eid nach erreichter Eidesmündigkeit in Person abschwöre.

Ist jedoch die Gegenpartei der Beklagte, so darf durch diesen Antrag das Verfahren, das Endurtheil und dessen Vollstreckung nicht aufgehalten werden, und bleibt es der Gegenpartei, wenn sie jetzt unterliegt, überlassen, nach eingetretener Eidesmündigkeit des Klägers ihren Eidesantrag zu verfolgen.

Art. 892.

Durch die Eidesleistung wird im Verhältnisse des Schwörenden zu der Gegenpartei das Beschworene vollkommen erwiesen.

Art. 893.

Ein geleisteter Eid kann mit nachher entdeckten Beweismitteln nur dann angefochten werden:

1) wenn die neu zu erweisenden Thatumstände zu dem Beschworenen wie eine Einrede zur Klage sich verhalten;
2) wenn vollständig, ohne Ergänzungseid, erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe.

In dem zweiten Falle ist der Schwörende der Gegenpartei zum Ersatze des durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet.

Die gleichen Bestimmungen gelten bei Notheiden.

Art. 894.

Der vom Gegner erlassene Eid wird dem geleisteten gleich geachtet.

Nur diejenigen, welchen die freie Verfügung über den Streitgegenstand zukommt, sind zu dieser Erlassung berechtigt.

Bevollmächtigte bedürfen hiezu einer ausdrücklichen Vollmacht, und Vormünder, sowie die Vertreter von Körperschaften u. s. w.

der Genehmigung derjenigen Behörden, deren Einwilligung zur Veräusserung des Gegenstandes erfordert wird.

Art. 895.

Ist der Eidespflichtige vor Ableistung des zu- oder zurückgeschobenen Eides oder des richterlichen Notheides gestorben, oder durch körperliche oder geistige Zustände eidesunfähig geworden, so wird bei zu- oder zurückgeschobenen Eiden der Gegenpartei des Eidespflichtigen, bei richterlichen Notheiden den Erben oder Rechtsfolgern oder Vertretern des Eidespflichtigen eine Frist zu Antretung neuer Beweise unter Androhung des Ausschlusses angesetzt, und nach dem Ergebnisse der Beweisführung das Erkenntniß erlassen.

Art. 896.

Der zugeschobene oder zurückgeschobene, oder richterliche Notheid wird jedoch dann für geleistet angenommen, wenn der Eidespflichtige sich zur Ableistung persönlich oder durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten ausdrücklich bereit erklärt hatte, und die wirkliche Eidesleistung nur wegen eines von dem Gegner ergriffenen Rechtsmittels, welches verworfen oder versäumt, oder wieder aufgegeben wurde, oder wegen anderer lediglich vom Gegner herrührender ungerechtfertigter Verhinderungen, nicht erfolgt, seither aber der Eidespflichtige gestorben oder durch körperliche oder geistige Zustände eidesunfähig geworden ist.

Art. 897.

Die Verweigerung des Eides hat die Folge, daß im Verhältnisse der Parteien der Gegensatz von dem, was beschworen werden sollte, als eingestanden angenommen wird. Erklärt nicht die Partei selbst, sondern ihr Anwalt, daß sie den Eid nicht leisten wolle, so muß er hiezu ausdrücklich ermächtigt seyn.

Art. 898.

Ist der Eid geleistet, oder als abgeschworen angenommen oder verweigert, oder vom Gegner erlassen, so werden die im Eides-Erkenntnisse bezeichneten Folgen der Eidesleistung oder Verweigerung durch ein unbedingtes Endurtheil ausgesprochen.

Art. 899.

Gegen das im Falle des Nichterscheinens des Eidespflichtigen gefällte unbedingte Endurtheil findet Wiederherstellung nur Statt, wenn demselben wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus einem andern Grunde unmöglich war, in der Eidestagfahrt zu erscheinen, und er binnen der Nothfrist von 10 Tagen von der Beseitigung des Hindernisses an, den Beweis hierüber antritt, und sich zur Leistung des Eides bereit erklärt.

Wird die Wiederherstellung ertheilt, so wird eine neue Eidestagfahrt anberaumt, und wenn in dieser der Eid geleistet wird, unter Beseitigung des frühern unbedingten Endurtheils ein neues gefällt.

Bleibt der Eidespflichtige wiederholt aus, so findet ein Wiederherstellungsgesuch nicht mehr Statt.

Achter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Vermuthungen und von dem zusammengesetzten Beweise.

Art. 900.

Will eine Partei den Beweis einer Thatsache durch Vermuthungen führen, so geschieht die Beweisantretung durch die genaue Anführung derjenigen Thatsachen, aus welchen die den Beweissatz ausmachende Thatsache gefolgert werden soll, mit gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel, durch welche der Beweisführer jene Thatsachen erweisen will.

Art. 901.

Ist die Beweisantretung zuläßig und erheblich, so wird der Beweisgegner zur Erklärung über die Thatsachen und Beweismittel unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses, beziehungsweise des Ausschlusses aufgefordert.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Beschaffenheit eben dieser Beweismittel.

Art. 902.

Wenn der Beweisführer die nämlichen oder verschiedene Thatsachen durch mehrere verschiedenartige, nebeneinander vorzuschlagende Beweismittel darthun will, so ist Form und Inhalt

der Beweisantretung und des übrigen Verfahrens nach den Regeln einzurichten, die für die Beweisantretung und das weitere Verfahren in Ansehung eines jeden der mehreren gleichzeitig zu benützenden Beweismittel gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 903.

Bei der Würdigung der Beweiskraft von Vermuthungen hat der Richter theils auf den Beweis der Thatsachen, aus welchen geschlossen wird, theils auf das Zusammentreffen mit andern sie unterstützenden Vermuthungen, theils auf die Beschaffenheit ihres Zusammenhangs mit der zu beweisenden Hauptthatsache Rücksicht zu nehmen.

Durch Vermuthungen kann ein voller Beweis hergestellt werden, wenn sie mit der zu beweisenden Hauptthatsache in so enger ursachlicher Verbindung stehen, daß das Zusammentreffen beider vernünftiger Weise nicht anders, als aus der Wirklichkeit des Beweissatzes erklärt werden kann.

Neunter Abschnitt.

Von den Verhandlungen über die Anfechtung und Ausführung des Beweises.

Art. 904.

Nach Beendigung aller zur Erhebung sämmtlicher Beweismittel gehörigen Prozeßhandlungen wird vom Richter noch eine mündliche Rechtsausführung über den Erfolg der Beweisführungen in ihrem Zusammenhange angeordnet, in einfachen Sachen am Schlusse der letzten Beweishandlung, in weitläufigen oder schwierigen Sachen mittelst Anberaumung einer besondern Tagfahrt.

Art. 905.

In der Regel wird jeder Partei nur ein Vortrag gestattet. Diejenige Partei, wider welche der Hauptbeweis geführt ist, beginnt mit der Anfechtung des Hauptbeweises und der damit zu verknüpfenden Rechtfertigung des Gegenbeweises; den zweiten Vortrag hat der Beweisführer für die Rechtfertigung des Hauptbeweises und für die Anfechtung des Gegenbeweises.

Art. 906.

Hat der Beweisführer nicht bloß eigentlichen Gegenbeweis, sondern hinsichtlich seiner selbstständigen Behauptungen zugleich Hauptbeweis geführt, so verbindet er die Rechtfertigung des letzteren mit jenem Vortrage.

Art. 907.

Unter den Voraussetzungen des Art. 464. kann die Verhandlung der Beweisanfechtung und Beweisausführung schriftlich geschehen.

Der Richter bestimmt alsdann eine Frist, binnen welcher der Beweisgegner seine Beweisanfechtung bei Vermeidung des Ausschlusses zu überreichen hat.

Art. 908.

Die hierauf folgende Verfügung, wodurch dem Beweisführer die Beweisanfechtung mitgetheilt wird, bestimmt demselben eine gleiche Frist für die Einreichung der Beweisausführung bei Vermeidung des nämlichen Rechtsnachtheils.

Art. 909.

Auch bei dem schriftlichen Verfahren ist in der Regel jeder Partei nur ein Schriftsatz gestattet.

Art. 910.

Sind wegen Unzulässigkeit oder Unerheblichkeit der angezeigten Beweismittel, oder wegen Versäumnisses oder Verzichts keine Beweise erhoben worden, so wird das Urtheil ohne Anordnung einer Rechtsausführung erlassen.

Titel XVIII.

Von der gerichtlichen Prüfung des Beweisergebnisses und den Eiden, welche der Richter auferlegt.

Art. 911.

Nach beendigter Verhandlung über das Ergebniß des Beweisverfahrens hat das Gericht, wofern es nicht jetzt erst von der Nothwendigkeit einer Veränderung des Beweissatzes oder der

Beweispflicht sich überzeugt (Art. 608.), das Gesammtergebniß der Beweise zu würdigen.

Art. 912.

Ist nach Abwägung aller für und gegen den Beweisführer sprechenden Beweis- und Gegenbeweisgründe

1) der Beweis als vollständig gelungen anzusehen, so wird unbedingt für den Beweisführer —, wenn als vollständig mißlungen oder entkräftet, so wird unbedingt gegen ihn erkannt.
2) Ist der Beweis zwar nicht als mißlungen, aber auch nicht als vollständig hergestellt zu betrachten, so hat der Richter auf einen Notheid zu erkennen.

Art. 913.

Je nachdem die stärkeren Gründe für oder gegen die zu beweisende Thatsache sprechen, ist dem Beweisführer der Ergänzungseid, oder dem Beweisgegner der Reinigungseid aufzulegen. Der Richter hat hiebei nicht bloß auf den Grad der Unvollständigkeit des Beweises, sondern vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, von welcher Partei nach allen Umständen und Verhältnissen der Sache und der Personen die Wahrheit am sichersten zu erwarten sey.

Im Zweifel ist jedoch, wenn die eine Partei den Wahrheitseid, die andere bloß den Eid über Nichtwissen zu leisten hätte, dem ersteren der Vorzug zu geben.

Art. 914.

Sind Beweise von beiden Parteien geführt, von der einen über den Grund ihrer Ansprüche, von der andern über die behaupteten Befreiungsgründe, und sind beide unvollständig gelungen, so hat der Richter in Ansehung beider Beweise auf Notheid zu erkennen und zugleich auszusprechen, inwiefern eine Partei beide Eide zugleich zu leisten hat, oder inwiefern ihr die Wahl zwischen beiden zusteht, oder welche Partei sich zuerst über die Eide zu erklären oder den Eid zu leisten hat.

Wo eine Partei zwei Eide zu schwören hätte, von denen die Leistung des einen den andern überflüssig machen würde, ist ihr

im Urtheil die Wahl zwischen beiden Eiden zu lassen, und nur dann, wenn sie beide Eide verweigert, kann sie für sachfällig erklärt werden. Gleiches gilt bei Schiedseiden.

Art. 915.

Der Schätzungseid wird vom Richter als Erfüllungseid da auferlegt, wo ein Anspruch im Allgemeinen bewiesen, dessen Größe oder Werth aber bestritten, und auf andere Art nicht zu ermitteln ist.

Art. 916.

Der Kläger hat anzugeben, worin der ihm zugefügte Schaden und der ihm entgangene Gewinn bestehe.

Art. 917.

Vor dem Erkenntnisse auf den Schätzungseid hat der Richter in der Regel einen Beweisbescheid wegen der Größe des Anspruchs oder des Werths der Sache zu erlassen.

Art. 918.

Wo ein Schätzungseid aufzuerlegen ist, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, zum Behuf einer Grundlage für die zu beschwörende Summe, zuvor ein Zeugenverhör oder ein Gutachten Sachverständiger anzuordnen.

Art. 919.

Ergibt sich aus den erhobenen Beweismitteln oder aus andern Umständen, daß eine zu große Summe oder ein zu hoher Werth der Sache gefordert würde, so bestimmt der Richter in dem Urtheil, welches den Fordernden zum Schätzungseide zuläßt, diejenige Summe, bis zu deren Betrag die Partei ihre Forderung höchstens beschwören darf.

Art. 920.

Der Richter darf bei Schätzungseiden nur auf den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, niemals auf den bloßen Neigungswerth Rücksicht nehmen.

Art. 921.

Wer einen Innbegriff von Sachen oder Rechten in Verwahrung, Verwaltung, Besitz oder Mitbesitz hat, und denselben anzu-

zeigen oder herauszugeben verpflichtet ist, kann auf den Antrag desjenigen, welcher sein Interesse bei diesem Antrage anführt und bescheinigt, zu Ablegung des Offenbarungseides angehalten werden.

Art. 922.

Ist ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden, und war da, wo die Gesetze es erfordern, die Versieglung eines Nachlasses auf gesetzmäßige Weise vorgenommen, so hat der Kläger überdieß einen besondern Verdacht der Veruntreuung oder Verheimlichung gegen denjenigen, von welchem er die Leistung des Eides fordert, zu begründen und zu bescheinigen.

Art. 923.

Von leiblichen Eltern können weder die Kinder noch deren Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Art. 924.

Die Klage muß die Bezeichnung dessen, der den Eid leisten soll, die Angabe und Nachweisung der Berechtigung, und im Falle des Art. 922. die der Verdachtsgründe enthalten. Sie wird dem Beklagten mitgetheilt und sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung angesetzt.

Art. 925.

Widerspricht der Beklagte seine Verbindlichkeit zu Leistung des Eides, so wird hierüber durch Urtheil erkannt, gegen welches das Rechtsmittel der Berufung stattfindet.

Art. 926.

Wird der Beklagte für schuldig erklärt, den Eid zu leisten, so hat er zu beschwören:

Daß er Alles, was zu der fraglichen Vermögensmasse gehört, vollständig und getreulich angeben, auch das, was er als dazu gehörig künftig noch entdecken werde, ebenso gewissenhaft angeben wolle.

Lag vor dem Urtheile schon eine Angabe des Beklagten vor, so ist der Eidessatz dahin zu fassen: daß der Schwörende Alles getreulich angegeben und wissentlich nichts verheimlicht habe; be-

ziehungsweise: daß er Alles, was er etwa noch nicht angegeben, getreulich angeben und wissentlich nichts verheimlichen werde.

Art. 927.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils wird der Eid unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten abgenommen.

Verweigert der Beklagte den Eid, ohne genügende Gründe anzuführen, so wird er auf Antrag des Klägers mit einer innerhalb der Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichts liegenden Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Beharrt er auch dann noch bei der Eidesverweigerung, so kann der Kläger nach Beschaffenheit des Falles begehren, zum Noth- oder zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Art. 928.

Bei nothwendigen Eiden treten hinsichtlich der Eidesfähigkeit, der Gegenstände des Eides, der Eidesleistung und der Eidesverweigerung, sowie der Erlassung des Eides die für Schiedeseide gegebenen Bestimmungen ein. Nur den wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilten kann ein Notheid nicht auferlegt werden.

Art. 929.

Gewissensvertretung durch Beweis, statt der Leistung eines auferlegten nothwendigen Eides, ist unzulässig.

Ebensowenig kann ein solcher Eid dem Gegner zurückgeschoben werden.

Titel XIX.

Von dem Verfahren zu Sicherung gefährdeter Beweismittel.

Art. 930.

Wenn eine Partei wahrscheinlich macht, daß ihr durch Verzögerung der Erhebung eines Beweises durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige oder Augenschein Gefahr des Verlustes des Beweismittels drohe, oder es ihr sehr erschwert würde, so ist sie befugt, dessen sofortige Erhebung zu ewigem Gedächtnisse schon vor der Einleitung des Beweisverfahrens, selbst vor dem Beginn des Rechtsstreits zu verlangen.

Art. 931.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte, wo der Rechtsstreit anhängig ist, anzubringen. Ist der Streit noch nicht anhängig, oder die Gefahr sehr dringend, so darf es auch bei dem Gericht, durch welches die Beweiserhebung am schleunigsten oder sichersten geschehen kann, nöthigenfalls selbst bei der Ortsobrigkeit gestellt werden.

Art. 932.

Das Gesuch muß die Bezeichnung der Gegenpartei und des Beweismittels, Veranlassung und Zweck, sowie die genaue Angabe der Thatsache, worüber der Beweis erhoben werden soll, und eine Bescheinigung der Gefahr enthalten.

Bei Zeugen begründet ihr bloßes hohes Alter das Gesuch nur dann, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 933.

Findet der Richter das Gesuch zulässig und gehörig beschaffen, so wird sofort unter Mittheilung desselben an die Gegenpartei Tagfahrt zur Erhebung des Beweises angeordnet, wozu beide Parteien vorzuladen sind.

Art. 934.

Kann die Vorladung dem Gegner nicht ohne Schwierigkeit zeitig bekannt gemacht werden, so ist in sehr dringenden Fällen, ohne daß jedoch die Bekanntmachung an den Gegner aufgeschoben werden darf, ein einstweiliger Einhändigungsbevollmächtigter für ihn zu bestellen, der seine Rechtszuständigkeiten durch Anwohnung bei der Beweiserhebung zu wahren hat.

Art. 935.

Einwendungen des Gegners gegen die Zulässigkeit des Gesuchs hindern die Beweiserhebung nur dann, wenn sie in der nämlichen Tagfahrt erwiesen werden; außerdem bleiben sie dem Gegner bei dem künftigen Gebrauche des erhobenen Beweises vorbehalten.

Art. 936.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Zulässig-

keit des Gesuchs findet nur in dem Falle Statt, wenn dasselbe verworfen wird.

Art. 937.

Erscheint in der Tagfahrt die Gegenpartei nicht, so wird, ohne Rücksicht auf ihr Ausbleiben, zur ordnungsmäßigen Beweiserhebung geschritten.

Ebensowenig wird die Vornahme der Abhör durch das Ausbleiben des Beweisführers gehindert, ausser wenn die erschienene Gegenpartei Einreden gegen die Zulässigkeit der Beweiserhebung vorträgt, worauf, soferne die Umstände es gestatten, die Vernehmlassung des Beweisführers in einer andern Tagfahrt angeordnet wird.

Art. 938.

Die Beweiserhebung geschieht nach den Vorschriften des gewöhnlichen Beweisverfahrens, ohne die Erheblichkeit des Beweismittels zu prüfen.

Art. 939.

Das Protokoll über die Beweiserhebung wird von dem Gerichte, welches sie vorgenommen hat, aufbewahrt, bis in dem Rechtsstreit, in welchem der Beweisführer von dem erhobenen Beweise Gebrauch machen will, es zum Beweisverfahren kommt.

Art. 940.

Der Gegenpartei steht das Recht zu, gegen die Zulässigkeit des zum ewigen Gedächtniß erhobenen Beweises jetzt noch alle nicht schon früher verworfene Einwendungen geltend zu machen.

Art. 941.

Jede Partei ist berechtigt, in dem Beweisverfahren die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des Beweises zu verlangen.

Ist der Beweis zum ewigen Gedächtniß in gehöriger Form erhoben worden, so darf der Beweisführer, ohne Zustimmung des Gegners, das Beweismittel nicht zurückziehen.

Art. 942.

Der richterliche Augenschein und die Einholung eines Gutachtens Sachverständiger kann beantragt werden, wenn die Sache, durch deren gegenwärtigen Zustand ein Beweis hergestellt werden

soll, mit Vernichtung oder Veränderung bedroht ist, so daß dieser Zustand später nicht mehr zu erheben wäre.

Art. 943.

Bei dem Urkundenbeweise zum ewigen Gedächtniß sind die Urkunden nach Umständen in Urschrift oder in beglaubigten Abschriften in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 944.

Die durch das Verfahren veranlaßten Kosten, soferne sie nicht durch unbegründete Einsprachen des Gegners entstanden sind, trägt vorläufig der Antragsteller.

Titel XX.

Vom abgekürzten Verfahren.

Art. 945.

Abgekürztes Verfahren findet, ausser denjenigen Fällen, für welche dasselbe von dem Gesetze besonders angeordnet ist, im Allgemeinen Statt:

I. in allen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von Einhundert Gulden an Hauptsumme, mit Ausschluß der Zinsen, Früchte und Kosten nicht übersteigt;

II. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, bei folgenden Forderungen:

1) bei allen Neben- und Zwischenpunkten eines im ordentlichen Verfahren verhandelten Rechtsstreits, sofern sie nicht in Verbindung mit der Hauptsache schriftlich verhandelt werden;

2) in allen Verhandlungen, welche nach entschiedener Hauptsache zu Feststellung des Betrages der urtheilsmäßigen Hauptforderung oder der Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, Entschädigungen und Kosten stattfinden;

3) in Streitigkeiten über Ansprüche, wodurch angefangene oder beabsichtigte Bauten aufgehalten werden, soferne der Streit nicht Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte, welche den Werth von Einhundert Gulden übersteigen, zum Gegenstande hat;

4) in Streitigkeiten über die Leistung der Mittel zum Lebensunterhalte;
5) in Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Ausfolge und Erziehung von Kindern;
6) in allen aus Dienstverhältnissen entspringenden Streitigkeiten zwischen Dienstherren, Handwerksmeistern oder Gewerbsunternehmern und ihren Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern, sofern dieselben nicht vor die Polizeibehörde sich eignen;
7) bei Streitigkeiten über Miethverträge, so lange die Miethzeit nicht abgelaufen ist; und aus Pachtverhältnissen, wenn auf Abtreibung des Pächters oder auf Sicherheitsleistung gedrungen wird;
8) bei Wandlungsklagen wegen verkaufter Thiere;
9) bei Klagen auf Genugthuung wegen Ehrenkränkung;
10) in Handelsstreitigkeiten.

Art. 946.

Im abgekürzten Verfahren gelten im Allgemeinen die nämlichen Vorschriften, welche für das ordentliche Verfahren gegeben sind, mit den Abweichungen, welche in den folgenden Abschnitten für besondere Rechtssachen vorgeschrieben werden, und mit nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 947.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich vorgetragen werden. Alle weiteren Verhandlungen sind mündlich; vorbehältlich der Bestimmung des Art. 464.

Art. 948.

Die Tagfahrten und Fristen sollen in der Regel nicht über acht Tage angesetzt werden.

Die Verlegung einer Tagfahrt oder eine Fristerstreckung ist nur zulässig, wenn ein erheblicher Grund hiefür angeführt und sofort bescheinigt wird.

Art. 949.

Am Schlusse des ersten Verfahrens werden den Parteien,

wenn sie nicht erklären, schon während desselben ihre sämmtlichen Beweismittel dem Gerichte angezeigt zu haben, die Thatumstände, welche bestritten und für die Entscheidung erheblich sind, mit der Aufforderung bezeichnet, die Beweis- und Gegenbeweismittel in einer hiezu anzuberaumenden Tagfahrt, oder bei schriftlichem Verfahren binnen bestimmter Frist, bei Strafe des Ausschlusses (Art. 594.) anzuzeigen, und, sofern es möglich, vorzulegen.

Die Gewissensvertretung bei Schiedeseiden ist auf Beweismittel beschränkt, welche in der Tagfahrt sofort erhoben werden können.

Am Schlusse der Tagfahrt zur Beweiserhebung werden die Parteien befragt, ob sie zu ihrer Rechtsvertheidigung Etwas vorbringen wollen.

Die Anordnung einer besondern Tagfahrt zu dieser Rechtsausführung findet in der Regel nicht Statt.

Art. 950.

Ueberhaupt sind alle Verhandlungen, so weit es die Umstände gestatten, zu beschleunigen; die richterlichen Beschlüsse am nämlichen Tage oder in der nämlichen Tagfahrt, da sie veranlaßt, und die Urtheile in der nämlichen Tagfahrt, wo die Verhandlungen geschlossen worden, oder spätestens acht Tage nachher zu erlassen und den Parteien bekannt zu machen.

Längerer Aufschub ohne zureichende, zu den Acten zu bemerkende Gründe gilt für Justizverzögerung.

Art. 951.

Im Falle des Art. 491. Satz 1. ist, ohne vorgängige Verkündung einer Versäumungsverfügung, sofort das Versäumungsurtheil auszusprechen.

Art. 952.

Die Parteien können übereinkommen, daß Rechtsstreitigkeiten, welche sich zum ordentlichen Verfahren eignen, in dem abgekürzten verhandelt werden.

Art. 953.

Das Verfahren bei der Berufung gegen Erkenntnisse, die

auf abgekürzte Verhandlungen ergiengen, unterliegt gleichfalls den Bestimmungen des abgekürzten Verfahrens.

Titel XXI.

Vom Verfahren bei Gesuchen um Beschlagnahme.

Art. 954.

Beschlag auf Eigenthum oder Person eines Schuldners, als Sicherungsmittel rechtlicher Ansprüche, findet nur Statt, wenn das Daseyn der Gefahr bescheinigt wird, daß ohne diese Maßregel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechts bei veränderten Umständen nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert seyn würde.

Art. 955.

Eine solche Gefahr wird namentlich dann als vorhanden angenommen:

1) wenn der Schuldner heimathlos ist;
2) wenn er auf der Flucht befindlich, oder der Flucht dringend verdächtig ist, und er kein zur Sicherheit des Berechtigten hinreichendes liegenschaftliches Vermögen besitzt;
3) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet, auf verdächtige Weise veräußert oder aus dem Lande wegzubringen sucht;
4) wenn Inländern gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gericht verweigert oder ungebührlich verzögert wird;
5) wenn Ausländer aus persönlichen Verbindlichkeiten, welche im Inlande entstanden oder da zu erfüllen sind, vor einem inländischen Gerichte klagend belangt werden können (Art. 56.) und sie im Inlande nicht angesessen sind, auch keine Sicherheit für Erfüllung der Verbindlichkeit geleistet und ebensowenig Kredit bewilligt ist, dessen Zeit noch läuft;

Beschlag ist ferner zuläßig:

6) gegen außer dem Lande wohnende Erben zu Gunsten der Miterben und Erbschaftsgläubiger zu Erhaltung des Gerichts-

standes aus der Person des Erblassers (Art. 29.) und zu Sicherstellung dießfälliger Ansprüche;

7) gegen Miether und Pächter, wenn sie ihre zu Einrichtung des Mieth- oder Pachtgutes gehörige Fahrniß ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpächters weggeschafft haben, oder zu besorgen ist, daß sie weggeschafft werde.

Art. 956.

Das Gesuch um Anlegung des Beschlags ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches für die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zuständig ist.

Art. 957.

Es darf auch vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der Schuldner betroffen wird oder die mit Beschlag zu belegenden Vermögenstheile desselben sich befinden, angebracht werden,

1) wenn der Schuldner bereits auf der Flucht ist, oder
2) die Rechtspflege gegen einen Ausländer von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder ungebührlich verzögert ist, oder
3) wenn durch das Angehen des zuständigen Gerichts die Beschlagnahme selbst verspätet oder vereitelt würde. In einem Falle dieser Art kann der Beschlag auch von dem Ortsvorsteher angeordnet werden, wovon jedoch dem Bezirksgerichte sogleich Anzeige zu erstatten ist. Weist sich der Kläger nicht binnen zwei Tagen bei dem Ortsvorsteher aus, daß er sich wegen Rechtfertigung des Beschlags an das Bezirksgericht gewendet habe, so wird der Beschlag sofort wieder aufgehoben.

Art. 958.

Durch die Anlegung des Beschlags wird, mit Ausnahme der Fälle des Art. 34., kein besonderer Gerichtsstand für die Hauptsache begründet.

Art. 959.

Persönlicher Arrest, als Sicherungsmittel, findet gegen Inländer, außer bei Wechselverbindlichkeiten, nur Statt, wenn sie auf der Flucht begriffen oder derselben dringend verdächtig sind.

Den persönlichen Arrest können Inländer und Ausländer abwenden, wenn sie nachweisen, daß dinglicher Beschlag den Gläubiger hinreichend sichere, und solcher auf ihren Antrag angelegt worden ist.

Art. 960.

Der persönliche Arrest als Sicherungsmittel findet da nicht Statt, wo das Gesetz ihn als Vollstreckungsmittel verbietet, und er hört unter den gleichen Voraussetzungen auf, unter denen er als Vollstreckungsmittel aufhören würde.

Art. 961.

Dinglicher Beschlag kann, wenn nicht gerade die in der Hauptsache streitigen Sachen mit Beschlag zu belegen sind, nur auf solche Sachen gelegt werden, welche dem Schuldner gehören und Gegenstand der Vollstreckung seyn können. Auch ist derselbe nicht über den Betrag der Forderung auszudehnen.

Art. 962.

Das Arrestgesuch kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Es muß, außer den allgemeinen Erfordernissen eines Klagevortrags, noch insbesondere enthalten:

1) eine Bescheinigung der Ansprüche, welche durch den Arrest gesichert werden sollen;
2) die Bescheinigung eines gesetzlichen Arrestgrundes;
3) die Bezeichnung der besondern Art des Arrests, welcher verfügt, und des Gegenstandes, worauf er angelegt werden soll.

Wo Gefahr auf dem Verzuge ist, kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Festtagen, nachgesucht und erkannt werden.

Art. 963.

Wird das Arrestgesuch durch einen Bevollmächtigten angebracht, so muß derselbe eine besondere Vollmacht vorlegen, oder vorläufig Sicherheit stellen, daß er eine solche nachbringen werde.

Dieß geschieht durch die Erklärung eigener Haftung, die der Bevollmächtigte abgibt.

Art. 964.

Ein unstatthaftes oder unbegründetes Arrestgesuch wird un-

gesäumt durch Urtheil, unter Anführung der Gründe unbedingt, ein nicht gehörig beschaffenes durch Bescheid vorläufig verworfen. Der Gegenpartei wird eine Mittheilung hievon gemacht.

Gegen die unbedingte Verwerfung findet die Berufung, gegen die vorläufige Verwerfung Beschwerdeführung Statt. Das höhere Gericht kann, wenn es das Arrestgesuch für statthaft ansieht, zwar die vorläufige Verhängung des Arrestes, aber nur mit Vorbehalt des dem Untergerichte zustehenden Erkenntnisses über die Rechtfertigung desselben verfügen.

Art. 965.

Findet der Richter das Arrestgesuch statthaft, gegründet und gehörig beschaffen, so hat er den Arrest ungesäumt zu erkennen und die zu dessen Vollziehung nöthigen Verfügungen zu treffen; beide Parteien davon (und zwar den Arrestbeklagten unter abschriftlicher Mittheilung des Arrestgesuchs nebst dessen Beilagen) in Kenntniß zu setzen, zugleich zu Rechtfertigung des Arrestes eine baldige Tagfahrt anzusetzen und beide Theile dazu vorzuladen, unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Arrestkläger, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, für den Arrestbeklagten aber, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren fortgesetzt und er mit seinen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.

Art. 966.

Fehlt es an zureichender Bescheinigung der im Art. 962. Nr. 1. und 2. bezeichneten Punkte, so kann der Arrest, wenn die Ansprüche nach den angeführten Thatumständen nicht ohne Grund scheinen und die Gefahr des Verlustes ohne Verhängung des Arrestes sehr wahrscheinlich ist, gegen vom Arrestkläger zu stellende Sicherheit für Kosten- und Schadenersatz, gleichwohl erkannt werden.

Art. 967.

Gegen den Beschluß, wodurch der Arrest, gegen oder ohne Sicherheitsleistung, erkannt wird, findet keine Beschwerde Statt.

Art. 968.

Der persönliche Arrest wird vollstreckt durch bürgerliche Ver-

haftung, oder durch Beigebung einer Wache, sofern der Arrestbeklagte die letzte Vollziehungsweise begehrt und die Kosten der Wache vorschießt.

Ohne gleichzeitige Zustellung des richterlichen Arrestbefehls, welcher die Ursache der Verhaftung enthalten muß, darf er nicht vollzogen werden.

Art. 969.

Der dingliche Beschlag wird, wo nicht der einzelne Fall eine andere Vollstreckungsart erfordert, vollzogen:

1) bei unbeweglichen Sachen dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung untersagt wird. Läßt der Arrestkläger diese Verfügung in das Grund- oder Unterpfandsbuch eintragen, so wirkt dieselbe von der Zeit des Eintrags gegen jeden Erwerber;

2) bei beweglichen Sachen, wenn sie im Besitze des Beklagten sind, dadurch, daß sie in gerichtliche Verwahrung genommen, oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden (Sequestration);

wenn sie sich im Besitze eines Dritten befinden: durch Verbot der Ausfolge oder Veräußerung bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung eigener Haftung;

wenn sich die Sache in dem Besitze des Arrestklägers selbst befindet: dadurch, daß er ermächtigt wird, sie bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung zurückzubehalten;

3) bei ausstehenden Forderungen dadurch, daß dem Beklagten die Ablieferung der in seinen Händen befindlichen Schuldurkunden an das Gericht, dem Schuldner aber aufgegeben wird, die mit Beschlag belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung, bei Vermeidung nochmaliger Leistung, nicht auszuzahlen.

Sind die Forderungen im Unterpfandsbuche eingetragen, so bleibt dem Kläger überlassen, den Eintrag der Beschlagnahme in demselben Buche zu bewirken.

Auch kann auf seinen Antrag der Schuldner zu der Rechtfertigungstagfahrt vorgeladen werden, um sich über die

Richtigkeit und Größe der mit Beschlag belegten Forderung zu erklären.

Art. 970.

Die Kosten der Vollziehung des Arrestes sind vorschußweise von dem Kläger zu tragen, bei dem persönlichen Arreste auch die Unterhaltungskosten, insofern diese der Arrestbeklagte nicht selbst bestreiten kann.

Art. 971.

Dem Beklagten steht zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit für die Ansprüche des Klägers, die Aufhebung des erkannten Sicherheitsbeschlags ganz oder theilweise zu bewirken, ohne daß jedoch hiedurch der durch das Arrestverfahren begründete Gerichtsstand aufgehoben wird.

Art. 972.

In der Rechtfertigungstagfahrt hat der Arrestkläger, auch wenn der Arrestbeklagte ausbleibt, den Arrest, wenn es noch nicht geschehen, durch genügende Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrests zu rechtfertigen, der Arrestbeklagte aber sich darauf vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes auszuführen, worauf, wenn es erforderlich ist, beide Parteien ferner sogleich mit ihren Schlußerklärungen gehört werden.

Art. 973.

Ein Beweisbescheid wird in diesem Verfahren nicht erlassen; auch sind nur solche Beweise zulässig, welche sofort in der Tagfahrt erhoben werden können. Ein Eidesantrag über die Hauptsache findet in dem Rechtfertigunsverfahren nicht Statt.

Art. 974.

Nach geschlossener Verhandlung verkündet der Richter in der nämlichen Tagfahrt das Urtheil, wodurch entweder die Einsprache des Beklagten verworfen, oder der angeordnete Arrest mit den Vollzugsverfügungen wieder aufgehoben wird.

Zugleich ist über die Prozeßkosten und über die Verbindlichkeit des unterliegenden Klägers zum Schadensersatze zu erkennen.

Art. 975.

Gegen das Urtheil über die Rechtfertigung des Beschlags findet das Rechtsmittel der Berufung Statt, jedoch mit aufschiebender Wirkung nur dann, wenn die unbedingte Aufhebung des angeordneten Beschlags verfügt und der Kläger mit offenbarer großer Gefahr bedroht ist.

Art. 976.

Bleiben in der Rechtfertigungstagfahrt beide Parteien aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen der einen oder der andern Partei.

Bleibt in der Tagfahrt nur die eine Partei aus, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil (Art. 965.) ausgesprochen.

Art. 977.

Hat der Kläger gleichzeitig den Hauptanspruch, welcher durch den Beschlag gesichert werden soll, bei dem nämlichen Gerichte anhängig gemacht, so wird hierüber, wenn das Gericht hiefür an sich oder gemäß dem Artikel 51. zuständig ist, abgesondert im gewöhnlichen Verfahren verhandelt und erkannt.

Art. 978.

Ist die Hauptklage noch gar nicht angebracht, das Arrestgesuch aber als begründet erkannt, so wird dem Arrestkläger aufgegeben, innerhalb einer angemessenen kurzen Frist die Hauptklage anzustellen, und im Falle dieß nicht bei dem Arrestgerichte selbst geschehen könnte, bei dem letztern über die bei dem zuständigen Gerichte geschehene Anbringung der Klage sich auszuweisen.

Die Versäumung dieser Frist hat die Folge, daß auf den Antrag des Arrestbeklagten der als gerechtfertigt erkannte Beschlag wieder aufgehoben wird. Das Gericht ist verbunden, dieses in dem Arresturtheil auszudrücken.

Titel XXII.

Von dem Verfahren bei Gesuchen um vorsorgliche Verfügungen.

Art. 979.

Vorsorgliche Verfügungen während und selbst vor dem Beginn eines Rechtsstreits sind zulässig, wo Gefahr vorhanden ist,

daß einer Partei durch widerrechtliches Thun oder Lassen des Gegners ein unersetzlicher oder schwer zu ersetzender Schaden, der nur durch schleunige richterliche Hülfe abgewendet werden kann, zugefügt würde; namentlich

1) wenn mit einer im Streite liegenden Sache (Art. 398. Nr. 6. d.) oder mit einer solchen, an welcher dem Antragsteller dingliche Rechte zustehen, nachtheilige Veränderungen vorgenommen werden sollten, oder sie durch das Benehmen des Gegners Schaden zu nehmen Gefahr läuft;

2) wenn das Recht oder die Verpflichtung einer Person außer Streit ist, oder nur der Umfang oder andere Beziehungen einer weiteren Erörterung bedürfen, und zugleich, wie bei den Mitteln zum Lebensunterhalte, Gefahr im Verzuge obwaltet.

Art. 980.

Zur einstweiligen Leistung oder Unterlassung dessen, was den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, und worüber in dem künftigen Endurtheil zu entscheiden ist, kann ein Beklagter nicht durch vorsorgliche Verfügung angehalten werden; die Fälle des vorigen Artikels Nr. 2. ausgenommen.

Art. 981.

Das Gesuch um einstweilige Verfügungen kann schriftlich oder mündlich, gesondert oder in Verbindung mit einem andern Parteivortrag, angebracht werden.

Art. 982.

Das Gesuch muß außer der Angabe und Bescheinigung der Thatumstände, die dasselbe begründen, und der Gefahr, die durch die nachgesuchte einstweilige Verfügung abgewendet werden soll, ferner den bestimmten Antrag enthalten, worin die einstweilige Verfügung zu bestehen habe.

Art. 983.

Findet das Gericht das Gesuch ganz unbegründet, so wird es sofort durch Bescheid verworfen.

Im entgegengesetzten Falle, oder auch dann, wenn die Statthaftigkeit des Gesuchs zweifelhaft oder die Bescheinigung desselben

unzureichend ist, wird, unter Vorladung beider Parteien, Tagfahrt angeordnet, in welcher dieselben Alles, was zu Begründung oder zu Widerlegung des Gesuchs gehören mag, vorzubringen und auszuführen haben. Eine Beweisauflage findet nicht Statt.

Art. 984.

Ist wegen Dringlichkeit des Falles, ohne vorherige Anhörung des Gegners, eine vorsorgliche Verfügung erlassen worden, und erhebt nun der Gegner hierwider Einsprache, so ist das nämliche Verfahren einzuleiten und in Folge desselben die Verfügung zu beharren oder wieder aufzuheben.

Art. 985.

Jede einstweilige Verfügung ist in der für beide Parteien möglichst unschädlichen Art, und so zu treffen, daß an dem bisherigen Zustande der Sache nicht mehr abgeändert wird, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Art. 986.

Die einstweilige Verfügung wird nur gegen Sicherheitsleistung desjenigen, der darum ansucht, ertheilt, wo diese erforderlich erscheint, um die Gegenpartei wegen der künftigen für sie aus der einstweiligen Verfügung etwa entspringenden Entschädigungsansprüche sicher zu stellen.

Art. 987.

Zur Befolgung der einstweiligen Verfügung kann die Gegenpartei durch Geldbußen, die der Partei zu gute kommen, welche die Verfügung erwirkt hat, oder durch andere gesetzliche Vollstreckungsmittel angehalten werden.

Art. 988.

Wenn in der Folge die Umstände sich ändern, welche die einstweilige Verfügung veranlaßten, so hat das Gericht auf Antrag der einen oder der andern Partei und nach Anhörung der Gegenpartei, über deren Aufhebung oder Abänderung zu erkennen.

Art. 989.

Als Sicherungsmaßregel bis zur Beseitigung des Grundes derselben, beziehungsweise bis zur Beendigung der Hauptsache

kann, wenn der Rechtsstreit bereits begonnen hat, bei unbeweglichen Sachen ein gerichtlicher Verwalter aufgestellt werden, wenn der Besitzer sie bedeutend verschlimmert.

Vereinigen die Parteien sich nicht über die Person, so hat der Richter den Verwalter zu ernennen.

Art. 990.

Bewegliche Sachen können einem Dritten in Verwahrung gegeben, oder in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Bei Streitigkeiten über die Zurücknahme beweglicher Sachen oder über deren Annahme um einen bestimmten Preis ist, wenn diese Sachen nicht ohne unverhältnißmäßig große Kosten oder nur mit Gefahr des Verderbens aufbewahrt werden können, in Ermanglung einer anderweiten Uebereinkunft der Parteien, auf den Antrag eines oder beider Theile, von dem Gericht der Verkauf derselben anzuordnen und über den Erlös auf angemessene Weise zu verfügen.

Im Falle des Widerspruchs des Klägers unterbleibt der Verkauf; der Kläger hat aber von da an, auch wenn er obsiegt, die zufälligen Schäden und die Kosten der Sache zu tragen.

Ein etwaiger Widerspruch des Beklagten wird nur dann beachtet, wenn er, auf Antrag des Klägers, wegen des durch die Sache entstehenden Aufwands u. s. w. Sicherheit leistet.

Art. 991.

Gegen alle vorsorglichen Verfügungen steht jeder Partei nur eine Beschwerde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, und nur unter der Voraussetzung zu, wenn die Hauptsache selbst zur Berufung sich eignet.

Art. 992.

In Absicht auf die Befugniß der Verwaltungsbehörden in Verwaltungsgegenständen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, vorsorgliche Verfügungen zu treffen, hat es bei den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 14. September 1821 (Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 42.) sein Verbleiben.

Titel XXIII.

Von dem Besitzverfahren.

Art. 993.

Die Besitzklagen sind in den Formen des abgekürzten Verfahrens zu verhandeln.

Art. 994.

In dem Klagevortrag müssen alle thatsächlichen Verhältnisse, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zur Begründung des Besitzverfahrens erfordert werden, angeführt seyn.

Art. 995.

Die Besitzklage, und die Klage, wodurch das Recht selbst verfolgt wird, dürfen niemals weder gesondert, noch in Verbindung miteinander, zu gleicher Zeit erhoben werden.

Art. 996.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Besitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Art. 997.

Der Beklagte kann in dem Verfahren über den Besitz nur solche Einreden, welche sich auf das Verfahren oder auf den Besitzstand beziehen, vorschützen. Mit Einreden oder Widerklagen, welche sich auf sein Recht an dem Besitzgegenstande gründen, darf er nicht gehört werden.

Art. 998.

Auch der Beklagte kann, selbst wenn er nicht eine Widerklage auf den Besitz erhoben hat, durch das Urtheil in dem von ihm erwiesenen Besitze geschützt werden.

Art. 999.

Ist die Thatsache des Besitzes am Ende des Prozesses ungewiß, so kann das Gericht, bis zur Entscheidung über das Recht, durch Urtheil nach Umständen gemeinschaftlichen Besitz, oder die Verwahrung der Sache in dritter Hand anordnen, oder der einen Partei den Besitz gegen oder ohne Sicherheitsleistung überlassen.

Art. 1000.

Wer den Besitz zu räumen oder die Störung zu unterlassen verurtheilt ist, kann die Klage auf das Recht selbst erst dann erheben, wenn er das gegen ihn ergangene Urtheil vollständig vollzogen hat.

Weist er jedoch nach, daß die Zögerung durch den Gegner veranlaßt sey, so bestimmt der Richter für Beseitigung der bisherigen Hinderungsgründe eine angemessene Frist, nach deren Ablauf dem Kläger die Erhebung der Klage gestattet wird.

Art. 1001.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche sie innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises getroffen haben, findet die Erhebung einer Besitzklage nicht Statt.

Art. 1002.

Wenn eine Partei, zu Abwendung versuchter oder drohender unerlaubter Selbsthülfe oder des Ausbruchs von Thätlichkeiten, den Richter um einstweiligen Schutz in einem bestehenden Zustande anruft, so hat sie den zu schützenden Zustand und die erfolgte oder befürchtete Störung, sowie die Art und den Umfang des verlangten Schutzes anzuführen.

Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Richter, selbst der Ortsvorsteher von Amtswegen befugt und verpflichtet, durch angemessene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbsthülfe zuvorzukommen oder sie zu unterdrücken.

Art. 1003.

Der Richter hat auf das schriftlich oder mündlich angebrachte Gesuch unverweilt ein kurzes mündliches Verfahren einzuleiten.

Art. 1004.

Es wird keine Beweisaufforderung erlassen; jede Partei hat die Beweismittel für ihre Behauptungen schon bei der ersten gerichtlichen Verhandlung anzuzeigen. Der Richter kann sich mit bloßen Bescheinigungen begnügen; die Zeugen werden nicht vereidet, und es findet weder ein Eidesantrag noch die Erkennung eines Notheides Statt.

Art. 1005.

Durch gerichtlichen Bescheid wird diejenige Partei einstweilen im Besitze geschützt, welche die letzte ruhige Besitzhandlung ausgeübt hat. Kann dieß nicht sofort ausgemittelt werden, so wird entweder beiden Parteien der gemeinschaftliche Besitz verstattet, oder ihnen jede Ausübung einer Besitzhandlung untersagt, oder eine gerichtliche Verwaltung der Sache angeordnet und den Parteien die Erhebung einer ordentlichen Besitzklage oder einer den Rechtsstand betreffenden Klage überlassen.

Art. 1006.

Wenn bei bestrittenem Besitze eine vorläufige Feststellung des Besitzstandes zum Zwecke der Anstellung einer Eigenthumsklage erforderlich ist, so wird über diesen Streit auf die nämliche Art kurz verhandelt und sodann durch Bescheid ausgesprochen, welche Partei die Rolle des Klägers zu übernehmen habe.

Art. 1007.

Gegen diese vorläufigen Verfügungen (Art. 1005. 1006.) findet eine Beschwerde nur in Gemäßheit des Artikels 991. Statt. Sie sind den Rechten jeder Partei für den Besitz wie für den Rechtsstand unnachtheilig.

Titel XXIV.

Von Aufforderungen zur Klage und öffentlichen Vorladungen unbekannter Betheiligter.

Art. 1008.

Niemand kann gerichtlich zur Klage gezwungen werden, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine Aufforderung zur Klage oder die öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter gestattet.

Art. 1009.

Eine Aufforderung zur Klage findet Statt wider denjenigen, der behauptet, bestimmte klagbare Ansprüche gegen den Auffordernden zu haben, welche dieser nicht anerkennt.

Art. 1010.

Eine Aufforderung zur Klage findet ferner Statt, wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeforderten Einreden entgegen zu setzen hat, welche, bei längerem Aufschub der Klage, ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würden. Wegen der Gefahr des Verlusts von Beweismitteln findet die Aufforderung nicht Statt.

Art. 1011.

Weder die eine noch die andere jener Aufforderungen findet Statt, wenn dem Auffordernden selbst ein Klagerecht hinsichtlich des streitigen Rechtsverhältnisses zusteht, oder der Aufgeforderte gesetzlich nicht berechtigt ist, seinen Anspruch jetzt schon gerichtlich zu verfolgen.

Findet die Klage, zu deren Anstellung Jemand aufgefordert wurde, zur Zeit noch nicht Statt (Art. 392.), so darf, wenn die Klage gleichwohl erhoben wurde, der Auffordernde sich nicht darauf berufen, daß die von dem Aufgeforderten angestellte Klage zu frühe angebracht sey.

Art. 1012.

Die Aufforderung zur Klage wird bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Auffordernden (künftigen Beklagten) angebracht, sofern nicht die zu erhebende Hauptklage von dem Gesetze an einen besondern Gerichtsstand gebunden ist.

Art. 1013.

Die Aufforderung muß die Thatsachen, worauf sie gegründet wird, vollständig anführen, die Bescheinigung derselben, wenigstens die Anzeige der im Abläugnungsfalle zu gebrauchenden Beweismittel, und den Antrag enthalten, dem Aufgeforderten aufzugeben, daß er innerhalb einer bestimmten Frist seine Klage bei dem zuständigen Gericht erhebe, und zwar im Falle des Art. 1009. bei Vermeidung der Erlöschung des Klagerechts; im Falle des Artikels 1010. aber bei Vermeidung der Folge, daß sonst dem Auffordernden die bezeichnete Einrede aufrecht erhalten bleibe.

Art. 1014.

Wird vom Gerichte nach dem eigenen Vorbringen des Auf-

fordernden die Aufforderung als unstatthaft oder ungegründet erkannt, so wird sie sofort durch Urtheil verworfen.

Erkennt sie das Gericht in irgend einer Beziehung für mangelhaft, so wird dem Auffordernden zunächst die Ergänzung dieser Mängel aufgegeben. Werden diese Mängel nicht gehoben, so erfolgt gleichfalls ein verwerfendes Urtheil.

Gegen diese Urtheile findet die Berufung Statt.

Art. 1015.

Das gehörig begründete Gesuch wird dem Aufgeforderten mit der Auflage mitgetheilt, bei Vermeidung des angedrohten Rechtsnachtheils in der gegebenen Frist die Klage zu erheben oder seine etwaigen Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Aufforderung vorzutragen.

Art. 1016.

Bestreitet der Aufgeforderte die Statthaftigkeit der Aufforderung, so wird darüber in den Formen des abgekürzten Verfahrens verhandelt und in Folge der Verhandlung über die Schuldigkeit des Aufgeforderten zur Erhebung der Klage durch Urtheil erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß steht jeder Partei die Berufung zu.

Art. 1017.

Wenn der Aufgeforderte die durch die richterliche Verfügung auf das Aufforderungsgesuch (Art. 1015.) oder die durch das Erkenntniß in Folge der Verhandlung darüber (Art. 1016.) ihm gemachte Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, so wird auf weiteres Anrufen des Auffordernden der angedrohte Rechtsnachtheil sofort mittelst Versäumungserkenntnisses ausgesprochen.

Art. 1018.

Wer ein Bauwerk vorhat, darf diejenigen, von denen er Einwendungen besorgt, mit Vorlegung des Baurisses gerichtlich auffordern, ihre privatrechtlichen Einwendungen gegen den Bau oder gegen die Art desselben gerichtlich geltend zu machen.

Art. 1019.

Diese Aufforderung ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke der Bauplatz gelegen ist.

Art. 1020.

Das Gesuch sammt Beilagen wird dem Aufgeforderten mit der Auflage mitgetheilt, seine etwaigen Einwendungen gegen den Bau oder gegen den Bauplan binnen der richterlich anberaumten Frist geltend zu machen, widrigenfalls angenommen würde, er habe keine Einwendungen zu erheben.

Das weitere Verfahren ist dasselbe, wie bei den anderen Aufforderungen.

Art. 1021.

In Fällen, wo es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen einen Andern in Bezug auf einen gewissen Gegenstand machen können oder wollen, und dieser letztere sein gegenwärtiges rechtliches Interesse nachweist, gegen dergleichen Ansprüche gesichert zu seyn, kann er darauf antragen, daß jene Personen im Wege öffentlicher Vorladung gerichtlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche innerhalb anzuordnender Frist anzumelden oder geltend zu machen.

Art. 1022.

Ist das Gesuch begründet, so erläßt der Richter die Aufforderung, indem er zur Anmeldung oder Geltendmachung der etwaigen Ansprüche eine angemessene Frist festsetzt, und zugleich den kraft Gesetzes bestimmten, dem Zweck der Aufforderung entsprechenden Rechtsnachtheil androht.

Art. 1023.

Solche öffentliche Vorladungen finden namentlich Statt:

1) im Gantverfahren wider alle diejenigen, welche an die Gantmasse Ansprüche machen können oder wollen;
2) zum Zwecke der Abschließung von Nachlaß- und Stundungsverträgen;

zu Nr. 1. und 2. gemäß den in dem Titel vom Gantverfahren enthaltenen näheren Bestimmungen.

3) Bei der Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung lie-

genschaftlicher Vermögensstücke, namentlich von Lehen- oder Stammgütern, wider alle diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche zu haben glauben.

Ausser den von dem Aufforderer beizubringenden Auszügen der Grund- und Unterpfandsbücher muß über die Frage, ob dergleichen Ansprüche auch sonst nicht bekannt seyen, vor Erlassung der öffentlichen Vorladung das Ortsgericht der belegenen Sache vernommen werden.

Die Bekanntmachung der Vorladung selbst muß in diesem Falle sowohl am Orte der belegenen Sache, als im Wohnsitze des Aufforderers geschehen.

Der anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß im Verhältnisse zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger die etwaigen lehenrechtlichen oder fideicommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte, z. B. Eigenthumsrechte, frühere Unterpfandsrechte, Dienstbarkeitsansprüche u. s. w. für erloschen erklärt werden.

Der Aufforderer selbst, welcher veräussert oder verpfändet hat, bleibt dem Aufgeforderten auch in diesem Falle durch die ganze Dauer der Verjährungszeit verpflichtet.

4) An diejenigen unbekannten Betheiligten, welche an eine Verlassenschaftsmasse etwa Erb- oder Vermächtniß-Ansprüche zu machen haben, — unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Versäumungsfalle den wirklich aufgetretenen Betheiligten, welche sich gehörig ausgewiesen haben, die Erbschaft werde ausgefolgt werden.

5) An Verschollene, sowohl in dem Falle, wenn ihre vermuthlichen Erben die Ausfolge ihres Nachlasses verlangen, als in dem Falle, wenn auf den Ausschluß des Verschollenen von einer ihm angefallenen Erbschaft von anderen Betheiligten angetragen wird; gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

6) Bei Erbschaften, welche mit der Vorsicht des Erbverzeich-

nisses angetreten worden sind, wider alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Erbmasse machen können oder wollen.

Der in diesem Fall zu drohende Nachtheil besteht darin, daß dem Nichterscheinenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der bekannten Erbschaftsgläubiger auf den Erben kommen werde.

7) Bei vermißten auf Namen lautenden Schuldurkunden, welche dem Gläubiger ohne seinen Willen abhanden gekommen sind, findet die öffentliche Vorladung des unbekannten Inhabers mit Androhung des Rechtsnachtheils Statt, daß wenn die Urkunde nicht binnen der anberaumten Frist dem Gerichte vorgelegt werde, sie für kraftlos werde erklärt werden.

Die Kraftloserklärung vermißter auf Namen ausgestellter Staatsschuldscheine ist bei dem in Art. 47. bezeichneten Gerichte nachzusuchen.

Art. 1024.

Die Frist bei öffentlichen Aufforderungen soll der Regel nach in wenigstens zwei Monaten bestehen. Es hängt von dem richterlichen Ermessen ab, die Frist nach der muthmaßlichen Entfernung der Aufgeforderten oder anderen Umständen zu erweitern oder dieselbe unter besonderen Umständen, wie z. B. der Regel nach in Ganten von geringerem Umfange, zu verkürzen.

Art. 1025.

Oeffentliche Aufforderungen, welche mit der Androhung eines Rechtsnachtheils verbunden sind und nicht bloß die Wahrung der Rechte unbekannter Betheiligter bei einem Rechtsgeschäfte bezwecken, können nur von den Gerichten ausgehen.

Titel XXV.

Von Gesuchen um Herausgabe oder Vorlegung der zu einem Rechtsstreite nöthigen Beweisurkunden und dem Verfahren dabei.

Art. 1026.

Das Gesuch um Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde,

von welcher eine Partei in einem Rechtsstreite Gebrauch machen will, muß enthalten:

1) eine Abschrift der Urkunde, oder eine so genaue Beschreibung oder Bezeichnung derselben, daß der Gegner nicht im Zweifel seyn kann, welche Urkunde er herausgeben oder vorlegen soll;
2) eine Bescheinigung, daß der Gegner die Urkunde besitze;
3) die Angabe der thatsächlichen Gründe, aus welchen die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlegung abgeleitet wird.

Art. 1027.

Der Antrag, daß ein Anderer zur Herausgabe oder Vorlegung einer in dessen Besitze — in Urschrift oder in Abschrift — befindlichen Urkunde angehalten werde, ist begründet:

1) wenn der Antragsteller Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde hat, gegenüber von jedem Besitzer;
2) wenn die Urkunde allen Umständen nach zu dem Zweck gefertigt wurde, um als Beweismittel über ein im Streite liegendes Rechtsverhältniß unter den Betheiligten zu dienen, und der Antragsteller einer dieser Betheiligten ist, so kann er von jedem Besitzer Vorlegung der Urkunde verlangen;
3) jede Partei kann von ihrem Prozeßgegner, sey dieser der Kläger oder der Beklagte, die Vorlegung von Urkunden verlangen, die sie gebrauchen will, um den Beweis des Gegners zu entkräften, oder um den Gegenbeweis zu führen;
4) jede Partei kann von ihrem Gegner die Vorlegung seiner in Artikel 657. bezeichneten Schuld- oder Geschäftsbücher verlangen, wenn Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen streitig sind, für deren Aufzeichnung dieselben dienen.

Art. 1028.

Die Verbindlichkeit der öffentlichen Behörden, Urkunden, Acten oder Bücher, welche sie aufzubewahren oder zu führen bestellt sind, richtet sich, ausser den im vorigen Artikel angeführten Bestimmungen, nach den sonst hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 1029.

Ist das Gesuch wider den Gegner im Haupt-Rechtsstreite gerichtet, so wird es als eine Zwischenklage behandelt. (Art. 672.)

Wird das Gesuch gegen einen Dritten gerichtet, welcher im Haupt-Rechtsstreite nicht Partei ist, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter des Dritten anzubringen.

Art. 1030.

Die Verhandlungen sind, mag das Gesuch wider die Gegenpartei oder einen Dritten gerichtet seyn, nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens einzurichten.

Art. 1031.

Die Einwendung, daß die verlangte Urkunde nicht erheblich sey, kann dem Antrag auf deren Herausgabe oder Vorlegung nicht entgegengehalten werden.

Art. 1032.

Widerspricht der angebliche Inhaber den Besitz der Urkunde, so hat der Richter eine Beweisaufforderung zu erlassen.

Art. 1033.

Der Beweisführer kann seinem Gegner einen Eid (oder Handgelübde) darüber zuschieben: daß er die Urkunde weder besitze, noch daß er sich des Besitzes entäussert habe, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, auch nicht wisse, wo sich dieselbe jetzt befinde.

Art. 1034.

Behauptet der Besitzer einer Urkunde, woran dem Antragsteller weder Eigenthum noch Miteigenthum zusteht, daß sie Stellen enthalte, welche sich auf die anhängige Streitsache nicht beziehen, so darf er die Vorlegung so bewirken, daß die Einsicht dieser Stellen unthunlich ist.

Er kann aber auf Verlangen des Antragstellers angehalten werden, jene Behauptung eidlich zu bekräftigen.

Die in Artikel 657. bezeichneten Bücher müssen dem Gerichte so weit, daß dasselbe sich von ihrer ordnungsmäßigen Führung überzeugen kann, vorgezeigt werden.

Art. 1035.

Weigert sich der Besitzer der Urkunde, jene Versicherung eidlich abzulegen, oder findet das Gericht Bedenken hiebei, so kann es verfügen, daß die Urkunde zwei von dem Inhaber derselben oder von dem Gerichtsvorstande ernannten Gerichtsmitgliedern vorgelegt werde. Diese haben sofort einen Aufsatz darüber abzufassen, und die Urschrift dem Besitzer zurückzustellen, auch über den zur Streitsache nicht gehörigen Inhalt derselben pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Art. 1036.

Ist der Antrag auf Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde wider den Gegner in der Hauptstreitsache gerichtet, so ist mit der Entscheidung über diesen Antrag das Erkenntniß in der Hauptsache zu verbinden, wenn dieß nach der Sachlage zuläßig ist.

Kann, ohne die vorgängige rechtskräftige Entscheidung über jenen Antrag, der Hauptrechtsstreit nicht erledigt werden, so wird ebenso, wie wenn das Gesuch gegen einen Dritten gerichtet ist, durch besonderes Urtheil über die Verbindlichkeit der Gegenpartei zur Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde erkannt.

Gegen dieses Urtheil, worin zugleich über die Kosten des Zwischenverfahrens zu erkennen ist, findet Berufung Statt.

Art. 1037.

Wenn derjenige, der zu Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde rechtskräftig für verbunden erklärt ist, dem Urtheile nicht Folge leistet, so tritt nach Ablauf der hiezu anberaumten Frist der gesetzliche Rechtsnachtheil gegen ihn ein. Dieser besteht:

1) wenn der Verurtheilte die Gegenpartei in der Hauptstreitsache ist, darin, daß der Inhalt der Urkunde, wie ihn der Antragsteller angegeben hat, für erwiesen angenommen wird. Ist er zur Herausgabe der Urkunde verurtheilt, so hat er dem Antragsteller außerdem allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus Mangel der Urkunde, deren angegebenen Inhalt als wahr angenommen, entsteht;

2) wenn der Verurtheilte ein Dritter ist, so hat er den Ersatz

alles Schadens zu leisten, welcher dem Antragsteller aus Mangel der Urkunde, deren von ihm angegebenen Inhalt als wahr angenommen, zugeht.

Art. 1038.

Wer eine Urkunde nur vorzulegen hat, kann nur angehalten werden, sie bei Gericht gegen Empfangsbescheinigung vorzulegen.

Wer nur Vorlegung, nicht Herausgabe der Urkunde verlangen darf, hat in der Regel die Kosten der Vorlegung zu tragen.

Titel XXVI.

Von dem Verfahren bei Klagen und fehlerfreien klaren Urkunden. (Executiv-Proceß.)

Art. 1039.

Bei Klagen auf Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten findet unter nachfolgenden Bestimmungen ein beschleunigtes Verfahren Statt.

Art. 1040.

Wenn mit dem Vortrag der Klage zugleich über alle derselben zum Grunde liegenden und den Anspruch in jeder erheblichen Beziehung bestimmt bezeichnenden Thatsachen der Beweis mit fehlerfreien Urkunden angetreten wird, so kann der Kläger mit dem Gesuch in der Hauptsache zugleich den Antrag auf Anordnung einer Tagfahrt zu Vorlegung und (sofern es dieser bedarf) Anerkennung der Urschriften verbinden.

Art. 1041.

Die Urkunden, auf welche dieses Verfahren gegründet werden kann, dürfen in ihrer äußern Form, sowohl hinsichtlich der Aechtheit als Gültigkeit, nicht verdächtig seyn.

Oeffentliche Urkunden müssen in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form abgefaßt, Privaturkunden aber von dem Aussteller selbst geschrieben oder eigenhändig unterschrieben, und wenn er des Schreibens unkundig wäre, unter Bezeugung dieses Umstandes von einem Notar und zwei Zeugen beglaubigt seyn.

Art. 1042.

Die Urkunden müssen ferner

1) eine bestimmte deutliche Benennung des Gläubigers und des Schuldners,

2) Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung,

3) eine gehörige Angabe der Verbindlichkeit selbst, mithin bei Geldanlehen die Summe derselben,

4) den Rechtsgrund der Forderung,

5) die Zeit der Zahlung oder Leistung — und

6) einen vollständigen Sinn

enthalten, ohne daß sie sich in wesentlichen Umständen auf andere nicht zugleich vorgelegte Urkunden beziehen.

Art. 1043.

Bedingte Verschreibungen und solche, die eine wechselseitige Leistung von Verbindlichkeiten festsetzen, dienen nur dann zu Begründung dieses Verfahrens, wenn durch eben so klare und fehlerfreie Urkunden die Erfüllung der Bedingung oder der dem Kläger obliegenden Verbindlichkeit dargethan werden kann.

Bei Schuldforderungen, welche nur auf Kündigung zahlbar sind, muß durch Urkunden erwiesen seyn, daß die Kündigung erfolgt und die Frist abgelaufen sey.

Auf die nämliche Weise müssen die Thatumstände, welche die Rechtfertigung zur Sache ausmachen (Art. 96.), erwiesen werden.

Art. 1044.

Findet das Gericht die Klage unbegründet, so wird sie durch Urtheil verworfen.

Art. 1045.

Ist die Klage wegen Mangels des Urkundenbeweises zu dieser Prozeßart nicht geeignet, so wird sie als in diesem Verfahren unstatthaft zurückgewiesen und die Sache zugleich zur Verhandlung in der geeigneten Prozeßart eingeleitet.

Hat die Klage andere zu verbessernde Mängel, so wird gemäß dem Artikel 389. das Angemessene verfügt.

Gegen solche Verfügungen findet Beschwerdeführung Statt.

Art. 1046.

Erscheint die Klage begründet und gehörig beschaffen, so wird alsbald Tagfahrt zu Vorlegung der Urschriften anberaumt.

Hiezu werden beide Parteien vorgeladen; der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage sammt Beilagen und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Ausbleibens die Urkunden als ächt, beziehungsweise als anerkannt angenommen, und er mit allen in diesem Verfahren zulässigen Einreden würde ausgeschlossen werden; der Kläger aber mit der Auflage, die Urschriften vorzulegen, wenn er den Beweis nur mit Abschriften angetreten hat, unter der Androhung, daß er sonst als auf diese Prozeßart verzichtend angesehen würde.

Art. 1047.

Zulässig sind in diesem Verfahren nur:

1) diejenigen verzögerlichen Einreden, welche vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommen sind, oder eine Sicherheitsleistung betreffen;
2) diejenigen zerstörlichen Einreden, welche sofort erwiesen sind oder keines Beweises bedürfen, oder deren Beweis durch fehlerfreie öffentliche oder Privaturkunden, oder durch Zuschiebung des Haupteides, oder durch beide vereint, sofort angetreten wird.

Beweisvorbehalte werden nicht beachtet.

Art. 1048.

In der Tagfahrt hat sich der Beklagte nach den Vorschriften vom Urkundenbeweise (Art. 688. 691—694.) über die von dem Kläger vorgelegten Urschriften zu erklären.

Art. 1049.

Wird eine Urkunde vom Beklagten abgeläugnet, oder, wo dieß zulässig ist, eine Erklärung abgegeben, welche mit dem Abläugnen gleiche Wirkung hat, so werden in diesem Verfahren zum Beweise der Aechtheit keine anderen Beweismittel zugelassen,

als Urkunden und Eideszuschiebung, wozu dem Kläger eine Frist unter Androhung des Ausschlusses anberaumt wird.

Art. 1050.

Eine Beweisführung des Beklagten zur Gewissensvertretung, statt der Leistung des ihm zugeschobenen Eides, findet in diesem Verfahren nur Statt, wenn sie sofort mit fehlerfreien öffentlichen oder Privaturkunden angetreten wird.

Art. 1051.

Kann die Aechtheit der zum Beweis der Klage vorgelegten Urkunden in der vorgeschriebenen Weise nicht dargethan werden, so wird die Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft zurückgewiesen und dem Kläger die Verfolgung derselben in dem hiefür geeigneten ordentlichen oder abgekürzten Verfahren vorbehalten.

Art. 1052.

Hat der Beklagte zulässige Einreden vorgetragen, so hat sich der Kläger sofort darauf vernehmen zu lassen, wofern er nicht aus zureichenden Gründen auf Anordnung einer neuen Tagfahrt anträgt.

Art. 1053.

Will der Kläger, dem der Eid über Einreden zugeschoben ist, sich der Gewissensvertretung bedienen, und kann er den Beweis nicht sofort mit fehlerfreien Urkunden antreten, so bewirkt dieß den Uebergang in das gewöhnliche (ordentliche oder abgekürzte) Verfahren mit der Folge, daß alle in diesem zulässigen Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebracht werden dürfen.

Art. 1054.

Sind die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden unerheblich, so werden sie unbedingt —; fehlt es an dem erforderlichen Beweise derselben, so werden sie mit dem Vorbehalt ihrer Ausführung in besonderem Verfahren verworfen.

Art. 1055.

Wenn der Kläger neues Vorbringen, wodurch er die Einreden des Beklagten zu entkräften sucht, nicht auf die in Artikel 1047. vorgezeichnete Weise darzuthun vermag, so gilt dieß für

ein Aufgeben der gewählten Prozeßart, mit der Wirkung, daß nunmehr auch dem Beklagten der Gebrauch von Einreden jeder Art gestattet wird.

Art. 1056.

Bleibt der Beklagte in der Tagfahrt zur Urkundenvorlegung aus, und hat der Kläger vorher oder in der Tagfahrt die Urschriften vorgelegt, so wird auf seinen Antrag der in der Vorladung angedrohte Rechtsnachtheil gegen den Beklagten vollzogen, sofort das Urtheil in der Hauptsache erlassen und dasjenige erkannt, was aus den nun für erwiesen anzunehmenden Thatsachen der Klage den Rechten gemäß folgt.

Art. 1057.

Ist der Kläger in der Tagfahrt ausgeblieben, und hatte er nicht vorher die Urkunden in Urschrift vorgelegt, so wird auf Antrag des erschienenen Beklagten der angedrohte Rechtsnachtheil gegen den Kläger durch eine Versäumnißverfügung ausgesprochen.

Der Beklagte kann jedoch von freien Stücken sich in dieser Prozeßart einlassen, in welchem Falle das Verfahren fortgesetzt wird.

Art. 1058.

Bleiben beide Parteien in der Tagfahrt aus, und hatte der Kläger die Urschriften noch nicht vorgelegt, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen.

Art. 1059.

Erfolgt die Verurtheilung des Beklagten mit Verweisung seiner Einreden zu besonderer Ausführung, so kann er, wenn die Vollstreckung gegen ihn verfügt wird, vor der Zahlung Sicherheitsleistung wegen des Rückersatzes aus erheblichen Gründen verlangen.

Art. 1060.

Die von dem Beklagten ergriffenen Rechtsmittel gegen seine Verurtheilung haben keine aufschiebende Wirkung.

Titel XXVII.

Von bedingten Zahlungsbefehlen.

Art. 1061.

Wegen Forderungen, welche einen bestimmten Betrag an Gelde oder anderen vertretbaren Sachen zum Gegenstande haben, kann der Gläubiger, statt Erhebung förmlicher Klage, auf Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls an seinen Schuldner antragen.

Art. 1062.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Richter des Beklagten, schriftlich oder mündlich anzubringen. Dasselbe muß die Angabe des Namens und Wohnorts des Beklagten, des Betrags der Forderung und des Grundes derselben enthalten.

Art. 1063.

Das Gericht erläßt hierauf einen Zahlungsbefehl, welcher enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entstanden ist;
3) die Bestimmung einer angemessenen Frist für den Beklagten, um den Kläger zu befriedigen, oder dem Gerichte anzuzeigen, daß er seine Schuldverbindlichkeit widerspreche;
4) die Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Versäumungsfall auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen und das Vollstreckungsverfahren eingeleitet würde.

Art. 1064.

Der Zahlungsbefehl wird zur Behändigung an beide Theile doppelt ausgefertigt. Von dem Tage der Zustellung an den Beklagten ist der Kläger zu benachrichtigen.

Art. 1065.

Erklärt der Beklagte binnen der anberaumten Frist, oder auch nach Verfluß derselben, jedoch ehe der Gläubiger wieder an-

gerufen hat, daß er die Schuldverbindlichkeit widerspreche, oder daß er Einreden oder Gegenforderungen habe, so wird dem Kläger hievon Eröffnung gemacht und ihm überlassen, wenn er sein Recht weiter verfolgen will, nun förmliche Klage zu erheben.

Der Beklagte kann jene Erklärung bei der Zustellung des Zahlungsbefehls, in welchem Falle sie der Zustellungsbescheinigung beizufügen ist, oder bei Gericht mündlich oder schriftlich abgeben.

Art. 1066.

Ist die in dem Zahlungsbefehl bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß der Beklagte demselben Folge geleistet, oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat, so wird nunmehr auf weiteren Antrag des Klägers der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und der Beklagte zu Befriedigung des Klägers innerhalb der zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung angewiesen. Dieser richterliche Ausspruch gilt als Versäumungsverfügung.

Art. 1067.

Läßt der Kläger eine Frist von drei Monaten ablaufen, ohne auf Erkennung des Versäumungsnachtheils anzutragen, so hat der bedingte Zahlungsbefehl alle Wirkung verloren. Dem Gläubiger bleibt jedoch unbenommen, seinen Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls zu wiederholen.

Art. 1068.

Hat der Schuldner die Forderung anerkannt, so wird der Gläubiger hievon benachrichtigt, und auf Anrufen desselben die Hülfsvollstreckung eingeleitet.

Art. 1069.

Der Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß er den Beklagten vom Zustellungstage an in Verzug setzt und die Verjährung unterbricht. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein:

1) wenn in den Fällen, wo der Beklagte weder widerspricht, noch zahlt, der Kläger binnen den nächsten drei Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist anruft;
2) wenn in den Fällen, wo der Beklagte widersprochen hat,

der Kläger binnen gleicher Frist, von Zustellung der Erklärung des Beklagten an gerechnet, seine Klage erhebt.

Titel XXVIII.

Von Vergleichsversuchen.

Art. 1070.

Dem Richter liegt ob, überall, wo es ihm passend erscheint, namentlich in allen zweifelhaften oder verwickelten Rechtssachen, die gütliche Beilegung des Streites durch Vergleich zu versuchen. Es kann dieß vor dem Gerichte oder einer Abordnung desselben geschehen.

Art. 1071.

Insbesondere soll der Vergleichsversuch niemals unterbleiben und muß der Vorladung zur Verhandlung über die Sache selbst vorausgehen in Streitsachen zwischen Eltern und ihren Abkömmlingen, zwischen Ehegatten und zwischen Geschwistern.

Art. 1072.

Durch richterlich angeordnete, oder von einer Partei in Antrag gebrachte Vergleichsversuche darf der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werden.

Wird dagegen die Erklärung einer Partei, daß sie in Vergleichsunterhandlungen stehe, bescheinigt, so ist einem etwaigen Fristgesuch dieser Partei vorerst statt zu geben und die andere Partei zur Erklärung darüber aufzufordern, ob es in ihren Wünschen liege, daß die Sache ausgesetzt werde.

Art. 1073.

Erklärt eine Partei auf den Vergleichsantrag einer andern bestimmt, daß sie nicht gesonnen sey, sich zu vergleichen, so kann zwar nach dem Ermessen des Richters aus Veranlassung anderer Verhandlungen ein Vergleichsversuch dennoch in Anregung gebracht, dagegen darf eine besondere Tagfahrt hiezu nicht bestimmt werden.

Art. 1074.

Das Nichterscheinen einer Partei in der zum Vergleichsver-

suche besonders angesetzten Tagfahrt gilt als Weigerung derselben, sich zu vergleichen.

Art. 1075.

Es hängt von der Wahl der Partei ab, in der Vergleichstagfahrt persönlich, allein oder mit einem Beistande, oder durch einen besonders Bevollmächtigten, zu erscheinen.

Art. 1076.

Auf den Antrag einer oder beider Parteien ist auch in dem höheren Rechtszuge der Vergleichsversuch zu erneuern.

Art. 1077.

Die Unterlassung eines gerichtlichen Vergleichsversuchs hat in keinem Falle die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Art. 1078.

Werden Vergleiche unter gerichtlicher Leitung zu Stande gebracht, so sind alle Bestimmungen derselben vollständig und genau in das Protokoll aufzunehmen.

Titel XXIX.

Von der Veränderung der Parteien, dem Aussetzen der Prozeßverhandlungen, Ruhen des Rechtsstreits, Erlöschen des Rechtszugs, und von der Entsagung.

Art. 1079.

Stirbt eine Partei während eines Rechtsstreits, so geht dieser kraft Gesetzes in der Lage, in der er sich befindet, auf ihre allgemeinen Rechtsnachfolger über.

Art. 1080.

Hatte der Erblasser einen Bevollmächtigten aufgestellt, dessen Vollmacht auch für die Erben verbindlich ist (Art. 162.), so ist dieser, auch ohne Erklärung der Erben über die Fortsetzung des Rechtsstreits befugt, auf den Grund seiner Vollmacht so lange fortzuhandeln, als nicht die Erben dieselbe widerrufen.

Art. 1081.

Hatte der Erblasser keinen Bevollmächtigten oder mit der Be-

schränkung, daß die Vollmacht nicht für die Erben gelte, aufgestellt, so wird den Letztern von Amtswegen oder auf Antrag der Gegenpartei, zur Erklärung über die Fortsetzung des Rechtsstreits eine angemessene Frist zunächst unter dem Rechtsnachtheil angesetzt, daß wenn keine Erklärung einkomme, der Rechtsstreit als von ihnen aufgenommen werde betrachtet werden.

Weigern sich die Erben beharrlich, selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu handeln, so kann ihnen der Rechtsnachtheil angedroht werden, daß der Anspruch des Gegners als von ihnen anerkannt werde angenommen werden.

Art. 1082.

Haben die Erben sich Bedenkfrist wegen Antretung der Erbschaft erbeten, oder die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, so können sie verlangen, daß während der hiezu bewilligten Frist der Rechtsstreit nicht fortgesetzt werde.

Erklären sich die Erben des Beklagten binnen der Frist nicht über den Antritt der Erbschaft, so findet die Verhandlung und Vollziehung gegen die Erbmasse Statt. Schlagen sie in Folge des Erbverzeichnisses die Erbschaft aus, so wird die Sache an das Gantgericht verwiesen.

Art. 1083.

Auch der Einzel-Rechtsnachfolger des Klägers oder des Beklagten ist, unter den nähern Bestimmungen in Art. 398. verbunden, wenn er den Anspruch des Gegners nicht freiwillig anerkennt, den von seinem Vormann angefangenen Rechtsstreit, mag dieser ein dingliches oder persönliches Recht betreffen, in dessen jetziger Lage fortzusetzen.

Zieht er das erstere vor, so haftet er dem Gegner nicht für die seinen Rechtsvorfahrer angehenden Kosten und Schäden. Nimmt er den Rechtsstreit auf, so muß er hiefür, vorbehältlich des Rückgriffs an seinen Vormann, einstehen.

Art. 1084.

Dem Bevollmächtigten der bisherigen Prozeßpartei oder in Ermangelung eines solchen, dieser selbst, beziehungsweise ihren

allgemeinen Rechtsnachfolgern, liegt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und Haftung für entstehende Nachtheile ob, dem Gerichte binnen Monatsfrist von der eingetretenen Aenderung Anzeige zu machen und den oder die Nachfolger genau zu bezeichnen.

Art. 1085.

Die Prozeßverhandlungen können mit Einverständniß beider Parteien oder ihrer Vertreter in jeder Lage der Sache ausgesetzt werden.

Art. 1086.

Die Prozeßverhandlungen bleiben auf sich beruhen, wenn keine Partei die Sache betreibt und der Richter nicht verpflichtet ist, von Amtswegen zu verfahren.

Art. 1087.

In beiden Fällen (Art. 1085. 1086.) steht es jeder Partei frei, in der Folge die Verhandlungen in dem Stande, in welchem sie geblieben waren, wieder fortzusetzen.

Art. 1088.

Jeder Rechtsstreit ist in dem Rechtszuge, in welchem er sich befindet, erloschen, wenn er seit drei Jahren nicht mehr betrieben worden, nach Ablauf dieser Zeit von einer der Parteien die Erklärung, daß der Rechtsstreit erlöschen soll, bei dem Richter abgegeben und der Gegenpartei kund gemacht worden, von dieser Zeit an aber weitere sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß der Rechtsstreit betrieben worden ist.

Art. 1089.

Die Kundmachung jener Erklärung muß nicht nur dem Anwalte der Gegenpartei, wenn sie einen solchen hat, sondern der Gegenpartei selbst geschehen.

Art. 1090.

Zugleich mit der Kundmachung ist der Gegenpartei ausdrücklich die Rechtsfolge bekannt zu machen, daß der Rechtsstreit erloschen seyn solle, wenn er innerhalb sechs Monaten von ihr nicht wieder fortgesetzt würde.

Art. 1091.

Nach Ablauf jener Frist erlöscht der Rechtszug kraft Gesetzes, ohne daß es hiezu eines Anrufens oder eines richterlichen Ausspruchs bedarf.

Art. 1092.

Auch ohne die Förmlichkeiten der Art. 1088. bis 1091. erlischt der Rechtszug mit dem Ablaufe von zehn Jahren, von der letzten Prozeßhandlung an, von selbst; es wäre denn das Verfahren aus Gründen eingestellt worden, deren Beseitigung nicht in der Macht der Parteien stand.

Gegen diese Erlöschung findet keine Wiedereinsetzung Statt.

Art. 1093.

Die Erlöschung des Rechtszuges hat nicht das Erlöschen des Rechtes selbst zur Folge, sondern nur die Wirkung, daß der Prozeß als in diesem Rechtszuge nicht anhängig gemacht anzusehen ist.

Jede Partei hat die Kosten selbst zu tragen, welche sie im erloschenen Prozesse gehabt hat.

Art. 1094.

Wird eine neue Klage angestellt, so können die Parteien, der Erlöschung ungeachtet, die in den vorigen Verhandlungen enthaltenen thatsächlichen Anführungen und Geständnisse, so wie auch die erhobenen Beweise wieder geltend machen.

Art. 1095.

Die Erlöschung des Rechtszuges da, wo ein Rechtsmittel ergriffen ist, hat zur Folge, daß das Rechtsmittel erloschen ist und das Urtheil, wogegen es ergriffen war, in Rechtskraft übergeht.

Art. 1096.

Durch die Anerkennung des gegnerischen Anspruchs, so wie durch das Fallenlassen einer Klage (Art. 454.), sey es mit oder ohne Vorbehalt, wird für jetzt der Rechtsstreit beendigt.

Art. 1097.

Durch Entsagung auf den Rechtsstreit wird der verzichtete Rechtsstreit ganz beendigt. Sie hat die Wirkung, als ob der

Entsagende durch ein rechtskräftiges Urtheil in dem Rechtsstreite unterlegen wäre.

Art. 1098.

Die Entsagung auf das Rechtsmittel der Berufung hat die Wirkung, daß nunmehr das angefochtene Erkenntniß die Rechtskraft beſtreitet.

Titel XXX.

Von dem Verfahren im erſten Rechtszuge bei den höheren Gerichten.

Art. 1099.

Das Verfahren im erſten Rechtszuge bei den höheren Gerichten richtet ſich im Ganzen nach den nämlichen Vorſchriften, welche für das Verfahren bei den Bezirksgerichten gegeben ſind, unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

Art. 1100.

Bei den mündlichen Verhandlungen und bei Fällung der Urtheile müſſen die höheren Gerichte mit wenigſtens fünf Gerichtsmitgliedern beſetzt ſeyn.

Sind mit Einſchluß des Vorſtandes nur fünf Gerichtsperſonen anweſend, ſo hat jener eine zählende, und zwar die letzte Stimme.

In wichtigen und ſchwierigen Fällen kann das Gericht beſchließen, daß die Verhandlung und Entſcheidung in der vollen Verſammlung vorzugehen habe. Es haben alsdann alle nicht verhinderten Mitglieder zu erſcheinen und mitzuſtimmen, und jedenfalls in größerer Anzahl, als oben beſtimmt iſt.

Art. 1101.

Zur Beſetzung des Gerichts gehört überall zugleich die Anweſenheit eines beeidigten Protokollführers.

Art. 1102.

Zu prozeßleitenden Verfügungen genügen bei den höheren Gerichten drei Mitglieder. Alle Beweisbeſcheide, Entſcheidungen über Beſchwerden, alle Beſchlüſſe, wodurch ein Rechtsnachtheil

ausgesprochen oder wieder aufgehoben wird, so wie alle anderen, welche auf die Entscheidung oder auf das Recht einer Partei von Einfluß sind, erfordern die förmliche Besetzung des Gerichts.

Art. 1103.

Jede Partei, die in einer zur mündlichen Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung erscheint, muß von einem aus der Zahl der bei dem Gerichtshofe aufgestellten öffentlichen Rechtsanwälte gewählten Anwalte begleitet seyn.

Ausgenommen sind die in den Artikeln 149. und 150. benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Art. 1104.

Ist der bevollmächtigte Anwalt verhindert, so ist ein Stellvertreter nur aus der Zahl der bei dem Gerichtshofe aufgestellten Rechtsanwälte zulässig.

Art. 1105.

Die Parteien können die mündlichen Vorträge selbst halten, oder einen andern Bevollmächtigten als ihren Anwalt dazu bestellen.

Art. 1106.

Eine Partei, welche zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheint, oder sich eines Bevollmächtigten bedient, der nicht aus der Zahl der aufgestellten Obergerichtsanwälte gewählt ist, kann von dem Gerichte angewiesen werden, sich zum mündlichen Vortrag ihres Anwaltes zu bedienen, wenn sich gezeigt hat, daß sie oder der Bevollmächtigte dieß nicht mit der erforderlichen Klarheit oder nicht mit Ruhe zu thun vermag.

Art. 1107.

Die schriftlichen Vorträge der Parteien müssen von Anwälten überreicht werden, welche aus der Zahl der bei dem Gerichtshofe aufgestellten öffentlichen Rechtsanwälte gewählt sind.

Ausgenommen sind die Parteivorträge der in Art. 149. und 150. benannten Personen in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Art. 1108.

Die (Obergerichts-) Anwälte haben, dem Gerichte gegen-

über, die Formfehler und Ordnungswidrigkeiten der überreichten Vorträge zu verantworten, gleichviel ob sie von ihnen selbst oder von der Partei, oder in deren Namen und Auftrag von einem Dritten hiezu Berechtigten verfaßt sind.

Art. 1109.

Die Parteien sind berechtigt, die Vorträge ihrer Anwälte entweder selbst oder durch einen andern Bevollmächtigten zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn ihnen solche nicht vollständig oder unrichtig scheinen.

Art. 1110.

Alle Klagen, ferner alle Parteivorträge, Anzeigen oder Gesuche, welche keine Verhandlung mit dem Gegner nothwendig machen, oder wodurch erst die Einleitung einer gerichtlichen Verhandlung veranlaßt wird, müssen schriftlich eingereicht werden; ausgenommen diejenigen Vorträge oder Gesuche, welche erst in der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung veranlaßt werden, und zu Protokoll angebracht werden dürfen.

Art. 1111.

Die Klageschrift muß den Bestimmungen der Art. 381. und 465. ff. gemäß abgefaßt seyn.

Art. 1112.

Die Bestimmungen des Art. 465. gelten auch von der schriftlichen Vernehmlassung des Beklagten und den weiteren Parteivorträgen im schriftlichen Vorverfahren.

Art. 1113.

Wird die Klage vom Gerichte für zulässig erkannt, so wird die Doppelschrift dem Beklagten mitgetheilt, um sich darauf innerhalb der angeordneten Frist schriftlich vernehmen zu lassen, mit Androhung des Versäumungsnachtheils, daß sonst der thatsächliche Vortrag des Klägers für eingestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt werden soll.

Art. 1114.

Die richterliche Verfügung auf die Klage erfolgt in der

Regel innerhalb der nächsten acht Tage von dem Tage der Ueberreichung an, in jedem Falle innerhalb der nächsten vierzehn Tage.

Art. 1115.

Ist die Vernehmlassung des Beklagten zu rechter Zeit eingekommen und gehörig beschaffen, so wird die Doppelschrift dem Kläger mitgetheilt und zur mündlichen Schlußverhandlung ein Gerichtstag bestimmt, wenn nicht das Gericht wegen der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles für nothwendig erachtet, vor der mündlichen Verhandlung eine weitere schriftliche Vernehmlassung des Klägers oder überhaupt weitere schriftliche Parteivorträge anzuordnen.

Art. 1116.

Zu der mündlichen Verhandlung (Art. 1115.) werden beide Parteien unter dem der Sachlage entsprechenden gesetzlichen Rechtsnachtheil vorgeladen.

Art. 1117.

Die mündliche Verhandlung wird damit eröffnet, daß sämmtliche Gerichtsmitglieder in Gegenwart der Parteien durch den Gerichtsvorstand oder das von ihm beauftragte Gerichtsmitglied mit dem wesentlichen Inhalte der eingekommenen Schriftsätze bekannt gemacht werden.

Art. 1118.

Der Kläger hat den ersten Vortrag; er beginnt mit Darlegung des Thatsächlichen, trägt die streitigen Thatsachen gesondert von den unstreitigen vor; stellt die zur Entscheidung der Sache wesentlich gehörigen That- und Rechtsfragen auf, und läßt dann die rechtliche Ausführung folgen.

Besonders hat er den thatsächlichen Inhalt der Vernehmlassung, so weit solcher nicht in einer bloßen Verneinung der Thatumstände der Klage besteht, mit Bestimmtheit zu beantworten und seine eigentlichen Repliken eben so bestimmt vorzutragen.

Art. 1119.

Die gleiche Ordnung befolgt der mündliche Vortrag des Beklagten; auch er hat sich über das neue thatsächliche Vorbrin-

gen des Klägers und dessen etwaige neue oder veränderte Anträge bestimmt zu erklären.

Art. 1120.

Jede Partei hat ihre Antworten auf die thatsächlichen Anführungen der Gegenpartei, alle nach der Sachlage gesetzlich zulässigen eigenen neuen thatsächlichen Anführungen sammt den daraus abgeleiteten Anträgen, vor oder in der Sitzung selbst, dem wesentlichen Inhalte nach schriftlich zu den Acten zu übergeben, und eine Abschrift davon der Gegenpartei mitzutheilen.

Das Gleiche hat zu geschehen hinsichtlich der Beweisurkunden oder der Vorschläge anderer Beweismittel und der nicht in Rechtsausführungen bestehenden Erklärungen über die Beweismittel der Gegenpartei.

Die Gegenpartei ist befugt, wenn sie in der schriftlichen Vorlage Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeiten wahrnimmt, sofort Ergänzung oder Berichtigung zu verlangen.

Es steht überhaupt jeder Partei das Recht zu, nicht bloß in der Gerichtssitzung selbst, sondern auch später, so lange die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, in der im Titel 14. Abschnitt 5. bestimmten Weise Ergänzungen oder Berichtigungen von der andern Partei zu verlangen.

Art. 1121.

Eben diese Befugniß steht auch dem Gerichte zu, und zwar nicht nur im Laufe der Verhandlungen, sondern selbst nach dem Schlusse derselben.

Art. 1122.

Ist eine Partei nicht im Stande, auf neues thatsächliches Vorbringen der Gegenpartei sogleich zu antworten, so kann ihr auf Ansuchen eine kurze Frist hiezu verwilligt oder eine neue Tagfahrt zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt werden.

Art. 1123.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die zu gleichzeitiger Verhandlung sich eignenden Widerklagen Anwendung.

Bei der mündlichen Verhandlung werden die Vor- und die Widerklage, sofern sie nicht im Wesentlichen auf denselben That-

sachen wie die Klage oder die Einrede beruhen, getrennt, und nach beendigter Verhandlung über die Klage mit dem Vortrag des Beklagten über die Widerklage begonnen.

Art. 1124.

Jede Partei ist berechtigt, wenn sie im Vortrage der Gegenpartei Etwas, was ihr günstig, aber nicht zu Protokoll gegeben oder genommen ist, wahrnimmt, darauf sofort aufmerksam zu machen und die Aufnahme in das Protokoll zu verlangen. Dasselbe kann das Gericht von Amtswegen verfügen.

Art. 1125.

Die bei den mündlichen Verhandlungen gemachten Zugeständnisse und thatsächlichen Erklärungen, insofern sie nicht von der Partei schriftlich zu den Acten übergeben worden, haben nur alsdann die Kraft gerichtlicher Zugeständnisse, wenn sie auf diese Weise in dem Gerichtsprotokoll beurkundet sind. Auf Zugeständnisse oder Erklärungen, welche nicht in das Gerichtsprotokoll aufgenommen oder schriftlich zu den Acten gebracht sind, darf die Entscheidung nicht gegründet werden.

Art. 1126.

Das Protokoll enthält außerdem, und außer der Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder, die Benennung der erschienenen Parteien und ihrer Anwälte nebst Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen verordnet, und alle Beschlüsse des Gerichts.

Art. 1127.

Die Protokolle werden von dem Vorstande und von dem Protokollführer beglaubigt.

Art. 1128.

Das Gericht schließt die Verhandlung, sobald dasselbe hinreichend unterrichtet ist, in der Regel, nachdem es den Beklagten zuletzt gehört hat; außer wenn die letzte Erklärung des Klägers keiner Antwort von Seite des Beklagten mehr bedarf.

Art. 1129.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung erfolgt sofort die geheime Berathung über die Beschluß- oder Urtheilsfassung, wozu das von dem Gerichtsvorstande bei der Einleitung der Sache als Vortrag-Erstatter bestellte Gerichtsmitglied den Vorschlag zu machen hat.

Art. 1130.

Der Beschluß oder das Urtheil mit den Entscheidungsgründen wird den Parteien in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Kann dieß nicht in der nämlichen Tagfahrt (Art. 1129.) geschehen, so kann das Gericht hiezu eine andere Sitzung bestimmen, oder beschließen, daß die Sache zu weiterer Berathung auszusetzen sey, und zugleich, wenn es solches für angemessen hält, ferner anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag erstattet werden soll.

Da, wo ein nicht öffentliches Verfahren stattfand, erfolgt die Verkündung der Entscheidungsgründe bei geschlossenen Thüren.

Art. 1131.

Mit der Verkündung des Beschlusses, daß die Urtheilsverkündung in einer andern Sitzung zu geschehen habe, oder daß die Sache zu weiterer Berathung auszusetzen sey, ist den Parteien der Tag zur Urtheilsverkündung, welcher gleichzeitig festgesetzt wird, zugleich bekannt zu machen.

Art. 1132.

Wenn die Parteien nach geschlossenen schriftlichen (Vor- oder Beweis-) Verhandlungen auf mündliche Rechtsausführung verzichten, oder wenn in Gemäßheit des Art. 483. und 1141. statt mündlicher — schriftliche Rechtsausführungen stattgefunden haben, so wird zum Zwecke der Beschluß- oder der Urtheilsfassung ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet. Letzteres geschieht auch dann, wenn das Gericht beschließt, daß behufs der Urtheilsfassung schriftlicher Vortrag erstattet werden soll. (Art. 1130.)

Art. 1133.

Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechts-

streites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben, ohne Gutachten und Antrag des Vortragerstatters.

Art. 1134.

Den Parteien und ihren Anwälten wird bei dieser Verhandlung zu erscheinen freigestellt. Sie können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen.

Mündliche Bemerkungen der Parteien über den Vortrag finden nicht Statt.

Art. 1135.

Die Berathung und Beschluß- oder Urtheilsfassung erfolgt in geheimer Sitzung. Die Bestimmungen der Art. 532 ff. finden auch hier Anwendung; nur hat der Vorstand nicht neben der zählenden noch eine entscheidende Stimme.

Art. 1136.

Die Beweis- und die Gegenbeweisantretung, sowie die Beweiseinreden, sind bei allen Beweismitteln schriftlich vorzubringen.

Art. 1137.

Die Verhandlung über diejenigen Beweis- und Gegenbeweis-Einreden, wodurch ein Beweis- oder Gegenbeweismittel als unzulässig angefochten wird, geschieht mündlich in der dazu bestimmten Gerichtssitzung. (Art. 621.)

Art. 1138.

Die Aufnahme der Beweise geschieht je nach den Umständen des einzelnen Falles vor dem versammelten Gerichte, oder vor einem damit zu beauftragenden Gerichtsmitgliede, oder vor einem andern Gerichte.

In den beiden letzten Fällen kann dem beauftragten Gerichtsmitgliede oder dem andern Gerichte auch die Beeidigung der Zeugen, sowie die Ernennung und Beeidigung der Sachverständigen übertragen werden.

Art. 1139.

Ueber jede Beweiserhebung sind vollständige Protokolle aufzunehmen.

Art. 1140.

Nach geschlossenen Beweiserhebungen wird zur mündlichen Rechtsausführung über das Ergebniß der Beweisführung und Fällung des Urtheils eine Gerichtssitzung bestimmt. Hat die Beweiserhebung nicht in der Gerichtssitzung, sondern vor einem damit beauftragten Gerichtsmitgliede oder vor einem andern Gerichte stattgehabt, so werden die von diesem aufgenommenen Protokolle nebst den etwa vorgelegten Beweisurkunden und eingezogenen Gutachten Sachverständiger in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgelesen, wenn nicht der Gerichtsvorstand die Acten bei den Gerichtsmitgliedern in Umlauf gebracht hatte, oder die Parteien mit einer Abkürzung oder Unterlassung der Vorlesung einverstanden sind.

Art. 1141.

Ausnahmsweise ist die Verhandlung der Beweisanfechtung und Beweisausführung schriftlich (Art. 907.), wenn das Gericht wegen der Verwicklung oder Wichtigkeit des Falles solches auf den Antrag der Parteien oder von Amtswegen beschließt.

Art. 1142.

Nebensachen oder Zwischenpunkte im Prozesse werden, nachdem sie in einem schriftlichen Gesuche vorgebracht worden, sofern sie überhaupt einer Verhandlung bedürfen und nicht schneller und mit weniger Kosten schriftlich erledigt werden können, mündlich in der Gerichtssitzung verhandelt und je nach Erforderniß des einzelnen Falls entweder sogleich, oder demnächst mit der Hauptsache entschieden.

Art. 1143.

Die von dem Gesetze vorgeschriebenen Vergleichsversuche werden von einer durch den Gerichtsvorstand ernannten Gerichtsabordnung vorgenommen.

Art. 1144.

Alle Verhandlungen, welche in den Fällen des abgekürzten

Verfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes (Tit. 20.) mündlich gepflogen werden, geschehen in der Gerichtssitzung, mit der in Art. 1138. gemachten Ausnahme.

Art. 1145.

Die Bestimmung des Artikels 260. findet auf die höheren Gerichte in der Art Anwendung, daß in Klagsachen wegen persönlicher Forderungen, welche nicht über 150 fl. an Hauptsumme betragen, die Parteien vor einem mit der Verhandlung und Entscheidung solcher Sachen beauftragten Gerichtsmitglied erscheinen können. Das Verfahren ist mündlich, und die Parteien sind nicht gehalten, sich eines Gerichtsanwaltes zu bedienen, wenn sie persönlich erscheinen. Zu den Verhandlungen ist stets ein beeidigter Protokollführer beizuziehen.

Art. 1146.

Auf Gesuche um Beschlagnahme oder um vorsorgliche Verfügungen kann, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, der Gerichtsvorstand den Beschlag verfügen, oder die vorsorgliche Verfügung erlassen. Hält er das Gesuch für unstatthaft, oder ist die Sache minder dringend, so hat er sie an den Gerichtshof zu verweisen.

Art. 1147.

Das weitere Verfahren und das Erkenntniß über die Bestätigung oder Wiederaufhebung der von dem Gerichtsvorstande getroffenen Verfügung gehören vor den Gerichtshof, und ebenso die erste Verfügung auf die Gesuche selbst, wo der Gerichtsvorstand solche nicht für statthaft ansah.

Art. 1148.

Das Nichterscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte in einer Gerichtssitzung auf die vorhergegangene Vorladung hat, sowie jede Versäumung einer anderen Prozeßhandlung diejenigen Folgen, welche in den Gesetzen bestimmt und von dem Gerichte ausdrücklich angedroht worden sind.

Titel XXXI.

Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

Art. 1149.

Urtheile können nach ihrer Verkündung nur in Folge eines Rechtsmittels abgeändert werden; die im Titel 16. Abschnitt 3. bezeichneten Fälle ausgenommen.

Art. 1150.

Gegen Urtheile finden nur die in dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Rechtsmittel Statt.

Art. 1151.

Das durch ein Rechtsmittel angefochtene Urtheil kann nicht zum Nachtheil derjenigen Partei abgeändert werden, welche das Rechtsmittel ergriffen hat, ausser in Folge der Anschließung des Gegners oder eines auch von ihm ergriffenen Rechtsmittels, sowie im Falle des Artikels 1258.

Art. 1152.

Die Entscheidung, ob ein ergriffenes Rechtsmittel zulässig sey, steht demjenigen Richter zu, welcher über den Gegenstand der Beschwerde zu erkennen hat, und der etwaige Ausspruch des früheren Richters über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit ist dem Rechte der Parteien nicht nachtheilig.

Art. 1153.

Wurde ein der Bezeichnung nach unstatthaftes Rechtsmittel ergriffen, welches aber nach allen Voraussetzungen für das im einzelnen Falle wirklich statthafte und von der Partei beabsichtigte Rechtsmittel gelten kann, so ist das letztere als angestellt zu betrachten.

Art. 1154.

Die Aufstellung der Beschwerden sammt den daraus abgeleiteten Anträgen geschieht schriftlich.

Das weitere Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den nämlichen Vorschriften, welche für das Verfahren des ersten Rechtszuges nach eingereichter Klage gegeben sind, mit den Ver-

schiedenheiten, welche die Bestimmungen der folgenden Titel enthalten.

Titel XXXII.

Von dem Rechtsmittel der Berufung.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichten, an welche Berufung stattfindet.

Art. 1155.

Die Berufung gegen Urtheile der Gemeinderäthe geht an das Bezirksgericht; gegen Urtheile der Bezirksgerichte an den Civilsenat des vorgesetzten Kreisgerichtshofes; gegen Urtheile der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe an den Civilsenat des Obertribunals.

Art. 1156.

In keiner Rechtssache findet ein vierter Rechtszug Statt.

Urtheile des obersten Gerichtshofes im zweiten Rechtszuge gelten, wie die von ihm im dritten Rechtszuge gefällten, und mit gleichen Wirkungen, als Urtheile im letzten Rechtszuge.

Art. 1157.

Gegen Urtheile des Civilsenats des Obertribunals in Klagsachen gegen die Mitglieder des königlichen Hauses geht die Berufung an den nämlichen Senat, mit Ausschluß der im ersten Rechtszuge bestellten Referenten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen Berufung stattfindet, und von der Berechnung der Berufungssumme.

Art. 1158.

Das Rechtsmittel der Berufung findet nur Statt gegen Urtheile, welche der Rechtskraft fähig sind.

Art. 1159.

Gegen Urtheile, wodurch ein bedingtes Urtheil für unbedingt erklärt wird, findet die Berufung nur dann Statt, wenn die Beschwerde darin besteht, daß die an die Leistung oder Verweigerung des Eides geknüpften Folgen mit den in dem bedingten Urtheile ausgedrückten nicht übereinstimmen.

Art. 1160.

Wurde zuerst über einen Anspruch im Allgemeinen und dann über die Größe desselben erkannt, so ist sowohl gegen das erste, als gegen das zweite Urtheil die Berufung zulässig.

Art. 1161.

Auch solche Erkenntnisse, wodurch ein Rechtsmittel wegen mangelnder Summe oder aus einem andern Grunde als unstatthaft verworfen oder dasselbe für versäumt erkannt, oder ein Gesuch um Wiederherstellung gegen die Versäumung wegen Mangels eines Wiederherstellungsgrundes abgeschlagen wird, sind Gegenstand der Berufung.

Art. 1162.

Gegen Versäumniß-Erkenntnisse findet die Berufung nur dann Statt, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß kein Versäumniß stattgefunden habe, oder das Verfahren gesetzwidrig gewesen, oder daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten und Acten nicht gemäß seyen, oder das gesetzliche Maaß überschreiten. (Art. 493.)

Art. 1163.

Die Berufung gegen Urtheile der Gemeinderäthe in Untergangssachen findet Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den in Artikel 237. angegebenen höchsten Werth hat.

Bei Urtheilen der Bezirksgerichte im ersten oder zweiten Rechtszuge beträgt die zur Berufung erforderliche Beschwerdesumme 100 Gulden; bei Urtheilen der Kreisgerichtshöfe im ersten Rechtszuge 300 Gulden. Die gleiche Summe wird erfordert, um gegen ein von einem Kreisgerichtshofe im zweiten Rechtszuge gefälltes, mit dem Erkenntnisse im ersten Rechtszuge nicht gleichförmiges Urtheil die Oberberufung ergreifen zu können.

Im Falle der Gleichförmigkeit der Urtheile des Bezirksgerichts und des Kreisgerichtshofs ist die Oberberufung nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde die Summe von 600 fl. erreicht.

Gegen Urtheile des Obertribunals im ersten Rechtszuge (Art. 1157.) findet die Berufung nur Statt, wenn die Beschwerdesumme 300 fl. erreicht.

Art. 1164.

Ohne Rücksicht auf das Daseyn der Berufungssumme findet die Berufung Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde einer Schätzung überhaupt nicht oder doch nicht einer bestimmten Schätzung unter dem Betrage der im einzelnen Fall erforderlichen Summe fähig ist.

Art. 1165.

Bei der Beurtheilung des Daseyns der Berufungssumme kommt es darauf an, inwiefern eine Partei durch das von ihr angefochtene Urtheil sich beschwert erklärt. Jedoch dürfen Beschwerden, welche nach der Lage des Rechtsstreits im Rechtszuge der Berufung unzuläſsig sind, in die Beschwerdesumme nicht eingerechnet werden.

Art. 1166.

Die Berufungssumme bestimmt sich nach dem Werthe der Hauptbeschwerde. Die Nebenforderungen an Zinsen, Früchten, anderen rückständigen Nebenleistungen, Schäden und Prozeßkosten dürfen nicht in Berechnung genommen werden.

Erreicht eine solche Nebenforderung für sich die Berufungssumme, so kann sie zum Gegenstand einer selbstständigen Berufung gemacht werden. In diesem Falle erstreckt sich die Zuläſsigkeit der Berufung auch auf die, die Berufungssumme nicht erreichende Hauptsumme der Beschwerde.

Art. 1167.

Das Vorhandenseyn der Berufungssumme ist nach dem Betrage der Beschwerdesumme zur Zeit des Ablaufs der Einführungsnothfrist zu beurtheilen. Tritt erst nach Einführung der Berufung eine Verminderung des Werths des Beschwerdegegenstandes ein, wodurch dieser unter die Berufungssumme herabsinkt, so wird hiedurch die einmal begründete Zuständigkeit des Obergerichts nicht aufgehoben.

Art. 1168.

Mehrere Forderungen oder Verbindlichkeiten, über welche durch das nämliche Urtheil entschieden wurde, dürfen nur dann zusammengerechnet werden, wenn sie auf ebendemselben that- thatsächlichen und rechtlichen Klagegrunde beruhen, oder wenn verschiedene Klagen aus ebenderselben Thatsache abgeleitet werden.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Zusammenrechnung der auf eine Klage und Widerklage sich beziehenden Beschwerden zulässig.

Ist eine Gegenforderung nur als Einrede geltend gemacht und bildet nur diese den Gegenstand der Beschwerde des Beklagten, so darf sie nur in einem den klägerischen Ansprüchen gleichkommenden Betrage in Berechnung genommen werden.

Art. 1169.

Beschwerden mehrerer Streitgenossen dürfen, insoweit ihnen eine gemeinschaftliche Rechtsvertheidigung zum Grunde liegt, vereinigt werden.

Art. 1170.

Bei ständigen und unständigen Gefällen und Leistungen, für welche ein gesetzlicher Ablösungsmaßstab besteht, dient dieser zur Grundlage; in dessen Ermanglung werden ständige Gefälle und Leistungen in ihrem zwanzigfachen Betrage angesetzt und Naturalgefälle nach zehenjährigen Durchschnittspreisen angeschlagen, je unter Hinzurechnung der etwaigen Rückstände.

Art. 1171.

Leibrenten und andere lebenslängliche oder ihrer Dauer nach ungewisse Leistungen werden in dem zwanzigfachen Werthe, nach Abzug der Zwischenzinse, berechnet. Bei Leistungen auf bestimmte Zeit kommt ihr Gesammtwerth nach Abzug der Zwischenzinse in Anschlag.

In beiden Fällen werden etwaige Rückstände mitberechnet.

Art. 1172.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche keine bestimmte Schätzung

zulassen, entscheidet der Werth desjenigen Grundstücks, welches dem die Berufung Ergreifenden angehört.

Art. 1173.

Bildet das Eigenthum an einer Sache, oder ein persönlicher Anspruch auf die Erwerbung oder Wiedererlangung einer Sache den Gegenstand der Beschwerde, so entscheidet der Werth dieser Sache, und wenn über das Obereigenthum oder das nutzbare Eigenthum gestritten wird, der Werth der darin begriffenen Nutzungsrechte.

Art. 1174.

Ist eine Wahlverbindlichkeit des Beklagten Gegenstand der Beschwerde, so richtet sich die Zulässigkeit der Berufung nach derjenigen Verbindlichkeit, welche den geringeren Werth hat. Steht dem Kläger das Wahlrecht zu, so kommt der Werth der größeren Verbindlichkeit in Berechnung.

Art. 1175.

Erscheint ein Anspruch oder eine Leistung als einzelner Ausfluß einer umfassenderen Berechtigung oder Verbindlichkeit, so entscheidet, sofern nicht diese selbst Gegenstand der Entscheidung und Beschwerde ist, der Werth des ersteren.

Art. 1176.

Bei Pachtverträgen, wenn deren Gültigkeit oder Wirksamkeit selbst bestritten ist, kommt es auf den, mit Abzug des Zwischenzinses zu berechnenden, Betrag des Pachtgeldes für die im Streit liegende Pachtzeit an.

Art. 1177.

Bei Pfandklagen hängt die Statthaftigkeit der Berufung von dem Werthe der Forderung und des Pfandgegenstandes ab.

Dasselbe gilt von Arrestklagen, bezüglich der mit Arrest belegten Sache und der dadurch zu sichernden Forderung.

Art. 1178.

Betrifft die Beschwerde die Herausgabe von Urkunden, welche einen bestimmten Werth haben, so entscheidet der letztere, beziehungsweise der Betrag der darin beurkundeten Forderung, oder

diejenige Summe, mittelst deren Entrichtung der Beschwerde abgeholfen werden kann.

Art. 1179.

Bei Streitigkeiten über Leistungen und Gegenleistungen aus dem Lehens-, Gutsherrlichkeits- und dem aufgehobenen Leibeigenschaftsverbande, sowie über Zehent- und Bannrechte, findet jedoch das Rechtsmittel der Berufung gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und der Kreisgerichtshöfe, ohne Rücksicht auf den Werth des unmittelbaren Streitgegenstandes, sowohl gegen Erkenntnisse über den Besitz-, als über den Rechtsstand, für jede Partei, welche sich hiedurch beschwert erachtet, alsdann Statt, wenn

1) dasselbe Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand des Streites bildet, zwischen dem Berechtigten und einer Mehrheit von Pflichtigen besteht, und
2) der Werth des Rechtes oder der Verbindlichkeit im Ganzen, mithin sämmtlichen Pflichtigen gegenüber, die für den betreffenden Rechtszug erforderliche Beschwerdesumme erreicht.

Bei der Berechnung der letzteren darf jedoch das Rechtsverhältniß zwischen der einen Partei und den übrigen, an dem Rechtsstreite nicht Theil nehmenden Pflichtigen nur in so weit in Anschlag genommen werden, als dasselbe, wenn es gleichfalls Gegenstand eines Rechtsstreites würde, der Zuständigkeit der inländischen Gerichte unterläge.

Art. 1180.

Dieselben Bestimmungen (Art. 1179.) kommen bei Vereinen und Actiengesellschaften, bei welchen sich eine Mehrheit von Personen mit gegenseitigem Interesse betheiligt, namentlich bei Renten-Anstalten, Credit-Vereinen, Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, Privat-Wittwen- und Waisenanstalten, alsdann in Anwendung, wenn das Rechtsverhältniß, welches Gegenstand des Rechtsstreites ist, in gleicher Weise, wie zwischen den Parteien, zwischen einer derselben und dritten, bei der nämlichen Anstalt betheiligten Personen besteht.

Art. 1181.

Gleichförmig sind Urtheile, wenn über die nämlichen

Streitpunkte, welche nun den Gegenstand der Oberberufung bilden, im ersten und zweiten Rechtszuge, auf eine der Rechtskraft fähige Weise, der Wirkung nach übereinstimmend erkannt worden ist, mag dieß aus den nämlichen, oder aus verschiedenen Gründen geschehen seyn.

Eine bloß die Prozeßkosten betreffende Abänderung des erstrichterlichen Urtheils bewirkt keine Ungleichförmigkeit der Entscheidung über die Hauptsache.

Art. 1182.

Als gleichförmig gelten Urtheile auch dann, wenn das Urtheil des zweiten Rechtszuges für diejenige Partei, welche ein Rechtsmittel gegen dasselbe ergreift, in dem angefochtenen Punkte vortheilhafter ist, als das erstrichterliche Urtheil.

Art. 1183.

Wird gegen ein von einem Kreisgerichtshofe gefälltes gleichförmiges Urtheil bei diesem ein Wiederherstellungsgesuch wegen neu entdeckter Thatsachen oder Beweise angebracht, und das Gesuch als unbegründet abgeschlagen, so findet die Berufung gegen das im Wiederherstellungsverfahren erlassene Urtheil nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde die Summe von 600 fl. erreicht.

Art. 1184.

Ein Urtheil, wodurch eine Berufung als unstatthaft oder als versäumt zurückgewiesen, desgleichen ein Urtheil, wodurch eine gegen die Entscheidung im ersten Rechtszuge erhobene Nichtigkeitsklage verworfen wird, ist nicht als ein gleichförmiges zu betrachten.

Art. 1185.

Der Anschlag von Gegenständen, deren Werth schätzbar, aber nicht erhoben ist, wird nach den Vorschriften über gerichtliche Schätzungen ausgemittelt. Ist dieß aus besonderen Gründen nicht möglich, so kann in zweifelhaften Fällen die Partei verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden. Hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung entscheidet der gemeine Werth, welchen

der Gegenstand der Beschwerde an sich oder in Verbindung mit einem anderen Gegenstande hat.

Der bloße Neigungswerth der Partei bleibt unbeachtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Nothfristen zu der Anmeldung und Einführung der Berufung.

Art. 1186.

Die Berufung muß binnen der Nothfrist von fünfzehen Tagen angemeldet und binnen der weiteren Nothfrist von sechszig Tagen eingeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 231—233.

Art. 1187.

In Fällen, für welche das Gesetz im ersten Rechtszuge das abgekürzte Verfahren vorschreibt, ist die Nothfrist zu Anmeldung der Berufung auf acht Tage, die Nothfrist zu deren Einführung auf dreißig Tage beschränkt.

Die gleiche Beschränkung tritt ein bei der Berufung gegen Urtheile der in Artikel 1161. bezeichneten Art, sowie überhaupt, wenn das angefochtene Urtheil nicht eine Entscheidung über den Hauptrechtsstreit selbst enthält.

Art. 1188.

Der Lauf beider Nothfristen, in Fällen des ordentlichen wie des abgekürzten Verfahrens, beginnt von dem Tage an, an welchem das angefochtene Urtheil der Partei mündlich verkündigt, oder schriftlich behändigt, oder durch öffentlichen Anschlag (Art. 565.) bekannt gemacht worden ist.

Geschah die Verkündigung oder Behändigung an einen bevollmächtigten Vertreter der Partei, so ist der Tag, an welchem dieses geschah, als der entscheidende anzusehen.

Nur bei Versäumungserkenntnissen (Art. 491. 492.) beginnt der Lauf der Nothfristen erst von der an die Partei selbst oder ihren Einhändigungsbevollmächtigten geschehenen Verkündigung oder Behändigung.

Der Tag der Verkündigung bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

Art. 1189.

Wurde das angefochtene Urtheil formwidrig eröffnet, so kann die Urtheilsverkündung auf den Antrag der Partei oder auch von Amtswegen aufgehoben und eine neue Verkündung angeordnet werden.

Art. 1190.

Durch den Tod einer Partei wird der Lauf der Nothfristen zu Gunsten ihrer Erben bis zur Erklärung über den Erbschaftsantritt aufgeschoben. (Art. 1082.)

Art. 1191.

Von der erlangten Frist zur Ueberlegung oder zu Errichtung eines Erbverzeichnisses hat die Partei, welche die Berufung ergriffen hat, innerhalb der gesetzlichen Nothfristen dem Gericht Anzeige zu machen, widrigenfalls ihr die wegen Versäumung der Anzeige entstehenden Kosten zur Last fallen. Die gleiche Anzeige hat dieselbe bei Vermeidung des nämlichen Nachtheils, vor der Verhandlung in der Hauptsache bei dem Berufungsgerichte zu erstatten.

Art. 1192.

Die Anmeldung der Berufung geschieht durch eine bei dem Gerichte, gegen dessen Urtheil das Rechtsmittel gerichtet ist, abzugebende Erklärung, welche die Absicht, sich an den höheren Richter wenden zu wollen, ausdrückt. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen; bei den höheren Gerichten muß sie schriftlich geschehen.

Art. 1193.

Die Berufung kann von der Partei oder ihrem gesetzlichen Vertreter, oder von ihrem Anwalte oder Prozeßbevollmächtigten, oder einem vermutheten Sachwalter angemeldet werden.

Die Anmeldung durch eine andere Person, als die hier genannten, hat die in Art. 1201. bezeichnete Wirkung nur dann, wenn sie den hiezu erhaltenen Auftrag urkundlich nachweist.

Art. 1194.

Die Berufungsanzeige bezeichnet die Punkte des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet wird. Die nicht bezeichneten

Punkte werden vollzugreif. Eine allgemeine Berufungsanmeldung gilt als gegen alle Bestimmungen des Urtheils gerichtet, welche nicht den Anträgen der anmeldenden Partei gemäß sind.

Art. 1195.

Nach erfolgter Anmeldung der Berufung hat das Gericht, bei welchem sie geschah, die Gegenpartei von dieser Anmeldung sogleich in Kenntniß zu setzen und die Acten innerhalb 8 Tagen dem Berufungsgerichte mit Bericht vorzulegen.

Eine Ueberschreitung dieser Frist ist nur dann gestattet, wenn die Acten wegen eines Erläuterungs- oder Ergänzungsverfahrens, oder wegen nachgesuchter Sonderung der Acten (Art. 544.) bei dem Untergerichte noch nothwendig sind, oder von der das Rechtsmittel ergreifenden Partei auf die vorläufige Zurückhaltung der Acten ausdrücklich angetragen wird. In diesem Falle ist der Hinderungsgrund dem höheren Gerichte anzuzeigen und die Absendung unverzüglich zu bewirken, nachdem die Acten entbehrlich geworden sind.

Art. 1196.

Wurde das Urtheil den Parteien oder ihren Anwälten nicht mündlich verkündigt, so läuft die Frist von acht Tagen zu Einsendung der Acten von da an, wo nach Anmeldung der Berufung die Einhändigungsurkunden bei dem Gerichte eingelangt sind.

Art. 1197.

Die Absendung der Acten an das höhere Gericht hat auch dann, wenn keine Anzeige der Berufung bei dem Untergerichte erfolgt ist, zu geschehen, sobald durch ein Zeugniß der Kanzlei des höheren Gerichts nachgewiesen wird, daß die Beschwerdeschrift innerhalb der Einführungsnothfrist daselbst eingereicht worden ist.

Art. 1198.

Die Einführung der Berufung bei dem höheren Gerichte geschieht durch die innerhalb der zweiten Nothfrist (Art. 1186. 1187.) zu bewirkende Ueberreichung der in gehöriger Form abgefaßten Beschwerdeschrift durch einen aus der Zahl der bei diesem Gerichte aufgestellten öffentlichen Rechtsanwälte zu bestellenden An-

walt. Der Schriftsatz muß mit der Unterschrift des Letzteren versehen seyn. Kann die Vollmacht des Anwalts nicht vor dem Ablauf der Einführungsnothfrist beigebracht werden, so ist ihm hiezu eine kurze Frist unter Bedrohung mit einer Geldstrafe von 5 fl. anzusetzen.

Art. 1199.

Treffen in der nämlichen Rechtssache Berufungen verschiedener Art (Art. 1186. 1187.) zusammen, so hat die Partei die gesetzlichen Vorschriften und Nothfristen bei jeder derselben besonders zu beobachten. Ergreifen beide Parteien die Berufung, so hat jede derselben das Rechtsmittel gehörig anzumelden und einzuführen.

Art. 1200.

Das Obergericht hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Verhandlung der verschiedenen Berufungen so zu leiten, daß hierüber in dem nämlichen Urtheil entschieden werden kann.

Vierter Abschnitt.

Von der aufschiebenden Wirkung der Berufung und von Einhaltsbefehlen.

Art. 1201.

Die Anmeldung der Berufung innerhalb der gesetzlichen Anmeldungsfrist hindert das Eintreten der Rechtskraft und die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Eine verspätete Berufungsanmeldung hat in Bezug auf die Vollstreckung keine aufschiebende Wirkung.

Art. 1202.

Ausnahmsweise findet, der Anmeldung der Berufung ungeachtet, die Vollstreckung des Urtheils Statt, und wird auf Antrag der Gegenpartei von dem Unterrichter gegen oder ohne Sicherheitsleistung verfügt:

1) in Besitzstreitigkeiten;
2) in Streitsachen wegen der Mittel zum Lebensunterhalte, wenn der Beklagte zu deren Leistung unbedingt für schuldig

erklärt wurde, jedoch nur in so weit, als die Nothdurft bis zur rechtskräftigen Entscheidung erfordert;

3) in allen übrigen Fällen, in welchen das Gesetz der Berufung die aufschiebende Wirkung ausdrücklich entzogen hat.

Art. 1203.

Auch in den Fällen des vorigen Artikels, so wie, wenn die Anmeldung der Berufung verspätet ist, kann das Obergericht den Einhalt der Vollstreckung befehlen, wenn die Partei, welche um die Einstellung ansucht, die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens, der aus der sofortigen Vollstreckung für sie zu entstehen droht, anführt und bescheinigt, oder wenn der Grund der Hauptbeschwerde sogleich bescheinigt wird.

Art. 1204.

Der Einhalt wird vom Obergerichte nur gegen Sicherheitsleistung erkannt, wo diese von der Gegenpartei begehrt wird und erforderlich erscheint, um dieselbe wegen der Ansprüche in der Hauptsache oder der künftigen für sie aus der Verschiebung etwa entspringenden Entschädigungsansprüche sicher zu stellen.

Art. 1205.

Das Obergericht kann in den Fällen des Art. 1202. die Verfügung des Untergerichts, wodurch dasselbe die begehrte Vollstreckung versagt, oder die verlangte Sicherheitsleistung befohlen oder verworfen hat, auf Antrag der Betheiligten aus gesetzlichen Gründen abändern oder wieder aufheben.

Art. 1206.

Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Verfügungen kann das Obergericht in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorherige Vernehmung der Gegenpartei erlassen; nach Umständen, wo es an zureichender Bescheinigung fehlt, oder die Acten noch nicht eingesendet sind, mit der beigefügten Bedingung: insofern sich die Sachen, so wie vorgebracht worden, verhalten.

Art. 1207.

Der in Folge der Anmeldung der Berufung eingetretene,

oder vom Obergericht gebotene Einhalt entzieht dem ersten Richter die Zuständigkeit nicht, auf Ansuchen der einen oder andern Partei gegen Störungen des Besitzes oder unerlaubte Veränderungen des streitigen Gegenstandes die schleunig erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Ebenso kann derselbe die Ansprüche der Parteien durch vorsorgliche Verfügungen sichern.

Nach Einführung der Berufung bei dem höhern Richter hat sich aber der Unterrichter in Arrestsachen, auch in dringenden Fällen, auf die Verfügung des Beschlags zu beschränken, und das weitere Verfahren dem höheren Richter zu überlassen, welchem die getroffene Verfügung schleunig anzuzeigen ist.

Art. 1208.

War die Berufung allgemein (Art. 1194.) angemeldet, wird sie aber bei der Einführung auf einen geringeren Umfang beschränkt, so wird in Absicht auf die nicht angefochtenen Theile des Erkenntnisses dieses sofort vollstreckbar.

Fünfter Abschnitt.

Von der Versäumung der Nothfristen und der Wiederherstellung dagegen.

Art. 1209.

Ist die Frist zu Anmeldung der Berufung versäumt, oder die Anmeldung unterblieben, die Beschwerdeschrift aber rechtzeitig eingereicht worden, so tritt für die Partei lediglich die in Artikel 1201. Satz 2. ausgedrückte Folge ein.

Art. 1210.

Wurde die Berufung zwar angemeldet, aber die Nothfrist zu Einführung derselben versäumt, so wird durch Versäumungsurtheil die Berufung für verlassen erklärt.

Art. 1211.

Ist die Beschwerdeschrift zwar rechtzeitig, aber nicht auf die vorgeschriebene Weise (Art. 1222.) eingereicht, so wird dieselbe zurückgegeben, und wenn sie vor dem Ablaufe der Einführungs-

Nothfrist nicht in der vorschriftmäßigen Form übergeben wird, die Berufung für verlassen erklärt.

Art. 1212.

Die Zurücksendung der Acten an das Untergericht erfolgt, wenn nicht ein Wiederherstellungsgesuch angebracht oder angekündigt wurde, sofort nach Eintreffen der Urkunden über die Zustellung des Versäumungsurtheils.

Art. 1213.

Ist die Nothfrist zu Einführung der Berufung versäumt, so kann die Partei, vor oder nach ergangenem Versäumungsurtheil unter den hiernach bezeichneten Voraussetzungen um Wiederherstellung gegen die Versäumung ansuchen.

Art. 1214.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, welches über die Berufung zu erkennen hat.

Art. 1215.

Mit dem Wiederherstellungsgesuche muß die Beschwerdenausführung, wenn diese nicht schon bei den Acten sich befindet, zugleich übergeben werden.

Art. 1216.

Das Wiederherstellungsgesuch ist innerhalb der Hälfte der ursprünglich bestimmten Einführungs-Nothfrist von sechszig, beziehungsweise dreißig Tagen (Art. 1186. 1187.) bei Verlust desselben anzubringen.

Diese Frist beginnt von dem Tage an, an welchem der Partei oder ihrem Einhändigungsbevollmächtigten das Versäumungsurtheil eröffnet wurde, oder wenn ein solches noch nicht erlassen ist, von da an, wo die Partei von dem Versäumnisse Kunde erhalten hat, und wenn der Wiederherstellungsgrund in einer Verhinderung besteht, von da an, wo das Hinderniß gehoben wurde.

Art. 1217.

Wurde das Versäumniß durch Verhinderung der Partei selbst herbeigeführt, so wird die Wiederherstellung nur auf dem Grunde

nachgewiesener Unmöglichkeit, die Nothfrist zu wahren, ertheilt. Ist die Nothfrist durch den Anwalt versäumt worden, so gehört zu Begründung des Wiederherstellungsgesuchs, daß die Partei denselben rechtzeitig mit der Einführung der Berufung beauftragt habe.

In beiden Fällen sind dem Wiederherstellungsgesuche die erforderlichen Nachweise über den Grund der Wiederherstellung beizufügen.

Art. 1218.

Auch Minderjährige und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen werden gegen die Versäumung der Nothfrist nur dann in den vorigen Stand eingesetzt, wenn von ihren gesetzlichen Vertretern das Wiederherstellungsgesuch innerhalb der oben bestimmten Frist eingereicht, und damit der Nachweis verbunden wird, daß die Wahrung der Nothfrist dem Vertreter unmöglich gewesen, oder die Versäumung lediglich dem rechtzeitig beauftragten Anwalte zur Schuld falle. In Ermanglung dieser Erfordernisse sind jene Personen auf den Rückgriff gegen ihre schuldhaften Vertreter beschränkt.

Art. 1219.

Wiederherstellung gegen die versäumte Einführungs-Nothfrist wird selbst bei dem Daseyn eines gültigen Wiederherstellungsgrundes nur dann ertheilt, wenn der Partei durch das angefochtene Urtheil in der Hauptsache eine Beschwerde zugefügt worden ist.

Art. 1220.

Wird gegen ein Urtheil, wodurch die Berufung für verlassen erkannt wurde, ein Rechtsmittel ergriffen, so kann die Beschwerde bloß darauf, daß die gesetzlichen Voraussetzungen eines Versäumungsurtheils nicht vorhanden gewesen seyen, gegründet werden.

Art. 1221.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Titels 15., soweit sie sich auf die Versäumnisse von Fristen beziehen, auch hier zur Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von der Prüfung der Zulässigkeit der Berufung und dem weiteren Verfahren.

Art. 1222.

Die Beschwerdeschrift muß in gesonderten Abtheilungen enthalten:

1) die Nachweisung der Wahrung der Nothfristen;
2) die Nachweisung der Zulässigkeit der Berufung hinsichtlich ihres Gegenstandes;
3) die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil oder Verfahren;
4) die Anführung der zu Begründung der Beschwerden dienenden neuen Thatsachen, sowie die etwaige Berichtigung und Vervollständigung früheren thatsächlichen Vorbringens der Parteien oder der thatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urtheils;
5) die Anführung und Verzeichnung der neuen Beweismittel für früher vorgetragene Thatsachen, über welche schon in dem vorigen Rechtszuge Beweis auferlegt war; verbunden mit den etwaigen Anträgen auf Ergänzung und Berichtigung des früheren Beweis-Einzugs;
6) die Schlußbitte oder den bestimmten Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urtheils, wie sie nach dem Begehren der Partei erfolgen soll.

Rechtsausführungen dürfen in der Beschwerdeschrift nicht vorgetragen werden.

Art. 1223.

Mit allem thatsächlichen Vorbringen (Art. 1222. Nro. 4. 5.) und jeder Beschwerde (Nro. 3.), welche weder in der Beschwerdeschrift enthalten sind, noch innerhalb der Einführungs-Nothfrist nachgetragen werden, wird die Partei in diesem und dem folgenden Rechtszuge ausgeschlossen. Spätere Nachträge sind nur unter den Voraussetzungen und in den Formen eines Wiederherstellungsgesuches (Art. 499 ff.) zulässig. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen der Partei oder ihrem Vertreter zur Last.

Art. 1224.

Bloße Vorbehalte von Nachträgen solcher thatsächlichen Behauptungen oder weiterer Beweismittel, welche vor Ablauf der Einführungs-Nothfrist vorzubringen waren, bleiben unberücksichtigt.

Art. 1225.

Unzulässig sind im Rechtszuge der Berufung:

1) solche Thatsachen, die eine unstatthafte Klagenänderung oder Häufung enthalten;
2) das Anbringen einer Widerklage;
3) solche zerstörliche Einreden, welche sich auf selbstständige, von der erhobenen Klage unabhängige Ansprüche (Gegenforderungen) beziehen;
4) alle Angriffs- und Vertheidigungs-, sowie alle Beweismittel, mit welchen die Partei in dem früheren Rechtszuge durch eine gültige Versäumungsverfügung ausgeschlossen worden ist;
5) alle neue Angriffs- und Vertheidigungs-, sowie alle neue Beweismittel in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz deren Vorbringen im höheren Rechtszuge ausdrücklich ausschließt;
6) die im früheren Rechtszuge nicht vorgetragenen verzögerlichen Einreden;
7) die in dem frühern Rechtszuge unterbliebene Ablehnung des Richters wegen besorgter Befangenheit;
8) die den Gerichtsstand ablehnenden Einwendungen, sofern eine Erstreckung der Gerichtsbarkeit eingetreten ist;
9) das Verlangen der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten, wenn der Beklagte, der im ersten Rechtszuge keine Sicherheit verlangt hat, nun die Berufung ergreift.

Art. 1226.

Wird gegen ein Erkenntniß, welches auf eine Wiederherstellungsklage gegen ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, die Berufung ergriffen, so ist im Rechtszuge der Berufung neues thatsächliches Vorbringen nur insofern, als es bloß zu Unterstützung

des früher Vorgebrachten dient, und nicht einen neuen Wiederherstellungsgrund enthält, zulässig. Diese Bestimmung findet rechtsähnliche Anwendung auch bei der Berufung gegen ein Urtheil über eine Nichtigkeitsklage. (Art. 1273. 1280.)

Art. 1227.

In Arrestsachen und in Besitzstreitigkeiten ist jedes neue thatsächliche Vorbringen im Rechtszuge der Berufung ausgeschlossen, sofern es nicht zur Ergänzung und Berichtigung eines mangelhaften Verfahrens des Untergerichts nothwendig ist.

Art. 1228.

Ergibt sich aus den Acten klar, daß sich die Sache nicht zum Rechtszuge der Berufung eignet, sey es, weil dieses Rechtsmittel im einzelnen Falle überhaupt nicht stattfindet, oder weil es an der zur Berufung erforderlichen Summe fehlt, und kein Fall vorliegt, wobei es auf die Summe nicht ankömmt, oder weil die Voraussetzungen der Berufung gegen ein Versäumungsurtheil nicht vorhanden sind, oder weil die Beschwerdeschrift nicht in vorschriftmäßiger Weise abgefaßt, oder, ohne damit ein Wiederherstellungsgesuch zu verbinden, verspätet eingereicht ist, oder weil die Partei auf das Rechtsmittel verzichtet hat u. s. w., so wird die Berufung ohne weitere Verhandlung verworfen. Ist die Zulässigkeit der Berufung in einer dieser Beziehungen zweifelhaft, so wird der Anwalt der Partei, unter Anführung der erhobenen Anstände, schriftlich aufgefordert oder in die nächste Gerichtssitzung mit der Auflage vorgeladen, bei Strafe des Ausschlusses, die Statthaftigkeit der Berufung nachzuweisen und seine etwaigen Anträge zu Beseitigung der Anstände zu stellen, und hierauf, nachdem er gehört oder nicht erschienen ist, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, oder die Verspätung des Rechtsmittels erkannt.

Art. 1229.

Sind in der Beschwerdeschrift weder neue Thatsachen vorgebracht, noch neue Beweise angetreten, und bedürfen die früheren Verhandlungen keiner Vervollständigung, so wird sofort zur

öffentlich mündlichen Verhandlung eine Gerichtssitzung bestimmt, wozu die Gegenpartei oder ihr Bevollmächtigter, unter Mittheilung der Doppelschrift der Beschwerdeschrift, bei Vermeidung des Ausschlusses mit der Vernehmlassung und der Rechtsausführung vorgeladen wird; der Anwalt der berufenden Partei aber unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Ausbleibens das Gericht den Grund der Beschwerde lediglich nach dem Inhalte der Acten prüfen werde.

Der Gegenpartei ist gestattet, ihre Vernehmlassung noch vor der mündlichen Verhandlung schriftlich zu überreichen.

Alles neue thatsächliche Vorbringen in der mündlichen Verhandlung muß auf die in Art. 1175. vorgeschriebene Weise schriftlich zu den Gerichtsacten gegeben werden.

Art. 1230.

In allen anderen Fällen wird die Beschwerdeschrift der Gegenpartei, oder wenn sie schon einen bevollmächtigten Anwalt aufgestellt hat, dem letztern zur schriftlichen Vernehmlassung mitgetheilt.

Art. 1231.

Die Frist zur schriftlichen Vernehmlassung darf nicht über dreißig Tage betragen; bei Berufungen mit abgekürzten Nothfristen nicht über zwanzig Tage.

Eine Erstreckung von gleicher Dauer findet nur Statt unter der Voraussetzung des Artikels 289., und eine weitere nur unter den Voraussetzungen des Art. 291. ff.

Art. 1232.

Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, ist zum Vorbringen neuer Thatsachen und neuer Beweismittel in derselben Weise und unter den nämlichen Beschränkungen, wie die berufende Partei, berechtigt.

Art. 1233.

Die schriftliche Vernehmlassung muß enthalten:

1) die etwaigen Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Berufung;

2) die Antwort auf die zur Begründung der Beschwerden aufgestellten neuen Thatsachen;
3) die Erklärung über die vom Gegner angetretenen neuen Beweise;
4) das Thatsächliche der etwaigen Beweiseinreden;
5) die thatsächliche Begründung der Einreden gegen die Beschwerden des Gegners;
6) die Anführung und Verzeichnung der neuen Beweismittel für früher vorgetragene Thatsachen, über welche schon im vorigen Rechtszuge Beweis auferlegt war, in Verbindung mit den etwaigen Anträgen auf Ergänzung und Berichtigung des früheren Beweiseinzugs;
7) im Falle des Anschlusses an die Berufung des Gegners, die Aufstellung der eigenen Beschwerden in der in Art. 1222. vorgeschriebenen Weise, und
8) die Schlußbitte.

Rechtsausführungen sind auch in der Vernehmlassungsschrift nicht gestattet.

Art. 1234.

Die Nachtheile der Versäumung der Frist zu schriftlicher Vernehmlassung, welche ausdrücklich angedroht werden müssen, sind in Bezug auf Nr. 2. und 3. dieselben, wie bei versäumter Antwort auf die Thatsachen einer Klage, oder bei versäumter Erklärung auf eine Beweisantretung; in Beziehung auf Nr. 1., 4—7. bestehen sie im Ausschlusse.

Art. 1235.

Hinsichtlich etwaiger Nachträge nach Ablauf der Frist zur Vernehmlassung und bloßer Vorbehalte finden auch hier die Bestimmungen der Artikel 1223. 1224. Anwendung.

Art. 1236.

Der Gegner der berufenden Partei, wenn auch er durch das angefochtene Urtheil sich beschwert findet, ist berechtigt, der Berufung der Letztern insoweit, als durch die von dieser aufgestellten Beschwerden die Rechtskraft des Urtheils gehemmt ist, sich anzuschließen.

Art. 1237.

Dieses Anschließungsrecht findet Statt ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand der Beschwerden der sich anschließenden Partei die Berufungssumme erreicht.

Art. 1238.

Die Aufstellung der Beschwerden muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der zur schriftlichen Vernehmlassung anberaumten Frist oder im Falle des Artikels 1229. an der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt geschehen.

Art. 1239.

Das Recht der Anschließung fällt hinweg, wenn die andere Partei auf die Berufung verzichtet, oder diese für unstatthaft oder für verlassen erklärt wird. Dasselbe fällt ebenfalls weg, wenn die sich anschließende Partei die Berufung nicht ergreifen zu wollen erklärt, oder ihre Zufriedenheit mit dem Urtheile ausgesprochen, oder auf die von ihr ergriffene Berufung ohne Vorbehalt jenes Rechts verzichtet hat; nicht aber auch dann, wenn ihre Berufung für verlassen erklärt wird.

Art. 1240.

Erfordert die mündliche Vernehmlassung (Art. 1229.) keine weitere Verhandlung, so ist, nachdem die Anwälte die Rechtsausführungen vorgetragen oder darauf verzichtet haben, die Sache als geschlossen anzunehmen, und entweder sofort das Urtheil zu verkünden oder zu dessen Verkündung eine andere Gerichtssitzung zu bestimmen.

Art. 1241.

Ist die Vernehmlassung schriftlich vorgetragen worden, und macht ihr Inhalt eine weitere Verhandlung nicht nöthig, so wird zum Vortrag der Rechtsausführungen und zur Urtheilsfällung eine Gerichtssitzung angeordnet.

Art. 1242.

Bleiben beide Anwälte in der Tagfahrt zur mündlichen Rechtsausführung aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anrufen.

Bleibt nur einer derselben aus, so trägt der Erschienene

seine Rechtsausführung vor. Von dem Ermessen des Gerichtes hängt es ab, zu bestimmen, ob eine Vorlesung des von dem Ausgebliebenen eingereichten Schriftsatzes in der öffentlichen Sitzung stattfinden soll oder nicht.

Art. 1243.

Enthält die mündliche oder schriftliche Vernehmlassung neue erhebliche Thatsachen oder Beweise, oder wird durch die im Wege der Anschließung aufgestellten Beschwerden oder aus einem andern Grunde ein weiteres Verfahren nöthig, so hat das Gericht nunmehr, wenn es nicht einen weitern Schriftenwechsel für zweckmäßig erachtet, mündliches Verfahren einzuleiten.

Den Parteien ist nicht gestattet, in diesem Verfahren, das bei der Einführung der Berufung oder bei der Beantwortung der Beschwerdeschrift Versäumte nachzuholen, insoweit nicht Gründe zur Wiederherstellung vorhanden sind.

Art. 1244.

Findet das Gericht die im früheren Rechtszuge geschehene Aufnahme der Beweise mangelhaft, so verfügt es die Hebung dieser Mängel.

Sind über die schon von dem Untergericht zum Beweise ausgesetzten Thatumstände neue erhebliche Beweise angetreten, so wird deren Aufnahme, nach Vernehmung des Gegners, angeordnet.

Art. 1245.

Hat das Untergericht über bestrittene und noch unerwiesene Thatumstände, welche das Obergericht für entscheidend hält, ein Beweisverfahren nicht eingeleitet, oder sind erst im Rechtszuge der Berufung neue erhebliche Thatumstände vorgebracht worden und streitig geblieben, so wird hierüber ein Beweisbescheid erlassen.

Art. 1246.

Derjenigen Partei, welche erst im Rechtszuge der Berufung neue Thatsachen oder neue Beweismittel beibringt, die schon im vorigen Rechtszuge beizubringen ihr möglich gewesen wäre, fallen die Kosten des höheren Rechtszuges ganz oder theilweise selbst

dann zur Last, wenn sie auf dem Grunde des neuen Vorbringens in der Hauptsache obsiegt.

Art. 1247.

Wird ein angefochtenes Urtheil auf dem Grunde neuen Vorbringens abgeändert, so ist dieß in dem obergerichtlichen Urtheile ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 1248.

Ueber die von beiden Parteien gegen dasselbe Urtheil vorgebrachten Beschwerden ist in der Regel gleichzeitig und zwar, wenn von der einen Partei die Berufung ergriffen, von der andern eine Nichtigkeitsklage angestellt wurde, zunächst über die letztere zu erkennen.

Art. 1249.

Enthält das angefochtene Urtheil eine bedingte oder unbedingte endliche Entscheidung über das bestrittene Rechtsverhältniß, so hat auch das Obergericht, selbst im Falle einer abweichenden Ansicht über die Entscheidung oder deren Begründung, ein Endurtheil zu erlassen, und die vor dessen Fällung etwa erforderlichen weiteren Verhandlungen selbst einzuleiten.

Eine Zurückweisung der Sache an das Untergericht findet selbst dann nicht Statt, wenn das Untergericht Einreden, welche gegen eine von ihm für begründet erkannte Klage vorgebracht wurden, nicht gewürdigt hat.

Art. 1250.

Wird ein von dem Untergericht ausgesprochenes durch Eid bedingtes Urtheil bestätigt, so geht die Sache zur Bereinigung des Urtheils an das Untergericht zurück.

Wird aber ein solches Urtheil in irgend einer Beziehung abgeändert, so hat das Obergericht das von ihm gefällte Urtheil selbst zu bereinigen.

Art. 1251.

Hat das Untergericht einen Anspruch bloß im Allgemeinen, vorbehältlich eines besondern Verfahrens über die Größe der Forderung zuerkannt, so ist, im Falle der Bestätigung dieses Ur-

theils, das vorbehaltene Verfahren von dem Untergericht einzuleiten.

Wird dagegen ein untergerichtliches, einen solchen Anspruch abweisendes Urtheil von dem Obergericht abgeändert, so steht das Verfahren über die Größe der Forderung dem Obergerichte zu. Jedoch ist es befugt, im Einverständnisse der Parteien das Untergericht mit der Vornahme der Verhandlungen zu beauftragen, wenn hiedurch die Erledigung der Sache beschleunigt wird. Nach geschlossenem Verfahren legt das Untergericht die Acten dem Obergerichte wieder vor, welches sofort das Urtheil in geheimer Sitzung erläßt.

Art. 1252.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann auch in anderen Fällen des abgekürzten Verfahrens das Untergericht mit der Verhandlung der Beschwerden beauftragt werden.

Art. 1253.

Enthält das untergerichtliche Urtheil über einzelne bestrittene Ansprüche keine Entscheidung, so wird die Sache zur Ergänzung des Urtheils an das Untergericht zurückgegeben.

Art. 1254.

Hat das Untergericht eine Klage nur als zur Zeit unstatthaft zurückgewiesen, so geht die Sache, im Fall einer Abänderung dieses Urtheils, zur Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch selbst an dasselbe zurück.

Art. 1255.

Wird die Berufungsbeschwerde gegen ein Urtheil auf die Verletzung bestimmter Vorschriften des Verfahrens bei Vornahme einer Prozeßhandlung gegründet, so wird die als fehlerhaft erfundene Handlung, ohne Zurückweisung der Sache an den Unterrichter, vor dem Obergericht selbst neu vorgenommen, und je nach dem nunmehrigen Ergebnisse das angefochtene Urtheil seinem Inhalte nach bestätigt oder abgeändert.

Enthält ein bloß als beschwerend angefochtenes Urtheil eine Entscheidung über ein Rechtsverhältniß, welches der bürgerlichen

Gerichtsbarkeit entzogen ist, so wird, unter Aufhebung dieses Urtheils, der Kläger mit seinem nicht vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Anspruche zurückgewiesen.

Art. 1256.

Wird die Beschwerde gegen ein Versäumungserkenntniß dargethan, ein gesetzt, daß ein Versäumniß nicht vorliege, oder das dem Erkenntnisse vorangegangene Verfahren gesetzwidrig sey; so hat, im Fall einer Abänderung dieses Erkenntnisses, das Untergericht das weitere Verfahren einzuleiten.

Art. 1257.

Wenn ein Rechtsmittel irgend einer Art aus Gründen, welche die Hauptsache selbst nicht berühren, verworfen wird, so beschränkt sich die Entscheidung des höhern Gerichts ebenfalls auf die Frage von der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels.

Art. 1258.

Das höhere Gericht ist befugt, eine Eidesauflage in dem angefochtenen Erkenntnisse, welche eine nach seiner Ansicht für die Entscheidung unerhebliche Thatsache zum Gegenstande hat, selbst dann zu beseitigen, wenn keine Partei hierüber eine besondere Beschwerde aufgestellt hat.

Art. 1259.

Wenn kein dritter Rechtszug statthat, so erfolgt die Zurücksendung der Acten an das Untergericht mit einer Abschrift des Urtheils innerhalb acht Tagen nach dessen Verkündung, und wo ein dritter Rechtszug statthat, nach fünfzehen Tagen, wenn innerhalb dieser Frist die Oberberufung nicht angezeigt wird.

Im Fall einer Abänderung des vorigen Urtheils sind dem Untergericht die Entscheidungsgründe des Obergerichts mitzutheilen.

Art. 1260.

Hinsichtlich der Absendung der Acten an den obersten Gerichtshof treten die Bestimmungen Artikel 1195. ein.

Siebenter Abschnitt.

Von der Oberberufung.

Art. 1261.

Die Oberberufung ist nur in denselben Fällen (Art. 1158 ff.) zulässig, in welchen das Gesetz die Berufung gestattet. Sie findet nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den in Art. 1163. bezeichneten Werth hat oder einer der Fälle der Artikel 1164. 1179. 1180. eintritt.

Art. 1262.

Die Oberberufung findet nicht Statt gegen zwei gleichförmige Urtheile in Besitz- und Arreststreitigkeiten (Art. 993. 975.), sowie in Streitigkeiten über Herausgabe von Urkunden (Artikel 1036. Absatz 2.)

Art. 1263.

Die Nothfristen der Oberberufung, sowohl in Fällen des ordentlichen, als des abgekürzten Verfahrens, sind die nämlichen, wie bei der Berufung. (Art. 1186. 1187.)

Art. 1264.

Im Rechtszuge der Oberberufung findet kein Vorbringen neuer Thatsachen Statt. Ebensowenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln für Thatsachen, welche schon im vorigen Rechtszuge zum Beweise ausgesetzt worden, zulässig.

Art. 1265.

Der oberste Gerichtshof erläßt jedoch einen Beweisbescheid, wenn er eine schon im ersten oder zweiten Rechtszuge vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, oder über welche der Beweissatz oder die Beweislast unrichtig bestimmt war, für entscheidend hält.

Auch läßt er diejenigen Beweise erheben, deren Zulässigkeit früher mit Unrecht versagt worden, oder deren Erhebung im früheren Rechtszuge unvollständig oder mit Verletzung gesetzlicher Vorschriften geschehen war.

Art. 1266.

Im Uebrigen gelten für die Oberberufung und für das Ver-

fahren vor dem obersten Gerichtshofe die nämlichen Bestimmungen, wie bei der Berufung an die Kreisgerichtshöfe.

Titel XXXIII.

Von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegen Urtheile.

Art. 1267.

Die Nichtigkeitsklage gegen gerichtliche Urtheile findet in folgenden Fällen Statt:

1) wenn der Gegenstand des Rechtsstreits zum gerichtlichen Verfahren überhaupt nicht geeignet ist;

2) wenn in einer bürgerlichen Rechtssache ein unzuständiges Gericht geurtheilt hat, und der Mangel nicht durch Erstreckung gehoben wurde;

3) in den Fällen des Art. 86. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch ausgeschlossen, wenn die an einem Gerichtsbeschlusse Theil nehmenden unfähigen oder abgelehnten Gerichtsmitglieder für den zu ihrer Ablehnung berechtigten jetzigen Nichtigkeitskläger gestimmt haben;

4) wenn das Gericht bei Fällung des Urtheils nicht gehörig besetzt war;

5) wenn die Partei, die sich für beschwert hält, weder selbst die Fähigkeit hatte, vor Gericht zu handeln, noch gehörig vertreten war (Art. 94.);

6) wenn ein Dritter, ohne dazu durch Vollmacht oder Gesetz ermächtigt zu seyn, im Namen der sich für beschwert erachtenden Partei, gehandelt hat;

in beiden Fällen (Nr. 5. und 6.) jedoch nur, wenn der Mangel nicht in der Folge gehoben wurde;

7) wenn und insoweit über Etwas erkannt wurde, was nicht Gegenstand eines klägerischen Antrags oder eines Rechtsmittels war; oder wenn und insoweit über den Antrag des Gegners hinaus erkannt wurde, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz dieß gestattet;

8) im Falle des Art. 583.

Art. 1268.

Die Nichtigkeitsklage wird bei dem nächsthöheren Gerichte, und wenn sie gegen eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs gerichtet, bei diesem selbst angebracht. Im letztern Falle treten an die Stelle des Vortragerstatters und, wofern es geschehen kann, der weiteren Gerichtsmitglieder, welche zu dem angefochtenen Erkenntnisse mitgewirkt haben, andere Mitglieder des obersten Gerichtshofes. Im Falle des Artikels 1267. Nr. 3. sind die als unfähig bezeichneten Mitglieder von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung auszuschließen.

Art. 1269.

Die Nichtigkeitsklage muß bei Verlust dieses Rechtsmittels binnen der Nothfrist von sechszig Tagen angestellt werden.

Diese Nothfrist läuft in den Fällen des Art. 1267. Nr. 1. u. 2. von der Eröffnung des angefochtenen Erkenntnisses an; in den Fällen Nr. 3. und 4. von der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes an; in dem Falle Nr. 5. von da an, wo der gesetzliche Vertreter der unfähigen Partei, beziehungsweise diese selbst nach erlangter Fähigkeit, und im Falle Nr. 6. von da an, wo die Partei selbst von dem Urtheil glaubhafte Kenntniß erhalten hat.

Art. 1270.

Nach zehen Jahren von der Eröffnung des Urtheils an ist das Recht zu Erhebung der Nichtigkeitsklage auch in den Fällen des Art. 1267. Nr. 3. 4. 5. und 6. erloschen.

Art. 1271.

Die Vereinigung der Nichtigkeitsklage mit der Berufung findet nur bei dem Daseyn der Erfordernisse und Voraussetzungen von beiderlei Rechtsmitteln und nur in der Art Statt, daß das Gesuch zunächst auf die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, und nur, wenn dieß nicht begründet wäre, auf die Abänderung desselben gerichtet wird.

Art. 1272.

Wird gegen ein Urtheil, welches aus dem Grunde des Art. 1267. Nr. 3. oder 4. als nichtig angefochten werden kann,

die Berufung ergriffen, so kann nach deren Einführung die Nichtigkeitsklage nur in dem Falle, wenn der Nichtigkeitsgrund erst später entdeckt wurde, in keinem Falle aber dann mehr angestellt werden, wenn das Obergericht schon über die Hauptsache erkannt hat.

Art. 1273.

Die Nichtigkeitsklage ist schriftlich anzubringen. Sie muß eine genaue Anführung der Nichtigkeitsgründe, die Beweisantretung hierüber, wo es einer solchen bedarf, und den bestimmten Antrag, wie weit die Aufhebung des Verfahrens und Urtheils verlangt wird, enthalten. Jedes neue thatsächliche Vorbringen, so weit es nicht zur Darlegung der Nichtigkeitsgründe gehört, ist ausgeschlossen.

Art. 1274.

Nur in dem Falle, wenn der Grund der Nichtigkeit sogleich bescheinigt wird, oder die Partei mit einem unersetzlichen Schaden bedroht ist, kann das Obergericht die Einstellung des Vollzugs des angefochtenen Urtheils anordnen.

Art. 1275.

Ist die Nichtigkeitsklage unstatthaft oder offenbar unbegründet, so wird sie nach Einforderung der Acten sofort durch Urtheil unter Angabe der Gründe verworfen.

Art. 1276.

Eignet sich die Nichtigkeitsklage nicht zur alsbaldigen Verwerfung, so wird sie dem Untergericht zur berichtlichen Aeusserung und hiernächst in Abschrift dem Gegner mitgetheilt, mit der Auflage, binnen bestimmter Frist die Vernehmlassung einzureichen. Die Einsicht der untergerichtlichen Aeusserung ist beiden Parteien zu gestatten.

Art. 1277.

Die Vernehmlassung hat sich nur auf die angeführten Nichtigkeitsgründe und auf die Beweisantretung hinsichtlich derselben zu erstrecken.

Sie mag einkommen oder nicht, so wird von dem Gericht das Weitere nach Lage und Beschaffenheit der Sache verfügt.

Art. 1278.

Der Nichtigkeitsbeklagte kann sich der Klage anschließen, und macht er hievon Gebrauch, so kann das angefochtene Urtheil durch eine einseitige Genehmigung von Seite des Klägers nicht mehr gültig werden.

Art. 1279.

Sollte ein weiteres Verfahren nothwendig werden, so ist solches nach den für die höheren Gerichte geltenden Bestimmungen einzuleiten.

Art. 1280.

Das Urtheil ist auf die Wahrheit und Erheblichkeit des Nichtigkeitsgrundes beschränkt.

Ist die Klage gegründet, so wird das vorige Urtheil, insoweit es nichtig ist, und das Verfahren von der Zeit an, wo die Nichtigkeit eintrat, aufgehoben und in den dazu geeigneten Fällen die Sache zur ordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht, oder im Falle der Unfähigkeit oder Nichtzuständigkeit des letztern an ein anderes gleichstehendes, beziehungsweise an das zuständige Gericht oder an die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen.

Art. 1281.

Ist der Nichtigkeitskläger der unterliegende Theil, so wird er jedenfalls in die Kosten und, nach Umständen, zu angemessener Strafe verurtheilt.

Wird das vorige Urtheil aufgehoben, so hat das Gericht nach Erwägung aller Umstände zu bestimmen, ob die Kosten des nichtigen Verfahrens von den Parteien zu tragen, oder die Mitglieder des Untergerichts in solche zu verfällen seyen. Im letztern Falle steht den verurtheilten Gerichtspersonen die Beschwerdeführung bei dem höheren Richter offen. War die Verurtheilung von dem Civil-Senate des Obertribunals erfolgt, so geht die Beschwerde an die volle Versammlung dieses Senates.

Art. 1282.

Gegen Erkenntnisse über Nichtigkeitsklagen findet unter den allgemeinen Voraussetzungen Berufung Statt; die Nichtigkeits-

klage aber nur dann, wenn in dem Verfahren und Erkenntnisse des Obergerichts selbst wieder eine Nichtigkeit enthalten seyn sollte.

Titel XXXIV.

Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile.

Art. 1283.

Die Wiederherstellungsklage gegen ein rechtskräftiges Urtheil findet in folgenden Fällen Statt:

1) wenn sich das Urtheil auf Beweisurkunden gründet, welche die Gegenpartei schon vor dessen Fällung als falsch erkannt hatte, oder welche schon vorher durch gerichtliches Urtheil als falsch erkannt waren;
2) wenn sich das Urtheil auf Beweisurkunden gründet, welche erst nach Fällung des Urtheils von der Gegenpartei als falsch anerkannt oder durch gerichtliches Urtheil als falsch erklärt worden sind;
3) wenn sich das Urtheil auf die Aussagen von Zeugen oder auf die Aussagen und Gutachten von Sachverständigen gründet und nach Fällung des Urtheils erwiesen worden ist, daß sie in der Sache wissentlich falsches Zeugniß gegeben oder wissentlich falsche Gutachten ertheilt haben;
4) wenn sich das Urtheil auf einen geleisteten Eid gründet und in der Folge erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat;
5) wenn das Urtheil durch andere betrügerische Handlungen der Gegenpartei oder durch betrügerische Handlungen des eigenen Anwalts oder Bevollmächtigten, namentlich durch Unterschlagung oder Unterschiebung von Acten, durch Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und der eigenen Partei zum Nachtheile, erwirkt worden ist;
6) wenn der Wiederherstellungskläger erst nachher entscheidende Urkunden oder Zeugen entdeckt oder beizuschaffen vermocht, oder Kenntniß von entscheidenden Thatsachen erlangt hat;
7) wenn er erst nachher eine mit dem angefochtenen Urtheil

im Widerspruch stehende rechtskräftige Entscheidung über das nämliche Streitverhältniß entdeckt hat.

Art. 1284.

Gegen Urtheile, welche eine Partei als schon nach der frühern Sachlage beschwerend angreift, findet die Wiederherstellungsklage niemals Statt. Sie findet gleichfalls nicht Statt wegen solchen Vorbringens, welches in dem frühern Rechtsstreite geltend zu machen die Partei versäumt oder nicht für dienlich erachtet hat.

Art. 1285.

In den Fällen des Art. 1283. wird vorausgesetzt, daß die Partei von dem ihrer Wiederherstellungsklage zu Grunde liegenden Thatumstande erst, nachdem das angefochtene Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, Wissenschaft erlangt habe, und daß sie bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt diese Kenntniß nicht früher erlangen konnte, beziehungsweise die ihr schon bei dem früheren Verfahren bekannten und rechtzeitig angezeigten Beweismittel früher beizuschaffen ohne ihre Schuld nicht im Stande gewesen sey.

Art. 1286.

Die Wiederherstellungsklage muß bei Verlust derselben binnen der Nothfrist von 60 Tagen von der Entdeckung der neuen Beweismittel oder Thatsachen, beziehungsweise von der bewirkten Beischaffung der neuen Beweismittel an, erhoben werden.

Nach Ablauf von zehn Jahren, und im Falle des Artikels 1283. Nr. 6. und 7. nach Ablauf von vier Jahren, je von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiederherstellungsklage nicht mehr Statt.

Art. 1287.

In allen Fällen, in welchen eine Wiederherstellungsklage nicht mehr zulässig ist, bleibt dem Betheiligten der Rückgriff gegen wen er damit ausreicht, vorbehalten.

Art. 1288.

Die Wiederherstellungsklage ist bei demjenigen Gericht anzubringen, welches in Beziehung auf den Gegenstand, rücksichtlich

dessen um Wiederherstellung gebeten wird, zuletzt über die Hauptsache selbst erkannt hat.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen neues thatsächliches Vorbringen im Rechtszuge der Berufung ausgeschlossen ist, ist auch die Wiederherstellungsklage bei dem vorigen Gerichte anzubringen.

Art. 1289.

Die Wiederherstellungsklage muß bei den höheren Gerichten schriftlich, bei den Bezirksgerichten kann sie schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Sie muß eine genaue Angabe des Wiederherstellungsgrundes, der Art und Zeit seiner Entdeckung, und den Antrag, wie das Urtheil abgeändert werden soll, enthalten.

Der Klage sind zugleich die neuen Beweismittel beizufügen, oder, wo dieß nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Art. 1290.

Mit der Wiederherstellungsklage muß der Beweis der rechtzeitigen Anbringung derselben sofort angetreten werden. Kann der Wiederherstellungskläger die Zeit und Art der Entdeckung des neuen Vorbringens durch andre Beweismittel nicht vollständig erweisen, so hat er sich im geeigneten Falle zu Beschwörung der zu Begründung der Rechtzeitigkeit seiner Klage nothwendigen Thatsachen, vorausgesetzt, daß sie wahrscheinlich gemacht worden sind, zu erbieten.

Die Eidesformel ist nöthigen Falls von dem Richter festzustellen.

Dem Gegner bleibt vorbehalten, diesen Eid durch Uebernahme des Gegenbeweises abzuwenden.

Art. 1291.

Fehlt es der Wiederherstellungsklage bloß am Beweisantritte für die Rechtzeitigkeit der Erhebung, oder hat sie sonst verbesserliche Mängel, so wird, unter Bezeichnung derselben, deren Hebung durch prozeßleitende Verfügung angeordnet.

Art. 1292.

Findet das Gericht, daß selbst unter Voraussetzung der Rich-

tigkeit der in der Wiederherstellungsklage angeführten Thatsachen es an einem gesetzlichen Wiederherstellungsgrunde fehle, oder derselbe durch die beigefügten oder angezeigten Beweismittel nicht hergestellt würde, oder daß die Wiederherstellung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 1286. nicht eintreten könne, so wird die Klage von Amtswegen durch Urtheil abgewiesen.

Art. 1293.

Erscheint das Vorbringen neu und erheblich und die Klage rechtzeitig angebracht, so wird hierüber, in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze, in dem ordentlichen oder in dem abgekürzten Verfahren, mit dem Gegner verhandelt. Die Erlassung eines Beweisbescheides findet nicht Statt.

Art. 1294.

Der Wiederherstellungsbeklagte hat in der Antwort sich über die Zulässigkeit des Gesuchs und die hiefür angetretenen Beweise, sowie über die Hauptsache und den dießfälligen Beweisantritt zu erklären, beides bei Vermeidung des Rechtsnachtheils des Zugeständnisses.

Art. 1295.

Dem Wiederherstellungsbeklagten steht das Recht zu, auch diejenigen Beweise jetzt zu führen und überhaupt diejenigen Vertheidigungsmittel jetzt zu gebrauchen, mit denen er im früheren Verfahren ausgeschlossen war, insofern sie diejenigen Punkte des Urtheils betreffen, gegen welche vom Kläger Wiederherstellung gesucht wird.

Es steht ihm das Recht zu, seine früheren Anträge hinsichtlich dieser Punkte zu wiederholen, und der Richter erkennt ihm, ohne Rücksicht auf das frühere Urtheil, das zu, was dem Rechte gemäß ist, wenn rücksichtlich derselben eine Abänderung des vorigen Urtheils zum Vortheil des Wiederherstellungsklägers erfolgt.

Art. 1296.

Durch das Urtheil wird nicht nur über die Zulässigkeit der Wiederherstellung, sondern auch über die Hauptsache selbst nach dem Gesammtergebnisse der jetzigen und der früheren Verhand-

lungen entschieden. Wird die Wiederherstellung für begründet erkannt, so ist, sofern es noch auf den Wiederherstellungseid (Art. 1290.) ankommt, in dem Urtheil zugleich auf dessen Ableistung zu erkennen.

In den Fällen des Art. 1283. Nr. 1—5. ist der unterliegende Wiederherstellungsbeklagte in die Kosten des ganzen Rechtsstreits zu verurtheilen.

Art. 1297.

Eine vorläufige Anzeige des Vorhabens, die Klage zu erheben, und ebenso die Anbringung einer Klage, deren Verbesserung nach Art. 1291. angeordnet wird, hat die Rechtswirkung, daß der Partei von der Zeit der gemachten Anzeige oder von der Bekanntmachung der in Art. 1291. erwähnten richterlichen Verfügung an, zur Anbringung oder zur Verbesserung der Klage noch dreißig Tage laufen und der Beweis der am Tage der vorläufigen Anzeige oder der früher angebrachten Klage vorhanden gewesenen Rechtzeitigkeit genügt, wenn im Laufe der neuen Frist die Klage wirklich angebracht, oder dem Mangel der früheren abgeholfen wird.

Geschieht diese vorläufige Anzeige nach Verkündung des im zweiten Rechtszuge ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Obertribunal gebracht ist, so laufen jene dreißig Tage erst von dem Tage an, wo das Urtheil des Obertribunals verkündet wurde, oder wenn die Oberberufung für verlassen erklärt wird, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß.

Art. 1298.

Die Wiederherstellungsklage hemmt die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils, in welchem ein Eid auferlegt ist, welcher noch nicht geleistet wurde.

In allen anderen Fällen kann diese Hemmung von dem Gericht, bei welchem die Klage angebracht ist, nur dann verfügt werden, wenn das Gesuch in allen seinen Theilen bescheinigt ist, oder wenn der Wiederherstellungskläger nachweist, daß er mit einem unersetzlichen Schaden bedroht sey.

Wird das Vollstreckungsverfahren nicht eingestellt, so kann der Wiederherstellungskläger wegen des Ersatzes, den er im Falle seines Sieges zu erwarten hat, unter den hiezu erforderlichen Voraussetzungen auf Sicherheitsleistung durch den Gegner antragen.

Art. 1299.

Gegen das Urtheil in dem Wiederherstellungsverfahren finden unter den allgemeinen Voraussetzungen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt.

Auch kann jede der beiden Parteien, wenn sie erst nach Fällung dieses Urtheils neue entscheidende Thatumstände oder Beweise entdeckt, solche unter den obigen Voraussetzungen im Wege der Wiederherstellungsklage geltend machen, sofern die in Art. 1286. Absatz 2. bezeichnete Frist, welche auch in diesem Falle von dem Tage der Rechtskraft desjenigen Urtheils an, gegen welches zuerst Wiederherstellung gesucht wurde, läuft, noch nicht verflossen ist.

Titel XXXV.

Von der Beschwerdeführung.

Art. 1300.

Beschwerden über die Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung und Entscheidung einer Sache sind bei der nächstvorgesetzten Gerichtsstelle anzubringen, und können in der gesetzlichen Stufenordnung bis zur obersten Behörde verfolgt werden. Die Beschwerdeführung gegen den obersten Gerichtshof gehört vor das Justizministerium.

Art. 1301.

Außer den Fällen, in welchen das Gesetz eine Beschwerdeführung besonders gestattet, findet sie noch Statt:

1) wenn der Richter die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Vertretung der Parteien (Art. 143 ff.) und der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt;
2) wegen ungebührlicher Behandlung, welche sich das Gericht gegen Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständige bei der Verhandlung zur Schuld kommen ließ.

Art. 1302.

Beschwerden gegen die das Verfahren leitenden richterlichen Verfügungen können, wo nicht das Gesetz im Einzelnen Ausnahmen gestattet, nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil vorgebracht werden.

Sie sind jedoch sogleich zulässig, wenn einer Partei durch die Befolgung der Verfügung ein Nachtheil zugehen würde, welcher durch ein günstiges Endurtheil oder im höhern Rechtszuge nicht mehr abgewendet werden kann, und nur unter der Voraussetzung, wenn eine Prüfung der Beschwerde möglich ist, ohne der künftigen Entscheidung des Untergerichts vorzugreifen.

Art. 1303.

Die Befolgung einer prozeßleitenden Verfügung oder eines Zwischenbescheids gilt an sich nicht als Verzicht auf die der Partei deshalb zustehenden Rechtsmittel. Doch findet nach ihrer Vollziehung eine abgesondert angebrachte Beschwerde nicht mehr Statt.

Art. 1304.

Die in Art. 1300. 1301. 1302. Absatz 2. bezeichneten Beschwerden sind von dem Werthbetrage der Hauptsache unabhängig.

Art. 1305.

Die Beschwerdeführung ist an keine Frist gebunden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann in dringenden Fällen der Oberrichter einen einstweiligen Einhalt verfügen.

Art. 1306.

Die Beschwerde wird bei der nächst-höheren Gerichtsstelle schriftlich angebracht und unter Anschluß der beschwerenden Verfügung und sonstigen Belege gerechtfertigt. Sie kann auch bei dem Untergericht, gegen welches sie gerichtet ist, schriftlich überreicht oder zu Protokoll angegeben werden; das Untergericht ist in diesem Falle verbunden, die Beschwerde innerhalb acht Tagen mit berichtlicher Aeußerung und den Acten dem Obergericht vorzulegen, sofern es sich nicht bewogen findet, der Beschwerde selbst abzuhelfen.

Art. 1307.

Neues thatsächliches Vorbringen ist im Beschwerdezuge unzulässig. Die Partei hat sich damit im Wege der Vorstellung an das Untergericht zu wenden, und erst dann, wenn dieses gleichwohl auf seiner Verfügung beharrt, steht der Partei die Beschwerdeführung zu.

Art. 1308.

Ist die Beschwerde bei dem Obergericht unmittelbar eingereicht, so fordert dieses, vor der Entscheidung, das Untergericht zur berichtlichen Aeußerung und zu Einsendung der zur Beurtheilung der Beschwerde nöthigen Acten auf.

Art. 1309.

Die Berichteinholung kann unterbleiben, wenn sich der Ungrund der Beschwerde aus der Beschwerdeschrift selbst ergibt, oder wenn sich schon aus dem Inhalte der angefochtenen Verfügung, bei welcher eine Gegenpartei nicht betheiligt ist, das Begründetseyn der Beschwerde mit Sicherheit entnehmen läßt.

Art. 1310.

Auch wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann nach Umständen die oberrichterliche Verfügung sofort mit dem bedingenden Beisatze: wenn sich die Sachen so, wie vorgebracht, verhalten — erlassen werden.

Art. 1311.

Von dem nach den Erfordernissen des einzelnen Falles sich bestimmenden Ermessen des Obergerichts hängt es ab, vor der Entscheidung den Beschwerdeführer vorzuladen, um ihn über den erstatteten Bericht oder mit seiner mündlichen Rechtsausführung zu hören; oder, wenn die Gegenpartei betheiligt ist, die Vorladung beider Parteien zu beschließen. Auch kann die schriftliche Vernehmung der Gegenpartei angeordnet werden.

Art. 1312.

Das Obergericht berathet über die Beschwerde in geheimer Sitzung, und verkündigt sofort den gefaßten Beschluß, oder sendet ihn zur Eröffnung an die Betheiligten mit den Acten zurück.

Art. 1313.

Gegen die Verwerfung einer Beschwerde findet, wo nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt, kein weiterer Beschwerdezug Statt.

Wird das Verfahren des Unterrichters von dem Obergericht als gesetzmäßig erkannt, so kann die nämliche Beschwerde nicht mehr in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil geltend gemacht werden.

Art. 1314.

Wird die untergerichtliche Verfügung abgeändert, so steht der Gegenpartei das Recht der Beschwerde oder eine Gegenvorstellung zu.

Art. 1315.

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Ordnungsstrafen der Gerichte kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1821 Abschnitt 2. zur Anwendung. Unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Förmlichkeiten findet eine Beschwerde auch wegen Ertheilung von Verweisen Statt.

Bei Strafverfügungen, welche ein Gericht nicht in richterlicher Eigenschaft, sondern kraft seines Aufsichtsrechtes getroffen hat, geht der Beschwerdezug an die höhere Aufsichts-Behörde.

247 D.

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg

Stuttgart 1848

J.pract. 62 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553999-1